

Preußenland

Preußenland

Jahrbuch
der Historischen Kommission
für ost- und westpreußische Landesforschung
und der Copernicus-Vereinigung
für Geschichte und Landeskunde Westpreußens;
Mitteilungen aus dem
Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz

Jahrbuch 2 (2011)

fibre

Das 2010 begründete Jahrbuch „Preußenland“ ist die Fortsetzung von „Preußenland. Mitteilungen der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung und aus dem Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz“ (bisher Jg. 1–47. 1963–2009)

sowie „Beiträge zur Geschichte Westpreußens. Zeitschrift der Copernicus-Vereinigung für Geschichte und Landeskunde Westpreußens e.V.“ (bisher Nr. 1–20/21. 1967–2008).

Schriftleitung: Dr. Dieter Heckmann, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Archivstraße 12–14, 14195 Berlin; PD Dr. Klaus Neitmann, Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Zum Windmühlenberg, 14469 Potsdam; Astrid Kaim-Bartels, Schlesiering 2, 37085 Göttingen

Articles appearing in this journal are abstracted and indexed in HISTORICAL ABSTRACTS and AMERICA: HISTORY AND LIFE.

Gedruckt mit Unterstützung des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz

Umschlagabbildung: Ausschnitt aus der Karte von Heinrich Zell, Prussiae descriptio, in: Abraham Ortelius, Theatrum Orbis Terrarum, Antwerpen 1570 (Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA Hist StA Königsberg, AK, G Nr. 10037)

Herstellung: Stahlinger Satz GmbH, Kolpingstraße 9, 35305 Grünberg

© Historische Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung
Copernicus-Vereinigung für Geschichte und Landeskunde Westpreußens e.V.

© fibre Verlag, Osnabrück 2012

Alle Rechte vorbehalten

ISSN 0032-7972

ISBN 978-3-938400-77-7

www.fibre-verlag.de

Printed in Germany 2012

Inhalt

Grischa Vercamer: Verwaltungs-, Siedlungs- und Landwirtschaftsweise sowie Gesellschaftsaufbau und Begräbnissitten der Prußen besonders auf dem Gebiet der Komturei Königsberg vor und während der frühen Deutschordensherrschaft	7
Remigius Stachowiak: Zum Editionsstand der <i>Chronica Terrae Prussiae</i> des Peter von Dusburg	77
Alexander Baranov: Der Dienstnachlass von Johannes Voigt (Staatsarchiv Königsberg) in der Russischen Staatsbibliothek in Moskau	91
Marek Wejwoda: Collegium Prutenorum Lipsiense. Über den ermländischen Kanoniker und Leipziger Theologen Thomas Werner aus Braunschweig und den Plan, an der Universität Leipzig ein preußisches Kolleg zu gründen	114
Wolfgang Lippky: Auf Dienstreise im Hauptamt Marienwerder 1686/89. Instruktion und Visitationsberichte der Revisoren der Pomesanischen Generalkirchenvisitation	126
Heinrich Lange: Engagement für Immanuel Kant und den Wiederaufbau des Königsberger Schlosses	182
Dieter Heckmann: Wirtschaftsgeschichte des Preußenlandes. Bericht über die Jahrestagung der Historischen Kommission für ost- und westpreussische Landesforschung vom 1. bis 3. September 2011 in Elbing	187
Buchbesprechungen	
Wolfram Euler / Konrad Badenheuer, Sprache und Herkunft der Germanen – Abriss des Protogermanischen vor der ersten Lautverschiebung (Jürgen W. Schmidt)	189
Beiträge zur Geschichte Westpreußens. Zeitschrift der Copernicus-Vereinigung für Geschichte und Landeskunde Westpreußens e.V. Nr. 20/21 (2006/2008) (Mathis Leibetseder)	190
Werner Jondral, Das alte Haus am Omulef. Verwehte Spuren – Ostpreußen. Ein autobiographischer Roman (Stefan Hartmann)	192
Maksymilian Grzegorz, Słownik historyczno-geograficzny komturstwa tucholskiego w średniowieczu [Historisch-geografisches Wörterbuch der Komturei Tuchel im Mittelalter] (Stefan Hartmann)	193

Urkunden und Regesten der Deutschordenskommande Einsiedel 1215–1812, bearb. von Martin Armgart mit einem Register von Johannes Weingart (Dieter Heckmann)	195
Kulturgeschichte Preußens königlich polnischen Anteils in der Frühen Neuzeit, hg. v. Sabine Beckmann u. Klaus Garber (Bernhart Jähnig)	196
Andrzej Groth, Warenumsatz am Frischen Haff. Eine Handelsstatistik der kleinen Seehäfen (1581–1712) (Christian Ostersehlte)	199
George Turner: Die Heimat nehmen wir mit. Ein Beitrag zur Auswanderung Salzburger Protestanten im Jahr 1732, ihrer Ansiedlung in Ostpreußen und der Vertreibung 1944/45 am Beispiel der Familie Hofer. Mit einer Einführung von Ulla Lachauer (Bernhart Jähnig)	201
Bernd Dörflinger / James Jakob Fehr / Rudolf Malter † (Hgg.), Königsberg 1724–1804. Materialien zum politischen, sozialen und geistesgeschichtlichen Hintergrund von Leben und Werk Immanuel Kants (Hanspeter Marti)	202
Włodzimierz Jastrębski, Mniejszość niemiecka w Polsce we wrześniu 1939 roku [Die deutsche Minderheit in Polen im September 1939] (Stefan Hartmann)	205

Verwaltungs-, Siedlungs- und Landwirtschaftsweise sowie Gesellschaftsaufbau und Begräbnissitten der Prußen besonders auf dem Gebiet der Komturei Königsberg vor und während der frühen Deutschordensherrschaft

Von Grischa Vercamer

*Gewidmet meinem akademischen Lehrer und Doktorvater
Prof. Dr. Bernhart Jähniß zum 70. Geburtstag*

Inhalt: Einleitung, S. 7

1. Siedlungsweise und Landwirtschaftsverhältnisse bei den vorordenszeitlichen Prußen, S. 11. – a) Kartierung der vorordenszeitlichen Siedlungssituation in der Komturei Königsberg, S. 11. – b) Altprußische Siedlungsweise, S. 16. – c) Geographische Gegebenheiten und Bodennutzung bei den altprußischen Siedlungen, S. 20. – d) Effizienz des Hakenpflugs, S. 24.

2. Verwaltungsebenen bei den vorordenszeitlichen Prußen, S. 25. – a) Lauks – Motern – Polca: Prußische Verwaltungseinheiten, S. 25. – b) Burgwall – Fluchtburg oder Adelsburg?, S. 42.

3. Gesellschaftlicher Aufbau der Prußen, S. 51. – a) Stämme der Prußen und Beobachtungen zu den Gesellschaftsschichten, S. 51. – b) Begräbnissitten bei den Prußen, besonders im Samland, S. 68.

4. Zusammenfassung, S. 72.

Einleitung

Dieser Artikel stellt das ursprünglich dritte, nunmehr stark überarbeitete Kapitel meiner Promotion dar, das allerdings aus Herausgebergründen in der publizierten Dissertationsschrift¹ sehr gekürzt wurde und daher eine getrennte Publikation rechtfertigt. Ziel ist es, annähernd die gesellschaftlichen Strukturen der Altprußen – vornehmlich am Beispiel der Stämme auf dem Gebiet der späteren Komturei Königsberg – darzustellen, auf die der Deutsche Orden bei sei-

¹ Grischa VERCAMER, Siedlungs- Sozial- und Verwaltungsgeschichte der Komturei Königsberg in Preußen (13.–16. Jahrhundert), Marburg 2010. Für die kritische Durchsicht des vorliegenden Artikels danke ich Herrn Sven Jaros.

ner Ankunft im 13. Jahrhundert in Preußen traf. Im Vordergrund stehen dabei die eigenen Forschungsergebnisse zur räumlichen Verwaltungs-, Siedlungs- und Landwirtschaftsweise der Prußen sowie zu deren sozialer Gesellschaftsaufteilung. Die Beobachtungen zu den Begräbnisformen schöpfen jedoch mehr aus der archäologischen Forschungsliteratur und sind eher als komplementierende Zusätze zu verstehen.

Diese Arbeit ist selbstverständlich nicht die erste, die sich mit der Situation der Prußen vor der Invasion des Ordens beschäftigt² – aber die einzelnen Auto-

² Vgl. Henryk ŁOWMIAŃSKI, *Prusy pogańskie* [Die heidnischen Prußen], Toruń 1935; Wiederabdruck: in: DERS., *Prusy – Litwa – Krzyżacy*, hg. v. Marcei KOSMAN, Warszawa 1989, S. 60–96; deutsche Übersetzung: DERS., *Die heidnischen Preussen*. Abhandlung aus dem Sammelwerk: „*Dzieje Prus Wschodnich*.“ Vertrauliche Übersetzungen der Publikationsstelle des Preuss. Geheimen Staatsarchivs in Berlin-Dahlem von Harald COSACK, Berlin 1935; Lothar KILIAN, *Zur Herkunft und Sprache der Prußen*, Bonn 1982; Lucja OKULICZ-KOZARYN, *Dzieje Prusów* [Geschichte der Prußen], Wrocław 1997; Dariusz Adam SIKORSKI, *Instytucje władzy u Prusów w średniowieczu* [Institutionen der Macht bei den Prußen im Mittelalter], Olsztyn 2010; allgemeiner auch: Marian BISKUP/ Gerard LABUDA, *Die Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen. Wirtschaft – Gesellschaft – Staat – Ideologie*, 2000, S. 43–100 (von G. LABUDA); Max TOEPPEN, *Geschichte des Heidentums in Preussen*. Mit Benutzung einer handschriftlichen Quelle, in: *Neue Preußische Provinzblätter* 1 (1846), S. 297–316; 339–353; Lothar WEBER, *Preußen vor 500 Jahren in kulturhistorischer, statistischer und militärischer Beziehung nebst Specialgeographie*, Danzig 1878; Johannes VOIGT, *Geschichte Preussens von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des Deutschen Ordens*, Bd. 1. *Die Zeit des Heidentums*, Königsberg 1827. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat sich vor allem Reinhard Wenskus verschiedentlich zu den Prußen geäußert. Seine Aufsätze – eine Monographie ist leider nie erschienen – sind in seiner Aufsatzsammlung gut greifbar: Reinhard WENSKUS, *Ausgewählte Aufsätze zum frühen und preußischen Mittelalter*. FS zum 70. Geburtstag, hg. v. Hans PATZE, Sigmaringen 1986; hervorgehoben seien: DERS., *Über einige Probleme der Sozialordnung der Prußen*, ebenda., S. 413–434; DERS., *Kleinverbände und Kleinräume bei den Prussen des Samlandes*, in: ebd., S. 245–298. Einer der besten Kenner der prußischen Geschichte vor allem des 13. Jahrhunderts auf polnischer Seite war Jan Powierski, dessen Aufsätze nun auch gut zugänglich sind: Jan POWIERSKI, *Prussica. Artykuły wybrane z lat 1965–1995* [Ausgewählte Artikel von 1965–1995], T. 1–2, hg. v. Janusz TRUPINDA. Malbork 2003/2005. *Forschungsüberblicke zu den Prußen von Henryk ŁOWMIAŃSKI*, *Dotychczasowy stan badań dziejów dawnych Prusów* [Bisherige Stand der Forschung über die alten Prußen], Olsztyn 1947; Wiesław DŁUGOŁĘCKI, *Prusy we wczesnym średniowieczu (IX–XIII wiek)* [Die Prußen im frühen Mittelalter (9.–13. Jahrhundert)], in: Bruno z Kwerfurtu. *Osoba – dzieło – epoka*, hg. v. Marian DYGO und Wojciech FAŁKOWSKI, Pułtusk 2010; Grzegorz BIAŁUŃSKI, *Stan Badań historycznych nad dziejami Prusów po 1945 roku* [Stand der historischen Forschung über die Prußen nach 1945], in: *Pruthenia. Pismo poświęcone Prusom i ludom bałtyckim* 1 (2006), S. 41–78. Leider muss man konstatieren, dass die deutschen Publikationen nach 1945 zur allgemeinen Geschichte der Prußen vor der Ankunft des Ordens weitgehend (mit Ausnahme der oben

ren unterscheiden sich in ihrer Interpretation bei Einzelfragen oftmals vehement voneinander, so dass hier nach wie vor weitere Forschung von Nöten ist³. Die historischen Nachrichten über die Verhältnisse im westlichen Baltikum vor dem 13. Jahrhundert sind sehr gering⁴. Es müssen also auch andere Quellen herangezogen werden; diese basieren dann vor allem auf archäologischen Beobachtungen⁵ und sprachwissenschaftlichen Untersuchungen.⁶

erwähnten Arbeiten von Reinhard Wenskus) auf den Forschungsstand des 19. Jahrhunderts zurückgreifen und eher populärwissenschaftlichen Charakter haben (z.B. Walter GÖRLITZ, *Die Prußen. Die alten Bewohner Ostpreußens. Geschichte, Kultur und Verschmelzung mit den Deutschen*, Marburg 1980), während polnische Arbeiten hier sehr viel mehr um Wissenschaftlichkeit bemüht sind. Das hängt aber auch damit zusammen, dass die Prußen in der deutschen Geschichtslandschaft nach dem Verlust der östlichen Gebiete nach 1945 kaum mehr eine Rolle spielten (allerhöchstens im Zusammenhang mit dem Deutschen Orden), während sie für die polnische Mediävistik als unmittelbare heidnische Nachbarn ein wichtigen Teil der Vergangenheit Polens bilden. Man kann diese Diskrepanz allein schon bei den beiden Vereinen oder Gesellschaften sehen, die sich auf der jeweiligen Seite noch mit der Geschichte der Prußen befassen. Auf deutscher Seite sieht sich der Verein ‚Tolkemita‘ (gegr. 1980) als Bewahrer der Sprache und Geschichte der Prußen als nationaler Minderheit in Deutschland; die Mitglieder sind mehrheitlich keine professionellen Historiker, Archäologen oder Spezialisten angrenzender Disziplinen. In Allenstein (Olsztyn)/Masuren hingegen wurde 2006 die wissenschaftliche Gesellschaft ‚Pruthenia‘ gegründet, welche zur Aufgabe hat, die bisherige polnische Forschung zu den Prußen zu bündeln. Die wissenschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft spiegelt sich in dem Publikationsorgan, den Jahrbüchern *Pruthenia. Pismo poświęcone Prusom i ludom bałtyckim 1–6* (2006–), wider, in der vor allem Historiker und Archäologen publizieren.

³ So allein die Frage nach der Organisation der Stämme. – Vgl. ŁOWMIAŃSKI, *Die heidnischen Preussen* (wie Anm. 2), S. 25–26; auch und gerade die Verwaltungsformen, vgl. BIAŁUNSKI, Stan Badań (wie Anm. 2), S. 63–67.

⁴ Vgl. hierzu v.a. VOIGT, *Geschichte Preussens* (wie Anm. 2), S. 131, 173, 185, 206, 266, 302; sowie über eine später entdeckte Quelle aus der frühen Ordenszeit: Karol GÓRSKI, *Descriptio terrarum. Nowe źródło do dziejów Prus w XIII wieku* [Descriptio terrarum. Eine neue Quelle zur Geschichte der Prußen im 13. Jahrhundert], in: *Zapiski Historyczne* 46 (1981), S. 7–16. Da die *Descriptio* 1255–1260 entstanden ist, bringt sie eine alternative Sichtweise auf die frühe Christianisierungszeit – die Meriten der Missionierung schreibt der Autor eindeutig Christian und nicht dem Deutschen Orden zu. Górski hält den Autoren für den Dominikaner und Bischof der Jädwiger, Heinrich, der vom Deutschen Orden aus dem Land getrieben wurde. Da die Chronik von Christian verschwunden oder vernichtet ist, sehen wir hierin das einzige Zeugnis eines ‚Insiders‘, der aber nicht auf der Seite des Ordens stand. Zusammenfassend auch BIAŁUNSKI, Stan Badań (wie Anm. 2), S. 74–77.

⁵ Leider ist die rege archäologische Tradition in Ostpreußen und besonders in Königsberg – getragen durch die Altertumsgesellschaft Prussia, die seit 1844 bestand und die bis 1944 eine große Sammlung aufgebaut hatte (von dieser Sammlung sind heute nur noch Reste erhalten. Vgl. Timo IBSEN, *100 Jahre Sammeltätigkeit. Die Prussia-Sammlung von ihren Anfängen bis zum 2. Weltkrieg*, 2005, S. 19–27) – nach dem 2. Weltkrieg

Es sei einleitend darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung „Prußen“⁷ (Bruzzi beim Bayrischen Geograph in der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts) nur ein Oberbegriff für mehrere Stämme darstellt(e), die sich durch Sprache und Habitus näher waren als ihre ostbaltischen Nachbarn (Litauer und Letten)⁸. Sprachgeschichtlich unterscheiden sich die Westbalten (Prußen) von den Ostbalten (Litauer, Letten und Kuren) zwar nur geringfügig, aber hörbar⁹.

Zwar gibt es Hinweise auf Konflikte innerhalb dieser westbaltischen Stammesgesellschaft¹⁰, aber größtenteils scheint es sich um friedliche Koexistenz gehandelt zu haben – sonst hätte sich zu Ordenszeiten längst ein Stamm durchgesetzt. Der Orden hat es bei seiner Ankunft im westbaltischen Gebiet allerdings

leider nicht in dem Maße fortgesetzt worden. Das gilt vor allem für den russischen Teil des ehemaligen Ostpreußen, für den leider keine publizierten Grabungsergebnisse vorliegen – im polnischen Teil fanden Grabungen statt, die allerdings aus dem engeren Gebiet der Komturei Königsberg herausfallen; vgl. Marek F. JAGODZIŃSKI, *Archeologiczne ślady osadnictwa między Wisłą a Pasłęką we wczesnym średniowieczu*. [Archäologische Besiedlungsspuren zwischen Weichsel und Alle im frühen Mittelalter], Katalog stanowisk, Adalbertus – tło kulturowo-geograficzne wyprawy misyjnej św. Wojciecha na pogranicze polsko-pruskie, t. 3, Warszawa 1997, S. 159–197, hier auch weiterführende Literatur im Verzeichnis), so dass für die konkrete Region um Königsberg im wesentlichen auf den Forschungsstand von vor 1945 zurückgegriffen werden muss (Auf die Ausgrabungen und Publikationen des russischen Archäologen Vladimir Kulakov [Moskau] wird weiter unten eingegangen.). Die „Königsberger Schule“ der Vor- und Frühgeschichte, um den Titel eines jüngeren Artikels zu zitieren (Wojciech NOWAKOWSKI, Die „Königsberger Schule“ der Vor- und Frühgeschichte von den Anfängen bis 1945, Schleswig 2005, S. 40–46) – zu dieser zählen unter anderem Otto Tischler, Adalbert Bezzenberger, Max Ebert, Carl Engel, Wolfgang La Baume und Hans Crome – brachte eine weitreichende Literatur hervor, mit der von der polnisch-archäologischen Seite nach wie vor gearbeitet wird – vgl. Wojciech NOWAKOWSKI, Die Pruzzen § 2 Archäologisches, in: RGA 23 (2003), S. 536–538; DERS., Samland § 2 Archäologisches, in: RGA 27 (2005), S. 397–403.). In gleicher Weise wurden auch von polnischer Seite Ausgrabungen vorgenommen, allerdings werde ich mich diesbezüglich auf die zusammenfassende Literatur beschränken müssen.

⁶ Grasilda BLAŽIENĖ, *Die baltischen Ortsnamen im Samland*, Stuttgart 2000, mit älterer Literatur.

⁷ Belege hierzu bei Jürgen UDOLPH, Art. Pruzzen § 1 Namenkundliches, in: RGA 23 (2003), S. 534–536.

⁸ OKULICZ-KOZARYN, *Dzieje* (wie Anm. 2), S. 277, betont, dass es bei den Prußen selbst diesen Oberbegriff gar nicht gegeben hat. Es kann gemutmaßt werden, dass eine Sammelbezeichnung, ähnlich wie an die Indianer in Amerika, von außen an sie herangetragen wurde.

⁹ Lothar KILIAN (wie Anm. 2), S. 65. – Simon Grunau meint am Schluss seines Vokabulars: „Und so ist abzunehmen, wie Preußisch eine besondere Sprache ist, und der Pole nichts davon versteht, der Litauer ganz wenig.“

¹⁰ So wurden die Galinder im 12./13. Jahrhundert von den benachbarten Sudauern wiederholt angegriffen. – Vgl. LABUDA, in: BISKUP/LABUDA (wie Anm. 2), S. 69 f.

offenbar geschickt verstanden, einzelne Stämme oder Adelsfamilien in die anfängliche Eroberungspolitik einzubeziehen und gegeneinander auszuspielen¹¹. Die Stämme haben auch in der Anfangszeit des Ordens noch eine wichtige Rolle gespielt: So verhandelte der Orden 1249 im Christburger Frieden mit den Stämmen der Ermländer, Natanger und Pomesanier¹², so erwähnte Peter von Dusburg, dass die Nachbarvölker der Samländer – die Nadrauer, Schalauer und Sudauer – in Zorn darüber gerieten, als diese sich 1255 dem Orden unterwarfen¹³.

Wie nun die Siedlungsweise der preußischen Stämme vor Ankunft des Ordens aussah, wie die regionalen und überregionalen Verwaltungseinheiten aufgebaut waren, schließlich welcher Stammes- und Gesellschaftsaufbau zugrunde lag, soll Gegenstand der folgenden Abhandlung sein. Nochmals sei darauf hingewiesen, dass die Quellengrundlage für die folgenden Analysen sich vor allem auf die preußischen Stämme und Siedlungen auf dem Gebiet der späteren Komturei Königsberg (eine der größten und wichtigsten Verwaltungseinheiten des Deutschen Ordens im Ordensland Preußen) beziehen. Jedoch lassen sich viele dieser Ergebnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit verallgemeinern.

1. Siedlungsweise und Landwirtschaftsverhältnisse bei den vorordenszeitlichen Preußen

a) Kartierung der vorordenszeitlichen Siedlungssituation in der Komturei Königsberg

Zunächst soll der Versuch unternommen werden, möglichst viele vorordenszeitliche Orte in der Komturei Königsberg zu lokalisieren, die schon 1255 vor der Ankunft des Ordens vorhanden waren (vgl. Karte 1)¹⁴, die also als genuin preußisch gelten müssen. Außerdem sollen die Größe dieser Orte und die zugrundeliegenden Bodenverhältnisse analysiert werden.

¹¹ Erinnert sei an die Kollaboration von Gedune, dem Ahnherren der Windekaymer, der dem Orden und Ottokar II. von Böhmen bei der Eroberung des Samlandes half, vgl. PETER VON DUSBURG, *Cronicon terre Prussie*, hg. v. Max TOEPPEN, in: *Scriptores rerum Prussicarum* 1, Leipzig 1861, Ndr. Frankfurt a.M. 1965, lib. III, Kap. 71, S. 92.

¹² *Preußisches Urkundenbuch* (weiter PUB), hg. von Rudolf PHILIPPI, Carl WOELKY, August SERAPHIM, Max HEIN, Erich MASCHKE, Hans KOEPPEN und Klaus CONRAD, Bd. 1–6, Königsberg, später Marburg 1882–2000; Bd. 1–3/1, NDr. Aalen 1961, hier: Bd. 1/1, Nr. 218, S. 158–165.

¹³ DUSBURG (wie Anm. 11), Chron. III, Kap. 73, S. 92.

¹⁴ Die Karte basiert auf einem digitalen GIS-Projekt. Die digitale Karte ist nicht beige-fügt, kann aber bei Interesse vom Autoren verschickt werden. Diese ist wesentlich detaillierter als die beigegebene Karte.

Dabei kommt uns vor allem die Ortsnamenforschung¹⁵ zu Hilfe. Hans Mortensen hatte schon 1923 versucht, den Vorgang der Besiedlung zu rekonstruieren, indem er eine Analyse der Ortsnamen vornahm¹⁶. Aus den Arbeiten von Georg Gerullis wusste er, dass er sich nicht auf die eigentlichen Namen der Siedlungen verlassen konnte, da sie sich oft aus Patronymen oder Eigenschaften der umliegenden Natur (Feldnamen u.ä.) zusammensetzten, die keine Information zum Alter der Siedlungen lieferten. Daher mussten die Endungssuffixe zur näheren zeitlichen Bestimmung dienen (vgl. weiter unten). Innerhalb des Samlandes kam er mit dieser Methode allerdings zu keinen befriedigenden Ergebnissen, da er keine bestimmte, ursprüngliche Besiedlungsrichtung aufzeigen konnte. Leo Gimboth, der im selben Jahr (1923) seine Dissertationsschrift über den natangischen Raum fertigstellte¹⁷, wendete die von Mortensen entwickelte Methode mit deutlich größerem Erfolg an. Er konnte tatsächlich aufzeigen, dass Natangen von der Haffküste, von Bartenstein sowie von Friedland her besiedelt wurde¹⁸. Für die Arbeit von Mortensen konstatierte er: „Dringt nämlich ein Volk erobernd in ein altbesiedeltes Gebiet [wie das Samland, Anm. GV] ein, so werden sich seine Wohnplätze mehr oder weniger über das ganze Gebiet verbreiten, ohne bestimmte Wege erkennen zu lassen. Dasselbe geschieht auch in den späteren Zeitabschnitten, in denen Erweiterungen des alten Siedlungsraums stattfinden. Die neuen Ortschaften müssen sich jetzt wieder in allen Teilen des Landes vorfinden, so daß ein Gemisch aus Orten sämtlicher Perioden entstanden ist, das keine Schlüsse zuläßt. Ein solches Gebiet alter Besiedlung ist das Samland. – Daher muss man Natangen im Vergleich mit dem Samland als ein Gebiet relativ junger Besiedlung annehmen.“¹⁹

Da wir mit einer anderen Fragestellung herangehen als Mortensen selbst, nämlich nach der Verortung und der Größe der vorordenszeitlichen Besiedlung und der Frage nach den Bodenverhältnissen, können wir die Mortensensche Methode zur Wiedergabe der Verhältnisse vor 1255 nutzen.

¹⁵ BLAŽIENE, Baltische Ortsnamen (wie Anm. 6); Georg GERULLIS, Die altpreußischen Ortsnamen, Berlin/Leipzig 1922.

¹⁶ Hans MORTENSEN, Siedlungsgeographie des Samlandes, Stuttgart 1923, S. 314–317. Ähnliches wurde auch für die Altsiedelgebiete im römisch-deutschen Reich angewandt, vgl. Friedrich-Wilhelm HENNING, Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland, Band 1: 800–1750, Paderborn u.a. 1985, S. 76.

¹⁷ Leo GIMBOTH, Siedlungsgeographie Natangens zur Preußenzeit, Königsberg 1923.

¹⁸ Ebd., S. 81.

¹⁹ Ebd., S. 82.

Die Siedlungen teilen sich demnach wie folgt auf:

Ältere Siedlungen:

- 1: -au, -ow, -ahren – (Wehrcharakter)
- 2: -icken, -itten, -aiten – (Verkleinerungsformen, Gefildennamen; -itten vielleicht sogar Hinweis auf Sippe durch Personennamen)
- 3: -ehnen, -ayn, -ein, -en, -ienen – (auch oft alte Feldnamen)

Jüngere Siedlungen:

- 4: -keim; auch -medien – (Dorfcharakter)
- 5: -nicken – (Gebiete, die in Preußen relativ spät besiedelt wurden – z.B. der Sudauische Winkel im nordwestlichen Samland)
- 6: -laucken – (tendenziell eher jünger, kann aber grundsätzlich nicht zur Festlegung von Alter benutzt werden)
- 7: nicht einzuordnen
- 8: deutsche Dörfer mit -walde, -see, -bach usw.

Insgesamt kommen wir auf 225 Siedlungen auf dem Gebiet der Komturei Königsberg²⁰, die – der Methode entsprechend (ältere preußische Siedlungen) – schon vor der Ankunft des Ordens vorhanden waren²¹. Es sind 225 Siedlungen, die sich – wie schon durch das Zitat Gimboths angedeutet – über das gesamte Gebiet der Komturei erstrecken, so dass Siedlungen, die später gegründet wurden (insgesamt erfassen wir um 1400 321 Dörfer und Große Freieingüter in den Folianten)²², lediglich als innerer Binnenausbau gewertet werden können (vgl. Karte 1). Es wurden also in der Ordenszeit in der Komturei Königsberg keine komplett neuen Siedlungsterritorien erschlossen – sieht man einmal von zwei abgelegenen Siedlungen an der Ilme unterhalb des Atrawischken Forstes ab.

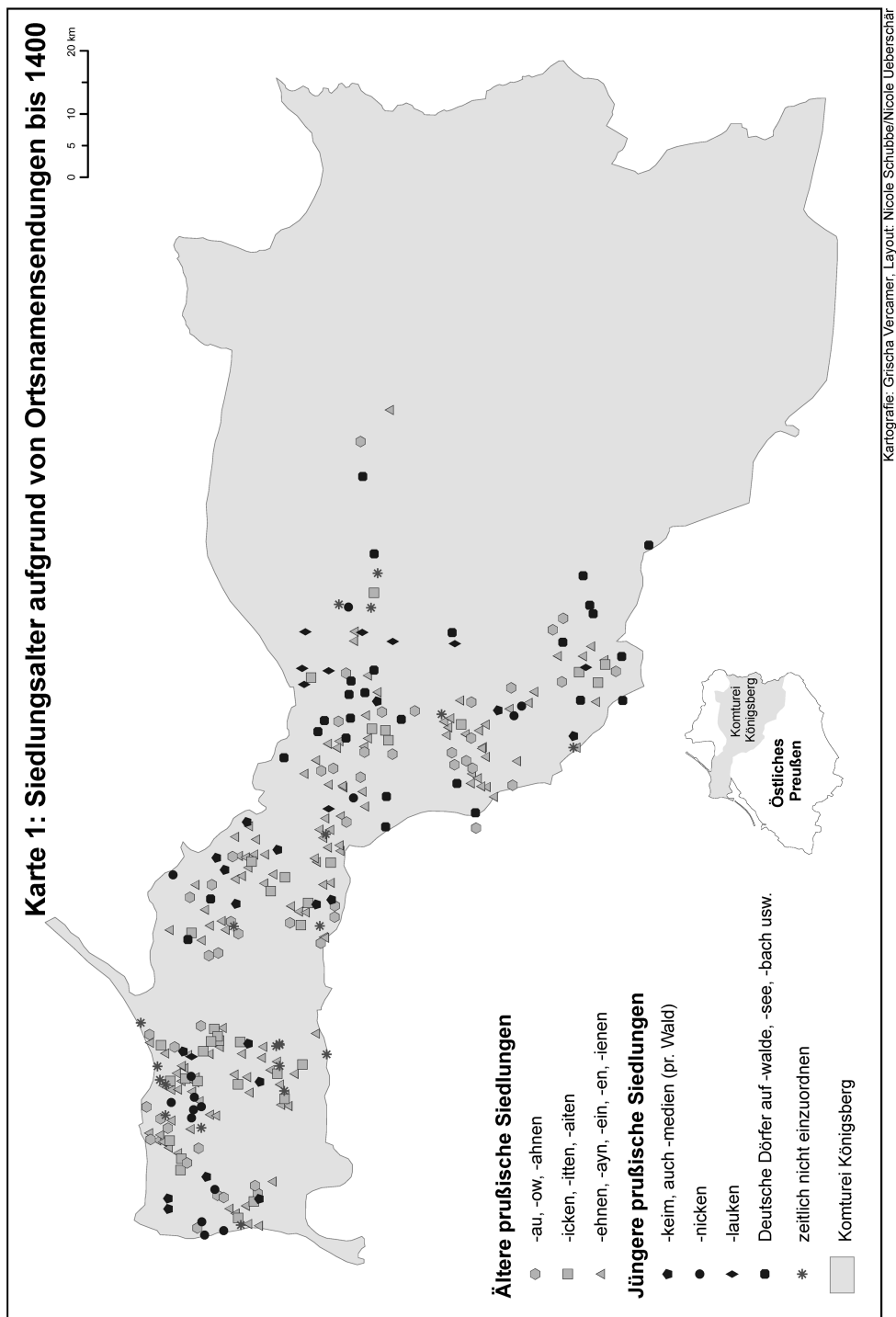
Mit dieser Kartierung und Auswertung hat man einen guten Ansatzpunkt, um weitere Fragen bezüglich der Siedlungsweise zu klären. Dennoch soll zunächst die Methode noch durch die historische Erwähnung der ältesten Siedlungen untermauert werden: Anhand der toponymischen Arbeit von Blažienė kann das zeitliche Vorkommen der Ortsnamen relativ gut überprüft werden²³,

²⁰ Siehe für die konkreten Dörfer: VERCAMER, Komturei Königsberg (wie Anm. 1), S. 419–458 (Anhang).

²¹ Dieses Resultat deckt sich ungefähr mit der Zahl, die V. KULAKOV, *The Old Prussians* (5th–13th centuries A.D.), Moskau 1994, S. 198, für das Samland feststellt. Vom 8.–13. Jahrhundert steigt die Zahl der archäologisch nachweisbaren Siedlungsplätze auf 172.

²² VERCAMER, Komturei Königsberg (wie Anm. 1), S. 189.

²³ BLAŽIENĖ, *Baltische Ortsnamen* (wie Anm. 6). Den größten Teil der Arbeit nimmt das alphabetische Ortsverzeichnis ein, welches chronologisch die Erwähnungen der jeweiligen Orte zusammenstellt, die hier für die relevanten Orte wiedergegeben werden.



da sie sämtliche historischen Nachrichten zu jeder einzelnen Siedlung im Samland gesammelt hat (vgl. Tab. 1).

Quellenname	Neuzeitlicher Dorfname	Ersterwähnung
Alkayn	Alkehnen	1312
Arnow	Arnau	1291
Bartheyn	Barthenen	1332
Battow	Battau	1258
Belawken	Behlacken	[1263–1269]
Bonow	Bohnau	1258
Codien	Koddien	1319
Girmayn	Germehnen	1331
Kalden	Kallen	1289
Karkayn	Korkehnen	1261
Kummow	Commau	1317
Latheyne	Lethenen	1258
Linkow	Linkau	1258
Medenithen	Mednicken	[1288/89]
Obeliten	Oblitten	1312
Plutwin	Pluttwinnen	1261
Poirben	† Poirben	1315
Prewere	Prowehren	1261
Quandythen	Quanditten	1330
Rantow	Rantau	1297
Rogin	Rogehnen	1322
Sapoliten	Suppliethen	1286
Sindow	Sydau	1331
Sirgiten	Sergitten	1288
Skettirithyn	Schlakalken	1315
Sorseyn dy konige (Sorsion)	Schorschehen	1300
Stangow	Stangau	1304
Sybenow	Schiewenau	1317

Tab. 1: Nennung älterer Orte im Samland

Wir können davon ausgehen, dass der wirkliche Ausbau unter dem Deutschen Orden in der Komturei erst mit dem zweiten Marschall Dietrich von Altenburg (1331–1335) richtig in Gang gekommen ist – also rund 80 Jahre nach der Ersteroberung²⁴. Daher kann man die Siedlungen, die schon vor diesem Zeitpunkt Erwähnung finden, zur ursprünglichen preußischen Besiedlung rechnen. Die Tabelle zeigt, dass die Orte, welche bis zu diesem Zeitpunkt in den Quellen erwähnt werden, tatsächlich alle den ersten drei Kategorien der Ortsnamensuffixe (also den älteren Orten) entstammen. Das Samland, aber auch die bartischen und nadrauischen Gebiete, waren also vor Beginn der Ordensherrschaft recht stark bevölkert – nach der Eroberungsphase wurden die preußischen Dörfer, falls sie zerstört wurden, dementsprechend schnell wieder aufgebaut.

b) Altpreußische Siedlungsweise

Ohne Zweifel haben wir es – abgesehen von ganz wenigen Küstenhandelsorten wie Truso oder Wiskiauten²⁵ – mit einer durchweg ländlichen Gesellschaft bei den Preußen zu tun. Die Siedlungsweise, wie sie in der Komturei Königsberg kurz vor 1400 bestanden hat, kann relativ problemlos in die Zeit vor die Ankunft des Ordens übertragen werden²⁶. Ob dabei alle Siedlungen, die um 1400

²⁴ VERCAMER, Komturei Königsberg (wie Anm. 1), S. 158–185.

²⁵ Zu solchen multiethnischen Handelszentren vgl. die Beiträge von Władysław FILIPOWIAK, Wollin, S. 152–55; Władysław ŁOSIŃSKI, Stettin, S. 156; Joachim HERMANN, Ralswiek, S. 163–166; Lech LECIEJEWICZ, Kolberg, 167–169; Marek JAGODZIŃSKI, Truso, S. 170, in: Europas Mitte um 1000, Bd. 1, hg. von Alfried WIECZOREK und Hans HINZ Stuttgart 2000; sowie den Artikel von Winfried SCHICH, Der Ostseeraum aus der Sicht der mittelalterlichen Siedlungsgeschichte – mit besonderer Berücksichtigung der „Seestädte“ an der südwestlichen Ostseeküste, in: Siedlungsforschung 15 (1997), S. 53–78.

²⁶ Das macht beispielsweise die Handfeste für zwei preußische Freie von August 1274 klar (PUB 1/2, Nr. 322, S. 218–219), in welcher eine Grenzbeschreibung steht: *campum situm in Rudow taliter videlicet limit[at]um sicut fluminum descendit per silva dictam Nuraude in alium fluvium qui vadit ante situm antiqui castris dicti Nogympten exinde per ascensum vallis usque ad terram ville dicte Ludenien et inde ulterius usque ad viam versus Cayme ubi prata terminantur*. – Sowohl eine alte Burg als auch ein Dorf wird genannt, die sicherlich schon vor der Zeit des Ordens bestanden, wie auch das Wort *antiquus* nahelegt; ebenso die Handfeste für zwei preußische Freie vom 9. Februar 1304, die ein Gebiet umschreibt, das an die Dörfer *Arnou* [Arnau] und *Tiliam* [vermutlich: Tuliten] grenzt (PUB 1/2, Nr. 814, S. 508). – Auch die Teilungsurkunde zwischen Orden und Bistum für das Samland aus der allerfrühesten Zeit vom 3. Mai 1258 zählt die einzelnen Gebiete mit Dörfern auf (Urkundenbuch des Bistums Samland (weiterhin SUB) = Neues Preußisches Urkundenbuch, Ostpreußen Teil, Abt. 2, Bd. 2., hg. v. Carl P. Woelky u. Hans Mendthal, Leipzig 1891–1905, Nr. 58, S. 24–29).

aufgezählt wurden, auch schon ca. 1250 existierten, ist schon erörtert worden. Das spielt aber für die Siedlungsweise selbst keine Rolle, da die Dörfer alle ähnliche Einwohnerzahlen und Strukturen aufwiesen und eine nachweisbare Landreform durch den Orden erst am Ende des 14. Jahrhunderts stattfand²⁷. Anhand der Hakenanzahl der preußischen Siedlungen kann man für die Zeit um 1400 gut erkennen, dass die preußischen Orte selten 20 Haken überschritten; der Mittelwert der Siedlungsgröße lag bei 12,6 Haken (144,12 Hektar) für die Siedlungen, für welche Angaben über die Größe vor der Landvermessung von 1400 bestanden haben (sämtlich samländische Siedlungen)²⁸. Durchschnittlich hatte der samländische Bauer anderthalb Haken – dementsprechend kämen ca. acht Bauern auf eine normale preußische Siedlung. Das ist im Vergleich zu den slawischen Siedlungen im hannoverschen Wendland von 1450, welche im Winsener Schatzregister überliefert sind – diese sind nur drei bis acht Haken groß bei ca. drei bis acht Höfen – sehr groß²⁹.

Des Weiteren haben in diesen Siedlungen auch teilweise die Freien gelebt, d.h. die Dorfgemeinde war tendenziell noch größer, denn die Güter der Freien wurden nicht unter der Dorfflur aufgeführt. Genau diese Folgerung wäre aber für die Zeit von 1250 vorschnell, könnten wir nicht genau die Freien, die um 1400 unzweifelhaft mit den Bauern zusammenlebten – ca. 1/6 der samländischen Freien³⁰, während die anderen auf eigenen Gütern außerhalb der Dorfgemeinschaft lebten – mit Hilfe der Urkunden zurückverfolgen. Hierzu nur zwei Beispiele:

1. Im Jahr 1333 lebte ein Kleiner Freier namens Wissegaude im Dorf Rantau, wo er drei Haken *in territorio Pubethen in villa Rentow sitos*³¹ besaß. Um 1400 wurde sein Nachfahr Jekel ebenfalls dort mit den drei Haken genannt³².

²⁷ Vgl. VERCAMER, Komturei Königsberg (wie Anm. 1), S. 185 ff.

²⁸ Vgl. VERCAMER, Komturei Königsberg (wie Anm. 1), S. 419 ff. (Tabellenanhang der Siedlungen).

²⁹ Vgl. hierzu KRENZLIN, Siedlungsformen und Siedlungsstrukturen in deutsch-slawischen Kontaktzonen, 1980, S. 242.

³⁰ Für 1400 ist das in den Verwaltungsakten ganz klar belegbar, weil in insgesamt 64 preußischen Dörfern hinter dem jeweiligen Freien der Zusatz *do selbist* steht. – Es handelt sich um ca. ein Sechstel der Freien um 1400, die in den Dörfern lebten. – Vgl. für eine tiefergehende Analyse dieser Problematik: VERCAMER, Komturei Königsberg (wie Anm. 1), S. 203–206.

³¹ PUB 2, Nr. 787, S. 526.

³² Natürlich konnte Wissegaude zuvor ein Bauer gewesen sein, da er mit 3 Haken nun auch nicht soviel mehr als ein Bauer besaß, aber die Tatsache, dass im selben Jahr (1333) ein paar Tage zuvor ein *Wissegaude* (PUB 2, Nr. 783, S. 521) als Verkäufer einer Landstelle auftrat, die nicht weit von Rantau entfernt war, spricht eher dagegen, da ein Bauer kaum mehrere Stellen besessen hätte.

2. Ein Großer Freier, der um 1400 im Dorf Bohnau verzeichnet ist³³, lässt sich 1379 in einer Urkunde festmachen³⁴, in der er gemeinsame Viehtrift und Holzung mit den Dorfbewohnern hatte und *uff dem velde zu Bonow* lebte.

Die Freien lebten also häufig auch schon vor der Landreform von 1393 (die ‚Große Maße‘)³⁵ mit auf der Dorfflur. War jedoch die Dorfflur auch gleichzeitig das Dorf, oder lagen die Höfe der Freien außerhalb der tatsächlichen Dörfer? Da die Freien mit den Bauern in den Verwaltungsquellen des Ordens um 1400³⁶ unter den Dörfern aufgeführt sind, zu denen sie gehörten, und zusätzlich auch oft noch ein zweites Mal in den jeweils früher ausgestellten Handfesten auftauchen, bietet sich ein Vergleich des Materials an: Der Pruße Preydor ist um 1400 im Dorf Kargan mit dem Vermerk *do selbist*³⁷ verzeichnet. Seine Handfestenabschrift von 1394 ist auch erhalten³⁸, und dort steht, dass er das Land *zu eyner hovestat in dem velde zu kargan* besaß. Die Tatsache, dass viele Krüger und Müller³⁹ ihre Wohnorte auch mit dem Attribut *do selbst* versehen hatten und diese eindeutig in der Dorfgemeinschaft lebten, spricht dafür, dass auch der oben genannte Freie in einem ohnehin lockeren Dorfverband lebte.

Handelte es sich bei den altprußischen Dorfformen wirklich um lockere Verbände? Durch drei Ausgrabungen von Meislatein und Alxnupönen im Kreis Pillkallen und Linkuhnen im Kreis Elchniederung (beide Kreise liegen auf dem Gebiet der späteren Komturei Ragnit) ist nachgewiesen, dass eine recht ausge dehnte Dorfanlage vorlag⁴⁰. Das deckt sich gut mit den Beobachtungen von Leo Gimboth, der das breitangelegte einseitige Straßendorf oder Reihendorf gegenüber dem deutschen zweiseitigen Straßendorf oder Angerdorf als prußisch ansieht. Gleichzeitig lässt er aber offen, ob die ursprüngliche Form nicht noch kleiner und freier war (weilerartig) und die Reihendörfer erst durch Zusammensiedlung zustande kamen⁴¹. Jedenfalls zeigen mehrere seiner Beispiele, dass die reinen Bauerndörfer teilweise sehr klein waren und dort auch Freie lebten. In Aweyden beispielsweise lebten zehn Freie, und daneben gab es 5,5 Bauernhaken: „Hier besteht meines Erachtens ein krasserer Missverhältnis. Ich kann mir nicht denken, dass hier neben wenigen, vielleicht drei Bauern eine größere

³³ GStA PK in Berlin, XX. Hauptabteilung, Historisches Staatsarchiv Königsberg, Ordensfoliant (weiterhin OF) 109, S. 84.

³⁴ OF 107, f. 166v–167r.

³⁵ Vgl. VERCAMER, Komturei Königsberg (wie Anm. 1), S. 185 ff.

³⁶ OF 109–111.

³⁷ OF 109, S. 6.

³⁸ OF 107, f. 7v.

³⁹ OF 109, f. 107.

⁴⁰ Wilhelm GAERTE, Urgeschichte Ostpreußens, Königsberg 1929, S. 352.

⁴¹ GIMBOTH (wie Anm. 17), S. 90–91.

Anzahl von Einzelhöfen im siedlungsgeographischen Sinne bestanden hat. Ebenso wenig erscheint es mir gerechtfertigt, die 5,5 Haken große Bauernsiedlung als ‚Dorf‘ anzusprechen.“⁴² Ein Zusammensiedeln der Freien und Bauern ist also sehr wahrscheinlich.

Eine solch geringe Größe der Siedlungen (5–6 Haken/Haken je zu 12,2 Hektar) kann zwar auf dem Untersuchungsgebiet der Komturei Königsberg mehrfach festgestellt werden; dagegen sind aber auch größere Dorfverbände auszumachen, so dass man diesbezüglich eine Entwicklung vom Weiler (offene, kleinere Siedlung) zum festeren Dorfverband (größere Siedlung) im 12./13. Jahrhundert feststellen kann. Die wenigen Eingriffe, die der Orden im Königsberger Komtureigebiet erst Ende des 14. Jahrhunderts vornahm, sprechen dafür, dass dieser Prozess größtenteils ungesteuert ablief, aber im Sinne des neuen Landesherren war⁴³.

Der Archäologe Marek Jagodziński untersuchte die ergrabenen preußischen Siedlungen vom 9.–13. Jahrhundert im Weichsel-Passarge-Gebiet (insgesamt 96). Er kam zum Ergebnis, dass die meisten Siedlungen Weilerform haben (aus einzelnen Hofanlagen auf ca. 0,5–1 Hektar großen Arealen), musste aber zugeben, dass nur sehr allgemeine Angaben zur Siedlungsweise gemacht werden können, da die Grabungsergebnisse größtenteils noch nicht publiziert sind⁴⁴.

Leo Gimboth kommt aufgrund der oben angeführten Beobachtungen zum Resultat, dass man sich in Bezug auf die räumliche Trennung von Freien und unfreien Bauern (Gutshof vs. Dorfgemeinschaft) nicht von den jeweils besseren oder schlechteren Rechtsverhältnissen leiten lassen dürfe, sondern dass die Betriebsgröße der ausschlaggebende Faktor für einen Sitz innerhalb der Dorfgemeinschaft oder außerhalb auf einem Einzelhof war. Auch hier spielt die soziale Hierarchie – die Unterscheidung in ehemals große Adelige und *laukinis* (Kriegerschicht) – eine große Rolle. Die großen Adelligen hatten (siehe auch weiter unten, 3.a) Burgen in ihrem Besitz und lebten auf großen Landgütern, während ein großer Teil der späteren Kleinen Freien innerhalb oder nahe bei der Dorfgemeinschaft lebte⁴⁵ – auf den Burgen dienten sie nur zeitweise als Besatzung.

Sehr wichtig ist es jedenfalls, die ordenszeitlichen Freien nicht grundsätzlich mit dem ehemaligen preußischen Adeligen gleichzusetzen. Viele dieser Freien lebten nämlich um 1400 in Dorfgemeinschaften zusammen, die allzu regelmäßig erscheinen, als dass man in ihnen eine ursprüngliche Form erkennen kann.

⁴² Ebd., S. 89.

⁴³ Vgl. VERCAMER, Komturei Königsberg (wie Anm. 1), S. 158 ff.

⁴⁴ JAGODZIŃSKI, Archeologiczne ślady osadnictwa (wie Anm. 5), S. 177.

⁴⁵ Vgl. VERCAMER, Komturei Königsberg (wie Anm. 1), S. 185 ff.

Als extremes Beispiel mag hier das Dorf *Dirsimikaym*⁴⁶ dienen, in welchem fünf Freie identische (relativ kleine) Güter zu exakt denselben Rechten besaßen – alle Urkunden wurden erst 1396 ausgestellt. Sie wurden vom Orden mit hoher Wahrscheinlichkeit aus dem unfreien Bauernstand befreit und angesiedelt – damit konnte der Orden sich einen starken militärischen Rückhalt aufbauen.

Ob diese Kriegerschicht sich innerhalb der Hierarchie in den Dörfern nochmals von den Bauern abhob, könnte über die ergrabenen Häuserformen erschlossen werden. Vladimir Kulakov hat in seinen Publikationen einige Aussagen zu den Hausformen gemacht, die bei Ausgrabungen in Craam, Mendenau und Wargenau aufgefunden worden sind⁴⁷. Die Häuser, die der Moskauer Archäologe im Samland untersucht hat, sind zum einen ebenerdige Pfostenhäuser (ca. 2 × 2 m groß) mit einem in die Erde gelassenen Herdloch (Mendenau, Craam), zum anderen in den Boden gelassene Häuser (Wargenau), die allerdings dem ersten Typ ähnlich sind, und zum dritten Blockhäuser (Craam, Germenau), die besonders innerhalb von Wällen festgestellt werden konnten und größer waren (4 × 4 m) als die vorher genannten Beispiele. Die Formen suggerieren also größere Ausführungen innerhalb von Wallanlagen. Dem entgegen stehen polnische Untersuchungen im Raum Allenstein: Dort wurde bei Frankenau bei Bischofsburg eine Siedlung aus dem 6.–9. Jahrhundert ergraben, in welcher Erdhütten (bis zu 0,7 m unter der Erde) mit oberirdischer Holzkonstruktion von größerem Ausmaß (4 × 3,5 m) festgestellt wurden. Man traf dort allerdings auch auf Goldschmiedewerkstätten. Die Entdeckung von Glasschmelze, Schmelztiegeln und Glasurstein bedeutet, dass neben dem Schmied noch weitere spezialisierte Handwerker hier ansässig waren⁴⁸, so dass es sich also wahrscheinlich um einen speziellen Handwerksort handelte. Das archäologische Material ist aber damit leider nach wie vor zu indifferent, um soziale Unterschiede innerhalb eines preußischen Dorfes herauszustellen.

c) Geographische Gegebenheiten und Bodennutzung bei den altpreußischen Siedlungen

Anhand der festgestellten altpreußischen Orte (vgl. oben, Kap. 1a), die vor der Ankunft des Ordens gegründet wurden, kann nachgeprüft werden, welche topographischen Gegebenheiten und Böden die Preußen bevorzugten. Prinzipiell geht es um die Frage, welche Lage der Siedlungen in der Landschaft gegeben war und ob die Preußen auch schon die schwereren Böden benutzt haben, obgleich

⁴⁶ OF 110, f. 7r.

⁴⁷ KULAKOV, *The Old Prussians* (wie Anm. 21), S. 200.

⁴⁸ Marija GIMBUTAS, *Die Balten. Urgeschichte eines Volkes im Ostseeraum* (AK), Frankfurt a.M./Berlin 1991, S. 35.

sie nur einen hölzernen Hakenpflug hatten⁴⁹. Außerdem lässt sich anhand der Bonitätsklasse des Bodens (diese wurde im 19. Jahrhundert festgelegt)⁵⁰ nachprüfen, ob die Prußen aufgrund ihrer Erfahrungen mit Neubesiedlungen einen guten Bodenwahl trafen.

1. Die Lage der Siedlungen: Anhand der geografischen Karten von Mortensen⁵¹ lässt sich gut erkennen, dass die preußischen Dörfer im Landesinneren lagen und nicht an den Küsten. Des Weiteren mieden die Prußen sowohl die Flussniederungen als auch die Höhenlagen. Die Siedlungen orientierten sich meist an den Flussläufen und auch an den Rändern von Höhengschichten (Endmoränenausläufer). Hier war man den Witterungsverhältnissen weniger ausgesetzt, und die Wiesen an den Abhängen waren für die Viehhaltung geeignet.

Legt man die Verwaltungskarte der Komturei von 1400 unter das Siedlungsnetz, das schon vor 1255 bestanden hat, so muss man zum Schluss kommen, dass die einzelnen Siedlungskammern, wie bereits oben erwähnt, schon vorhanden waren⁵². Wie alt die vorordenszeitlichen Siedlungen allerdings wirklich waren, muss als Frage den Archäologen überlassen werden⁵³.

2. Die Wahl des Bodens: Die Wahl des Bodens kann bei Naturvölkern aufgrund von verschiedenen Kriterien erfolgen⁵⁴, die hier nicht erläutert werden können. Jedenfalls hatten die Prußen offenbar schon ein ausgebautes Instrumentarium, um gute Böden zu erkennen. Vergleicht man die vorordenszeitliche

⁴⁹ Allgemein zu diesem Problem: Eike GRINGMUTH-DALLMER, Wendepflug und Planstadt?: Forschungsprobleme der hochmittelalterlichen Ostsiedlung, in: *Siedlungsforschung* 20 (2002), S. 239–255.

⁵⁰ Hierzu August MEITZEN, *Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preussischen Staates*. Bd. 1–4, 1868–1873, Bd. 5–8, Berlin 1894–1908 (mit Atlas).

⁵¹ Vgl. *Historisch-geographischer Atlas des Preußenlandes*, Lfg. 1–15, hg. von Hans MORTENSEN, u. a., Wiesbaden 1968–1989, hier Lfg. 3: Höhengschichten und Gewässer. Diese Karte wurde für die Analyse im GIS-Projekt (siehe dafür DVD-Beigabe bei VERCAMER, Komturei Königsberg (wie Anm. 1)) unter die Karte der altpreußischen Siedlungsverteilung gelegt.

⁵² Vgl. *Historisch-geographischer Atlas des Preußenlandes* (wie Anm. 51), Lfg. 1: Verwaltung des Ordenslandes um 1400.

⁵³ Wladimir KULAKOV, Die Kulturen und Stämme auf westlicher Grenze der Welt der Balten, in: *Kraje słowiański w wiekach średnich. Profanum i sacrum* [Die slawischen Länder im Mittelalter. Profanum und Sacrum], hg. von Hanna Kóčka-Krenz, Poznań 1998, S. 625–633, hier S. 629–630, nimmt das Samland als Ausgangspunkt der preußischen Kultur schon im 5. Jahrhundert an. Besonders für das Samland konstatiert er im 10.–12. Jahrhundert weitreichende Beziehungen im Ostseeraum.

⁵⁴ Vgl. Eike GRINGMUTH-DALLMER und Manfred ALTERMANN, Zum Boden als Standortfaktor ur- und frühgeschichtlicher Siedlungen, in: *Jahresschrift für mitteldeutsche Vorgeschichte* 68 (1985), S. 339–355, bes. S. 351–352.

Besiedlung bezüglich der Lage mit der Reinertragskarte von 1864⁵⁵, kann man recht gut erkennen, dass diese Siedlungen schon auf den besseren bis besten Böden lagen⁵⁶. Dabei muss man allerdings berücksichtigen, dass die Wertung auf der Karte von 1864 auch Verkehrstauglichkeit und Anbindung der Siedlungen im 19. Jahrhundert einbezieht – das galt aber für das Mittelalter – zwar nur eingeschränkt – ebenso wie für die Neuzeit. Vermutlich orientierten sich die Prußen an Eichenwäldern, da unter diesen fruchtbare Böden lagen; außerdem war auf diese Weise die Schweinemast garantiert⁵⁷.

Schaut man sich die geologische Karte von Jentzsch (1 : 100.000) an⁵⁸, so wird des Weiteren deutlich, dass die Prußen alluviale Böden vermieden (bestehend aus Torf, Sanden und Schlick) und die diluvialen Flächen oder sogar Inseln suchten. Eine ähnliche Feststellung hatte schon Gimboth für seinen Arbeitsbereich gemacht⁵⁹. Dabei wurden ganz offenbar die Sandflächen (die sehr einfach zu bearbeiten gewesen wären, dafür aber ertragsärmer ausfallen) ebenfalls gemieden. Um diese Feststellung stärker zu untermauern, wurden fünf altpreußische Orte, die laut Blažienė schon im 13. Jahrhundert erwähnt wurden⁶⁰, ausgewählt, um diese *pars pro toto* für die Bodenwahl der Prußen auf einer kleinformatigeren Karte (1 : 25.000) zu überprüfen⁶¹ (vgl. Tab. 2).

Die fünf Siedlungen (die verteilt über das ganze Samland lagen) lassen die Suche von Lehmböden und die Meidung von Sandböden (außer evt. Bohnau) erkennen. Die alluvialen Niederungen wurden ebenfalls vermieden, wobei es hier vermutlich hauptsächlich um die hydronomischen Verhältnisse ging (sehr nasse Böden, die zusätzlich die Gefahr bargen, überschwemmt zu werden). Alle fünf Siedlungen lagen an einem Gewässer, das allerdings kein Fließgewässer zu sein brauchte.

⁵⁵ Historisch-geographischer Atlas des Preußenlandes (wie Anm. 51), Lfg. 13: Land- und forstwirtschaftliche Reinerträge 1864; auch diese Analyse konnte stattfinden, indem die preußischen Orte von 1255 auf die Karte mit den Reinerträgen projiziert wurde.

⁵⁶ Je dunkler die Farbe auf der Karte des Historischen Atlaswerks, desto höher war der reine Silbergroschenenertrag pro Morgen im 19. Jahrhundert gemessen, wobei die Größe der Farbkreise auf der Karte durch die Morgenanzahl bestimmt wird.

⁵⁷ Friedrich MAGER, *Der Wald in Altpreußen als Wirtschaftsraum*, 2 Bd., Köln/Graz 1960, Bd. 1, S. 64. – Er stellt heraus, dass die Eichen eine religiöse Stellung bei den Prußen genossen, und zwar wegen ihrer großen wirtschaftlichen Nützlichkeit und Unentbehrlichkeit.

⁵⁸ Geologische Karte der Provinz Preußen 1 : 100.000, hg.v. Alfred JENTZSCH, Berlin 1868–87.

⁵⁹ GIMBOTH (wie Anm. 17), S. 84.

⁶⁰ BLAŽIENĖ (wie Anm. 6), jeweils unter den alphabetisch aufgeführten Orten.

⁶¹ Geologische Spezialkarte von Preussen und den Thüringischen Staaten (1 : 25.000), hg. durch d. Kgl. Preuss. Min. f. Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten, Berlin 1853–1943 (spezielle Angaben: siehe von Blatt zu Blatt, vgl. in der Tabelle).

Suppliten (1286 erwähnt): Karte Pobethen, Staatsbibliothek Berlin/Kartenabteilung B. Kart. 520 Nr. 1187:

Liegt auf einer Insel von lehmigem Sandboden (0–4 cm), der dann einer sandigen Lehmschicht folgte. Die Schichten haben sich im Zuge der Endmoräne gebildet; liegt vor allem zwischen zwei Gewässern.

Sergitten (1288 erwähnt): Karte Schönwalde, Staatsbibliothek Berlin/Kartenabteilung B. Kart. 520 Nr. 1290:

Liegt auf diluvialer Hochfläche, bestehend aus einer 9–19 cm dicken sandigen Lehmschicht.

Prowehren (1261 erwähnt): Karte Königsberg (West), Staatsbibliothek Berlin/Kartenabteilung B. Kart. 520 Nr. 1288:

Liegt auf diluvialer Höhenfläche aus einer humosen lehmigen Sandschicht von 3 cm Dicke und dann einem Gemisch aus sandigen Lehm und Sand von 6–17 cm Dicke; der Ort ist an zwei kleinen Seen angelegt.

Bohnau (1258 erwähnt): Karte Fischhausen, Staatsbibliothek Berlin/Kartenabteilung B. Kart. 520 Nr. 1286:

Liegt in einem ziemlich durchwachsenen Gelände: Das Dorf selbst ist zum größten Teil auf einer diluvialen Sandschicht an einem See gelegen. Um das Dorf besteht eine lehmige Sandschicht, wo die Äcker gelegen haben können; die ca. 200 Meter entfernte alluviale Flachmoorniederung wurde auch von den anderen Siedlungen gemieden.

Plautwehnen (1261 erwähnt): Karte Germau, Staatsbibliothek Berlin/Kartenabteilung B. Kart. 520 Nr. 1186:

Liegt auf einem durch die Endmoränenbildung entstandenen Lehm-Sand-Boden; ein leichter Sandboden lag innerhalb der nächsten 50 Meter (aber darauf wurde eben nicht gesiedelt). Die Siedlung lag am Rand einer Erhebung (von 68,4 Meter Höhe), jedoch nicht direkt am Gewässer.

Tab. 2: Bodenbeschaffenheit bei den vorordenszeitlichen Siedlungen

Offenbar konnten diese mittelschweren Böden schon gut mit dem hölzernen Hakenpflug bearbeitet werden. Dieses Resultat wird durch die Forschungen von Anneliese Krenzlin für den Brandenburger Raum bestätigt⁶².

⁶² Anneliese KRENZLIN, Dorf, Feld und Wirtschaft im Gebiet der großen Täler und Platte östlich der Elbe, Remagen/Rh. 1952, S. 19: „Die Rolle, die der Boden für die westslawischen Liutizen bei der Auswahl ihrer Siedlungsplätze gespielt hat, ist noch nicht einwandfrei geklärt. Slawische Siedlungen sind auf sehr verschiedenen Böden anzutreffen ... auch auf den mittelmäßigen bis schlechten Böden der Prignitz ... ebenso wie auf den guten und schwereren Böden zu beiden Seiten der Ückerrin [...] mit dem hölzernen Hakenpflug konnten auch mittelschwere Böden bearbeitet werden.“

d) Effizienz des Hakenpfluges

Da die preußische Gesellschaft vor allem auf der bäuerlichen Lebensweise beruhte, muss noch eine wichtige Frage erörtert werden, welche die Forschung immer wieder beschäftigt hat⁶³: Kannten die Preußen schon den Beet- oder Wendepflug vor der Ankunft des Ordens⁶⁴? Laut Auskunft der Mitarbeiter des Museums für Vor- und Frühgeschichte in Berlin, welche die Schlagwörtererstellung und Datenerfassung der Prussia-Sammlung (der maßgeblichen archäologischen Sammlung bis 1945 zu den preußischen Gebieten)⁶⁵ bearbeitet haben, konnte in der Datenbank weder eine Pflugschar noch ein Ackergerät gefunden werden⁶⁶. Allerdings wurde eine hochmittelalterliche Wehrsiedlung in Pasym/Passenheim, Woiwodschaft Olsztyn, ausgegraben, und dort wurde auch ein eiserner Spatenpflug gefunden⁶⁷. Dieser Fund kann aber nicht zu einer allgemeingültigen Aussage führen – dazu steht er zu vereinzelt. Man darf allerdings nicht nur die Nachteile des zumeist hölzernen Hakens gegenüber dem Beetpflug (mit eiserner Schar, festem Streichbrett und Radvorgestell) sehen, sondern sollte auch durchaus Vorteile in Betracht ziehen. Der Waldbewuchs im späteren Preußen muss enorm gewesen sein: „Meilenweit dehnte sich östlich der Drewenz-Alle-Deime-Linie in fast ununterbrochenem Zusammenhang die sogenannte Wildnis bis ins Memelland nach Litauen und Polen hinein.“⁶⁸ Die preußischen Bauern behelfen sich mit Brandrodung, welche auch Feld-Gras-Wirtschaft genannt wird. Dabei wurden die gefällten Stämme der Bäume verbrannt, die Stubben blieben allerdings stecken (das Ausgraben war zu beschwerlich), und es wurde sozusagen um diese herum geackert. Gerade für diese Art der

⁶³ Walter KUHN, Der Haken in Altpreußen, in: Festschrift Erich KEYSER, hg.v. Ernst BAHR, Marburg 1963, S. 164–194; Ndr. in: Walter KUHN, Der Haken in Altpreußen, in: DERS., Vergleichende Untersuchungen der mittelalterlichen Ostsiedlung, Köln 1973, S. 141–171, hier: S. 141 ff.

⁶⁴ Der Pflug wendete die Ackerscholle, und dadurch kam es zu kleinen Beeten an der Seite der Pflugspur. – Daher die unterschiedliche Terminologie, die aber grundsätzlich dasselbe meint. Dieser Pflugtypus war effektiver (da er die Erde tiefer und gründlicher aufwühlte), aber auch nicht so wendig und beschwerlicher in der Benutzung als der kleinere Hakenpflug.

⁶⁵ Vgl. Christine REICH, Die Prussia-Sammlung im Berliner Museum für Vor- und Frühgeschichte. Geschichte und Stand der Bearbeitung, in: Preußenland 41 (2003), S. 1–7.

⁶⁶ Die datentechnische Erfassung der Sammlung geht bisher von A-G. Die freundliche Mitteilung erhielt ich am 17. 2. 2006 vom Leiter der Prussia-Sammlung, Herrn Dr. Harald Junker.

⁶⁷ Die Balten (wie Anm. 48), S. 41; für ein weiteres Beispiel bei Gracziowiec vgl. DŁUGOKĘCKI, Prusy (wie Anm. 2), S. 22–24.

⁶⁸ Wolfgang LA BAUME, Grundlagen vorgeschichtlicher Siedlung und Landwirtschaft in Ostpreußen, in: Alt-Preußen 4 (1942), S. 60.

landwirtschaftlichen Arbeit hat sich der Hakenpflug (der wesentlich wendiger war) viel besser geeignet als der große Beetpflug. Nach zwei bis drei Ernten wurde die Erde wieder dem natürlichen Pflanzenwuchs überlassen, wobei sie noch mehrere Jahre als Viehweide genutzt werden konnte⁶⁹.

Zu denselben Ergebnissen kommt auch der Siedlungsarchäologe Gringmuth-Dallmer für den brandenburgischen Raum, wobei hier offenbar sogar die hineinströmenden deutschen Siedler im 12. Jahrhundert den Hakenpflug benutzten/übernahmen: „Insgesamt kann jedenfalls von einer eindeutig nachgewiesenen Einführung des Beetpfluges direkt mit der deutschen Besiedlung keine Rede sein.“ – Es sei auf die Möglichkeit hinzuweisen, „dass der Haken infolge seiner größeren Beweglichkeit sich besser für die Bearbeitung neu gerodeten Landes eignete als der Beetpflug.“⁷⁰ Als die deutschen Siedler im Laufe des 14. Jahrhunderts in Preußen ankamen, hatte sich der Beetpflug allerdings auch schon in den Ostgebieten durchgesetzt, und insofern lassen auch die schriftlichen Quellen keinen Zweifel daran, dass die Deutschen den Beetpflug mit benutzten, während die Preußen immer noch zumeist den Haken hatten⁷¹. Es sei aber darauf hingewiesen, dass aufgrund der Quellen nicht deutlich wird, ob dieser Haken wirklich hölzern war. Sicherlich war das Grundgestell, wie beim Beetpflug auch, aus Holz, aber der Haken konnte auch über eine eiserne Pflugschar verfügen. Insofern ist die Gegenüberstellung hölzerner Hakenpflug – deutscher Wendepflug mit eiserner Schar zu sehr vereinfacht.

2. Verwaltungsebenen bei den vorordenszeitlichen Preußen

a) Lauks – Motern – Polca: Preußische Verwaltungseinheiten

Die geografisch-politische Einteilung des vorordenszeitlichen Territoriums äußert sich in einem bestimmten Vokabular, das in den Ordensquellen wiederzufinden ist. In den Quellen ist die Rede von *terra*, *polca*, *moter*, *campus* – *feld/veld* – *lauks* (altpr. für Feld), *villa* – *dorf* – *caymis* (altpr. für Dorf), *familiae*. Die Forschung ist sich über die Auflösung dieser Gebietsaufteilung nach wie vor nicht im Klaren. Besonders interessant ist dabei die Fragestellung, ob der Orden und die Bischöfe die ältere, vorordenszeitliche Gebietseinteilung der Preußen in ihren Kammeramtssystemen übernommen oder ob sie eine neue Struktur geschaffen haben. Zuvor sollen aber die obengenannten Quellenbegriffe erläutert werden.

⁶⁹ Ebd.

⁷⁰ GRINGMUTH-DALLMER, Wendepflug und Planstadt? (wie Anm. 49), S. 243f.

⁷¹ Vgl. hierfür Walter KUHN, Der Pflug als Betriebseinheit in Altpreussen, in: Vergleichende Untersuchungen (wie Anm. 63), S. 113–140.

In der Vergangenheit sind polnische wie auch deutsche Forscher zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen in Bezug auf die räumliche Strukturierung des vorordenszeitlichen Landes gekommen, so dass das Problem hier aufgegriffen werden muss. Die polnische Forschung wird bei Jagodziński und Białunski zusammengefasst⁷²: Łowmiański ging von einer Einteilung in Stammesgebiete, *terrae*, Włoste und Burgenbezirke aus. Powierski sah die grundlegende Aufteilung in Stammesgebiete, *terrae*, die in Burgenbezirke aufgeteilt sind, und als kleinste Einteilung Włoste, welche aus einigen Lauks bzw. Feldern bestehen. Labuda änderte diese Einteilung ab, indem er als kleinste territoriale Einheit die *pulka* zugrunde legte, die mehrere Dörfer und Felder umfasste. Eine Anzahl dieser *pulka* ergab dann ein *territorium* bzw. eine *terrula*. Der ganze Stamm lebte schließlich in einer *terra*.

Die ältere deutsche Forschung wird grundsätzlich von Wenskus zusammengefasst⁷³: Besonders Hans Mortensen hatte sich über Jahre mit diesem Problem beschäftigt und kam letztlich in seinen späteren Publikationen von seiner ersten Meinung ab, dass *pulka* gleichbedeutend mit einer Siedlungsinsel sei⁷⁴. Offenbar war er beeindruckt von der Publikation Łowmiańskis (1935) und dem Quellenbeleg *cum pulka sive tota terra Sambie*⁷⁵. Daher änderte er seine Meinung und kam zum Schluss, dass der Begriff nur allgemein „Land“ bezeichnete und ursprünglich im Gegensatz zu „Waldgebiet“ stand⁷⁶. Er übernahm dann den Be-

⁷² JAGODZIŃSKI, Archeologiczne ślady osadnictwa (wie Anm. 5), S. 183; BIAŁUNSKI, Stan badań (wie Anm. 2), S. 63–67 (hier auch in Teilen die deutsche Forschung berücksichtigt); Sikorskis erst jüngst erschienene Dissertation war in diesen Forschungsüberblicken nicht berücksichtigt, vgl. Dariusz Adam SIKORSKI, Instytucje władzy u prusów w średniowieczu, Olsztyn 2010.

⁷³ WENSKUS, Kleinverbände (wie Anm. 2), S. S. 271. Grundlegende Forschungsarbeiten sind, abgesehen von Heide WUNDER, Siedlungs- und Bevölkerungsgeschichte der Komturei Christburg (13.–16. Jahrhundert), Wiesbaden 1968, von deutscher Seite zu diesem Problem dann nicht mehr unternommen worden, obgleich eine Arbeit erwähnt sei, die von einem deutschen Historiker allerdings bezeichnenderweise auf Polnisch veröffentlicht wurde: Joachim STEPHAN, Osadnictwo pruskie i kolonizacja krzyżacka w komturstwie Dzierżgoń [Prußische Besiedlung und Kolonisation durch den Deutschen Orden in der Christburger Komturei], in: Studia Historica Slavo-Germanica 27 (2008), S. 69–90. Er beschäftigt sich in der Arbeit allerdings mehr mit der Kontinuität/Diskontinuität von deutschen und prußischen Siedlungen während der Eroberungszeit durch den Deutschen Orden.

⁷⁴ MORTENSEN, Siedlungsgeographie (wie Anm. 16), S. 327f.

⁷⁵ PUB 1/2, Nr. 180, S. 145 (aus dem Jahr 1263).

⁷⁶ Hans und Gertrud MORTENSEN, Die Besiedlung des nordöstlichen Ostpreußens bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts, Teil I: Die preußisch-deutsche Siedlung am Westrand der großen Wildnis um 1400; Teil II: Die Wildnis im östlichen Preußen, ihr Zustand um 1400 und ihre frühere Besiedlung, Leipzig 1937–1938, Bd. 1, S. 53f.

griff ‚Wlost‘, obgleich dieser Terminus verfassungsgeschichtlich, wie Wenskus anmerkt, problematisch ist. Denn es handelt sich bei den ‚Wlostern‘ um tatsächliche Burgbezirke, die von einer übergeordneten Landesherrschaft eingerichtet wurden⁷⁷. Obgleich Labuda in seiner Aufteilung den Begriff ‚Wlost‘ vermeidet, wird dieser vom Archäologen Jagodziński wieder aufgenommen, um die kleineren politischen Siedlungseinheiten zu beschreiben⁷⁸. Übereinstimmend ist die Forschung allerdings dahingehend, dass die *campi* (*lauks*) die kleinste Einheit bei den Preußen bildete⁷⁹; wie diese allerdings aussahen (Größe, Freiland oder Wald und Seen miteinbeschlossen, bereits erschlossen oder auch völlig natürliches Gebiet), ist immer noch nicht geklärt.

Wir wollen uns daher selbst ein Bild aus dem Quellenmaterial machen. Man kann die preußische *pulka* durchaus als größere politische Einheit betrachten, denn etymologisch betrachtet lässt er sich vom lit. *pulkas* (‚Haufen‘) herleiten, welches wiederum vom germ. *fulca-* (‚Heerhaufen‘) entlehnt wurde. Somit schließen wir uns dem Urteil von Wenskus an: „Es steht hier als politisch handelnde Einheit vor uns – nicht als Siedlungsraum.“⁸⁰ Dieses soll im Folgenden durch ein Schreiben des samländischen Bischofs Heinrich von Strittberg (1254–74) begründet werden. Heinrich war 1263 unter den Eindrücken des zweiten preußischen Aufstands (1260–72) nach Thorn geflüchtet und setzte dort einen Brief auf, wann er das vom Orden geliehene Geld zurückzahlen würde. Eine der Bedingungen war, dass der samländische Aufstand vorbei sein müsse (*cum pulka sive tota terra Sambie ad fidem catholicam redierit*). Diese Bemerkung bezieht sich auf den samländischen Stamm per se und nicht nur auf die samländische Halbinsel. *De facto* würde es in diesem konkreten Fall dasselbe heißen, da die Halbinsel gleichbedeutend mit dem Stammesgebiet der Samländer war. Es lassen sich noch zwei Stellen festmachen, an denen der Bischof bzw. das Domkapitel von Samland diesen Terminus gebraucht (*polcam, qui dicitur Quedenowe* sowie *apud polcam Wargyn*⁸¹). Beides sind Namen späterer Kammerämter im Samland. Es bleibt also dabei, dass offenbar politische Einheiten mit diesem Begriff umschrieben werden, die keinen Bezug zur Größe des Bezirks

⁷⁷ Vgl. WENSKUS, Kleinverbände (wie Anm. 2), S. 271, Anm. 148.

⁷⁸ JAGODZIŃSKI, Archeologiczne ślady osadnictwa (wie Anm. 5), S. 184. – Er versucht, die kleineren Burgbezirke des Samlands (zwischen 80–200 km²) mit den von ihm untersuchten Burgbezirken in Pomesanien (zwischen 220–700 km²) zu vergleichen. Auch DŁUGOŃSKI, Prusy (wie Anm. 2), S. 62, als jüngste Publikation zu dem Thema, behält die *Włoste* bei.

⁷⁹ OKULICZ-KOZARYN, Dzieje (wie Anm. 2), S. 278; WUNDER, Komturei Christburg (wie Anm. 73), S. 202.

⁸⁰ WENSKUS, Kleinverbände (wie Anm. 2), S. 271.

⁸¹ SUB, Nr. 164, S. 81, und Nr. 218, S. 129.

haben. Die Konfusion um den Begriff *pulka* ist sicherlich auch durch die fremde, deutsche Verwaltung, die mit diesem merkwürdigen Begriff irgendwie umgehen musste, zu verstehen. Wir begrenzen uns hier auf die Urkunden der Komturei Königsberg, für die dieser Terminus nicht nochmals festgestellt werden konnte. Allerdings wäre es für die anderen preußischen Gebiete interessant, wenn man *pulca* auch da mit politisch-administrativen Verbänden übersetzen könnte.

Die vorgetragenen Ergebnisse können mit der Analyse von Vladimir Kulakov verglichen werden. Er beschäftigt sich seit vielen Jahren mit den Ausgrabungen im Samland⁸². Auf seiner Karte⁸³ sieht man die Siedungslandschaften im Samland; sie sind in *pulka* unterteilt und geordnet nach dem archäologischen Fundmaterial. Es entsteht der Eindruck von kleinen Siedlungseinseln in einer Landschaft, die vor allem von Baumwuchs dominiert war. Kulakov geht in seiner englischsprachigen Zusammenfassung auf die Siedungsverhältnisse im Samland ein⁸⁴. Leider ist seine Auffassung von der Burgenverfassung nirgendwo im Urkundenmaterial zu belegen, kann also historisch nicht bestätigt werden. Eine strikte Definition, wie sie Kulakov versucht, indem er eine *pulka* mit einem Bezirk von drei bis acht offenen Siedlungen und einer Mittelpunktburg gleichsetzt⁸⁵, ist nicht zu halten.

Scheinbar synonym zur *pulka* wurde der lat. Terminus *terra* gebraucht. Er lässt sich in den Ordenshandfesten des 13. und frühen 14. Jahrhunderts recht oft nachweisen⁸⁶ und wurde sowohl für das gesamte Samland (*in campo Poerwis in terra sambia*)⁸⁷ als auch für einzelne Kammerämter (*in terra Wargen*)⁸⁸ verwendet. Wargen war also eine *terra* (Quelle von 1261) und eine *pulka* (Quelle von

⁸² Leider ist keine dieser Ausgrabungen bisher publiziert, so dass nur (unter Vorbehalt) auf seine Ergebnisse zurückgegriffen werden kann, die er in mehreren Büchern publiziert hat: Vladimir KULAKOV, *Drewnosti Prusov*, Moskau 1990 (mit englischer Zusammenfassung); KULAKOV, *The Old Prussians* (wie Anm. 21). Seine Literaturverzeichnisse sind lang, aber ob er die Bücher denn auch kritisch gelesen hat, bleibt schon beim folgenden Beispiel fraglich. Er nennt Christoph Hartknoch, Matthäus Prätorius und Johannes Voigt in einem Atemzug und schreibt, dass sie ihre Geschichtswerke vor allem auf oralen Quellen („oral tradition“) basieren lassen. Ebd., S. 190.

⁸³ Vgl. KULAKOV, *The Old Prussians* (wie Anm. 21), S. 84, Abb. 41.

⁸⁴ Ebd., S. 198. – „Priestly rulers clearly occupied the type G defended sites [eine Typologie der Burgen, die er vorgenommen hat], governing the ‚Polkas‘ in the name of the high priest, or ‚Krive‘, in the intervals between the peoples assemblies. These took place in the defended sites of type B, of which there was one in every ‚polka‘.“

⁸⁵ Ebd., S. 199.

⁸⁶ PUB 2, Nr. 797, S. 533–534 (1333), PUB 2, Nr. 798, S. 534–535 (1333), PUB 1/2, Nr. 542, S. 341–342 (1289), PUB 1/2, Nr. 138, S. 114–115 (1261); PUB 1/2 Nr. 144, S. 121 (1261).

⁸⁷ OF 107, f. 22v von 1396.

⁸⁸ PUB 1/2, Nr. 138, S. 114–115.

1318). Allerdings lässt sich der Begriff *terra* sogar noch in kleineren Einheiten im Samland nachweisen⁸⁹. 1289 wird von einer *terra Barthen*⁹⁰ gesprochen, die wohl bei Tapiaw zu verorten ist, da dort ein Dorf namens Barthen anzutreffen ist. 1274 wird der Terminus sogar in einer Grenzbeschreibung für das Land eines Dorfs benutzt (*usque ad terram ville dicte Ludenien*)⁹¹.

Aus dem Gesagten kann man nur schließen, dass dieser Begriff nicht genau zu definieren und es nicht richtig erscheint, ihn grundsätzlich auf die größere Gebietseinteilung der alten Preußen anzuwenden.

Wesentlich konkreter kann man den Terminus *moter* in den Ordensquellen festmachen, obgleich er etymologisch nicht einzuordnen ist⁹². Schon in der vorläufigen Teilungsurkunde zwischen Bischof und Orden vom 3. Mai 1258⁹³ werden einige regionale Umkreise als *moter* bezeichnet: *Pelsemoter*, *Glawsothemoter*, *Rusemoter*, *Bathowemoter*, *Dromwinenmoter*, *Clochotenmoter*. Allein im späteren Kammeramt Pobethen lagen zwei dieser *motern* (*Rusemoter* und *Bathowemoter*) beieinander. Anhand der späteren Dörfer Rauschen und Battau lassen sie sich relativ gut verorten. Der *Rusemoter* lässt sich glücklicherweise durch eine spätere Eintragung in einem Ordensfolianten näher bestimmen: Es wurden neun Siedlungen und ein Freigut unter der Überschrift *czu den Rusen by dem obende* zusammengefasst⁹⁴. Wenskus hatte dieses auch bemerkt, aber dann bedauert, dass es sich dabei um die samländische „Parklandschaft“ handeln würde. Somit könnten Aussagen über Siedlunginseln, die direkt im Wald lagen, nicht gemacht werden. Ihm ist allerdings entgangen, dass einige Seiten später in demselben Folianten ein weiterer Eintrag bezüglich des *Rusemoter* gemacht wurde: *Zwischen Girmow grentzin und den Rusen 10 hufen Waldes und 20 hufen Heide*.⁹⁵ Also auch hier hat es nicht lineare Grenzen, sondern Waldgrenzen gegeben – obgleich genau zwischen dem *Bathowe-* und dem *Rusemoter* um 1400 kein Wald mehr lag, nur ein kleiner Bach teilt die beiden *motern*

⁸⁹ PUB 1/2, Nr. 541, S. 340–341 (1289), PUB 1/2, Nr. 322, S. 218–219 (1274), SUB, Nr. 179, S. 87–88 (1296); PUB 1/2, Nr. 514, S. 323 (1287).

⁹⁰ PUB 1/2, Nr. 541, S. 340–341 (1289).

⁹¹ PUB 1/2, Nr. 322, S. 218–219 (1274).

⁹² WENSKUS, Kleinverbände (wie Anm. 2), S. 272, stellt zumindest als Möglichkeit die Herkunft von einem skandinavischen Ausdruck in den Raum (so etwa auch die anderen Beispiele mhd. *muozen* bzw. neuenglisch *to meet*), der dann also allgemein „treffen“ heißen müsste. Man könnte allerdings auch in Betracht ziehen, dass er sich von dem altpr. *Mothe* – Mutter herleitet, vgl. Old Prussian Elbing Vocabulary (donelaitis.vdu.lt/prussian/Elbin.pdf – Stand: 29.6.2011).

⁹³ Siehe Anm. 26.

⁹⁴ OF 110, f. 43r–43v.

⁹⁵ OF 109, f. 115 (um 1400).

voneinander ab. Ob dieses schon dem vorordenszeitlichen Zustand entsprach, kann nicht mehr gesagt werden.

Jedenfalls muss in dieser Hinsicht wohl auch die Mortensensche „Parklandschaftsthese“ etwas revidiert werden; er ging zu stark von einer offenen Landschaft mit einigen Wäldern dazwischen aus. Die aus den Ordensfolianten entnommenen Waldlisten – diese Listen stehen am Ende jedes Kammeramtes (hier exemplarisch für das Kammeramt Pobethen) – zeigen, dass zwischen den einzelnen Bezirken doch noch beträchtliche Waldbestände lagen:

Item zu Alxwangen 5 hu waldes.

Zwischen Rantow und Batton 10 hu waldes.

Zwischen Rantow und Perrickeln 30 hu waldes.

Zwischen den grentzin Wargen und Pobetin 25 hu wald.

Zwischen Dalge und dem bischtum 10 hu waldes.

Zwischen Niclos Talow und dem bischtum 8 hu waldes.

Zwischen Girmow grentzin und den Rusen 10 hu waldes und 20 hu heide.⁹⁶

Auch das Dorf Moterau, welches fast direkt an der Deime liegt, könnte seinen Namen von einem solchen *moter*-Bezirk haben. Es ist in der Tat auffällig, dass in/bei Moterau und Pomauden sehr viele Kleine Freie lebten⁹⁷ (jeweils neun Kleine Freie – soviel werden kaum in den anderen Dörfern gezählt), des Weiteren in Lischkau zwei Krüge vorhanden waren (der Name Lischkau – *Lischke* suggeriert schon einen kleinen Handelsort) und zwischen Moterau und Lischkau ein großer Burgwall lag. Nach Norden, Westen und Osten war die Siedlungsinsel, zu welcher noch Keylau gehörte, durch Wald und die Deime abgeschlossen, während im Süden der Pregel fließt. Leider ist das Recht der Krüger in den Folianten und Handfesten nicht überliefert, so dass nichts über das Alter der Krüge gesagt werden kann. Allerdings wird die Einrichtung des Kruges von Wenskus als vorordenszeitlich eingeordnet, da der Name (Krug – *Karczma*) ein polnisches Lehnwort ist, viele der Krüger eben noch preussisches Recht besaßen und der preussische Adel sich noch zu Ordenszeiten um solche Kruggerechtigkeiten bemühte⁹⁸.

Jedenfalls scheint der *moter*-Verband einen Kernverband der alten, preussischen Territorien zumindest im Samland darzustellen⁹⁹. Dominiert durch einen

⁹⁶ So z.B. ebd.

⁹⁷ Ebd., f. 33–35.

⁹⁸ WENSKUS, Kleinverbände (wie Anm. 2), S. 276.

⁹⁹ Jan POWIERSKI, Art. „Sambia“ [Samland], in: Słownik Starożytności Słowiańskich, Bd. 5 (1975), S. 37–38, Ndr. in: Jan POWIERSKI, Prussica. Artykuły wybrane z lat 1965–1995. Bd. 2, hg. v. Janusz TRUPINDA, Malbork 2004, S. 151–154, hier S. 152, weist aber darauf hin, dass diese Verwaltungseinheiten nur bei dem Stamm der Samländer vorkommen

Burgwall, wurden hier einige, wenige Siedlungen zusammengefasst. Ob hier eine Wehr-, Abgaben- oder Weidegemeinschaft bestanden hat¹⁰⁰, lässt sich nicht mehr nachvollziehen.

Überraschend ist dabei allerdings, dass in der detaillierten Teilungsurkunde des Samlandes von 1258 zwischen Bischof und Orden diese Bezirke in der Minderheit sind. Häufiger werden nämlich einzelne Orte genannt oder sogar Umschreibungen (*pars illa, in qua residet Snutene*). Da die *moter*-Bezirke in dieser Urkunde dabei ausnahmslos im Westen des Samlandes lagen – also nicht das östliche Samland erfassten, wo eben Dörfer oder Felder genannt werden –, muss man davon ausgehen, dass die kleinräumliche, politische Organisation der Prußen (zumindest der Samländer) erst am Anfang stand, als der Orden in das Land kam.

Es wären somit die Begrifflichkeiten geklärt, die im groben die räumliche Ordnung der Prußen innerhalb der einzelnen Kammergebiete betreffen. Es zeigt sich, dass die *moter*-Verbände kleiner als die späteren Kammerämter waren, während die *pulka*-Verbände eher größer, aber nicht strikt raumbezogen waren. Es sei noch hinzugefügt, dass es mittlerweile archäologische Nachweise dafür gibt, dass die größeren Regionen offenbar durch Zäune und Baumbarrikaden abgesteckt und fortifikatorisch verstärkt waren. Dieser Befund stammt allerdings aus dem Pomesanischen¹⁰¹. Auch in der Chronik von Peter von Dusbürg werden Längswälle als Defensivwerk erwähnt, die aus Strauchwerk und mächtigen Baumstämmen bestanden und Regionen voneinander abgrenzten¹⁰². Die *moter*-Verbände scheinen dagegen klare Grenzsteine besessen zu haben – so sei ein Grenzstein Mutercaupe genannt, den Mortensen in einer Urkunde feststellte¹⁰³.

Im Folgenden müssen die kleinsten Einheiten, d.h. die Felder/*campi/lauks* bzw. das Dorf/*villa/kaymis*, erörtert werden. Offenbar sind die älteren prußischen Verhältnisse so gewesen, dass man die Kleinstgebiete in Felder aufteilte.

und auf ihre komplizierte Stammesstruktur verweist. Allerdings sind vergleichende Verwaltungseinheiten, wenn vielleicht nicht mit dem gleichen Namen, auch bei den anderen Stämmen zu erwarten. Dieses verlangt weitere Forschung.

¹⁰⁰ WENSKUS, Kleinverbände (wie Anm. 2), S. 272–277, der kritisch auf diese These von Hans und Gertrud MORTENSEN eingeht und mit Parallelen aus Estland, Pommern und Polen vergleicht. Allerdings betont er, dass die *moter*-Gemeinschaft keinesfalls den polnischen opole (S. 277) entspreche, da es sich dabei um eine Steuer- und Haftungsgemeinschaft gehandelt habe.

¹⁰¹ JAGODZIŃSKI, Archeologiczne ślady osadnictwa (wie Anm. 5), S. 185.

¹⁰² Für Nachweise vgl. Hans CROME, Längswälle in Ostpreußen, Mannus 29, 1/2 (1937), S. 69–90, hier bes. S. 70f.

¹⁰³ MORTENSEN, Die Besiedlung des nordöstlichen Ostpreußens 1 (wie Anm. 76), S. 49.

Zu diesen Feldern konnte auch Wald gehören, und es gab Zeichen in der Natur (auffällige Steine oder Bäume, Bachläufe), die als Grenzen dieser Felder fungierten. Die Tatsache, dass man in den Grenzbeschreibungen, die für solche Felder in den Ordensquellen überliefert sind, den Wald nicht als Grenze findet, spricht dafür, dass er auch zu vorordenszeitlichen Zeiten auf kleinsträumlicher Ebene keine Grenze dargestellt hatte¹⁰⁴. Die *villa* wiederum mit fest abgesteckter Dorfflur war in diesem Sinne eher als Importprodukt zu verstehen (mit Ausnahme vielleicht einiger Beispiele im Westen des Samlandes, siehe weiter unten), da es bei den vorordenszeitlichen Prußen noch keine feste Dorfflur gab, sondern die Felder, die sich teils mit der Dorfflur decken konnten, es aber nicht mussten. Der Orden bemühte sich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in der Komturei Königsberg um stärkere Regulierung. Zum einen wurde der lateinische Terminus *campus* nur bis 1347¹⁰⁵ in den Urkunden verwendet, während man danach nur noch auf das deutsche Äquivalent *veld/feld* stößt. Zum anderen – offenbar einhergehend mit der Sprachumstellung aufs Deutsche – wurde der Name nun fast nur noch für die eigentliche Feldflur der Dörfer verwendet¹⁰⁶. In den Ordensfolianten gegen Ende des 14. Jahrhunderts versuchten die Ordensschreiber, die Wahl des unspezifischen Wortes ‚Feld‘ weitestgehend zu vermeiden. Dafür benutzen sie lieber konkrete Angaben, wie *4 hufen Damerow obirmos* oder *4 hufen Waldes adir me gemessen*¹⁰⁷, um ein bestimmtes Gebiet zu umschreiben.

Auf den Feldern des 14. Jahrhunderts waren meist mehrere Freie, also prußisch-freie Krieger, angesiedelt. Solche Felder konnten durch Erbteilung entstanden sein. Beispielsweise wurde im Dorf Legden (Kammeramt Waldau) bereits 1337 solch eine Teilung unter Verwandten *expressis verbis* vorgenommen: es handelt sich um vier Familien, die ursprünglich einer Familie entstammten, da sie einst allen Besitz zu einer Handfeste besaßen (*antipatres agros quos nunc praedictes familie seperatim possideant quondam connectim possidebant unam tantum litteram super eisdem agris habentes*)¹⁰⁸. Sie bekamen vier separate Handfesten

¹⁰⁴ Für Nachweise siehe Anm. 145f. Anders WUNDER, Komturei Christburg (wie Anm. 73), S. 202–203. Sie spricht sich – mit Lothar Weber – dafür aus, dass die *campi* wohl unsiedelte (als Gegenbegriff von *villa*) Gebiete bezeichneten und zudem Naturvölker zur Orientierung jeden Wald, See usw. Namen gaben, so dass es sich bei den *campi* also nach Wunder um klare Aufteilung (Wald, Offenland usw.) handelt.

¹⁰⁵ PUB 4, Nr. 221, S. 194–195 (1347) ist der späteste Nachweis.

¹⁰⁶ PUB 5, Nr. 165, S. 93 (aus dem Jahr 1353) *uf dem velde gauladin* für das Dorf Gauleiden bei Tapiau; PUB 5, Nr. 107, S. 64 (auch aus dem Jahr 1353) *in dem velde zu Rupin* für das Dorf Reipen im Wohnsdorfischen Kammeramt. – Die Beispiele ließen sich problemlos erweitern.

¹⁰⁷ OF 109, S. 38 (um 1400).

¹⁰⁸ PUB 3/1, Nr. 124, S. 89–90 (1337).

ausgestellt, von denen drei erhalten sind¹⁰⁹. Die Familien haben um diese Trennung gebeten (*Ideo cuilibet dictarum quattuor familiarum litteram specialem ad petitionem dictarum familiarum*) und mussten dafür auch in Kauf nehmen, dass nun jedes der vier Einzelgüter einen Reiterdienst leisten musste, was zuvor die Familiengemeinschaft nur für den gesamten Besitz tun musste. Bei der Verwandtengemeinde handelte es sich in diesem konkreten Fall um eine große Gruppe – selbst die einzelnen Handfesten waren noch auf mehrere Verwandte aufgeteilt. Als Beispiel sei nur eine Empfängergruppe aus einer Handfeste genannt: zum einen *Stroythe* und Brüder, zum anderen *Anvayde et Menunte* (Sohn des Bruders) *Sevrune et Maruo Astuns* und *Stenio* (seine Brüder) und zum dritten *Johannis* (und seine Brüder). Daher konnte der Reiterdienst offenbar noch problemlos von den einzelnen Parteien abgedeckt werden. Im Normalfall wusste der Orden allerdings solche Zersplitterung zu verhindern, da er fürchtete, dass die Reiterdienste nicht mehr ordentlich geleistet werden konnten – was im 15. Jahrhundert häufig vorkam¹¹⁰. In jedem Fall spiegelt das obige Beispiel einen Verdorfungsprozess wider, da aus einem Einzelhof innerhalb eines Feldes ein Weiler entstand¹¹¹.

Solch eine Verwandtenteilung war allerdings nur eine Möglichkeit, wie es dazu kam, dass die Felder mehrere Freie fassen konnten. Es konnte durchaus auch vorkommen, dass der Orden mehrere Freie auf ein Feld setzte, die jeweils ca. 2–3 Haken besaßen. Besonders gut kann man das an der Litaueransiedlung sehen, die im 14. Jahrhundert vereinzelt stattgefunden hat. Es handelte sich um adelige Litauer, die mit dem Versprechen von Ordensseite, dass sie bei Eroberung Litauens die doppelte Anzahl an Haken in Litauen besitzen sollten, nach Preußen geflohen waren und angesiedelt wurden. So wurden in den Jahren 1353, 1359 und 1361¹¹² drei Litauer getrennt *uf dem velde Lyncayn* (Linkehen, Kammeramt Tapiau) mit jeweils kleinen Landeinheiten angesiedelt. Bei diesem Vorgang kann man sicher sein, dass sie die Äcker nicht zuvor besaßen.

Es lassen sich allerdings auch Beispiele für Preußen finden, die vom Orden bewusst in einer Gemeinschaft auf ein Feld gesetzt wurden, was später zu einem Dorf wurde. Am 29. Oktober 1396 wurden sechs Handfesten vom Ordensmarschall *im velde zu dirsimikaym* ausgegeben¹¹³, die jeweils eine vollkommen identische Dispositio aufwiesen, d.h. die Besitzgröße und die Pflichten waren gleich. Zusätzlich bekamen alle Freien sechs Jahre Dienstfreiheit, um das

¹⁰⁹ Ebd., PUB 3/1, Nr. 123, S. 89 (1337), PUB 3/1, Nr. 122, S. 88–89 (1337).

¹¹⁰ Vgl. VERCAMER, Komturei Königsberg (wie Anm. 1), S. 256 ff.

¹¹¹ Vgl. auch WENSKUS, Kleinverbände (wie Anm. 2), S. 288.

¹¹² PUB 5, Nr. 167, S. 93 (1351), PUB 5, Nr. 956, S. 549 (1359) – war allerdings schon eine Erweiterung, vgl. PUB 5, Nr. 169, S. 93–94 (1353).

¹¹³ OF 107, f. 21r–23v (jeweils 1396).

Land zu roden, da es sich offenbar größtenteils noch um Wald handelte (so in einer Urkunde: *waldes gelegen im velde zu dirsimikaym*). Auch diese prußischen Kleinen Freien haben mit Sicherheit zuvor noch nicht auf dem Land gesessen.

Diese Beschreibung führt uns zur generellen Frage nach Größe und Form der Felder. Die Ordensquellen sind diesbezüglich sehr informativ und erlauben dementsprechend Rückschlüsse auf die vorordenszeitlichen Verhältnisse. Schon Wenskus bemerkte, dass *feld/campus* eine „spezifisch baltische Institution“ sei, da es in den Quellen kaum in Polen, dafür aber sehr häufig in Litauen gefunden werden konnte¹¹⁴. Die Forschung hat oftmals den Fehler begangen, die Felder nach Größe klassifizieren zu wollen. So nannte Pollakówna für die ermländischen Felder 20–30 Hufen im Durchschnitt¹¹⁵, Plümicke legte für die samländischen Verhältnisse 6–30 Hufen zugrunde¹¹⁶, und Hans Mortensen sah einen *campus* gleichbedeutend mit der ungefähren Größe der späteren Dorfgemarkung¹¹⁷. Frühere Forscher wie Lothar Weber gingen sogar davon aus, dass die Prußen in der vorordenszeitlichen Periode in *kaimas* (Dörfern) und nicht in *lauks* (Feldern) lebten und daher Felder oder *areae* (Hofstellen) wüst gewordene Dörfer bezeichnen¹¹⁸. Gerard Labuda setzte, ziemlich undifferenziert, eine *pulka* mit einem *campus* (Feld) gleich, was dann einer Siedlung entspräche¹¹⁹. Wenskus geht wesentlich vorsichtiger mit dem Problem um, indem er – ohne sich dabei auf ein Zahlenspiel einzulassen – feststellte: „Die Felder stellen die eigentliche Zelle des Wirtschaftsraums der Prußen dar“¹²⁰.

Dennoch geht er in seinen Ausführungen lange nicht auf alle ‚Spielarten‘ eines prußischen Feldes ein. Das soll hier unternommen werden. Zunächst zur Größe eines Feldes: Die diesbezüglich erschöpfend durchgeschauten Quellen für die Komturei Königsberg geben einen recht guten Eindruck von der Größe wieder, die sehr stark schwanken konnte. Es ist dabei nicht zulässig, Beispiele zu benutzen, bei denen für ein Feld nur eine Handfeste festgestellt werden kann, um daraus die Größe abzuleiten; oftmals lagen mehrere Güter nämlich auf ein und demselben Feld. Die Darstellung wäre also verfälscht, und das Um-

¹¹⁴ WENSKUS, Kleinverbände (wie Anm. 2), S. 280.

¹¹⁵ Marzena POLLAKÓWNA, Osadnictwo Warmii w Okresie krzyżackim, Poznań 1953, S. 26.

¹¹⁶ Er machte allerdings schon den Fehler, sich an den Zahlen nach der „Maße“ aus dem Ordensfolianten 110 zu orientieren, die für alle Dörfer vorhanden waren. – Vgl. Richard PLÜMICKE, Zur ländlichen Verfassung des Samlandes unter der Herrschaft des deutschen Ordens, Leipzig 1912, S. 97.

¹¹⁷ MORTENSEN, Siedlungsgeographie (wie Anm. 16), S. 307.

¹¹⁸ WEBER (wie Anm. 2), S. 134.

¹¹⁹ LABUDA, in: BISKUP/LABUDA (wie Anm. 2), S. 86.

¹²⁰ WENSKUS, Kleinverbände, S. 281; wird von der aktuellen Forschung weiterhin so gesehen, vgl. BIAŁUNSKI, Stan Badań (wie Anm. 2), S. 67, der auch betont, dass das Konzept von L. Okulicz-Kozaryn bezüglich der Felder als Burgbezirke falsch sein muss.

feld muss dementsprechend unbedingt mit beachtet werden. Das Feld *Arnaw*, für das 1348 eine Handfeste ausgegeben wurde, ist solch ein zweideutiges Beispiel: In der Urkunde steht, dass ein Pruße zwei Hufen *in campo Arnaw sitos* besitzen sollte. Im Güterregister von 1400 ist dieser Besitz später dem Dorf Stangau beigeordnet worden¹²¹. Die restlichen feststellbaren Güter für das Dorf Stangau sind *uff deme velde Stangow* gelegen, und ein Feld Arnau wird auch für das später entstandene Dorf Arnau nicht mehr bezeugt, so dass die oben angegebene Handfeste das einzige Beispiel für das Feld Arnau darstellt. Das wäre dann ein Beispiel für ein sehr kleines Feld, das eigentlich nur einer bäuerlichen Einheit entspricht und insofern als kleine Rodungsinsel gelten müsste. Dennoch kämen eventuell verlorene Handfesten in Betracht, die auch in diesem Feld gelegen haben können, denn in der Handfeste ist zudem der zweideutige Passus ‚in dem Feld Arnaw gelegen‘ verwendet worden. Das Beispiel zeigt, wie vorsichtig man methodisch vorgehen muss.

Insofern müssen wirklich Beispiele gefunden werden, bei denen ein Feld ganz genau festgelegt wurde. Vor allem die sehr frühen Nachweise sprechen dafür, hier die vorordenszeitlichen Verhältnisse zu sehen. So bekam *Regune*, ein prußischer Freier, 1278 ein Feld verschrieben, dessen Abmessungen vom Orden klar festgelegt wurden (*partem agrorum in campo, quo dicitur Myntegeiten, cuius metas sic duximus distinguendas*)¹²². Dieses Feld wurde dem *Regune* völlig übertragen (*hunc siquidem campum cum omnibus suis appendenciis donamus premissis Regun*). Leider ist keine Flächeneinheit angegeben. Der Besitz war also umritten, aber noch nicht ausgemessen. Aufgrund der Registerangaben in den Güterregistern von 1400 – über jeder Handfeste steht der gegenwärtige Besitzer zur Zeit der Ausstellung des Ordensfolianten 107/108 – ist es allerdings möglich, die Erben des oben genannten *Regune* festzustellen. Diese sind im anderen Ordensfolianten mit ihrem Gut in dem in der Zwischenzeit entstanden Dorf Metgethen mit drei Hufen und einem Morgen Besitz verzeichnet¹²³. Das Feld hätte – vorausgesetzt, dass es keine Erbteilung gab – also ein ursprüngliches Maß von ca. drei Hufen (während das spätere Dorf mit gleichen Namen über 33 Hufen besaß).

Ähnlich kleine Felder werden wir in der Handfeste für einen vorordenszeitlichen prußischen Adeligen erblicken, dem 1261 im Kammeramt Quedenau und Kammeramt Kremitten 25 Familien übertragen wurden, die sicherlich auch schon zuvor zu seinem Besitz gehörten¹²⁴. Zehn dieser Familien sind im Gebiet

¹²¹ OF 107, f. 85v (1348).

¹²² PUB 1/2, Nr. 363, S. 244–245.

¹²³ OF 109, f. 63 (um 1400).

¹²⁴ OF 107, f. 69v (1261).

Quedenow (*in campis Gwonlinis, Rynnkenis, Leytosuege*) angesiedelt gewesen. Das bedeutet, dass ca. drei bis vier Familien zu je ein bis anderthalb Haken (eine normale Betriebsgröße eines preußischen Bauernhofs) ein Feld bewohnt haben. In einer weiteren eindeutigen Handfeste von 1328 wurde dem ehemaligen Sudauerhäuptling Luprecht ein drei Haken umfassendes Feld (*campum trium uncorum*)¹²⁵ verschrieben. Dieses muss allerdings schon vom Orden abgesteckt worden sein, da Gedete (der Vater des Sudauers) erst nach 1283 ins Samland gekommen sein kann.

Andere Felder müssen allerdings wesentlich größer gewesen sein, wie ein „Raum“ im Feld Polveike (*spatium in campo qui polveike dicitur*) suggeriert, dessen Flächeninhalt immerhin schon sechs Haken betragen hat¹²⁶. Die größten Feldausmaße sind damit allerdings noch lange nicht erreicht, da 1348 ein kulmisches Dorf mit 60 Hufen *in deme velde Sudaw* gegründet wurde¹²⁷. Diese Felder lagen allerdings in den ‚offeneren‘ Gebieten von Tapiau, Wohnsdorf, Gerdauen und Wehlau. Auffällig ist an diesen Feldern außerhalb des Samlandes, dass sie nicht abgegrenzt wurden, wie Wenskus es für das Samland festgestellt hatte¹²⁸. Wahrscheinlich war hier eben noch der Platz vorhanden, dass man nicht Grenze an Grenze mit dem Nachbarn lebte und sich insofern auch nicht exakt abgrenzen musste. Innerhalb des dicht besiedelten Samlands lagen die Notwendigkeiten anders. Man trifft dort auf ordenszeitliche Urkunden, wo Land zwischen zwei schon früher bestehenden Feldern vergeben wurde – beispielsweise eine Hufe und 50 Morgen *situm in Rubeto quod est inter campum Petri Kandeins et campum leikantym qui dicitur pelekalxstein*¹²⁹. Bedingt durch die häufige Erbteilung¹³⁰ und die große Bevölkerungsdichte – das Samland hatte ca. 15–16 Einwohner pro km² im Vergleich zu ca. vier Einwohner pro km² im restlichen Preußen¹³¹ – waren aus ehemals großen Feldern kleinere geworden.

¹²⁵ PUB 2, Nr. 628, S. 415–416 (1328).

¹²⁶ PUB 1/2, Nr. 767, S. 477–478 (1301).

¹²⁷ PUB 4, Nr. 339, S. 301–302 (1348). – Für PUB 5, Nr. 393, S. 222 (1355) gilt Ähnliches: ein 50 Hufen großes kulmisches Dorf wurde in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts *uf deme velde zu Corslanken* gegründet.

¹²⁸ WENSKUS, Kleinverbände, S. 284, schrieb, dass sich mit der Ankunft des Ordens die Bedeutung der Felder änderte: „Es ist kein natürlich begrenzter Raum mehr, sondern ein rechtlich festgelegter.“ – Bei 16 Handfesten im Raum außerhalb des Samlandes waren 15 nicht durch den Orden begrenzt worden, sondern es wurden lediglich Hakenzahlen der Güter innerhalb der Felder genannt. Die einzige Ausnahme bildete die Handfeste für einen Deutschen (PUB 2, Nr. 169, S. 117–118, aus dem Jahr 1317), der anstatt einer Hufengröße ein umrittenes Gut gestellt bekommt.

¹²⁹ PUB 3/1, Nr. 142, S. 104–105 (1338).

¹³⁰ Vgl. auch WENSKUS, Kleinverbände (wie Anm. 2), S. 288–89.

¹³¹ Ebd., S. 247. – Für Natangen nahm er allerdings auch schon 11 E/km² an.

So kam es beispielsweise im August 1343 zu einer Streitschlichtung vor dem Bischofsgericht von Samland in Bezug auf die Grenzen von zwei aneinander liegenden Freiegütern (*intra limites seu granicias Hartwici de Medenow et Senketen ac suorum fratrum ex una parte et limites sive granicias illorum de Kandeyn feodaliū nostrorum ex alia parte sitis et distinctis controversia ac dissensionis materia coram nobis sepius moveretur*)¹³². Offenbar zog sich der Konflikt schon über einige Zeit hin. Beide Güter lagen *in campo Palabiten*. Insgesamt handelte es sich um 15 Haken, die dann gerecht zwischen den beiden Parteien aufgeteilt wurden. Aus einer am selben Tag ausgestellten Handfeste für den Tolken (Dolmetscher) des Bischofs über drei Haken *in campo Palabiten*¹³³ – also demselben Feld – erfahren wir, dass der *campus* dann wenigstens 18 Haken besessen haben muss. Alle Empfänger besaßen ihre Güter *ab antiquo*, also vermutlich schon vor der Ankunft des Ordens.

Trotz der hohen Bevölkerungsdichte lassen sich aber auch für das Samland sehr große Felder belegen: So wurden 1338 den preußischen Freien *Iude und Sambor* 47 Hufen und 5 Gärten im Kammeramt Wargen *in campo kepsow* verliehen¹³⁴. Dieses Gebiet westlich von Königsberg bei Juditten wurde erst spät besiedelt, da es in einem Niederungsgebiet lag. In einem ausgefallenen Beispiel lässt sich sogar belegen, dass sich ein Feld fast über das gesamte Kammeramt Wargen hinzog¹³⁵. Es handelt sich um eine frühe Urkunde des Landmeisters Mangold (1280–1283). Drei Dörfer werden als Eckpunkte des *campus Wargen* genannt (*inter villam Gaudithien et Duyerus et Prewemus*). Sollte die Lokalisierung der Orte mit Juditten und Prowehren und Drugehnen stimmen – und es spricht nichts dagegen¹³⁶ –, so erstreckte sich dieses Feld Wargen fast über das gesamte Gebiet des späteren Kammeramtes Wargen (würde man ein Dreieck über diese drei Siedlungen legen, käme man auf eine Größe von ca. 150 Hufen des Feldes).

Es wurde bereits erwähnt, dass der Orden die Herrschaft übernahm, während sich die ländliche Bevölkerung mitten in einem Verdorfungs- und Organisationsprozess befand. Daher lassen sich auf den ursprünglichen Einheiten (den Feldern) sowohl mehrere Dörfer finden, wie auch ein Dorf auf mehreren Feldern liegen konnte¹³⁷, und oft war es schon der Fall, dass sich die spätere Dorf- flur mit dem Feld deckte. Die ursprünglichen Felder waren zum Teil auch

¹³² PUB 3, Nr. 595, S. 478–479 (1343).

¹³³ Ebd., Nr. 594.

¹³⁴ PUB 3, Nr. 188, S. 136–137 (1338). – Es handelt sich um das spätere Gebiet um Juditten.

¹³⁵ PUB 1/2, Nr. 389, S. 263–264 (1281).

¹³⁶ Juditten und Prowehren wurde auch schon von den Herausgebern des PUB so identifiziert.

¹³⁷ Vgl. WENSKUS, Kleinverbände (wie Anm. 2), S. 296.

Grundeinheiten der preußischen *nobilitas*. Diese setzte kleinere Lehnleute/Krieger (*laukinis*) und bäuerliche Hintersassen auf ihre Felder. Die Entwicklung und Zerstückelung des Feldes hing dann von zwei Faktoren ab: Erbteilung und Ansiedeln von Hintersassen/unfreien Bauern in Weilern.

Neben diesen verhältnismäßig gut fassbaren Feldern gab es sehr wahrscheinlich noch eine zweite Variante für ursprünglich preußische Felder, auch wenn sie nicht so genannt wurden; es handelt sich um Felder, auf denen die freien preußischen Bauern gesessen haben. Es lassen sich von den insgesamt 321 Siedlungen in der Komturei Königsberg 54 Siedlungen kurz vor 1400 als ‚reine preußische Bauerndörfer‘ klassifizieren – dort haben keine Freien, also meist altpreußische Kleinadelige, gelebt. Am häufigsten lagen diese Siedlungen im Nordwesten des Samlandes, in der Landschaft Bethen. Zwar sind diese Daten aus den Folianten gewonnen, die erst um 1400 fertiggestellt wurden, aber *ex negativo* lässt sich ein stichhaltiger Beweis für die frühere Zeit führen: Für keines dieser Dörfer lässt sich nämlich ein *feld/campus* in den früheren Urkunden feststellen! Das gilt nicht nur für die Dorfnachweise selbst, sondern auch für die anderen Nachweise aus den Urkunden in der Kleinstregion, wo diese Dörfer als Namen nicht auftauchten¹³⁸. Es handelt sich also höchstwahrscheinlich um die freien preußischen Bauern aus der vorordenszeitlichen Periode und ist somit ein höchstinteressanter Hinweis auf a) eine Kumulation dieser freien Bauern in einer bestimmten Kleinstregion und b) einen Gemeindebildungsprozess, der von den altpreußischen Adeligen offenbar noch nicht durchlaufen wurde. Diese freien Bauern hatten schon vor der Ankunft des Ordens (wohl nicht fest umgrenzte) Dorffluren, die eine Nennung von Feldern bereits in der älteren Periode unnötig machte. Die Flurgröße variierte sehr stark zwischen ca. 4–30 Haken (so gab es sehr kleine Dörfer wie Kiautrien mit 4,5 Haken und auch relativ große wie Kirpehnen mit 29 Haken). Der Orden nahm diese Dörfer scheinbar von Beginn an als *villae* wahr, obgleich sich hierfür nur ein Beispiel finden ließ: In der Teilungsurkunde zwischen Bischof und Orden von 1258 wurde nur ein einziges Dorf namens *Boyan* explizit ‚Dorf‘ genannt. Es handelt sich um das Dorf Powayen (Kammeramt Germau)¹³⁹ – dieses war um 1400 ein rein preußisches Bauerndorf ohne dort lebende Freie.

¹³⁸ Es ist gut verständlich, dass eben keine Freien in diesen Dörfern waren, wenn auch keine Handfesten ausgegeben wurden. Die preußischen Bauern wurden ja mit der Ankunft des Ordens unfrei. Es konnte natürlich auch sein, dass ehemalige kleine Adelige vom Orden zu Bauern herabgestuft wurden, das spielt aber für die Fragestellung keine Rolle, da in jedem Fall eben die Dörfer in den gesamten Quellen (der Vorgang der Abfrage kann über die Datenbank mit den gesamten Urkundenmaterial der Komturei Königsberg extrem erleichtert werden) nicht als *campus* oder *feld* vorkommen.

¹³⁹ OF 109, f. 90 (um 1400).

Nun muss man schließlich noch nach der Art eines Feldes fragen. Im Christburger Vertrag von 1249¹⁴⁰ sollten den Priestern in den neu zu gründenden Kirchen *octo mansos terre, quatuor videlicet in campis et quatuor in silvis* zugestanden werden. Hier besteht also eine klare Trennung zwischen Feld und Wald. Die Pertinenzformeln der Urkunden in der Komturei Königsberg sind allerdings, völlig im Gegensatz zum vorhergehenden Beispiel, eindeutig zu verstehen. Die Felder werden im 14. Jahrhundert *cum pratis pascuis silvis nemoribus et pertinentiis suis*¹⁴¹ bzw. *an acker wesen weiden pusche bruchen und welden*¹⁴² vergeben. Allerdings muss man auch festhalten, dass in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts noch eine andere Formel existierte: *cum agris et pratis omnibusque bonis ab antiquo attinentibus* oder *cum agris et pratis attinentibus*¹⁴³ oder *hunc campum cum omnibus sui appendenciis*¹⁴⁴. Es waren hier also nur die Äcker und Wiesen miteinbezogen, und erst später kamen die Wälder in den Pertinenzformeln hinzu. Trotzdem zeigen die Grenzschilderungen eindeutig, dass auch schon im 13. Jahrhundert Wald einbezogen wurde. In einer Verschreibung von 1274 geht die Grenze eines Feldes ohne Zweifel durch einen Wald (*per silvam dictam Nuraude*), in einer weiteren von 1333 auch (*in silva wilkotte*)¹⁴⁵. In einer Handfeste von 1333 bekamen vier Brüder 8 Haken Wald *in campo Slakelauchs*¹⁴⁶ – dieses Feld lag eindeutig im Wald, denn in der Urkunde wird näher umschrieben, dass sie vier Haken schon in Acker umgewandelt hatten und vier Haken in nächster Zeit roden würden (*quattuor ad agros iam deduxerunt alios vero quattuor quos eis in silvis ibidem assignavimus ad agros adhuc pro suis utilitatibus deducunt*). Bei anderen Handfesten wird zusätzlich Wald vergeben: *also vil von dem walde doselbist bilegende als dy gerodt sint von denselbin, das si haben sechs hoken ubiral mit*.¹⁴⁷ Es war schließlich im Interesse des Ordens, dass die Freien und Bauern Wald rodeten – das lässt sich selbst in den Einträgen zu den Dörfern um 1400 beobachten. In Pelohnen (Kammeramt Wehlau) steht bei sieben von zehn Freien, dass sie – neben den Haken im Dorf – auch noch Güter im Wald außerhalb der Grenzen (*Waldis busen den grenitzen*) des Dorfes hatten¹⁴⁸. Offenbar nahmen die Felder aber in der Or-

¹⁴⁰ PUB 1/1, Nr. 218, S. 163.

¹⁴¹ PUB 3, Nr. 338, S. 232 (1340).

¹⁴² OF 107, f. 46v–47r (1396); PUB 2, Nr. 797, S. 533–534 (1333).

¹⁴³ PUB 1/2, Nr. 138, S. 114–115 (1261) und PUB 1/2, Nr. 144, S. 121–122 (1261).

¹⁴⁴ Ebd., Nr. 363.

¹⁴⁵ PUB 1/2, Nr. 322, S. 218–219 (1274); PUB 2, Nr. 797, S. 533–534 (1333).

¹⁴⁶ PUB 2, Nr. 800, S. 535–536 (1333).

¹⁴⁷ PUB 3, Nr. 50, S. 38 (1336).

¹⁴⁸ So auch – OF 109, f. 182 (um 1400) und OF 107, f. 231r (1396) – für einzelne Freie innerhalb des Samlandes.

denszeit teils auch die Form von reinen offenen Landschaften an, sonst wären explizit in den Urkunden genannte Weide- und Holzungsprivilegien, die einige Freie mit den Dorfgemeinschaften oder anderen Freien zusammen in den Wäldern des Ordens haben sollten, nicht zu verstehen¹⁴⁹. Man müsste daraus folgern, dass zu ihrem Feld also kein Wald gehörte. Dieses ist aber nicht in allen Handfesten anzutreffen, und die spätere Pertinenzformel (*cum ... silvis*) spricht auch dagegen, daraus einen Regelfall zu machen.

Diese Ausführungen belegen sehr klar, dass es anachronistisch wäre, den Terminus des Feldes, der aus den vorordenszeitlichen, rechtlich weichen Strukturen stammte, in ein starres System drücken zu wollen. Es lassen sich dennoch mit aller Vorsicht einige Resultate festhalten: Die Felder scheinen eine spezifische Einrichtung des Adels in Altpreußen gewesen zu sein¹⁵⁰. Daneben haben Siedlungen von freien Bauern existiert, für die der Terminus Feld nicht (mehr?) verwendet wurde, die also offenbar schon eine Dorfflur hatten. Der Orden übernahm die Terminologie, um die Areale, auf denen gesiedelt und gerodet wurde, kenntlich zu machen, da viele der Freien auch weiterhin noch auf Einzelhöfen lebten. Es hatte gegenüber der Dorfflur tatsächlich den praktischen Vorteil, dass den Privilegierten größere Areale zur Urbarmachung übergeben werden konnten, ohne dass diese Räume exakt (durch Größenangaben) abgemessen zu werden brauchten. Sie wurden eben nur durch Umreiten und ungefähres Abstecken des Gebiets limitiert. Die vorordenszeitlichen, preußischen Adeligen nutzten die Felder, um dort ihre Hintersassen in Weilern oder Einzelhöfen anzusiedeln – sie selbst saßen in Einzelhöfen inmitten ihrer Felder. Daher ist die Erwähnung von *stucken* (Stücken) innerhalb der Felder, wie sie Wenskus erwähnt¹⁵¹, auch verständlich – eben als Teil des im Ganzen größeren Feldes.

¹⁴⁹ Vgl. z.B. PUB 3, Nr. 142, S. 104–105 (1338), Nr. 199, S. 144 (1338), PUB 3, Nr. 645, S. 529 (1344), OF 107, f. 114v (1353). – Die Beispiele ließen sich umstandslos vermehren.

¹⁵⁰ OKULICZ-KOZARYN, Dzieje (wie Anm. 2), S. 278, will die Felder schon ab dem 6. Jahrhundert als kleinste politische Einheit verorten. Laut ihrer Auffassung trafen sich die freien Prußen einer Feldgemeinschaft, um die gemeinschaftlichen Belange zu klären, regelmäßig auf einer Burg oder einem heiligen Hain. Diese Auffassung lässt sich durch historische Quellen kaum beweisen. Ohne weiter auf die Zeit im Frühmittelalter einzugehen, stellt sich die Situation unmittelbar vor der Ankunft des Ordens eben so da, wie oben aufgezeigt.

¹⁵¹ WENSKUS, Kleinverbände, S. 293–295. – Mir sind unter den Urkunden allerdings nur drei Beispiele bekannt (zwei davon aus dem 15. Jahrhundert, GStA PK in Berlin, XX. Hauptabteilung, Pergament Urkunden XXVIII Nr. 37 [1439] und XXXI Nr. 62 [1446]), in denen der Terminus *stuck* verwendet wurde (das dritte Beispiel stammt von 1354 [PUB 5, Nr. 237, S. 132]: *2 hoken ackers ane wesen und ane weide uff dem stucke des veldis das genant ist warne*).

Mit zunehmender Verrechtlichung und Verdichtung wurden die Felder klarer abgegrenzt und gingen schließlich in den Dorffluren auf. Sie konnten von der Größe stark variieren: Es gab sehr große Felder von 60 oder mehr Hufen und sehr kleine Felder von wenigen Haken. Insofern ist es auch nicht weiter verwunderlich, dass manche Dorffluren mehrere Felder umfassten, während andererseits auch mehrere Dorffluren auf einem Feld liegen konnten. Ihre Grenzen scheinen sich eher an Bachläufen, Wegen und Straßen oder natürlichen Auffälligkeiten (Steinen, alten Bäumen usw.) zu orientieren als an Waldgrenzen. Der Wald (der schließlich veränderbar war) wurde wenig zur Grenzziehung benutzt, er wurde eher in die Grenzen des Feldes mit einbezogen. Es bleibt festzuhalten, dass der Terminus ‚Feld‘ nicht per se als Bezeichnung der kleinsten Verwaltungseinheit bei den Preußen passt; dazu sind die vorgebrachten Beispiele zu unterschiedlich. Es scheint sich zu bestätigen, dass zumindest für das Samland die Begrifflichkeit *moter* als Kernverwaltungseinheit wesentlich besser geeignet ist.

Der Terminus *villa* steht dem Gesagtem nicht unbedingt entgegen; er ist in den Ordensquellen oft genug belegt und ist auch schon vor der Ankunft des Ordens im Samland bekannt (vor allem für freie und rein preußische Bauerndörfer). Eine Pertinenzformel aus dem bischöflichen Teil des Samlandes belegt, dass die *villa* – ebenso wie das *feld/campus* – auch mit allen Pertinenzien verschrieben werden konnte. 1262 verschrieb der Bischofsvogt Andreas Fisch einem preußischen Adeligen (*Tyrune*) *septem familias in villa Trintiton* (Trentitten im Kirchspiel Rudau) *cum agris, pratis, pascuis, silvis et omnibus attinentibus ab antiquo et insuper bona sua*.¹⁵²

Der oben erwähnte Verdichtungsprozess lässt sich besonders gut durch die Verwendung des Begriffs *villa* verdeutlichen. Wurde dieser Begriff in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts oft synonym mit dem Begriff *feld/campus* verwandt, auf welchem die *villa* angelegt wurde, so kristallisiert er sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts immer stärker heraus und verdrängte schließlich *feld/campus* aus der Urkundensprache. Der beste Beweis dafür wird durch die linguistische Arbeit von Blažienė geliefert. Da sie die Schreibweise bzw. den Zusammenhang der samländischen Dörfer in Tabellen für jedes einzelne Dorf angelegt hat, kann man relativ schnell sehen, für welche Dörfer das Attribut *campus* überhaupt genannt wurde und wann es weggefallen ist.¹⁵³ Aus dieser Analyse geht sehr präzise hervor, dass der Orden bei Nennung der Dorf-

¹⁵² SUB, Nr. 75, S. 40.

¹⁵³ Die Nachweise wurden in meiner Dissertationsschrift in der Tabelle 1 im Anhang zusammengefasst: „Vorkommen des Zusatzattributs ‚Feld/campus‘ bei der urkundlichen Erwähnung von Siedlungen im Samland im 13./14. Jahrhundert“ (VERCAMER, Komturei Königsberg (wie Anm. 1), S. 459–462).

namen oft in der ersten Zeit (13. Jahrhundert/erste Hälfte 14. Jahrhundert) diesen Namen in Zusammenhang mit dem Terminus *feld/campus* gebracht hatte, während er diesen Zusatz in der Folgezeit wegließ. Offenbar wurde der ältere Verdorfungsprozess¹⁵⁴ unter dem Orden weiter fortgesetzt – ein künstlicher Eingriff durch den Orden ist allerhöchstens bei den von ihm neu geschaffenen Gütern und Dörfern zu erkennen – und fand seinen Abschluss zunächst in der Agrarreform am Ende des 14. Jahrhunderts¹⁵⁵.

b) Burgwall – Fluchtburg oder Adelsburg?¹⁵⁶

Im preußischen Siedlungsbereich haben wir sogenannte Wallburgen vor uns, die den benachbarten slawischen und baltischen Siedlungsmodellen ihrer Zeit glichen¹⁵⁷. Besonders das Samland tritt durch eine Vielzahl an Burgwällen hervor¹⁵⁸. Peter von Dusburg nennt für die *terra Wohenstorph* (Wohndorf) allein vier Burgen der Prußen¹⁵⁹. Die Burgwälle sind meist Höhenburgen in Spornlage¹⁶⁰, deren Bau relativ einfach war, da im Gelände hervorspringende Landzungen verwendet wurden, so dass die Wälle nur an einer Seite gebaut werden mussten. Die meisten dieser Burgberge haben sicherlich bei der Ankunft des Ordens im Samland noch eine Funktion gehabt¹⁶¹. Die Burgwälle lagen des Öfteren in Wäldern (Heiligen Wäldern)¹⁶² – was die These von Hans Mortensen untermauert, dass die Wälder als breiter Grenz-/Schutzstreifen von einer Siedlungskammer zur anderen fungierten. Wenskus meinte, dass diese Burgen vor

¹⁵⁴ So die drei *villae* für 20 Familien in einer Urkunde vom 16. Okt. 1261 (PUB 1/2, Nr. 138, S. 114–115). – So auch SUB, Nr. 75, S. 40 (von 1262).

¹⁵⁵ VERCAMER, Komturei Königsberg (wie Anm. 1), S. 185 ff.

¹⁵⁶ Allgemein zusammenfassend und mit neuerer Forschungsliteratur: Miroslaw HOFFMANN, *Struktury społeczne i gospodarka Prusów w VII – XIII wieku* [Soziale Struktur und Wirtschaft der Prussen im 7.–13. Jahrhundert], in: *Masovia: pismo poświęcone dziejom Mazur* 5 (2002), S. 5–16, bes. S. 8 ff.; Antje WENDT, *Samländische Burgwälle*, unveröffentlichte Magisterarbeit, Kiel 2005.

¹⁵⁷ Vgl. Sebastian MESSAL, *Ein slawischer Adelssitz des 9. und 10. Jahrhunderts bei Glienke*, Lkr. Mecklenburg-Strelitz, Berlin 2005.

¹⁵⁸ Vgl. Übersichtskarte, bei WENDT, *Samländische Burgwälle* (wie Anm. 156), S. 6 (Tafelteil); Hans CROME, *Karte und Verzeichnis der vor- und frühgeschichtlichen Wehranlagen in Ostpreußen*, in: *Altpreußen* 2 (1937), S. 97–125.

¹⁵⁹ DUSBURG (wie Anm. 11), *Chron.* III, Kap. 74, 75, S. 93.

¹⁶⁰ WENDT, *Samländische Burgwälle* (wie Anm. 156), S. 99.

¹⁶¹ Hierzu: Reinhard WENSKUS, *Beobachtungen eines Historikers zum Verhältnis von Burgwall, Heiligtum und Siedlung im Gebiet der Pruße*, in: *Studien zur europäischen Vor- und Frühgeschichte*, hg.v. Martin CLAUS u.a., Neumünster 1968, S. 311–328; Ndr. WENSKUS, *Verhältnis von Burgwall, Heiligtum und Siedlung* in: Wenskus, *Ausgewählte Aufsätze* (wie Anm. 2), S. 299–316, hier S. 299.

¹⁶² Ebd., S. 301 ff.

allem dem von Dusburg genannten Typ des *propugnaculum* entsprachen – kleine Grenzburgen, die insbesondere Schutz garantierten: „Wenn es einem Großen [Adeligen] gelang, eine solche Grenzburg auszubauen und zum Stützpunkt seiner Herrschaft zu machen, kann sich die erwähnte Kombination [Burg im Heiligen Wald] ergeben haben, die besonders häufig im Samland eingetreten ist.“¹⁶³ Somit lagen die Burgen teilweise also nicht unbedingt im Mittelpunkt des Herrschaftsgebiets, sondern eben am Rande. Diese Burgen waren vermutlich relativ schnell gebaut. Sie waren ca. 2,5 Meter hoch und je nach Form (Zungenberg oder Ringwall) ca. 2.500 m² groß und mit Palisaden umgeben¹⁶⁴. Meist waren sie dem Gelände angepasst, d.h. es wurden Erhöhungen in Flussschleifen oder zwischen zwei Seen genutzt.

Neben dem rein fortifikatorischen Aspekt muss man die Burg auch unter dem Aspekt des Religiös-Kultischen sehen: Allein durch die Namen der Burgen wird schon ein kultischer Hintergrund angedeutet: z.B. Heiligenbeil – hier befanden sich häufig auch Begräbnisstätten von preußischen Adelsfamilien¹⁶⁵. Diese Begräbnisstellen wurden wahrscheinlich dann des Öfteren von christlichen Friedhöfen überlagert¹⁶⁶. Ein Kuriosum der baltischen Burgwälle sind ebenfalls die doppelten Burganlagen (zwei Wallanlagen nebeneinander). Wenskus nahm an, dass die erste die Hauptburg war und die anderen Burgwälle (*propugnacula*) erst im Konfliktfall (beispielsweise mit dem Orden) vorgelagert gebaut wurden. Es existiert allerdings ein ausgegrabener sudauischer Burgberg (bei Surpiły, Województwo Suwałki)¹⁶⁷; der Berg wurde bis ins 13. Jahrhundert (Untergang der Sudauer) benutzt. Neben zwei Siedlungskomplexen nahe des „Schloßberges“ konnten zwei weitere Burgberge ausgemacht werden: „Góra Kościelna“ (Kirchberg) und „Góra Cmentarna“ (Friedhofsberg) – auf dem Friedhofsberg konnten Urnen und verbrannte Menschenknochen aus dem 12.–13. Jahrhundert ausgegraben werden. Es ist hier also wieder ein religiös-kultischer Kontext gegeben. Leider sind kaum Burgwälle in Preußen ausgegraben worden, so dass diese Aussage vom Nebeneinander von Burg und Burgbergfriedhof für sich stehen muss. Allerdings spricht das Faktum, dass auch genuin preußische Familien

¹⁶³ Ebd., S. 306 f.

¹⁶⁴ KULAKOV, The Old Prussians (wie Anm. 21), S. 199; HOFFMANN, Struktury (wie Anm. 156), S. 8–9.

¹⁶⁵ WENSKUS, Verhältnis von Burgwall (wie Anm. 161), S. 308; zu dieser preußischen Adelsfamilie: Grischa VERCAMER, Die Komturei Königsberg und der sich entwickelnde ostpreußische Adel am Beispiel der Familie Perbandt, in: 750 Jahre Königsberg. Beiträge zur Geschichte einer Residenzstadt auf Zeit, hg. v. Bernhart JÄHNIG, Marburg 2008, S. 89–137.

¹⁶⁶ Ebd., S. 309. Wenskus lässt die Frage allerdings offen, da leider bis heute keine relative Chronologie zwischen Burgwall und Begräbnisstätte bewiesen ist.

¹⁶⁷ Die Balten (wie Anm. 48), S. 59.

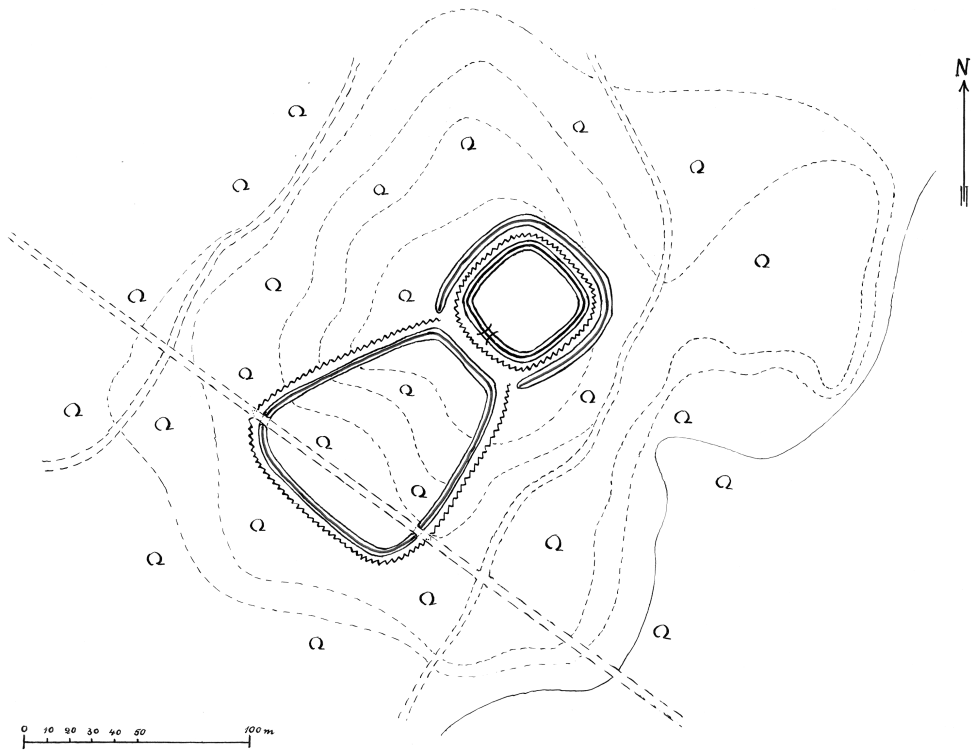


Abb. 1: Burgwall von Bersnicken, Kr. Fischhausen

(z.B. die Perbandt auf dem Berg bei Langendorf)¹⁶⁸ ihre Toten auf Bergen begraben haben, dafür, dass so etwas üblich war.

Eine Frage, die sich als elementar wichtig für das Verständnis der preußischen Gesellschaft darstellt, ist die Nutzung dieser Burgen: Dienten sie den Bewohnern der Umgebung (also der *lauks*-Einheiten) vor allem als Unterschlupf bei Belagerung¹⁶⁹, oder saß dort die preußische Oberschicht? Bei der Beantwortung dieser Frage könnten Flurnamen weiterhelfen. Im Kreis Darkehmen gab es beispielsweise eine Wallanlage, die auf einer Flur liegt, die Fliehburg oder Schlossburg genannt wird (bei Ballethen)¹⁷⁰. Dieses stellt aber eine Seltenheit dar – muss man doch zumindest für das Samland feststellen, dass die meisten

¹⁶⁸ WENSKUS, Kleinverbände (wie Anm. 2), S. 249.

¹⁶⁹ Diese Belagerungen werden wohl selten länger als zwei Tage angehalten haben, da sie ja vor allem Plünderungszüge waren.

¹⁷⁰ Staatliche Museen zu Berlin, Preußischer Kulturbesitz/Museum für Vor- und Frühgeschichte (weiterhin: SMB-PK/MVF), IX f 3, Burgwallkartei. – Die weitaus meisten Flurnamen lauten allerdings auf Burgberg, Burgwall, Pillgarben o.ä.

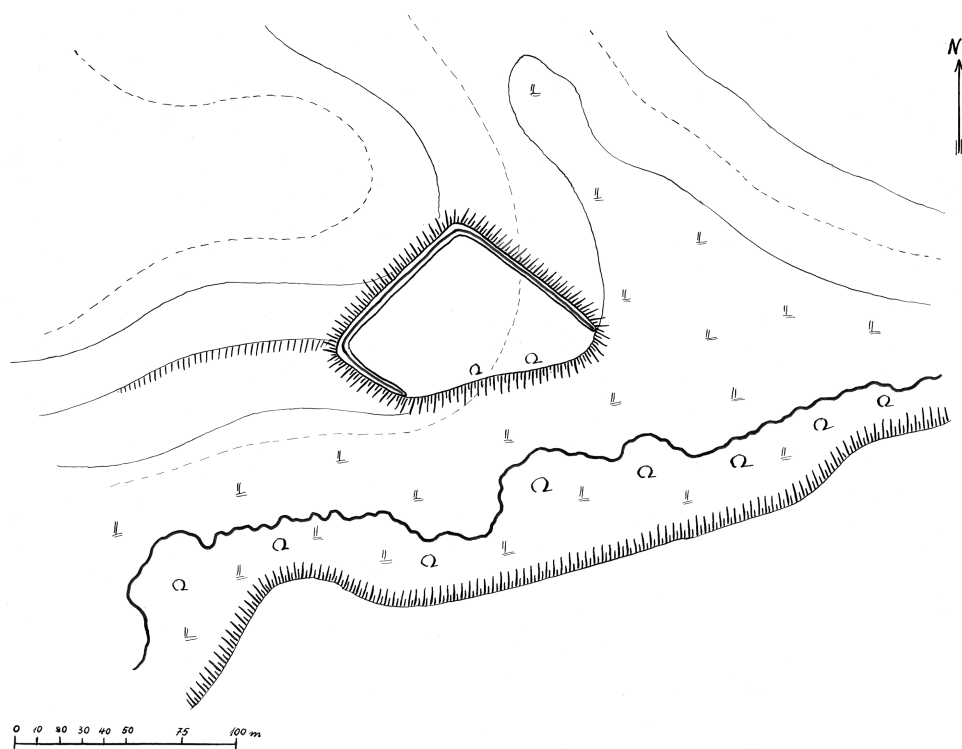


Abb. 2: Burgwall von Kraxtepillen im Samland

Burghügel von der Bevölkerung einfach nur Schlossberg genannt wurden¹⁷¹. Diese Methode ist also eher irreführend und unnütz. Eine andere Hilfestellung könnte die Form der Burg geben. Eine noch heute im Wald liegende Burg bei Bersnicken, Kr. Fischhausen (vgl. Abb. 1)¹⁷², besaß eine Vorburanlage. Die eigentliche Buranlage war durch Erhöhung und einen weiteren Wall abgeteilt.

Leider ist dort nicht gegraben worden, so dass keine Aussagen über ein eventuelles Suburbium gemacht werden können. Allerdings hebt sich solch eine Anlage (die übrigens zentral im nordwestlichsten Gebiet des Samlandes lag) stark in ihrem Ausmaß und Aufbau von einer Anlage wie Kraxtepillen¹⁷³ ab (vgl. Abb. 2), welche auf einer kleineren Fläche gerademal an zwei Seiten mit Wällen abgesichert war und in der sogenannten Burgwallkartei als „Abschnitts-

¹⁷¹ Daneben kamen Bezeichnungen vor wie Hausenberg (wo sich ein befestigtes Haus des Ordens befand) und Schwedenschanze (aus den Kriegen im 17. Jahrhundert mit Schweden). – Vgl. WENDT, *Samländische Burgwälle* (wie Anm. 156), S. 79.

¹⁷² SMB-PK/MVF, IX f 3, Burgwallkartei. – Eine weitere Vorburanlage ließ sich bei Pelohnen, Kr. Wehlau feststellen.

¹⁷³ Ebd., Nr. 1185.

befestigung“ bezeichnet wird. Selbstverständlich darf man sich nicht zu sehr von der äußeren Form leiten lassen, da in Kraxtepellen 1936 Grabungskampagnen durchgeführt wurden und eine Kulturschicht von einem Meter Mächtigkeit (mit viel Keramikfunden) gefunden wurde, welche eine lange Bewohnung der Burg seit der vorrömischen Eisenzeit bis in die Ordenszeit belegt. Auf anderen Burgen im Samland kann eine solche Besiedlungsdauer meist nicht angetroffen werden. Des Weiteren wurde in einem Hausgrundriss innerhalb der Wallanlage zahlreicher Rohbernstein entdeckt, so dass hier auch eine Verarbeitung stattgefunden haben mag¹⁷⁴. Dieser Befund spricht mehr für einen dauerhaften adeligen Wohnsitz mit angegliederten Werkstätten.

Groß genug, um der umliegenden Bevölkerung für ein bis zwei Tage Platz zu bieten, waren die meisten Burgberge jedenfalls. Łowmianski ging davon aus, dass die Burgen nur in Kriegszeiten benutzt wurde: „In Friedenszeiten lebte das gemeine Volk in Dörfern, die Ritterschaft in Höfen. In den Burgen ließ man nur Besatzungen zurück, ähnlich wie man an den Grenzen in Erwartung eines Einfalls Wachen ausstellte.“¹⁷⁵ Wir können uns allerdings der Meinung von Labuda nur bedingt anschließen, der von einer regelrechten Demokratie spricht¹⁷⁶ – vielleicht beeindruckt vom Zitat von Adam von Bremen, dass die Samländer keine Herren über sich duldeten¹⁷⁷. Zwar lebten die Adeligen in Friedenszeiten auf ihren Gütern, aber das machte die Burgen trotzdem nicht zu gemeinschaftlichen Fluchtburgen. Auch würden solch gemeinschaftlichen Fluchtburgen keine Vorburgen (*suburbia*) brauchen, wie sie bei Dusburg an zwei Stellen erwähnt werden¹⁷⁸. Die Einteilung von Kulakov in vier verschiedene Burgtypen im Samland (wobei er Fluchtburgen, Versammlungsburgen und Adelsburgen anhand der ausgegrabenen Burgformen unterscheidet) scheint noch weiterer Untersuchungen zu bedürfen, bevor man zu befriedigenden Ergebnissen kommen kann¹⁷⁹. Tatsächlich ließen sich über weitere Sondageschnitte

¹⁷⁴ Vgl. WENDT, Samländische Burgwälle (wie Anm. 156), S. 55–59.

¹⁷⁵ ŁOWMINANSKI, Die heidnischen Preussen (wie Anm. 2), S. 29.

¹⁷⁶ LABUDA, in BISKUP/LABUDA (wie Anm. 2), S. 74. – Auch DŁUGOŃECKI, Prusy (wie Anm. 2), S. 44–45, S. 59, spricht davon, dass es gemeinsame Fluchtburgen waren, da der Adel nicht genug Arbeitskapazitäten (unfreie Bauern) aufbringen konnte, um die Burgen zu bauen.

¹⁷⁷ ADAM VON BREMEN, *Gesta Hammaburgensis Ecclesiae Pontificum*, hg. von Bernhard SCHMEIDLER (MGH SS rer. Germ. 2), Hannover, Leipzig 1917, IV, 18, S. 246. – *Preterea inaccessi paludibus nullum inter se dominum pati volunt*.

¹⁷⁸ DUSBURG (wie Anm. 11), Chron. III., Kap. 176, S. 132, Kap. 182, S. 133.

¹⁷⁹ KULAKOV, *The Old Prussians* (wie Anm. 21), S. 199. Er geht davon aus, dass im 13. Jahrhundert die Volks- oder Fluchtburgen bereits verlassen waren und die Adelsburgen (auf denen die Adeligen auch tatsächlich gesessen haben sollen) als Mittelpunkt von kleinen Siedlungsinselfn (bis zu 8 Siedlungen) fungierten.

und Bohrungen wenigstens die Kulturschichten der Burgen feststellen, so dass (wie beim Beispiel Kraxtepillen weiter oben) klar unterschieden werden kann, ob die Burg über längere Zeit kontinuierlich besiedelt war oder ob eben kaum Kulturschicht aufzufinden ist, was wiederum eine Nutzung als Fluchtburg nahelegt. Das war zunächst der Fall bei der kleinen Burg Kringitten im Nordwesten des Samlandes: Hier wurden 1938 Untersuchungen durchgeführt, bei denen keine Kulturschicht nachgewiesen werden konnte¹⁸⁰, daher nahm der Ausgräber damals einen Fluchtburgcharakter an. Ungefähr fünfzehn Jahre später wurde allerdings eine neue Grabung von der russischen Archäologin Gurewitsch durchgeführt (1949–1951), welche im Innenraum des Burgwalls eine 20–25 cm starke Kulturschicht ergab¹⁸¹. Auch hier kann man also nur auf weitere Sondageuntersuchungen hoffen; die bisherigen Grabungsberichte sind mit äußerster Vorsicht zu nutzen¹⁸².

Vielleicht lassen sich anhand der schon oben erkannten Größenunterschiede der Burgen aber Nutzungsunterschiede erklären. Die Kammerämter Germau und Wargen im Samland bieten sich für diesen Vergleich an: Während der ‚Großen Maße‘ (einer umfassenden Vermessungsaktion des Deutschen Ordens um 1400)¹⁸³ wurden hier weder Dörfer zusammengelegt noch Haken- zu Hufenmaß umgelegt, so dass man ohne große Einwände die Landschaft als altpreußisch annehmen kann. Die beiden Gebiete liegen nordsüdlich im westlichen Samland benachbart nebeneinander. Ihre alte Gliederung in *Rudowe*, *Wargen*, *Greybowe*, *Snotowe* und *Drowinemoter* lässt sich auf der Burgenkarte von Mortensen/Wenskus¹⁸⁴ gut nachvollziehen. Jede der genannten älteren preußischen Kleinregionen hat ein oder zwei Burgwälle, bis auf die eigentliche *terra* Wargen – nicht zu verwechseln mit dem späteren Kammeramt Wargen –, in der keine Burg eingezeichnet ist¹⁸⁵. Warum dort keine Burg? Bei diesem Problem könnte die folgende Urkunde helfen: Der Komtur von Königsberg Dietrich verschrieb dem Preußen Schardune 1261 insgesamt 20 *familiae* in der *terra* Wargen und *terra* *Grobowe*¹⁸⁶. Wir können also davon ausgehen, hier den Adeligen

¹⁸⁰ Carl ENGEL, Die Schwedenschanze von Kringitten. Elbinger Jahrbuch 15 (1938), S. 156–164.

¹⁸¹ Vgl. WENDT, Samländische Burgwälle (wie Anm. 156), S. 59–61.

¹⁸² Jerzy OKULICZ, Osadnictwo ziem pruskich od czasów najdawniejszych do XIII wieku [Besiedlung der preußischen Gebiete von der ältesten Zeit bis ins 13. Jahrhundert], in: Dzieje Warmii i Mazur w zarysie, Bd. 1, Warszawa 1981, S. 8–67, hier S. 52, nimmt an, dass die meisten der 300 archäologisch registrierten Burghügel in der Zeit vom 11./erste Hälfte des 12. Jahrhunderts entstanden sind, betont aber auch, dass dieses nur Schätzungen sind.

¹⁸³ Vgl. VERCAMER, Komturei Königsberg (wie Anm. 1), S. 185 ff.

¹⁸⁴ Historisch-geographischer Atlas des Preußenlandes (wie Anm. 51), Lfg. 3: Wehrburgen.

¹⁸⁵ Sie lag etwas östlich vom Ort Wargen.

¹⁸⁶ PUB 1/2, Nr. 138, S. 114–115 (1261).

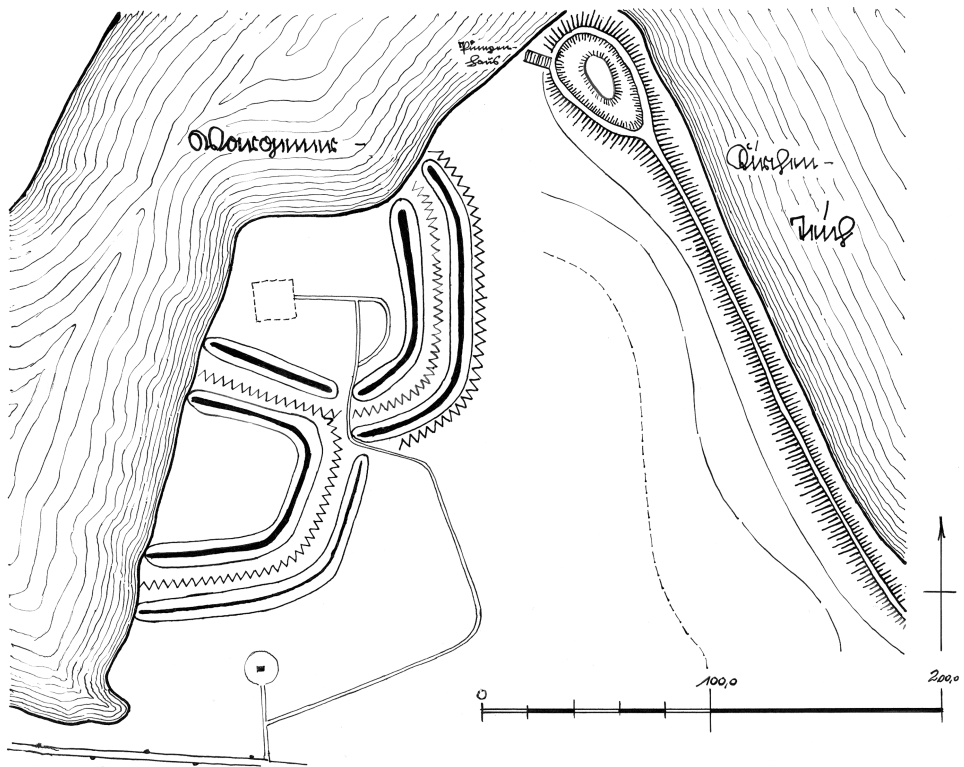


Abb. 3: Burgwall von Wargen im Samland

vor uns zu haben, der auch vor der Ordenszeit in der Region um Wargen (in beiden *terrae*!) geherrscht hat. Dieser war im Besitz der großen Burg Wargen. Es war also nur eine Burganlage nötig.

Die Karte von Mortensen/Wenskus täuscht allerdings zwei verschiedene Burgen vor¹⁸⁷. Auf der Zeichnung in der sog. Burgwallkartei, die wesentlich detaillierter ist, liegt der Fall ganz anders.

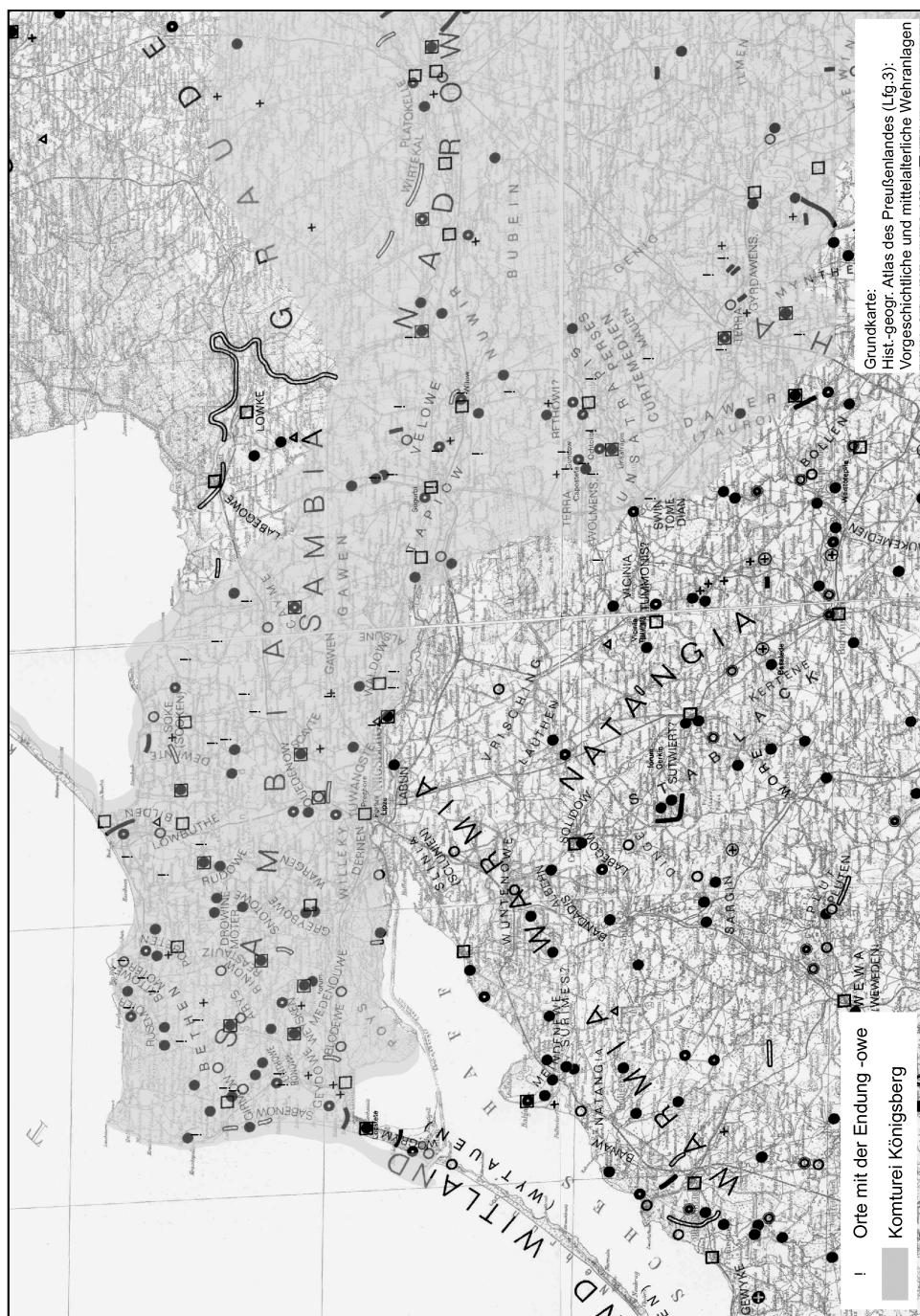
Hier ist eine Anlage mit Vorburg¹⁸⁸ zu sehen. Sowohl Hauptburg als auch Vorburg sind gut befestigt und von einer Seite durch den See geschützt. In dieser Burg, deren Fläche ca. 200 × 60 m umfasst, erblicken wir sicherlich die Burg des oben genannten *Schardune*.

Auch die Burgen im sogenannten Rusemoter¹⁸⁹ – es sind auf der Karte von Mortensen/Wenskus insgesamt drei oder vier angegeben (eine ist nur urkundlich erwähnt und nicht mehr im Raum feststellbar gewesen) – zeigen deutliche

¹⁸⁷ Historisch-geographischer Atlas des Preußenlandes (wie Anm. 51), Lfg. 3: Wehrburgen.

¹⁸⁸ SMB-PK/MVF, IX f 3, Burgwallkartei, Wargen.

¹⁸⁹ WENSKUS, Verhältnis von Burgwall (wie Anm. 161), S. 300f.



Karte 2: Verhältnis der Orte mit der Endung -owe/-au zu den Burgwälle.

Unterschiede¹⁹⁰. Zwei der Burgen liegen sehr dicht nebeneinander: Die größere (ca. 90 × 50 m) bei Craam hat eine Vorburg (was meines Erachtens für eine Adelsburg spricht) und liegt an einem Bach; die kleinere – kaum zwei Kilometer entfernt – steht für sich (ohne Gewässeranschluss) und ist mit einem einfachen Wall angelegt. Da sie völlig frei steht, ist wohl eine fortifikatorische Absicht ausgeschlossen. Es bliebe also die Möglichkeit der religiösen Nutzung.

Es wird deutlich, dass bei präziserer Analyse der Fluchtburgcharakter der Burgen täuscht¹⁹¹. Es handelt sich – mit dem nötigen Vorbehalt – wohl meist um Adelsburgen¹⁹², die in der Mitte einer kleineren Verwaltungseinheit (*moter, terra*) lagen. Die weiteren Burgen sind entweder kleinere Schutzburgen am Rande der Verwaltungseinheit oder religiösen Praktiken bzw. Begräbnisstätten¹⁹³ vorbehalten.

Zum Schluss dieses Abschnittes soll noch die Frage nach dem Wehrcharakter der Siedlungen, die auf -owe/-au endeten, erörtert werden. Eine Theorie aus der Arbeit von Hans Mortensen von 1923 war, dass die Orte mit diesen Endungen eventuell mit einer Burg zusammenhingen¹⁹⁴, zumal viele der nachfolgenden Verwaltungsburgen des Deutschen Ordens auch solche Endungen haben (Waldau, Medenau, Germau usw.). Indem man die Siedlungen mit den entsprechenden Endungen auf die Burgwallkarte des Historisch-geographischen Atlas des Preußenlandes projiziert, erhält man eine schöne Übersicht (vgl. Karte 2: Verhältnis der Orte mit der Endung -owe/-au zu den Burgwällen).

Auffällig ist die Anhäufung der Siedlungen mit der Endung -owe/-au bei einer gleichzeitigen Anhäufung von Burghügeln in der Tat. Allerdings liegen sie des Öfteren auch weit von den Burgen entfernt, und insofern kann diese These so nicht bestätigt werden – dazu bedarf es noch speziellerer Untersuchung.

¹⁹⁰ SMB-PK/MVF, IX f 3, Burgwallkartei, Schwedenschanze bei Pokirben und Pillburg bei Craam.

¹⁹¹ So resümiert auch Hans-Wilhelm HEINE, Frühmittelalterliche Fluchtburgen, in: Siedlungsforschung 21 (2003) S. 43–64, hier S. 60. Heine beschreibt, dass die schriftlich fassbaren Fluchtburgen immer unter herrschaftlicher Anleitung erbaut wurden.

¹⁹² WENSKUS, Kleinverbände (wie Anm. 2), S. 268, hat festgestellt, dass die Burgen auch teils die Namen der *nobiles* tragen. – So bei Dusburg (wie Anm. 11), Chron. III, Kap. 112, S. 109 – *castrum Wiclandsort, quod dicitur nunc Locstete a nomine cuiusdam Sambite, diviti Laucstete*.

¹⁹³ Ebd., S. 269. – Burgen in der Gegend von heiligen Wäldern haben offenbar einen bestimmten kultischen Charakter gehabt.

¹⁹⁴ MORTENSEN, Siedlungsgeographie (wie Anm. 16), S. 314.

3. Gesellschaftlicher Aufbau der Prußen¹⁹⁵

a) Stämme der Prußen und Beobachtungen zu den Gesellschaftsschichten

Auf dem Gebiet der späteren Komturei Königsberg liegen die Gebiete der Samländer, Natanger, Barten, Nadrauer und Sudauer (Jadwinger in litauischen und russischen Quellen genannt)¹⁹⁶. Obgleich die Sudauer ein viel größeres Gebiet – ca. 10.000 km² – als die anderen genannten Stämme besaßen, waren die Samländer sicherlich der wichtigste Stamm auf diesem Gebiet. Sie werden in den Ordensquellen wiederholt genannt, und auch schon Saxo Grammaticus und Adam von Bremen haben die Samländer von den Prußen abgehoben. Ihre Bevölkerungsdichte war von allen Stämmen in Preußen die höchste – auch schon zu vorgeschichtlicher Zeit¹⁹⁷.

Die Dollkeim-Kovrovo-Kultur (also die spätere samländische Kultur) hatte in der Römischen Kaiserzeit weitreichende Impulse durch den Bernsteinexport erhalten und wirkte prinzipiell als Bindeglied zwischen dem Kulturraum der Germanen (wie es bei Tacitus beschrieben wird)¹⁹⁸ und dem Kulturkreis des Ostbaltikums. Nachdem diese Kontakte nachließen (vor allem durch den Zusammenbruch des weströmischen Kaiserreichs und der Abwanderung der Goten)¹⁹⁹,

¹⁹⁵ WENSKUS, Sozialordnung (wie Anm. 2), S. 7–28; OKULICZ-KOZARY. Dzieje (wie Anm. 2), S. 239–288; Dariusz Adam SIKORSKI, Uwagi o strukturze społecznej Prusów we wczesnym średniowieczu [Überlegungen zur gesellschaftlichen Struktur der Prußen im frühen Mittelalter], in: Zapiski Historyczne 69 H. 4 (2004), S. 7–27., bes. S. 13–24; SIKORSKI, Instytucje Władzy Prusów (wie Anm. 2); KULAKOV, Die Kulturen und Stämme (wie Anm. 53), S. 625–633. Mit der Geschichte der vorordenszeitlichen Elite habe ich mich auch in einem Aufsatz beschäftigt: Grischa VERCAMER, Der Übergang der prußischen Stammeseliten in die Schicht der ‚Freien‘ unter der Herrschaft des Deutschen Ordens und der Kulturtransfer von der ‚deutschen‘ auf die prußische Kultur, in: Mittelalterliche Eliten und Kulturtransfer östlich der Elbe, Interdisziplinäre Beiträge zu Archäologie und Geschichte im mittelalterlichen Ostmitteleuropa, hg. v. Anne KLAMMT u. a., Göttingen 2009, S. 162–191 (auch online abrufbar).

¹⁹⁶ Vgl. ŁOWMIANSKI, Die heidnischen Preussen (wie Anm. 2), 1935, S. 23; Jan TYSZKIEWIĆ, Najważniejsze problemy historiografii Jaćwieży [Die wichtigsten Probleme der Geschichte der Sudauer], Rocznik Białostoki 14 (1981 [1982]), S. 69–86; Grzegorz BIAŁUŃSKI, Studia z dziejów plemion pruskich i jaćwieskich [Studien zur Geschichte der Prußen u. Sudauer], Olsztyn, 1999.

¹⁹⁷ NOWAKOWSKI, Samland, in: RGA, Bd. 26, S. 397; POWIERSKI (wie Anm. 99), S. 152.

¹⁹⁸ TACITUS, Germania, übersetzt und erläutert von Alfons STÄDELE, Darmstadt 1991, 45–46.

¹⁹⁹ Vgl. Wojciech NOWAKOWSKI, Das Samland in der römischen Kaiserzeit und seine Verbindungen mit dem römischen Reich und der barbarischen Welt, Marburg 1996, S. 117; Carl ENGEL, Das Samland als altbaltisches Kulturzentrum und seine vorgeschichtlichen Beziehungen zu den Nachbargebieten, in: Altpreußische Beiträge. Festschrift zur Hauptversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Königsberg Pr. vom 4. bis 7. September 1933, Königsberg 1933, S. 182–208, hier: S. 199.

wandelte sich die Dollkeim-Kovrovo-Kultur langsam in die frühmittelalterliche Kultur der Samländer²⁰⁰. Auch die langsame Entwicklung der Keramik – d.h. ohne abrupte Brüche – von der Eiszeit bis zu den mittelalterlichen Prußen zeigt eine relative Siedlungskonstanz²⁰¹.

Schon während der Völkerwanderungszeit hatten die Samländer vielfältige Kontakte mit den Skandinaviern. Anhand von archäologischem Material (besonders Fibeln) und dessen Distribution innerhalb des Ostseeraums kommt Bitner-Wróblewska zum Schluss: „It would be far from correct, however, to assume that the Balt lands were in those days on the periphery. On the contrary, they functioned in close association with other regions of the Baltic coast and only the plane of these relations was widely different.“²⁰² Diese Kultur im Samland muss, wie die Skandinavier, eine Art Oberschicht gehabt haben. Während die Skandinavier sich allerdings früh mit ihren Prestigeobjekten an die Merowinger anlehnten²⁰³, blieben die Balten – und somit die Samländer – bei ihren alten Formen. Das erschwert die Analyse einer eventuellen Oberschicht; trotzdem können solche Statussymbole in den Gräbern bei genauem Hinschauen gefunden werden (z.B. die goldene Halskette und silberne Fibeln bei einem Grab in Warnikam am Frischen Haff). Bitner-Wróblewska endet mit dem Ausblick, die westbaltischen Kulturen bewahrten „their importance in Balt territory lands during the succeeding centuries and formed the foundation for the trading centres and central places such as Janów Pomorski – Truso and Grobina“²⁰⁴.

Der gesamte Ostseeraum war von Siedlungen übersät, die einen multiethnischen Charakter hatten²⁰⁵. Diese gab es auch im Gebiet der Prußen; nicht nur das berühmte Handels-Emporium Truso bei Elbing²⁰⁶ ist dafür ein beredtes Beispiel, sondern auch das im Samland bei Cranz gelegene Wiskiauten – eine Begräbnisstätte und ein Handelsort der Wikinger²⁰⁷. Besonders im Samland häufen sich die Funde aus dem nordischen Kulturkreis, so dass auch in dieser

²⁰⁰ KILIAN, Herkunft (wie Anm. 2), S. 65, nimmt dabei an, dass die kaiserzeitliche Bevölkerung dieselbe Sprache gesprochen hat wie die hochmittelalterlichen Prußen.

²⁰¹ NOWAKOWSKI, Das Samland in der römischen Kaiserzeit (wie Anm. 199), S. 117.

²⁰² Vgl. Anna BITNER-WRÓBLEWSKA, *From Samland to Rogaland. East-West connections in the Baltic basin during the Early Migration Period*, Warszawa 2001, S. 121.

²⁰³ Ebd., S. 124ff. – Die Autorin gibt auch zu bedenken, dass es zwar schon viele Studien über die sozialen Verhältnisse in Skandinavien gibt, aber keine für das Samland oder die Balten (also ein Forschungsdesiderat).

²⁰⁴ Ebd., S. 127.

²⁰⁵ SCHICH, Ostseeraum (wie Anm. 25), S. 53–78.

²⁰⁶ Vgl. JAGODZIŃSKI, Truso (wie Anm. 25), S. 170–174.

²⁰⁷ Seit 2005 finden dort jährlich internationale Grabungskampagnen statt, die allerdings noch nicht publiziert wurden. Siehe unter: <http://www.wiskiauten.eu/> (Stand: 1.7.2011).

Phase von einem regen Austausch der Samländer mit den Wikingern gesprochen werden kann. In der Archäologie wurde die Periode vom 9.–11. Jahrhundert daher auch Wikinger-Periode genannt²⁰⁸. So schreibt Adam von Bremen über den Handelsort Birka: *Ad quam stationem, quia tutissima est in maritimis Suevoniae regionibus, solent omnes Danorum vel Nortmannorum itemque Sclavorum ac Semborum naves ... convenire* – die Samländer werden also unter die damals bekannten Händler gezählt²⁰⁹.

Schon früher unterschied sich der samländisch-natangische Kreis vom masurischen Kreis dadurch, dass im erstgenannten den Gräbern Waffen beigegeben wurden, während die Gräber in Masuren frei von ihnen blieben. Die westlichen Stämme scheinen also offenbar kriegerischer gewesen zu sein.

Auch Pferde- und Reiterausrüstungen finden sich ab der Völkerwanderungszeit in den Gräbern²¹⁰. Mit Anbruch der Wikingerzeit (ca. um 800) muss sich dieser ‚permanente Kriegszustand‘ noch verstärkt haben, sowohl polnische als auch nordische Quellen berichten von den Kämpfen mit den „Semben“²¹¹. Auch Wulfstans Bericht spiegelt das wider: „Es befinden sich viele Burgen in dem Land ... Es ist viel Krieg unter den Esten.“²¹² Wulfstan ordnete die Samländer in (sehr wahrscheinlich) vier Klassen: zwei adelige Klassen (offenbar Nobilität und Krieger oder Kleinkönige und reiche Männer) sowie freie Bauern und Unfreie. Nach Danuta Jaskanis kann dieses Verhältnis „durchaus auch auf die übrigen baltischen Völker [also auch die restlichen prußischen Stämmen, GV] übertragen werden“²¹³.

In diese Zeit fällt auch der Ausbau der polnischen Herrschaft (10. Jahrhundert), und so gibt es wiederholt Berichte von Konflikten mit den Polen²¹⁴. Das Ende der multiethnischen Häfen Truso und Wiskiauten scheint mit diesen Konflikten zusammenzuhängen. Die Kriegszüge der Polen waren begleitet von ersten Missionierungsversuchen (Adalbert, Brun von Querfurt, später

²⁰⁸ GAERTE, Urgeschichte (wie Anm. 40), S. 320.

²⁰⁹ ADAM VON BREMEN, (wie Anm. 177), I, 60, S. 158.

²¹⁰ GAERTE, Urgeschichte (wie Anm. 40), S. 293 ff.

²¹¹ So der Bericht von SAXO GRAMMATICUS, *Gesta Danorum*, hg. von Jørgen Olrik und Hans Raeder, Kopenhagen 1931, S. 278, S. 328–29.

²¹² *Periplus OTHERI NORVEGI & WULFSTANI, sive eorum Narrationes de suis in Septentrionem & in Mari Balthico navigationibus*, in: *Scriptores Rerum Danicarum Medii Aevi*, Bd. 2, hg. von Jacobus Langebek, Kopenhagen 1773, S. 106–123, hier: S. 121. *Paer bid swyde manig burh [...] Paer bid swyde mycel gewinn betweonan him.*

²¹³ Die Balten (wie Anm. 48), S. 34.

²¹⁴ Krystyna ZIELIŃSKA-MELKOWSKA, *Stosunki polsko-pruskie w X–XIII wieku [Polnisch-prußische Beziehungen im 10.–13. Jahrhundert]*, in: *Europa Środkowa i Wschodnia w polityce Piastów*, hg. von Krystyna ZIELIŃSKA-MELKOWSKA, Toruń 1997, S. 173–193. Auch schon zusammenfassend LABUDA, in: BISKUP/LABUDA (wie Anm. 2), S. 75.

Christian).²¹⁵ Jedoch schlugen sowohl die kriegerischen Expeditionen als auch die Missionsversuche allesamt fehl.

Wie gliederte sich nun die preußische Gesellschaft besonders im 12./13. Jahrhundert, die offenbar sehr kriegerisch orientiert war? Die bisherige Forschung ist sich dahingehend nicht einig – es wurden verschiedene Modelle vorgeschlagen²¹⁶. Die Erwähnungen der Samländer in der livländischen Reimchronik (spätes 13. Jahrhundert)²¹⁷ zeigen exemplarisch, wie schwer eine Rekonstruktion einer Gesellschaft aus schriftlichen Quellen, die von außerhalb dieses Kulturkreises stehenden Autoren geschrieben wurden, sein kann. An einer Stelle wird beschrieben, wie die Samländer, nachdem ihnen berichtet wurde, dass die Deutschordensbrüder eine Burg an der Memel gebaut hatten, zusammenkamen, um über ein gemeinsames Vorgehen zu beraten:

*zu samne sie traten
von den anderen zu hant.
Der eldeste under in vant
Einen rat in allen,
der was in wol gevallen.
Darmitte traten sie wider,
zu hant die besten sazen nider
do ir sitzen was bereit,
der eine sprach (V 3784–3792)*

²¹⁵ Bernhart JÄHNIG, Mission und Landesherrschaft. Entwicklung kirchlicher Strukturen im Preußenland, in: Kirche im Dorf. Ihr Bedeutung für die kulturelle Entwicklung der ländlichen Gesellschaft im „Preußenland“ (AK), hg. v. DEMS. Berlin 2002, S. 11–26; vgl. auch die verschiedenen Beiträge in: Srodkowœuropejskie dziedzictwo Swietego Wojciecha. Miedzynarodowa konferencja naukowa [Das mitteleuropäische Erbe des heiligen Adalbert. Internationale Konferenz], hg. v. Antoni BARCIAK, Katowice 1998.

²¹⁶ WENSKUS, Sozialordnung (wie Anm. 2), S. 423, schlug ein dreiteiliges Modell vor (Burgherren, Nobiles, gemeines Volk, also Freie und Unfreie, hierunter Bauern und Bedienstete) vor. Den Krügen (also Gasthöfen) wurde als Sammelstelle der Abgaben von ihm hohe Bedeutung zugeschrieben. Dennoch wird von ihm das Bild der vorordenszeitlichen preußischen Gesellschaft ein wenig verwirrt, da er zwar die verschiedenen Schichtbezeichnungen im Preußischen nennt (rikis [Herren], tallokinis [diejenigen, die Ausnahmearbeiten verrichten, also beispielsweise Burgdienste – im weitesten Sinne also keine unfreien Bauern], rataj [freie Bauern, Krieger], kumetis [Instleute]), diese aber nicht genau zuordnen kann. SIKORSKI, Uwagi (wie Anm. 195), S. 7–27, bes. S. 13 ff. orientiert sich am Modell von Wulfstan und gibt den bisherigen polnischen Forschungsstand dazu wieder. Die ricostan-Gruppe könnte nach Powierski entweder einen etwas niedrigeren Adelsstand als die ‚cyninge‘ darstellen oder nach Antoniewicz Kaufleute (vgl. EBD., S. 17).

²¹⁷ LIVLÄNDISCHE REIMCHRONIK, hg. von Leo MEYER, Paderborn 1876, ND. Hildesheim 1963, S. 87, resp. S. 92.

Es wird hier ein fast demokratisches Element suggeriert: ein Ältestenrat bzw. ein Rat der *besten*, die gemeinsam über das Vorgehen beraten²¹⁸. Wenig später allerdings, als Anno von Sangerhausen (Hochmeister von 1257–1274) mit den Ritterbrüdern im Samland einfiel, kann man lesen:

*under des²¹⁹ zu samne las
der hoeste Same die vrunde sin.
Er sprach: „wir suln lide pin,
wir engelden daz in kurtzer vrist
daz uns nu geschen ist.“ (V 4007–4010)*

Hier ist die Rede von einem höchsten Samländer, der königsgleich den Krieg gegen den Orden organisiert. Tatsächlich könnte man eine Trennung von Friedenszeit (Rat) und Kriegszeit (Heerführer) in Betracht ziehen²²⁰. Andererseits wäre dies im höchsten Maße interpretativ, da sich solch eine Stelle wie in der Reimchronik in den anderen wenigen vorordenszeitlichen Berichten nicht wiederfinden lässt. Allerhöchstens kann man Heinrich Monte als einen solchen Kriegsstammesführer sehen, der an der Spitze des Stammes der Natanger bezeugt ist, als er gegen den Orden kämpfte²²¹. Aber dieser könnte ebenso gut einer der großen Adeligen gewesen sein, um den sich der Widerstand der oppositionellen Natanger scharte, während die anderen Natanger zum Orden übergingen²²². Bei Adam von Bremen (11. Jahrhundert) steht sogar präzise, dass die Prußen keinen Herrscher über sich duldeten²²³, was die Wichtigkeit der Volksversammlung unterstreichen würde. Dennoch scheint der Verdichtungsprozess in kleinere Burgherrschaften im 11./12. Jahrhundert die Herausbildung des Adels begünstigt zu haben²²⁴, wie im folgenden auch begründet werden soll.

Am ehesten eignet sich zunächst in der Tat der immer wieder zitierte, zweiseitige Bericht Wulfstans (spätes 9. Jahrhundert) über die Prußen für eine Be-

²¹⁸ SIKORSKI, Instytucje (wie Anm. 2), S. 324, ordnet diesen Versammlungen die höchste Macht zu.

²¹⁹ Während die Ordensbrüder plündernd durch das Samland zogen.

²²⁰ WENSKUS, Sozialordnung (wie Anm. 2), S. 10.

²²¹ DUSBURG (wie Anm. 11), Chron. III, Kap. 89, S. 99.

²²² DUSBURG (wie Anm. 11), Chron. III, Kap. 89–91, S. 99–100.

²²³ *Preterea inaccessi paludibus nullum inter se dominum pati volunt.* – ADAM VON BREMEN (wie Anm. 177), IV, 18, S. 246.7

²²⁴ WENSKUS, Sozialordnung (wie Anm. 2), S. 11; SIKORSKI, Uwagi (wie Anm. 195), S. 7–8, setzt diese Phase, basierend auf dem archäologisch nachgewiesenen Grabbeigaben, sehr viel später an – erst im 13. Jahrhundert, obgleich er doch in seiner späteren Dissertationsschrift (SIKORSKI, Instytucje [wie Anm. 2], S. 159–160) betont, dass bis zum 12. Jahrhundert die vorherrschende administrative Einheit die „burgh“ war – was aber wieder für die Adeligen spricht.

trachtung der Gesellschaftsschichten. Dieser teilt bekanntlich in Kleinkönige, Adelige, arme (aber freie) Männer und Unfreie²²⁵. Die bisherige Forschung tut sich bei der Unterteilung der Kleinkönige und restlichen Adelligen Wulfstans in einer noch stammesartig, rudimentär organisierten preußischen Gesellschaft schwer²²⁶. Was, so muss die Frage lauten, machte die zweite Kategorie von Adelligen genau aus, wenn man voraussetzt, dass die Kleinkönige auf den Burgen saßen und kleinere (siehe weiter oben: Verwaltungsebenen) Siedlungseinheiten dominierten? Es konnte sich bei der einen oder eben anderen Schicht – entweder die *cyningas* oder die *ricostan* – doch nur um kleine ‚Lehnsleute‘ (so wird auch der Begriff pr. *Laukinikis* im Elbinger Vokabular übersetzt – dtsh. *Leman*) handeln, die den Burgherren mit Kriegsdiensten unterstützten. Auf den Burgen lebte eine ständige Besatzung, wie auch schon Łowmianski²²⁷ und nach ihm der Archäologe Jagodziński²²⁸ vermuteten. Es handelte sich dabei sicherlich nicht um den jeweils eigentlichen Adelligen, dem die Burgen zwar gehörte, der aber dort nicht lebte (vgl. weiter unten).

Man wird bei dem Phänomen des doppelten Adels auf jeweils kleinstem Raum stutzig und fragt sich, ob es nicht eine andere Lösung gibt. Die spätere Unterteilung in Große und Kleine Freie könnte hier ein Hinweis sein auf eine parallele Einteilung in Vorordenszeiten. Hierbei würde sich der Wulfstansche Text eben noch zu einer anderen, zugegebenermaßen etwas gewagten Interpretation anbieten, welche die erwähnten *cyningas*²²⁹ in einem anderen Licht darstellt – als Kriegerschicht, die vom gesellschaftlichen Stand aus gesehen unter dem eigentlichen Adel rangierte²³⁰. Schauen wir uns an, wie Wulfstan diese Schicht genau beschreibt: Laut ihm gab es viele Städte (*oppida*) bei den Prußen. In dem angelsächsischen Originaltext steht allerdings *burgh* – womit eindeutig

²²⁵ Vgl. auch die detaillierteren Ausführungen bei VERCAMER, *Elite* (wie Anm. 194), S. 174–175.

²²⁶ WENSKUS, *Sozialordnung* (wie Anm. 2), S. 16–17; SIKORSKI, *Uwagi* (wie Anm. 195), S. 17–18. – Hier auch die ältere These von Jan POWIERSKI, dass die sogenannten ‚Adeligen‘ (*ricostan men*) keinen Besitz hatten, was Sikorski ablehnt. DŁUGOKĘCKI (wie Anm. 2), S. 43–44.

²²⁷ ŁOWMIAŃSKI, *Das heidnische Preussen* (wie Anm. 2), S. 29.

²²⁸ JAGODZIŃSKI, *Archeologiczne ślady osadnictwa* (wie Anm. 5), S. 177.

²²⁹ *PERIPLUS WULFSTANI* (wie Anm. 212), S. 121.

²³⁰ Zu ähnlichen Schlüssen für andere Gebiete kamen schon Manfred HELLMANN, *Burgen und Adels Herrschaft bei den Völkern des Ostbaltikums*, in: *Europa slavia – Europa orientalis. Festschrift für H. LUDAT zum 70. Geburtstag*, hg. von Klaus-Detlev GROTHUSEN und Klaus ZERNACK, Berlin 1980, S. 30–50, hier: S. 43 (für Livland) und Wolfgang H. FRITZE, *Die Agrar- und Verwaltungsreform auf der Insel Rügen um 1300*, in: *Germania Slavica II*, hg. von Wolfgang H. FRITZE, Berlin 1981, S. 143–186, hier: S. 156 (hier auch weiterführende Literatur und Termini für diese Kriegerschicht aus anderen osteuropäischen Gebieten).

eine Burg im heutigen Sprachgebrauch gemeint ist. Auf diesen Burgen wiederum saßen Könige (*reges* im lateinischen Text). Auch hier ist der lateinische Text undeutlich und fehlerhaft; im angelsächsischen Originaltext heißt es *on ælcere byrig bið Cyninge*²³¹ (auf jeder Burg ist [dem] König). Es könnte sich hier um einen Dativ Singular vom altenglischen *Cyning* handeln, der aber eigentlich keinen Sinn ergibt, da Wulfstan dann nur von einem König im gesamten *Eastland* ausgehen würde, was er nachweislich an anderer Stelle nicht tut²³². Es könnte sich aber auch um einen kontaminierten Genitiv Plural (eigentlich alteng. *cyninga*) handeln, der dann folgende, unpersönlich konstruierte Lesart nahe legen würde: ‚Auf jeder Burg ist es der Könige‘, d.h. auf jeder Burg gab es (mehrere) Könige²³³. Würde das zutreffen, müsste an der gängigen Interpretation der Kleinkönige unter den vorordenszeitlichen Prußen gezweifelt werden²³⁴, die je eine Burg und das Umland dominiert haben sollen.

Die Interpretation von Wulfstans Text legt es dann nahe, in den *cyningas* Verwalter und besondere Krieger auf den Burgen zu sehen²³⁵. In den Verwaltungsquellen des Ordens wird diese Interpretation gestützt: Für die Herkunft des Wortes *kunige* (so in den Ordensquellen) aus Litauen spräche zwar die von Plümicke vorgebrachte Anmerkung, dass die Litauer noch heute einen vornehmen Herren, insbesondere den Pfarrer, wenn sie ihn ehren wollten, mit „kunin-

²³¹ PERIPLUS WULFSTANI (wie Anm. 212), S. 121.

²³² Ebd.: *And thu Cyningas* [ein Plural!] *and da adre beah dungene men, sua micel lenge sva himavan speda habbad, hoilum healf gear, thaet hi bead unfor baerned.* (Und die Cyningas und andere Männer von hohem Rang konnten, je länger, desto reicher sie waren, bis zu einem halben Jahr unbestattet liegen).

²³³ Ich danke an dieser Stelle der freundlichen Mitteilung von Dr. Jonathan Wilcox, Professor für Englisch an der Universität Iowa (USA), der mir bestätigt hat, dass solch ein Genitiv Possessivus im ‚Altenglischen‘ grammatisch zumindest denkbar wäre.

²³⁴ Vgl. PLÜMICKE (wie Anm. 116), S. 65 ff., der mit DUSBURG (wie Anm. 11), Chron. III, Kap. 5, S. 53–55, davon ausgeht, dass die Könige aus Litauen stammten und in Preußen angesiedelt wurden. An diesem Ort werden auch die Forschungsmeinung von Johannes Voigt (ein König stand einer bestimmten Landschaft vor), Max Toeppen (die „reges“ seien den Fürsten an die Seite zu setzen, welche die Angelegenheiten der sogenannten Hundertschaften im Frieden verwaltet hätten) und Karl Lohmeyer (die „reges“ haben mit den Freien gemeinsame Sprachwurzel und sind somit mit diesen auf eine Stufe zu stellen), Max Hein (hält die „reges“ für Dorfschulzen oder Starosten) besprochen. WENSKUS, Sozialordnung (wie Anm. 2), S. 421, sieht die Könige als Angehörige der prußischen Oberschicht.

²³⁵ Dafür sprechen auch die weiterführenden Bemerkungen von Wulfstan (PERIPLUS WULFSTANI, wie Anm. 212, S. 121): *Cyning and tha ricostan men drincad myran meole. And tha unspedigian and tha theovan drincad medo.* – Der/ein König und der reiche Mann trinken Pferdemiche, während der Arme und der Unfreie nur Met trinken.

gas“ oder „kunigas“ ansprechen²³⁶, aber die gemeinsame Sprachwurzel des Prußischen und Litauischen lässt es auch legitim erscheinen, diese Entdeckung ebenso auf das Prußische zu übertragen²³⁷. So gibt es den Beleg, der auch schon Plümicke aufgefallen war²³⁸, dass in einem Dorf im Kammeramt Wargen *kunige* saßen (*wo die kunige saßen*)²³⁹. Diese fünf als *kunige* angesprochenen litauischen Freien (die nicht viel Land besaßen) waren offenbar von Winrich von Kniprode in den 1350er Jahren dort mit der Option angesiedelt worden, dass sie, wenn Litauen erobert werden sollte, wieder auf ihre alten Güter gesetzt werden können²⁴⁰. Dennoch zeigen andere Quellen, z.B. das Elbinger Zinsbuch²⁴¹ und die Allenburger Erweiterungshandfeste²⁴², dass die *kunige* ebenso prußischer Herkunft waren: Im Elbinger Zinsbuch werden die *kunige* mit den Witingen²⁴³ und Freien auf der Burg Elbing aufgeführt; die Witinge sollten alle Jahre zu Himmelfahrt fünf Ellen zur Kleidung bekommen, während die anderen beiden Klassen nur alle zwei Jahre dieselbe Anzahl erhielten²⁴⁴. In der Erweiterungshandfeste für Allenburg vom Oktober 1400 wurde ganz eindeutig beschrieben, dass die Bürger *die bruche der fryen und andir undutsche geczung* [Zunge] *undir unsern brudern besessen yn keynerlei wis sulln richten sundir wen prussen under den prusschen konigen* gesessen *dy ir selbis gerichte habin addir vremde prussen haben gebrochen ab sy sich zweyten und mit der stat begriffen wurden*²⁴⁵. Die Prußen, die also unter prußischen Königen saßen, die ihr

²³⁶ PLÜMICKE (wie Anm. 116), S. 66.

²³⁷ Ich bin mir bewusst, dass hier unter Umständen zwei verschiedene Variationen von dem Terminus ‚König‘ – einmal die Begrifflichkeit von Wulfstan und einmal die ursprünglich prußische Begrifflichkeit – vermischt werden könnten. Aber auf der anderen Seite kann angenommen werden, dass Wulfstan die prußische Begrifflichkeit aufgrund mündlicher Erzählung in seinem Bericht schon beachtet hat, was eine Vermischung rechtfertigen würde.

²³⁸ PLÜMICKE (wie Anm. 116), S. 65.

²³⁹ PUB 3/2, Nr. 747, S. 641 (1345).

²⁴⁰ OF 107, f. 125r–126v (1352): ... *och verlyn wir en* [den fünf Litauern] *von sundirlichen gnaden ab die land zu passiln do sy gewonet haben eine jar betwungen wurden den das man sy wedir do hin uff ir alde gut setzen sulle ab sy is begeren* [...] – Die anderen Urkunden sind ähnlich.

²⁴¹ OF 166 b (nur ein Blatt).

²⁴² OF 105, f. 120r–121v.

²⁴³ Eine weitere spezifische Kriegerschicht unter den Freien, vgl. VERCAMER, Komturei Königsberg (wie Anm. 1), S. 294 ff.

²⁴⁴ WENSKUS, Sozialordnung (wie Anm. 2), S. 44, weist die mit der Quellenstelle gemachte Interpretation Plümicke zurück, dass die Witinge über den Königen stehen, indem er voraussetzt, dass die Witinge wohl die ganze Zeit auf den Burgen dienen mussten, während die Könige eben nur zeitweilig Dienst tun mussten. Diese Annahme kann er jedoch nicht beweisen.

²⁴⁵ OF 105, f. 120r–121v.

eigenes Gericht hatten, und auch fremde Prußen, die in der Stadt ergriffen werden, sollten anders gerichtet werden als die Bürger oder deutsche Durchreisende. Um 1400 haben Amtsträger des Deutschen Ordens in der Komturei Königsberg Land neu vermessen und dabei auch Übermaße gefunden, die sie neu vergeben haben. In einem Fall wird einem *kunige* 2 Haken gegeben²⁴⁶ – nicht viel Land, und das spricht nicht für höheren Adel oder hochstehende Prußen, zumindest zu Ordenszeiten.

Im 14. Jahrhundert werden die *reges/kunige* wiederholt in den bischöflichen Quellen für das Samland genannt. Beispielsweise sind es *reges*, die 1330 als Ortskundige bei der Festlegung der Grenzen zwischen Orden und Bischof fungieren²⁴⁷. 1347 folgt der Bischofsvogt Johann von Lonstein dem Rat seiner *reges* und anderer älterer Leute bei einer Gerichtsverhandlung²⁴⁸. Selbst noch im späten 15. Jahrhundert sind *kunige* im Sprachgebrauch vorhanden: Der Söldnerführer Fritz von Wattlau bekam am 20. Januar 1470 verschiedene Güter verschrieben. An einer Stelle steht: Schoborniw 20 Hufen mitsamt des *kunige* *Satten 8 hu[fen]*²⁴⁹.

Nimmt man diese ganzen Nachweise zusammen, so kann man in den prußischen Königen einen Teil der späteren Freien erblicken, die eine bestimmte, regional limitierte Sonderstellung (Gerichtsrechte) zur Ordenszeit genossen²⁵⁰. Interessanterweise fällt aber der Zusatz *kunig* nicht in den ständischen Quellen (hier ist von Bannerträgern, Kämmerern usw. als Titel für die prußischen Freien die Rede). Würde eine hochadelige prußische Schicht damit gemeint sein, so würde man doch erwarten, dass die Terminologie noch öfter vorkommt. Der Orden wird sich jedenfalls mit der Begrifflichkeit des *kunige* sicherlich nicht an Wulfstan angelehnt haben, sondern hat es ganz bestimmt direkt aus dem Prußischen/Litauischen übernommen. Es wären demnach als prußische Könige wohl am ehesten Freie zu definieren, die über ihre Hintersassen Gerichtsrechte ausübten (nach der Allenburger Handfeste) und auf den Burgen Dienst tun mussten (nach der Uminterpretation des Wulfstanschen Texts).

²⁴⁶ [...] *des haben wir gefunden 8 ha oberig 6 habe wir besatz mit gebur und 2 geben eyen konige* – OF 109, f. 70.

²⁴⁷ SUB, Nr. 270.

²⁴⁸ SUB, Nr. 371.

²⁴⁹ OF 92, f. 126.

²⁵⁰ Der Hinweis von WENSKUS, Sozialordnung (wie Anm. 2), S. 421, dass unter den Königen aus dem Elbinger Zinsbuch ebenfalls der Kämmerer von Pomen gekommen sei, der folglich eine höhere soziale Stellung einnahm als die Witinge, muss nicht unbedingt stimmen, da das Amt des Kämmerers aufgrund seiner Eignung und seiner Verdienste für den Orden vergeben wurde und nicht aufgrund seiner Herkunft.

Die Umdeutung der Textstelle von Wulfstan würde also mit der ordenszeitlichen Wahrnehmung von *kunige* zusammenpassen. Allerdings setzt das voraus, dass Wulfstans *cyningas* auch als Kriegerschicht eine hervorragende Stellung unter den Prußen hatten, man müsste wohl sogar von einer Kriegerkaste sprechen, da sie ja auch an anderer Stelle von Wulfstan hervorgehoben werden. Eine gewisse Parallele zu dem Text von Ibrahim Ibn Yakub drängt sich auf; er spricht länger und mit Ehrfurcht von den Elitekriegern (der sogenannten *družyna*)²⁵¹ Mieszkos I., des ersten nachweisbaren polnischen Herzogs:

„[...] das sind Krieger, von denen das Hundert 10.000 andere aufwiegt. Er [Miesko] gibt den Mannen Kleider, Rosse, Waffen und alles, was sie brauchen. Wird einem von ihnen ein Kind geboren, so befiehlt er sofort Anweisung des Unterhalts, ob es nun männlich oder weiblich sei, und wenn es geschlechtsreif geworden ist, verschafft er ihm, wenn es männlichen Geschlechtes ist, eine Frau und entrichtet für es die Heiratsgabe (*nihle*) an den Vater des Mädchens; [...]“²⁵²

Der Text ist ca. 60–80 Jahre nach Wulfstans Reisebericht entstanden, aber es wird sich um eine Entwicklungsstufe in beiden Herrschaftsgebilden handeln. Ibrahim nennt außer Mieszko und seiner Kriegerschicht auch keinen weiteren Adel. Offenbar spielten diese für ihn keine Rolle. Setzt man nun voraus, wie es von neuesten Studien getan wird, dass die Macht bei den Prußen der frühen Zeit von den Volksversammlungen ausgeht²⁵³, so hätte diese nicht gesondert von Wulfstan genannt werden müssen – sie stellte schließlich keine eigene Gesellschaftsschicht dar. Konsequenter muss man dann aber weiter argumentieren, dass der ausführende Arm dieser Volksversammlungen eben, wie in Polen auch, eine Elitekriegerschicht gewesen sein muss, die auf den Burgen saß. Der eigentliche Adel, nach der Interpretation also dann die *ricostan men*, hatte im 9. Jahrhundert noch nicht die Volksversammlung als übergeordnetes Organ abgelöst.

Die Bemerkung Wulfstans über die Erbteilung zeigt auch, dass es sich bei der Gesellschaftsform der *Orientalen* (so werden sie von Wulfstan genannt, und hier muss man sicherlich beachten, dass er die Prußen gegenüber den Esten we-

²⁵¹ Vgl. hierzu auch umfassend: Paweł ŻMUDSKI, Władca i Wojownicy. Narracje o Wodzach, Družynie i wojnach w najdawniejszej Historiografii Polski i Rusi [Fürst und Krieger. Berichte über Führer, Gefolgschaft, und Kriege in der ältesten Historiographie Polens und der Kiewer Rus'], Wrocław 2009.

²⁵² Arabische Berichte von Gesandten an germanische Fürstenhöfe aus dem 9. und 10. Jahrhundert. Ins Deutsche übertragen und mit Fußnoten versehen von Georg Jacob, Berlin, Leipzig 1927, S. 13–14.

²⁵³ Sikorski, Instytucje (wie Anm. 2), S. 166 ff. – Er bringt Beispiele für prußische Volksversammlungen schon für das 10. Jahrhundert.

nig differenziert) um eine Form der Timokratie handelte, indem die ‚Angesehenen‘ sich jeweils immer wieder unter Beweis stellen mussten. So wurden die Güter eines Verstorbenen in sechs Haufen jeweils ca. eine Meile entfernt voneinander aufgeteilt – die Haufen wurden dabei immer kleiner, so dass der erste Haufen am meisten Wert hatte –, und die Männer mit den schnellsten Pferden (*equos habentes velocissimos*) mussten, um diese Haufen zu erreichen, um die Wette reiten²⁵⁴.

Erlaubt man diese Lesart von Wulfstan bezüglich der *cyningas* – ich betone, dass es eine unter zwei Möglichkeiten ist –, so erscheinen die späteren Gesellschaftsphänomene logisch und folgerichtig: Ab dem 11. Jahrhundert bis in das 13. Jahrhundert gewann der Adel aufgrund von kleineren Burgherrschaften an Bedeutung und übte dann sicherlich auch mehr und mehr Kontrolle über die Kriegerschicht aus, die somit gesellschaftlich absank. Das wäre dann die Situation, die der Orden angetroffen hat; es existierte eine adelige Elite (siehe weiter unten), aber auch eine Kriegerschicht; beide Schichten gingen schließlich – abhängig selbstverständlich von der Kooperation gegenüber dem Orden – in die vom Orden geformte Schicht der (Großen und Kleinen) Freien über.

Die wirklich adelige Elite der Prußen lässt sich für das frühe 13. Jahrhundert allerdings nur über die frühen Urkunden und spärlichen chronikalischen Nachrichten erfassen. Während des zweiten prußischen Aufstands (1260–1273) vergab der Komtur von Königsberg Dietrich in der zweiten Hälfte des Jahres 1261 vier Handfesten an samländische Adelige²⁵⁵. Es handelt sich dabei beinahe um die früheste Vergabe von Handfesten in der Komturei Königsberg. Die Ordensritter waren völlig isoliert auf ihre Burgen zurückgeworfen²⁵⁶ und konnten sich sicherlich kein genaues Bild von den Gütern machen, die sie in den Handfesten vergaben. Deren Empfänger werden wohl mehr oder weniger jene treuen Adelligen mit ihrem Gesinde gewesen sein, die Peter von Dusburg erwähnt: *paucos viros preclaros genere et nobiles, qui relictā domo paterna venerunt successive ad castrum Kunigsbergk cum omni familia sua et fratribus fideliter adhese-runt*²⁵⁷. Das kommt auch in der Urkunde selbst zum Ausdruck: dem *Berischo in Apostasia terrarum ad nos confugenti et in tuicione fidei christiane fideliter laboranti*²⁵⁸. Charakteristisch für alle vier Handfesten ist, dass keine festen Maße,

²⁵⁴ PERIPLUS WULFSTANI (wie Anm. 212), S. 121.

²⁵⁵ PUB 1/2, Nr. 137, S. 113–114; PUB 1/2, Nr. 148, S. 125; OF 107, f. 69v; PUB 1/2, Nr. 138, S. 114–115.

²⁵⁶ Vgl. DUSBURG (wie Anm. 11), Chron. III, Kap. 95, S. 102.

²⁵⁷ Dusburg (wie Anm. 11), Chron. III, Kap. 100, S. 103–104.

²⁵⁸ PUB 1/2, Nr. 137, S. 113–114.

sondern Familien vergeben wurden – eben jenes Gesinde wohl, das mitgeflohen war. So bekam *Schardune* sieben Familien *in terra Wargen in villa Prewerinn ad quas spectant prata in campo wisila sita quibus familiis adiacent* und drei Familien *in villa Ratos* und zehn Familien *in terra Grobowe in villa Karkanis*²⁵⁹. Die beiden als *terrae* bestimmten Gebiete lagen dicht beieinander, und somit lässt sich der durchschnittliche Besitz festmachen. Diese Familien gehörten sicherlich zum Gesinde des Adligen. Da sie in drei verschiedenen Dörfern lebten, könnte der Adelige entweder außerhalb der Dörfer auf seinem eigenen Gut oder in einem dieser Dörfer gelebt haben. Vermutlich wird das eine Gesinde-dorf um einen solchen Adelshof entstanden sein, wie es auch die andere Verschreibung an *Berische* nahelegt: Es werden ihm fünf Familien und elf Haken *in villa que appellatur Sunegoge* verschrieben²⁶⁰. Beide liegen also innerhalb eines Dorfes. Die elf Haken werden als von ihm selbst besessen (*uncos ipsius antea possessos*) beschrieben. Zu Hilfe kommt uns in dieser Frage auch die Beschreibung Dusburgs von der Eroberung des Samlandes: König Ottokar hatte sich im Winter 1254 unter Vermittlung der Ordensbrüder mit einem alten Mann (*senem virum*) namens Gedune bei der Burg Balga getroffen, um von diesem Informationen über die Kriegsstärke der Samländer zu erhalten. Gedune wird als Haupt eines berühmten Geschlechts beschrieben, das im Samland beheimatet war (*patrem Wissegaudi de Medenow de gente illorum, qui dicuntur Candeym, qui omnem virtutem bellatorum de Sambia plene novit*)²⁶¹. Nach der erhofften Information, dass seine Heeresstärke ausreiche, das Samland zu erobern, gab der König sein Banner (*sua vexilla*) an Gedune, damit dieser seine und seines Verwandten Behausungen und Güter für das Heer kenntlich machen könne, so dass diese nicht zerstört würden (*ut figeret ea super predia et habitaciones suas et parentum suorum et viso signo regis nullus eum molestaret*). Interessanterweise schreibt Dusburg von *praedia* (Landgüter) und nicht von *munitiones* oder *castra*, wie sonst so oft. Gedune jedenfalls unterschätzte die Geschwindigkeit von Ottokars Heer, denn er fand seine Behausung verbrannt, seine Sippe und sein Gesinde ermordet vor (*unde dum rediret ad propria, invenit suam et suorum habitaciones exustas, familias suas et suorum et fratrem suum dictum Ringelum et omnes de suo sanguine interfectos*). Ganz deutlich – jedenfalls nach Dusburg – lebte Gedune also mit seiner Sippe und seinem Gesinde in einem Dorf zusammen, welches sich um seinen Hof gebildet hatte.

²⁵⁹ PUB 1/2, Nr. 138, S. 114–115 (1261).

²⁶⁰ PUB 1/2, Nr. 137, S. 113–114.

²⁶¹ DUSBURG (wie Anm. 11), Chron. III, Kap. 71, S. 91.

Abgesehen von den Adeligen und den Kriegern gab es unter den Prußen sicherlich einen freien Bauernstand – so ist wohl auch ein Satz bei Adam von Bremen zu verstehen. Bei ihm sind die Samländer oder Prußen – er hatte als Außenstehender nur eine rudimentäre Vorstellung vom dem Stammeskonglomerat der Prußen (*Sembi vel Pruzzi*) – ein Volk, das – wie schon weiter oben erwähnt – keine Herrscher über sich duldete. Ansonsten werden sie bei Adam als sehr freundliches Volk beschrieben (*homines humanissimi*), das den Seefahrern in Not gerne helfe (... *qui obviam tendunt his ad auxiliandum, qui periclitantur in mari vel qui a pyratis infestantur*). Er lobt sie sehr für ihre Sitten, außer dass sie eben den rechten Glauben nicht annehmen wollen (*Multa possent dici ex illis populis laudabilia in moribus, si haberent solam fidem Christi, cuius predicatorum immaniter persecuntur*).²⁶² Auch Dusburg selbst, der als Ordenschronist eine tendenziöse Meinung haben müsste, äußert sich überraschenderweise häufig positiv über die Prußen. Sie werden zwar als irrgläubig beschrieben, aber die restliche Darstellung ähnelt stark dem Anspruch, den Peter von Dusburg ebenso an die Brüder hatte: Sie sind simpel (im positiven Sinne) in Kleidung und Ernährung, sie beten und pflegen ihre Götter (eben im Irrglauben, aber dennoch aufrichtig – wie Peter betont, ähnlich wie im Alten Testament), sie sind freigiebig (keine Bettler existieren bei ihnen), ihre Frauen werden zum Dienen gekauft, und sie sind gastfreundlich (das häusliche Saufen wird von Peter genannt, aber nicht verurteilt)²⁶³. Oftmals entgegen mancher Forschungsmeinung²⁶⁴ äußert sich Dusburg gerade, was den Kampf und die Nobilität anbetrifft, mit Respekt in Bezug auf die Prußen: Im Kampf an der Durbe (1260) hebt er Sclodo, einen Samländer, hervor, da dieser die Ritter nicht in einem aussichtslosen Kampf gegen die Litauer und Kuren allein ließ, sondern mit seinen Mannen *quam alteri Machabei* für den Orden focht²⁶⁵.

Kehren wir aber zurück zu den freien Bauern, die von Powierski und Łowmiański auf immerhin 88 % der Bevölkerung geschätzt werden²⁶⁶. Ihr Siedlungsverhalten und der Verdorfungsprozess wurden bereits in Kap. 2 a angesprochen. Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob bestimmte Zentren freier bäuerlicher Siedlung vorhanden waren und der Bevölkerungsprozentsatz tat-

²⁶² ADAM VON BREMEN (wie Anm. 177), S. 246.

²⁶³ DUSBURG (wie Anm. 11), Chron. III, Kap. 4 und 5, S. 35.

²⁶⁴ Vera I. MATUZOVA, Mental Frontiers: Prussians as Seen by Peter von Dusburg, in: Crusade and Conversion on the Baltic Frontier 1150–1500, hg. von Alan Murray, Aldershot 2001, S. 253–260, hier: S. 258–259.

²⁶⁵ DUSBURG (wie Anm. 11), Chron. III, Kap. 84, S. 97.

²⁶⁶ Bei Jan POWIERSKI, Czynniki warunkujące rozwój polityczny ludów zachodniobaltyckich, in: Acta Baltico-Slavica 19 (1990), S. 93–143, hier: S. 97. Die Unfreien in der altpreußischen Gesellschaft werden von ihm nur auf 9 % geschätzt.

sächlich so stark war, wie gerade genannt. Diese Fragen können leider nicht zufriedenstellend beantwortet werden – dafür ist das Quellenmaterial zu dünn und allgemein. Gerade die niederadelige Schicht bzw. Kriegerschicht (wie oben beschrieben) musste auf den Burgen dienen und hatte ihre Güter in oder meist bei den Dörfern²⁶⁷. Der Übergang zum freien Bauerntum war daher vermutlich fließend, da sich selbst zu Ordenszeiten zum Teil kaum Unterschiede anhand der Gütergrößen feststellen lassen.

Nach Sikorski haben die freien Bauern bei den Volksversammlungen ein schwächeres Mitspracherecht gehabt als die elitären Schichten²⁶⁸. Des Weiteren unterschieden sich die freien Bauern sicherlich in ihrer Lebensweise von der unfreien *familia* der großen Adeligen. Nach der Eroberung durch den Orden ging diese ehemals freie Schicht jedenfalls größtenteils in der Schicht der unfreien Bauern auf, denn unter dem Orden gab es keine freie preußische Bauernschicht mehr, mit Ausnahme von preußischen Bauern in kulmischen Dörfern, und im geringeren Maße verschwand sie in der Schicht der Kleinen Freien, wenn einzelne sich persönlich für den Orden ausgezeichnet hatten²⁶⁹.

Wie es sich mit dem Recht bei den nord-östlichen, preußischen Stämmen verhält, ist äußerst problematisch. Oft wurde versucht, die sogenannten *iura prutenorum* mit allen preußischen Stämmen zu verbinden. Wenskus hat darauf hingewiesen²⁷⁰, dass es sich um ein pomesanisches Weistum handelt, das erst im 14. Jahrhundert niedergeschrieben wurde und sicherlich stark von den polnischen Nachbarn beeinflusst war²⁷¹. Im samländischen Einzugsbereich konnten diese Gewohnheitsrechte nicht nachgewiesen werden. Dort kommen auch keine Starosten vor, die laut den pomesanischen Quellen fast in jedem Dorf zu finden sind. Vielleicht war das freie Volk eher dem Gericht der *Witinge* (oder auch *kuniges*, wie oben ausgeführt) unterworfen. Jedenfalls lassen sich in den samländischen Handfesten mehrmals Hinweise auf ein altes Witingengericht finden²⁷². Die schon von Łowmianski vermutete Volksversammlung (u. a. aufgrund

²⁶⁷ Den von LABUDA, in BISKUP/LABUDA (wie Anm. 2), S. 92, beschriebenen Gesellschaftsschichten bei den Prußen müsste diese Kriegerschicht unbedingt beigelegt werden.

²⁶⁸ SIKORSKI, Uwagi (wie Anm. 195), S. 18.

²⁶⁹ VERCAMER, Komturei Königsberg (wie Anm. 1), S. 343 ff.

²⁷⁰ WENSKUS, Christburger Vertrag, S. 397.

²⁷¹ Vgl. hierzu: Witold MAISEL, Prawo karne Prusów na tle porównawczym, in: Słowianie w dziejach Europy. Studia historyczne ku uczczeniu 75 rocznicy urodzin i 50-lecia pracy naukowej Profesora Henryka Łowmiańskiego, Poznań 1974, S. 121–130.

²⁷² So soll selbst der ehemalige Sudauer Luprecht die Gerichtsrechte *secundum ius et morem antiquorum et primorum wytingorum iudicandi* haben (PUB 2, Nr. 628, S. 415–416 (1328)). In einer früheren Urkunde von 1312 (PUB 2, Nr. 77, S. 49–50) lässt sich eine ähnliche Formulierung finden (*omnia iudicia antiquorum Wytingorum*).

des oben genannten Nachweises in der Livländischen Reimchronik) scheint bei der Unterwerfung des Samlandes keine Rolle gespielt zu haben²⁷³. Nachdem König Ottokar 1254/55 in das Samland eingedrungen war, richteten seine Truppen solch einen Schaden an, *ut nobiles obferrent regi obsides supplicantes*²⁷⁴. Diese Adeligen bzw. deren Untergebenen waren es auch, welche die berittene Macht der Prußen darstellten. Dusburg berichtet von der Macht der Prußen, indem er die Reiter und Fußsoldaten aufzählt. Für das reiche und wohlbevölkerte Samland weiß er 4.000 Reiter und 40.000 Fußkämpfer aufzuführen²⁷⁵.

Eine eigene gesellschaftliche Schicht bilden die Priester, deren Bedeutung aber sehr schwer abzuschätzen ist. Die Religion der Prußen²⁷⁶ wurde in heiligen Hainen (Adam von Bremen)²⁷⁷ und heiligen Wäldern (das berühmte Romowe bei Peter von Dusburg, das wohl in der Art nicht existiert hat)²⁷⁸ ausgeübt. Ihre Gottheiten kamen in der Natur (Feld-, Wald- und Wiesengötter) vor, aber es gab auch höhere Götter (wie Perkunos, den Donnergott, oder Curche, den Ackergott)²⁷⁹. Die Priester oder Schamanen (im Christburger Frieden als *quasi sacerdos* bezeichnet)²⁸⁰ haben vielleicht auch Funktionen als Heiler oder Medi-

²⁷³ ŁOWMIANSKI, Die heidnischen Preussen (wie Anm. 2), S. 27, stützt sich auf einen Eintrag in der Livländischen Reimchronik des 13. Jahrhunderts über eine samländische Volksversammlung, die jedoch nur durch Zurufe Zustimmung ausdrückte, aber nicht aktiv am Entscheidungsprozess mitwirkte.

²⁷⁴ DUSBURG (wie Anm. 11), Chron. III, Kap. 71, S. 91.

²⁷⁵ DUSBURG (wie Anm. 11), Chron. III, Kap. 3, S. 54.

²⁷⁶ Zusammenfassende Darstellungen des prußisch-baltischen Religionswesens finden sich bei BISKUP/LABUDA (wie Anm. 2), S. 79–82, Henryk ŁOWMIĄSKI, Prusy – Litwa – Krzyżacy, 1989, S. 84–92; Ake V. STRÖM/Haralds BIEZAIS, Germanische und Baltische Religion, Stuttgart 1975; Wilhelm MANNHARDT, Letto-preussische Götterlehre, Riga 1936, ND. Hannover-Döhren 1971; Christian KROLLMANN, Das Religionswesen der alten Preußen, in: Altpreußische Forschungen 4 (1927), S. 5–19; Hans BERTULEIT, Das Religionswesen der alten Preußen mit litauisch-lettischen Parallelen, in: Prussia 25 (1924), S. 9–113 (dort auch ein Überblick zu älteren Literatur). Auf eine kritische Diskussion der verschiedenen Standpunkte muss an dieser Stelle verzichtet werden. Grundlegend ist noch immer die umfangreiche Arbeit von Bertuleit; neuerdings auch: Michael BRAUER, Die Entdeckung des Heidentums in Preußen. Die Prußen in den Reformdiskursen des Spätmittelalters und der Refomation, Berlin 2011, bes. S. 54–83, der die Existenz einer Priesterschicht aber grundsätzlich bezweifelt (S. 72–75), was mir zu weitgehend erscheint.

²⁷⁷ ADAM VON BREMEN (wie Anm. 177), IV, 18, S. 246.

²⁷⁸ DUSBURG (wie Anm. 11), Chron. III, Kap. 5; zusammenfassend auch hierzu: Wenskus, Burgwall, Heiligtum und Siedlung, 1968, S. 322, der den Zusammenhang von Grenzen und heiligen Wäldern herausgearbeitet hat. Über Romowe den Forschungsstand zusammenfassend Brauer, Entdeckung, S. 65–66.

²⁷⁹ ŁOMIANSKI, Die heidnischen Preussen (wie Anm. 2), S. 49.

²⁸⁰ PUB 1/1, Nr. 218, S. 161.

zinnmänner übernommen²⁸¹. Sie hatten also erheblichen Einfluss auf die Bevölkerung, und Łowmianski vermutet folgerichtig, dass sie meist aus der aristokratischen Schicht selbst stammten²⁸². Sikorski schreibt ihnen erhebliche Macht zu, besonders während der Volksversammlungen²⁸³. *Ex negativo* erfahren wir viel aus dem berühmten Christburger Frieden von 1249: Die neugetauften Prußen sollten ihre Toten christlich begraben (ohne Pferde-, Menschen-, Waffen- oder Schmuckbeigabe), sie sollten ihrer Vielgötterei abschwören²⁸⁴ und sie sollten sich von ihren *Tulissones* oder *Ligaschones* (*quasi gentilium sacerdotes*) lossagen²⁸⁵.

Obleich die speziellen Begräbnisriten auch noch in der Ordenszeit überlebten (siehe weiter unten: Kap. 3 b), spielten die Priester der Prußen keine fassbare Rolle mehr. Das zeigt sich schon in der fehlerhaften Auffassung Peters von Dusburg vom legendären Criwe in Romowe, der beim Chronist die Rolle eines Charon zugewiesen bekam, der die Seelen der toten Prußen ins Jenseits weist²⁸⁶.

Inwieweit diese Priesterkaste mit der hochadeligen Schicht der Prußen um die Macht konkurrierte (oder eben selbst aus dieser stammte), ist aus den or-

²⁸¹ Wilhelm GAERTE, Sakrale Herrschaftsformen bei den heidnischen Preußen, Litauern und Letten, in: *The Sacral Kingship: Contributions of the central theme of the VIIIth international Congress for the history of religions*, Leiden 1959, S. 635–650, hier S. 647.

²⁸² ŁOMIANSKI, *Heidnische Preussen* (wie Anm. 2), S. 50. – Er führt sogar ein Beispiel aus der Halic-wolhynischen Chronik an, wo ein Jadwinger Priester Skomand gleichzeitig Führer von Drushinen (prußischen Freibeutern) war.

²⁸³ SIKORSKI, *Instytucje* (wie Anm. 2), S. 278–302.

²⁸⁴ PUB 1/1, Nr. 218, S. 161: *Ydolo, quod semel in anno, collectis frugibus, consueverunt confingere et pro deo colere, cui nomen Curche imposuerunt, vel aliis diis, qui non fecerunt celum et terram, quibuscumque nominibus appellantur, de cetero non ligabunt ...*

²⁸⁵ Ebd. – Diese werden beschrieben: Sie werden gerufen, wenn jemand gestorben ist, und nehmen die Sünden vom Toten (*dicentes malum bonum et laudantes mortuos de suis furtis ... et peccatis, qui dum viverent, perpetrarunt*). Wenn BRAUER, *Entdeckung* (wie Anm. 276), S. 75, diesen die Priesterschaft aberkennt, sie eher mit Krollmann als Sänger oder Skalden oder sogar als Marktschreier und Schauspieler (nach *historiones*) bezeichnet, so geht das meines Erachtens etwas an der Sache vorbei. Selbstverständlich werden in dem durch den Legaten Jakob von Lüttich ausgehandelten Christburger Frieden die prußischen Priester negativ und marktschreierisch dargestellt, aber jede größere menschliche Gemeinschaft auf etwas fortentwickeltem Niveau hatte doch ein spezielles ‚Kultpersonal‘ aufzuweisen (wie dieses auch immer genannt wurde).

²⁸⁶ DUSBURG (wie Anm. 11), *Chron.* III, Kap. 5, S. 102–104. Auch hier kann gefragt werden, ob diese Beschreibung wirklich von Peter von Dusburg konstruiert wurde, wie Stephen ROWELL, *Lithuania ascending: a pagan empire within east-central Europe, 1295–1345*, Cambridge 1994, S. 38–40 meint, oder ob es sich nicht doch um Unkenntnis des Chronisten handelte (der immerhin knapp 80 Jahre nach dem Christburger Vertrag schrieb). Es wird von Dusburg nicht als anmaßend beschrieben, dass Romowe sich von Rom herleitet und das Criwe als Quasi-Papst der Prußen galt, sondern eher neutral beschrieben.

denszeitlichen Urkunden nicht mehr zu fassen. Jan Powierski schrieb, dass die prußischen *nobiles* sich in der Phase von 1178–1230 langsam über die zuvor herrschenden Stammesverhältnisse (mit Stammesversammlungen, bei denen die heidnischen Priester laut ihm erheblichen Einfluss besaßen) hinwegsetzen konnten. Begleitet wurde dieses Phänomen von Raubzügen der *nobiles* und den Versuchen, das Christentum zu etablieren, um ihre Macht zu stärken²⁸⁷. Die Christianisierungsversuche wurden sowohl von den Polen als auch von den Dänen unterstützt, aber auch die unmittelbaren Nachbarn, die pommerellischen Fürsten, waren beteiligt. So wurde 1178–1185 das Kloster Oliva von den Fürsten über Danzig, den Samboriden, die sich von den polnischen Herzögen unabhängig machen wollten, gestiftet. 1209/10 übernahm der Zisterziensermönch Christian wohl von hier die prußische Mission. Durch die Unterstützung der prußischen *nobiles* konnte Christian sich in Preußen zunächst durchsetzen, beabsichtigte aber einen Kirchenstaat aus Preußen zu machen und eben nicht der polnischen Oberherrschaft zu unterwerfen. Die Versuche der polnischen Herzöge, in Preußen eine Konkurrenzmission der Prämonstratenser einzuführen, scheiterten²⁸⁸. Dennoch bedurfte Christian der polnischen Hilfe, weil die Prußen sich 1217–1220 gegen die Christianisierung und vor allem die damit verbundenen feudalen Bestrebungen der polnischen Herzöge richteten. Diese Bedrohung führte zu einer Zusammenarbeit fast aller polnischen Herzöge mit Christian während des Feldzuges 1223. Der Streit zwischen dem neuen pommerellischen Herzog Swantopolk und Leszek, dem Krakauer Herzog, verhinderte jedoch ein gemeinsames Vorgehen, und somit scheiterte Christians Mission – was dann den Deutschen Orden auf den Plan rief.

Abschließend kann also nur gesagt werden, dass die Macht und das Ansehen der prußischen Priester nicht mehr genau zu rekonstruieren sind; sie muss aber nach dem Gesagten im Alltag recht gegenwärtig gewesen sein. Die widersprüchliche jüngere Forschungsmeinung hierzu – einerseits Ablehnung überhaupt einer Existenz von ‚Kultpersonal‘ durch Michael Brauer und andererseits Zuschreiben von erheblichen politisch-religiösen Einfluss durch Dariusz Sikorski – zeigt das Dilemma in dieser Frage. Dennoch mag man darauf hinweisen, dass – setzt man einen allerhöchstens regional organisierten Adel voraus, wie wir nach dem oben Ausgeführten annehmen – es noch eine übergeordnete, elitäre

²⁸⁷ Jan POWIERSKI, *Stosunki polsko-pruskie do 1230 roku*, Toruń 1968, S. 198; dieses bestätigt OKULICZ-KOZARYN, *Dzieje* (wie Anm. 2), S. 280–282, aus den Grabfunden des 10.–12. Jahrhunderts. Sie betont hinzu den zeitweiligen und nicht festgesetzten Charakter der ‚Zwei-Klassen-Gesellschaft‘ (Krieger und Bauern) – jeder Pruße hatte ihr zufolge das Recht, an den Raubzügen seiner ‚Lauks- oder Feldgemeinschaft‘ teilzunehmen.

²⁸⁸ Ebd., S. 199.

Schicht gegeben haben muss. Fürsten sind unter den Prußen nicht bekannt, also könnte eine Priesterkaste mit erheblichem Einfluss durchaus für den Gemeinschaftszusammenhalt gesorgt haben²⁸⁹. Es ist vor diesem Hintergrund äußerst interessant, dass die Prußen den kriegerisch sehr gut organisierten piastischen Herzogen solange Widerstand leisten konnten. Sollte der Einfluss der altprußischen Priester so weittragend gewesen sein, wie von Sikorski postuliert, liegt es weiterhin geradezu auf der Hand, dass der Deutsche Orden diese Schicht so schnell wie möglich zerschlagen musste.

b) Begräbnissitten bei den Prußen, besonders im Samland

Für das erste nachchristliche Jahrtausend wurde durch Carl Engel relativ klar eine Teilung nach Begräbnissitten vorgenommen. Er unterschied dabei die westbaltische Flachgräberkultur von der ostgermanischen Weichselmündungskultur. Aber auch gegen Norden und Osten setzte er die westbaltische Kultur gegen die Memelkultur und einen siedlungsleeren Raum ab. Die Nomenklatur hat sich verändert (anstelle der ostgermanischen Weichselmündungskultur wird von pomoranischen Kultur gesprochen), aber im Großen und Ganzen wird diese Einteilung von der heutigen Archäologie bestätigt²⁹⁰. Das heißt, dass schon recht früh der samländisch-natangische Kreis ein eigenständiger Kulturkreis war, der sich auch vom masurisch-ermländischen Kulturkreis im Süden absetzte²⁹¹.

Grundsätzlich werden im samländisch-natangischen Kreis in der Wikingerzeit (ca. 9.–11. Jahrhundert) Brandgräber angetroffen – auch schon zuvor war dieser Begräbnisbrauch weit verbreitet, was hier aber nicht weiter thematisiert werden soll, weil es den Rahmen sprengen würde²⁹². Jedenfalls hat sich der Brauch bis weit in die Ordenszeit gehalten²⁹³. Oft wurden Kriegern die

²⁸⁹ Als noch heute lebendiges paralleles Phänomen kann man die Kaste der Brahmanen in Indien sehen. Der oberste Stand der Hindus hat auch heute noch erheblichen Einfluss auf das politische Leben in Indien. – Vgl. Gilles CHUYEN, *Who is a Brahmin? The politics of identity in India*, New Delhi 2004.

²⁹⁰ Vgl. KILIAN, *Zu Herkunft* (wie Anm. 2), Abb. 10.

²⁹¹ GAERTE, *Urgeschichte* (wie Anm. 40), 1929, S. 293; vgl. KULAKOV, *Die Kulturen und Stämme* (wie Anm. 53), S. 625.

²⁹² Weiterführend hierzu: Sławomir WADYL, *Niektóre elementy wyobrażeń religijnych Prusów i ich trwanie w czasach Krzyżackich* [Einige Elemente religiöser Vorstellung der Prußen und ihre Andauer zur Zeit des Deutschen Ordens], in: *Komunikaty Mazursko-warminskie* H. 2 (2010), S. 185–192.

²⁹³ So wurde bei einer Brandbestattung eine Münze vom Hochmeister Michael Küchmeister (1414–1422) gefunden, vgl. Friedrich-Samuel BOCK, *Versuch einer Wirtschaftlichen Naturgeschichte* 2, Dessau 1783, S. 553; WADYL, *Elementy* (wie Anm. 292), S. 190.

Pferde unverbrannt beigegeben²⁹⁴. Daneben gab es aber auch Körperbestattungen (so bei Splitter, Kr. Tilsit-Ragnit, Gerdauen-Kinderhof und Stangenwald auf der Kurischen Nehrung). Der Tote lag im Holzsarg oder auf einem Brett. Das Gräberfeld von Wiskiauten im Samland ist genuin ein Hügelgräberfeld der Wikinger und fällt somit aus dem älteren preußischen Bestattungsstil heraus²⁹⁵.

Sowohl die Waffenbeigaben (tauschierte Schwerter, schön gearbeitete Reiter-sporen) als auch die Schmuckbeigaben beweisen einen hohen Standard der einheimischen Schmiedekunst²⁹⁶, obgleich Engel dem samländischen Kulturkreis für das 9.–13. Jahrhundert bescheinigt, dass es „eine zwar reiche, aber gestaltungsarme Nützlichkeitskultur“²⁹⁷ gewesen sei. So sind die Gräber „waffenstarr, aber schmuckarm“ (am häufigsten sind Hufeisenfibeln, die zum Zusammenhalten des Gewandes dienten). Die Pferde sind als Beigaben zur Brandbestattung sehr häufig anzutreffen²⁹⁸. Dabei sind diese oft gut ausgestattet (bronzebeschlagenes Lederzeug) – ein Indikator für die Wichtigkeit von Pferden bei den frühgeschichtlichen Prußen²⁹⁹. Die sogenannte ostmasurische Gruppe (die historischen Sudauer), die im östlichen Teil der Komturei Königsberg siedelte, kannte zwar auch Brandgrabengräber mit Pferdebestattung, die insofern den samländischen Gräbern ähnelten, aber die Einflüsse aus dem benachbarten litauischen Siedlungsgebiet waren größer (eiserne Lanzenspitzen, Armringe und Hufeisenfibeln mit gedrunenen bzw. stark stilisierten Tierkopfen und gewundene Halsringe).

Im 9. Jahrhundert wird der Brauch fortgesetzt, verbrannte Leichenreste teils mit Pferden in flachen Gruben zu bestatten. Die Leitfunde der Kultur der Prußen sind die sogenannten Armbrustsprossenfibeln und die Hufeisenfibeln in Masuren³⁰⁰. Eine typische Grabbeilage bildeten runde Schnallen mit lateinischer Inschrift, die oft aus den Münzen ausgeschnitten wurden.

²⁹⁴ GAERTE, Urgeschichte (wie Anm. 40), 1929, S. 324.

²⁹⁵ Vladimir KULAKOV, Die wikingerzeitliche Siedlung und das Gräberfeld Kaup bei Wiskiauten. Bericht über die Ausgrabungen der Jahre 1956–2004, in: Offa 59/60, 2002/2003 (2005), 55–79.

²⁹⁶ Wolfgang LA BAUME, Zur Technik der Verzierung ostpreußischer Waffen der Wikingerzeit, in: Altpreußen 6 (1941), S. 22–29, hier: S. 22ff.

²⁹⁷ ENGEL, Das Samland als altbaltisches Kulturzentrum (wie Anm. 199), S. 199.

²⁹⁸ Carl ENGEL/Wolfgang LA BAUME, Kulturen und Völker der Frühzeit im „Preußenlande“, Königsberg 1937, S. 192.

²⁹⁹ Wolfgang LA BAUME, Altpreußisches Zaumzeug. Aus dem Landesamt für Vorgeschichte in Königsberg, in: Alt-Preußen 9,1/2 (1944), S. 2–19, hier: S. 2ff.

³⁰⁰ W. NOWAKOWSKI, Prußen (wie Anm. 5), S. 537.

Im Nordmemelland³⁰¹ konnten allgemein zwei Arten der Bestattung festgestellt werden, die Körper- und die Brandbestattung. Beide wurden sowohl für Männer als auch für Frauen angewendet. Beide Arten der Gräber waren, abgesehen von den Waffen der Männer, relativ gleichberechtigt ausgestattet. Die Männergräber waren auch mit viel Schmuck und sogar Spinnwirteln und Gegenständen der Brettchenweberei³⁰² versehen, so dass eine Geschlechtsunterscheidung manchmal schwerfiel³⁰³. Nach Analyse der Gräber (besonders durch die Leitfunde der Armringe unterschieden) konnte Hoffmann feststellen, dass Körperbestattung und Brandbestattung chronologisch nacheinander folgten – die Brandbestattung begann erst um 1100 und endete schon um 1200³⁰⁴. Er stimmt dann mit Mortensen überein, dass keine Funde mehr nach 1200 datiert werden können – der Orden also in der sogenannten Wildnis einen verlassenen Raum vorfand³⁰⁵.

Das Gräberfeld von Stangenwalde soll hier, da es bis in die Ordenszeit hinein benutzt wurde, etwas näher erläutert werden³⁰⁶. Stangenwalde liegt etwa 1,5 km südöstlich von Rossitten auf der Kurischen Nehrung. Der Begräbnisplatz ist ca. 20–30 Meter breit und 30–40 Meter lang. Die Skelette waren in Holzsärgen begraben, es fanden sich keine Brandspuren, und die Ausrichtung der Körper war variabel. Insgesamt wurden neun Gräber untersucht. Die Toten hatten sowohl Waffen- (Lanzenspitzen, Messer und Beile) als auch Schmuckbeigaben (vor allem Bronzeschmuck, doch wurden auch zwei Goldringe gefunden); in einem Fall ließen sich Tierknochen feststellen, die Einwirkungen von Feuer zeigten. Der Fund von Münzen aus der Zeit von Winrich von Kniprode (1352–1382) gibt uns einen *terminus post quem*. Die Begräbnisstätte wurde demnach noch weit in die Ordenszeit hinein benutzt. Interessant ist, dass weder Schwerter noch Pferdegeschirr gefunden werden konnten – wahrscheinlich aufgrund der Tatsache, dass die Bewohner Fischer auf der Nehrung waren und daher keine Pferde brauchten. Da dies der einzig sichere Friedhof für die Ordenszeit im Samland ist, folgerte Schiefferdecker, der den Platz mit anderen, früher datierten Plätzen aus dem 10. Jahrhundert vergleicht, dass es „auffallend“ ist, „dass

³⁰¹ HOFFMANN, Die spätheidnische Kultur des Memellandes (10.–12. Jahrhundert), Königsberg 1941, S. 5–6.

³⁰² Ebd., S. 12.

³⁰³ Diesem pflichtet auch KULAKOV, The Old Prussians (wie Anm. 21), S. 195, bei.

³⁰⁴ Ebd., S. 141.

³⁰⁵ Allerdings nimmt er einen plötzlichen Aufbruch (Ebd., S. 138) an und keine kontinuierliche Abwanderung, wie das MORTENSEN, Besiedlung 2 (wie Anm. 76), S. 111 ff., tun.

³⁰⁶ Hierzu Paul SCHIEFFERDECKER, Der Begräbnisplatz bei Stangenwalde, in: Schriften der königlichen physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg 12 (1871), S. 42–56.

die Technik in der Anfertigung der Schmuckgegenstände und Waffen so wenig Fortschritte in diesem Zeitraum gemacht hätte und dass die Form und Muster derselben sich so wenig verändert haben sollten.“³⁰⁷ Die Religion ist – anhand der gefundenen Schnallen mit der Aufschrift „Ave Maria“ wenigstens äußerlich – die christliche gewesen. In sämtlichen anderen Grabungen in der Umgegend von Königsberg findet man Brandgräberfelder (die allerdings alle älteren Datums sind); nur in Stangenwalde werden Körpergräber angetroffen. In der Hälfte der Gräber waren die Leichen mit Kohlen beschüttet worden – vermutlich eine Reminiszenz an die alte Begräbnissitte. Das christliche Begräbnis hatte sich also hier immerhin teils durchgesetzt – der Orden hatte eigentlich bei Todesstrafe die Leichenverbrennung verboten³⁰⁸.

Es lassen sich unter den Grabbeigaben keine Geräte zum Ackerbau feststellen, daher wird die Bevölkerung von Jagd und Fischfang gelebt haben. Der Ausgräber bezeichnet die Kultur als eine „nicht geradezu niedrige“³⁰⁹ – das macht er an der Eisenverarbeitung, den nachgewiesenen Kontakten mit den Nachbarvölkern und der Woll- und Flachsverarbeitung fest.

Die polnischen Archäologen stützen diese Beobachtungen von heidnischen Begräbnisplätzen zu bereits christlichen Zeiten: Auf dem Gräberfeld von Równina Dolna (Unterplehnen, bei Rastenburg) wurde noch zu Ordenszeiten konsequent die Brandbestattung mit Waffenbeigaben und Pferdebestattungen praktiziert³¹⁰. Überdies wird von der polnischen Archäologie eine These vertreten, die hier zumindest erwähnt sei, da es eben das egalitäre Element unter den Preußen (Volksversammlungen, Aufteilungen von Besitz), das wir aus der Beschreibung Wulfstans kennen, unterstützt: Nach Jagodziński ist es sehr auffällig, dass vom 8. auf das 9. Jahrhundert die reichen Gräber, die bislang eine klare Trennung in arme und reiche Bestattungen erlaubt haben, verschwinden³¹¹ – dieser Prozess hielt bis ins 11. Jahrhundert an. Ob man dabei mit Labuda, Okulicz-Kozaryn, Białunski eine Neuaufteilung und auch Nivellierung der Gesellschaft annehmen müsste, ist im Grunde genommen hoch interpretativ, da es letztlich nur auf den Aussagen von Wulfstan beruht. Sikorski spricht sich daher gegen

³⁰⁷ Ebd., S. 55.

³⁰⁸ Christburger Vertrag von 7. Feb. 1249 (PUB 1/1, Nr. 218, S. 161): ... *promiserunt, quod ipsi vel heredes eorum inmortuis comburendis vel subterrandis cum equis sive hominibus vel cum armis seu vestibus vel quibuscunque aliis preciosis, vel etiam in aliis quibuscunque ritus gentilium de cetero non servabunt, sed mortuos suos iuxta morem christianorum in cimiteriis sepielient et non extra.*

³⁰⁹ SCHIEFFERDECKER (wie Anm. 306), 1871, S. 55.

³¹⁰ Die Balten (wie Anm. 48), S. 40.

³¹¹ JAGODZIŃSKI, Archeologiczne ślady (wie Anm. 5), S. 176.

diese These aus und nimmt an, dass die angesehenen Familien der Verstorbenen auch weiterhin vermögend blieben und dieses Vermögen nicht komplett unter der Gemeinschaft aufgeteilt wurde³¹².

Es lässt sich zumindest festhalten, dass die Kulturräume sich aufgrund der Bestattung auf dem Gebiet der Komturei Königsberg schon früh in einen samländisch-natangischen, einen masurisch-ermländischen und einen kurländischen Kreis aufteilten. Weiterhin kann man eine Bevorzugung der Brandbestattung beobachten, daneben existierte aber auch Körperbestattung. Die Gräber zeichnen sich durch eine großzügige Beigabe von Waffen und auch Pferden aus, was deren Stellenwert anzeigt. Die These des russischen Archäologen Vladimir Kulakov, von einem preußischen Elitenabzug nach Nowgorod, Litauen, Polen an der Wende des 11. zum 12. Jahrhundert aufgrund einer großen Krise, die er an den Grabfunden festmachen will³¹³, wurde bislang von der späteren Forschung nicht bestätigt.

4. Zusammenfassung

Die vorordenszeitliche Gesellschaft der Prußen besonders auf dem Gebiet der späteren Komturei Königsberg befand sich im Wandel, der sicherlich durch die sie umgebenden Länder (Ostseeanrainer und auch Polen) beeinflusst war. Die Nobilität begann sich stark herauszukristallisieren (Burgen des 11./12. Jahrhunderts), und die freien Bauern formten festere Dorfverbände (ca. 1/6 der Dörfer im Samland, besonders im westlichen Teil, zu Ordenszeiten waren rein von Bauern besiedelt; hier lebten keine Freien/Niederadelige). Weitreichende Handelskontakte zwischen den Ostseeanrainern hat es besonders im Samland gegeben, wobei diese sich allerdings hauptsächlich auf die wenigen multiethnischen Küstenorte beschränkt zu haben scheinen. Aufgrund der Quellennachweise und der Grabbefunde kann gesagt werden, dass sich gerade die samländischen und natangischen Stämme durch eine zentrale Stellung des Kriegertums (Bewaffnung und Wichtigkeit der Pferde) auszeichneten. Eine toponymischen Analyse der Siedlungsamen auf dem Gebiet der Komturei Königsberg führte zu der Feststellung, dass die Besiedlung der Prußen bei Ankunft des Ordens bereits sehr dicht gewesen sein muss und alle Siedlungsregionen erfasst hat, so dass der Siedlungsausbau durch den Orden im 14. Jahrhundert vor allem als Binnenausbau betrachtet werden muss.

³¹² SIKORSKI, Uwagi (wie Anm. 195), S. 20, mit den entsprechenden Literaturhinweisen in Anmerkung 60.

³¹³ KULAKOV, Kulturen (wie Anm. 53), S. 630–631.

Die Aufteilung in Stämme (auf dem Untersuchungsgebiet die Samländer, Nadrauer, Natanger, Sudauer und Barten) galt als klare Abgrenzung gegenüber dem jeweiligen Nachbarn. Weitere Unterteilungen innerhalb des Stammesgebietes wurden durch Wehrbezirke oder anderweitig politisch untergliederte Bezirke (*moter* und teils auch *pulka*, *terra*) und schließlich durch die den Wäldern abgetrotzten Siedlungsinseln (*campi*, wobei diese eben auch Waldgebiete beinhalten konnten) vorgegeben. Es konnte nachgewiesen werden, dass der Versuch, diese administrativen-politischen Einheiten flächenmäßig zu erfassen, nicht möglich ist. Es gab sehr große *pulca*-Bezirke (Stammesbezirke), aber auch kleinere (auf der Ebene eines Kammeramts innerhalb der späteren Einteilung durch den Orden). Ebenfalls waren die Felder (*campi-lauks*) teilweise sehr klein (wenige Haken) und andererseits teils sehr groß (80–150 Haken). Auch der *terra*-Begriff hat sich als gänzlich ungeeignet erwiesen (teilweise ganze Stammesgebiete, dann wieder nur Dorffluren). Einzig der *moter*-Verband erscheint als Verwaltungsverband mit einer Burg und einigen Siedlungen auf der mittleren Ebene relativ stabil fassbar zu sein. Die späteren Kammerämter der Ordens wurden aus 2–3 dieser *moter*-Verbänden geformt. In die kleinsten Einheiten jedenfalls, die *felder-campi-lauks*, die auch Wälder und Seen fassen konnten und keinesfalls nur Offenlandschaften darstellten, wurden die ersten Dörfer angelegt, die höchstwahrscheinlich den Charakter von Weilern hatten. Die Besiedlung im Samland war schon sehr dicht und die prußischen Dörfer im Vergleich mit slawischen Dörfern derselben Zeit schon recht groß. Eine Entwicklung von Weilern zu größeren Verbänden (einzeiligen Straßendörfern) ist erkennbar. Gegenüber den Dörfern (*villae*) müssen die Felder als ursprüngliche Einheit angesehen werden. Die Felder gehörten meist einer (adeligen) Familie und wurden durch Verwandtenteilungen zunehmend zerstückelt, so dass sich zu Ordenszeit öfters mehre Freie auf einem Feld nachweisen lassen. Dennoch sei betont, dass die Felder bei den Prußen nicht *strictu sensu* die kleinste Verwaltungseinheit formten, da diese Felder eben auch wirklich große Areale erfassen konnten.

Die Burgendichte gerade im Samland war sehr hoch. Ein Versuch zur Unterscheidung zwischen Adels- und Fluchtburgen hat erbracht, dass es sich – bei aller Vorsicht angesichts der geringen archäologischen Erschließungen der Anlagen – vor allem um Adelsburgen oder um Burgberge mit kultisch-religiösen Hintergrund handeln sollte. Darauf deutet die Größe (ca. 2.500 m²) und die Form (meist mit Vorburgen).

Vor der Ankunft des Ordens bestand sehr wahrscheinlich schon eine Art von Abhängigkeit zwischen hohem Adel (die Besitzer von Burgen und großen Gütern) und niederem Adel (Kriegerschicht). Die Letztgenannten stellten größtenteils die Burgbesatzung und waren stark an der Landesverteidigung beteiligt.

Sie lebten auf den Feldern des hohen Adels (*laukinis*) – entweder auf abgeteilten Höfen oder bereits in den Dörfern mit den freien Bauern integriert. Die hier angebotene Identifizierung der *cyningas* Wulfstans mit diesem Niederadel, anders gesprochen einer Kriegerkaste, die bei den Prußen ein hohes Ansehen genossen hat, lässt sich durchaus vertreten und erscheint auch plausibel, ist aber andererseits nur eine von zwei Möglichkeiten – traditionell will man in den *cyningas* von Wulfstan Kleinkönige der Prußen sehen. Der hohe Adel besaß kurz vor der Ankunft des Ordens weiterhin unfreies Gesinde. Die Übersetzung von Gesinde mit *familia* ist vielleicht etwas unglücklich und irreführend³¹⁴, da es sich in den ersten Urkunden aus dem 13. Jahrhundert aus einer Anzahl von Familien (*familiae*) zusammensetzte. Diese Familien lebten nicht direkt in der Hausgemeinschaft des Adeligen, wie es beim Gesinde normalerweise der Fall ist, sondern hatten meist eigene Höfe in den Dörfern des jeweiligen Adeligen, von denen sie ungefähr ein ähnlich großes Land wie die freien Bauern beackerten³¹⁵.

Einen großen Teil der vorordenszeitlichen prußischen Gesellschaft stellten mengenmäßig die freien Bauern dar, die im Kriegsfall als Fußsoldaten dienten, aber noch nicht restlos unter dem Einfluss der Nobilität standen. Sie lebten in lockeren Siedlungsverbänden zusammen, die in der Zeit der Eroberung durch den Deutschen Orden einen Verdorfungsprozess durchmachten – so wurden sie in den frühen Urkunden des Ordens auch schon als *villae* angesprochen; die Siedlungen waren mit bis zu 20 Haken zu je 12,2 Hektar schon recht groß. Die Lebensweise der niederen Adeligen bzw. Kriegerschicht (die später größtenteils in die Schicht der Kleinen Freien überging) hat sich wenig von der Lebensweise der freien Bauern unterschieden. Daher ist es gerechtfertigt, wenn man von einer Fluktuation zwischen diesen beiden Schichten spricht; es waren auch in der vorordenszeitlichen Periode keine abgeschlossenen Schichten. Während die Adeligen sicher eigene Burgen besaßen, die sie durch ihre Untergebenen ausbauen und bewachen ließen, kann mit aller nötigen Vorsicht geschlossen werden, dass die freien Bauern gemeinsam einfache, unbewohnte Wallanlagen als Fluchtburg nutzten.

³¹⁴ Bei WENSKUS, Kleinverbände (wie Anm. 2), S. 285.

³¹⁵ PUB 1/2, Nr. 842, S. 530–531 (1305): Hier wurden einem ehemaligen Adeligen 1305 fünf Familien, die namentlich genannt werden und die der Adelige zuvor frei besessen hatte (*infra Tapiow in Campo Ruypirie 5 familias sunt vocatas Medithe Ponditho Wydothe Racole Crixtilie libere possidere*), gegen vier Haken gewechselt. Die mündliche Zusage war schon älter, nämlich aus der Zeit von Ludwig von Baldersheim (vorhergehender Landmeister, 1263–1269). Die abhängigen Bauern hatten also je ungefähr einen Haken zu bearbeiten.

Die altpreußische Gesellschaft lässt sich vor diesem Hintergrund kurz vor der Ankunft des Ordens in vier Schichten unterteilen (Adelige, Krieger oder Niederadelige, freie Bauern, unfreie [Gesinde und unfreie Bauern]). Eine fünfte Schicht, die der Priester, bleibt schwer fassbar, obgleich wir an einer grundsätzlichen Existenz dieser Schicht nicht zweifeln. Der Einfluss dieser Schicht muss als hoch eingeschätzt werden und stand wahrscheinlich in Konkurrenz zur Adelsschicht.

Über die politische Ordnung der preußischen Stämme kann kaum etwas gesagt werden. Die Volksversammlung ist nur spärlich nachweisbar. Wir nehmen jedoch aufgrund der geleisteten Untersuchung an, dass sie eine wichtige Funktion erfüllte. Allerdings spielten weder die Priester als angenommene Leiter dieser Versammlungen noch die Volksversammlung selbst für den Orden eine wichtige Rolle in Form von Verhandlungspartnern. Jedenfalls ist das nicht überliefert. Es gibt aber durchaus Aspekte, die für die Existenz und Wichtigkeit einer solchen Versammlung und den Einfluss der Priester sprechen – kein Fürstenstand, regionale Bezogenheit des/der sich erst in Entwicklung befindlichen Adels/Elitenschicht, andererseits der Jahrhunderte anhaltende, über die Schriftquellen zu fassende Widerstand gegen äußere Kräfte [Wikinger, polnischen Stämme], der irgendwie organisiert werden musste. Diese Strukturen wurden offenbar vom Orden vollkommen zerstört.

Der preußische Bauer nutzte den Hakenpflug, der für seine Bedürfnisse (Feld-Gras-Wirtschaft) sehr gut geeignet war. Damit konnte er wahrscheinlich die nährstoffreichen, aber schweren Lehm Böden auf dem Gebiet der Komturei Königsberg, die mit dem deutschen Wendepflug beackert werden konnten, nicht nutzen. Andererseits war er aber auch nicht nur auf die schlechten Sandböden angewiesen, sondern wählte meist lehmige Sandböden sowie sandige Lehm Böden³¹⁶. Die Wahl erfolgte anhand von Eichenwäldern, die den Preußen als Gradmesser für guten Boden dienten. Die Baumstümpfe (Stubben) wurden

³¹⁶ Die Dominanz des Beetpflugs gegenüber dem Haken wurde besonders von Wissenschaftlern aus der ehemaligen DDR bestritten. Hinzuweisen ist auf die sehr präzise und handwerklich sehr gut gemachte Arbeit von Ulrich BENTZIEN, *Haken und Pflug*, Berlin/Ost 1969. In seiner Schlussbetrachtung, S. 282, kann Bentzien resümieren, dass der von ihm näher untersuchte mecklenburgische Haken sowohl auf leichten Sandböden wie auf schweren Lehm Böden anzutreffen war. Es kommt eben stark auf die Form des Hakens an. In seinem Untersuchungszeitraum (17. Jahrhundert) nutzten viele Bauern den Beetpflug, während die Gutsbesitzer für ihre Arbeitskräfte auf den Hakenpflug zurückgriffen. Er folgert daraus zu Recht, dass die Nutzung von jeweiligen Gerätetypen wesentlich stärker von sozialökonomischen Faktoren abhängig ist als bisher angenommen. Letztlich fehlen hierzu aber für unseren Raum archäologische Untersuchungen, um zu eindeutigen Aussagen zu kommen.

beim Roden stehengelassen, und man pflügte darum herum, wofür sich der wendige Hakenpflug besser eignete als der schwere Beetpflug. Die Siedlungen lagen im Landesinneren an Flussläufen und Endmoränenausläufen. Einzelne Siedlungskammern mit fünf bis acht Siedlungen und Mittelpunktburgen waren bereits vor Ankunft des Ordens vorhanden (im Samland die *moter*-Bezirke). Über konkrete Hausformen der Prußen kann nicht viel gesagt werden, da die archäologischen Befunde dazu noch zu unterschiedlich sind.

Zum Editionsstand der *Chronica Terrae Prussiae* des Peter von Dusburg

Von Remigius Stachowiak

Im Jahr 2007 erschien in der Reihe „Monumenta Poloniae Historica“ die neue kritische Ausgabe der *Chronica terrae Prussiae* des Peter von Dusburg¹. Ihr war 2004 eine Übersetzung der Chronik ins Polnische vorausgegangen, in welcher die neue Textfassung als Grundlage für die Übersetzung bereits herangezogen wurde². Hierbei handelt es sich um die erste vollständige Übersetzung der Chronik ins Polnische. Seit einigen Jahren liegt das Werk auch in deutscher und litauischer Übersetzung vor, wobei beiden Ausgaben im Gegensatz zur polnischen Übersetzung die Edition von Max Töppen aus dem Jahre 1861 als Vorlage diente³.

Die polnische Edition besteht aus einer Einleitung in polnischer und lateinischer Sprache, einem Abkürzungsverzeichnis, einem Verzeichnis der ungedruckten und gedruckten Quellen sowie der Forschungsliteratur, dem Chroniktext und einem Personen- und Ortsverzeichnis. Die Chronik gliedert sich in drei Teile, eine Fortsetzung und einen kurzen Zusatztext. Der Chroniktext ist in zwei Spalten aufgeteilt, den Haupttext und die Marginalien, die so genannten Inzidenzien. Damit unterscheidet sich die neue Textfassung bereits auf den ersten Blick von der ersten kritischen Edition Max Töppens, auf welche die Forschung bisher zurückgegriffen hat. Hier bilden die Inzidenzien einen separaten vierten Teil der Chronik. Der edierte Text wird durch drei Apparate ergänzt: Mit lateinischen Buchstaben werden die Varianten der Handschriften B, C, E und F im kritischen Apparat dokumentiert. Der zweite Apparat, durch griechische Buchstaben gekennzeichnet, verweist auf Zitate (vor allem aus der Vulgata). Mit arabischen Ziffern werden Personen und Orte erfasst und kurz erläutert.

¹ PETRUS DE DUSBURGK, *Chronica terrae Prussiae*, hg. v. Jarosław WĘTA/Sławomir WYSZOMIRSKI, in: *Monumenta Poloniae Historica. Nova Series*, Bd. 13, Kraków 2007.

² PIOTR Z DUSBURGA, *Kronika Ziemi Pruskiej*, hg. v. Jarosław WĘTA / Sławomir WYSZOMIRSKI, Toruń 2004.

³ PETER VON DUSBURG, *Chronik des Preussenlandes*, übers. v. Klaus SCHOLZ/Dieter WOJTECKI (*Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters*. 25), Darmstadt 1984; PETRAS DUSBURGIETIS, *Prusijos žemes Kronika*, hg. v. Romas BATŪRA, Vilnius 1985; PETER VON DUSBURG, *Chronicon terrae Prussiae*, hg. v. Max TÖPPEN, in: *Scriptores rerum Prussicarum* 1, Leipzig 1861, S. 3–269.

Dieser Beitrag versucht, einen Überblick über den Stand der Forschung zu den Editionen der Chronik Peters von Dusburg zu geben, und geht der Frage nach, inwiefern eine neue Edition der Chronik sinnvoll und notwendig erscheint. Seit mehreren Jahren wird bereits darauf hingewiesen, dass die bisherigen Editionen historiographischer Quellen aus dem Deutschordensland in Preußen und insbesondere die Edition der Quellen in der Reihe „Scriptores rerum Prussicarum“ den wissenschaftlichen Anforderungen nicht mehr genügen, was sich vor allem auf die editorischen Methoden der Reihe bezieht⁴.

Werk und Autor

Die Chronik Peters von Dusburg gehört zweifellos zu den wichtigsten historiographischen Texten, die im Deutschordensland Preußen entstanden sind. Gleichzeitig ist sie auch das erste große Werk, mit dem die Geschichtsschreibung des Deutschen Ordens in Preußen, abgesehen von kleineren Schriften, einsetzt. Bereits Töppen schrieb in der Einleitung zu seiner Edition der Chronik, dass diese „das bedeutendste Denkmal der älteren preußischen Geschichte und das Fundament der späteren preußischen Geschichtsforschung“ sei⁵. Aufgrund der Form und des Inhalts geht die Bedeutung des Werkes weit über die regionalen Ereignisse des Preußenlandes und die Auseinandersetzungen mit den Nachbarn hinaus. Auf diesen Anspruch weisen nicht zuletzt die Marginalien hin, die über Ereignisse in der christlichen Welt berichten, oder die *exempla*, die allgemein belehrenden Charakter haben und eine Sammlung mittelalterlicher Topoi bilden. Das Werk übte einen großen Einfluss auf das Geschichtsbild des Deutschen Ordens aus und spiegelt gleichzeitig dessen Weltanschauung wider. Zu seiner Verbreitung trug seine Übertragung in mittelhochdeutsche Verse durch Nikolaus von Jeroschin wesentlich bei, da sie den Deutschordens-

⁴ Vgl. dazu u.a. mehrere Aufsätze von Jarosław WENTA, Über die Notwendigkeit einer Neuausgabe der Annalen für das Gebiet des Deutschordenslandes, in: Werkstatt des Historikers der mittelalterlichen Ritterorden. Quellenkundliche Probleme und Forschungen, Toruń 1987, S. 183–192; O Scriptores rerum Prussicarum czyli konieczności nowego wydania źródeł historiograficznych do dziejów państwa zakonu krzyżackiego w Prusach [Über die Scriptores rerum Prussicarum und die Notwendigkeit einer neuen Edition der historiographischen Quellen zur Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen], in: Kwartalnik Historyczny 97 (1990) S. 133–139; Geschichtsschreibung im Deutschordensstaat Preußen – Entwicklungsmöglichkeiten der Forschung anhand der Handschriften, in: Jahrbuch der Oswald von Wolkenstein Gesellschaft 9 (1996/7) S. 323–339; Auf dem Weg zur Reedition der Denkmäler der Preußischen mittelalterlichen Geschichtsschreibung. Das Problem der Fassung des Textes, in: Geschichtsschreibung in Mitteleuropa (Subsidia historiographica. 1), Toruń 1999.

⁵ PETER VON DUSBURG, Chronicon terrae Prussiae (wie Anm. 3), S. 9.

brüdern, die oftmals des Lateinischen nicht mächtig waren und allgemein einen niedrigen Bildungsstand aufwiesen, den Zugang zur Chronik ermöglichte⁶.

Der Text der Chronik beginnt mit der *Epistola*, in der der Chronist sein Werk dem Hochmeister Werner von Orseln widmet und zur Begutachtung vorlegt. Im *Prologus* stellt Peter von Dusburg das Werk im Stil einer Predigt vor, gefolgt von einigen Sätzen zu dessen Gliederung. Daraufhin folgt der erste Teil der Chronik, dem eine kurze Einleitung vorangeht. Dieser Teil ist in fünf Kapitel unterteilt und handelt von den Ursprüngen des Deutschen Ordens im Heiligen Land und seiner Anfangszeit. Im zweiten Teil der Chronik wird in 13 Kapiteln über die Ankunft im Preußenland und ihre Begleitumstände berichtet. Die beiden ersten Teile des Werkes berichten somit von der *fundatio* des Ordens. Im ersten Kapitel wird die Gründung des Ordens in Akkon beschrieben, während im zweiten Teil von der *fundatio* seines preußischen Teils die Rede ist⁷. Der dritte Teil bildet mit 362 Kapiteln den eigentlichen Hauptteil der Chronik. Er setzt mit der Gründung der Burg Thorn im Jahre 1231 und der Beschreibung des Preußenlandes ein und endet mit dem Jahr der Abfassung des Textes (1326). Zur Funktion dieses Teils stellt Wenta die These auf, dass dieser als Kompendium zur Vorbereitung von Predigten gedient habe⁸. Dafür sprechen die zahlreichen *exempla* im Text, die einen belehrenden Charakter haben. Der dritte Teil der Chronik endet 1326 mit den Worten „Finis primae Chronicae Petri de Dusburgk“. Darauf folgt in einer der überlieferten Handschriften eine Weiterführung, die den Zeitraum von 1326 bis 1434 umfasst. Aufgrund des chronologischen Aufbaus lässt sich die Fortsetzung in zwei Teile gliedern. Der erste Teil, der eine sehr dichte chronologische Folge aufweist, reicht bis zur Ermordung des Hochmeisters Werner von Orseln im Jahre 1330. Er bildet gegenüber dem zweiten Teil der Fortsetzung eine Einheit. Töppen äußert in der Einleitung zum zweiten Teil der Fortsetzung die Vermutung, dass der erste Teil von Peter von Dusburg selbst oder einem Zeitgenossen verfasst worden sei⁹. Der zweite Teil der Fortsetzung, der den Zeitraum von 1332 bis 1434 behandelt, wird seit der Edition des Textes in Band 3 der „Scriptores rerum Prussicarum“ Conrad Bitschin, einem Stadtschreiber in Kulm, zugeschrieben. Eine Begrün-

⁶ Walther ZIESEMER, Nicolaus von Jeroschin und seine Quelle, Berlin 1907.

⁷ PIOTR Z DUSBURGA (wie Anm. 2), S. XXII–XIII.

⁸ Jarosław WENTA, Kazanie i historyczne egzemplum w późnośredniowiecznym Chełmnie [Predigt und historisches *exemplum* im spätmittelalterlichen Kulm], in: Ecclesia et civitas. Kościół i życie religijne w mieście średniowiecznym (Colloquia Mediaevalia Varsoviensia. 3), Warszawa 2002, S. 473–482.

⁹ Conrad BITSCHIN, Fortsetzung zu Peter von Dusburgs Chronik, hg. v. Max Töppen, in: Scriptores rerum Prussicarum 3, Leipzig 1866, S. 473.

dung dieser These liefert Töppen in der Einleitung zur Edition¹⁰. Neue Forschungen bestätigen die Nähe des Autors zur Kanzlei der Stadt Kulm. Die Autorschaft muss aber nicht zwangsläufig Conrad Bitschin zugeschrieben werden, da auch andere Personen aus dem Kanzleimilieu der Stadt Kulm in Frage kommen können. Ferner ist die Autorschaft mehrerer Personen möglich, da die Fortsetzung Kompilationscharakter aufweist¹¹. Dafür würde auch die mögliche Funktion des Textes als Stadtchronik von Kulm, die laufend ergänzt wurde, sprechen¹². Die Marginalien zu den ersten drei Teilen der Chronik wurden von Töppen als selbstständiger vierter Teil der Chronik ediert, da dieser keinen direkten Zusammenhang zwischen den Marginalien und dem Haupttext sah¹³. Diese Einteilung wurde ebenfalls in der deutschen Übersetzung von Klaus Scholz und Dieter Wojtecki übernommen. Die Chronik wurde in der Edition von Töppen um einen vierten Teil erweitert, der den oben beschriebenen Fortsetzungen vorangeht.

Der Autor der Chronik nennt gleich am Anfang der *Epistola* seinen Namen und seine Zugehörigkeit zum Deutschen Orden: *Honorabili viro et in Cristo devoto fratri Wernero de Orsele magistro hospitalis sancte Marie domus Theutonorum Jerosolimitani frater Petrus de Dusburg ejusdem sacre professionis sacerdos obedienciam debitam cum salute*¹⁴. Ferner geht aus der *Epistola* hervor, dass er sein Werk 1326 geschrieben und beendet hat. Wenn man davon ausgeht, dass Peter von Dusburg auch der Autor der ersten Fortsetzung bis 1330 ist, dürfte er im Jahr 1330 noch gelebt haben. Diese Angaben sind die einzigen Informationen, die sich aus der Chronik über den Autor direkt erschließen lassen. Auf diese Angaben und einige weitere zu seiner Chronik beschränkt sich auch die Biographie von Peter von Dusburg in der „Neuen Deutschen Biographie“ und dem „Lexikon des Mittelalters“¹⁵.

Die Suche nach Peter von Dusburg in anderen Quellen stößt auf Probleme, da in dieser Zeit kein Peter mit dem Zunamen ‚von Dusburg‘ in der Überlieferung des Deutschen Ordens im Preußenland auftritt¹⁶. In der Forschungsliteratur gab es mehrere Versuche, den Autor urkundlich nachzuweisen. Den Ausgangspunkt der Überlegungen bildete zum einen der Herkunftsort ‚Dusburg‘ und zum anderen der Ort, in dem das Werk verfasst worden sein könnte. Die-

¹⁰ Ebd., S. 472–475.

¹¹ Jarosław WENTA, *Kronika Piotra z Dusburga. Szkic źródłoznawczy* [Die Chronik Peters von Dusburg. Eine Quellenstudie], Toruń 2003, S. 107–117.

¹² WENTA (wie Anm. 11), S. 473–482.

¹³ PETER VON DUSBURG, *Chronicon terrae Prussiae* (wie Anm. 3), S. 17.

¹⁴ Ebd., S. 193.

¹⁵ Klaus-Eberhard MURAWSKI, Peter von Dusberg, in: NDB 4, Berlin 1959, S. 204; Hartmut BOOCKMANN, Peter von Dusburg, in: LexMa 6, München-Zürich 1993, Sp. 1937.

¹⁶ PETER VON DUSBURG, *Chronik des Preussenlandes* (wie Anm. 3), S. 7.

ser wird in der Chronik nicht eindeutig genannt, und es können nur Vermutungen bezüglich der geographischen Perspektive, aus der die Ereignisse beschrieben wurden, aufgestellt werden. Eine Zusammenfassung des älteren Forschungsstandes liefert der sechste Band der „*Scriptores rerum Prussicarum*“: „Es ist bisher noch nicht gelungen, den ältesten Chronisten Preußens urkundlich nachzuweisen. Sein Werk deutet an vielen Stellen darauf hin, wie bereits Voigt hervorgehoben, dass er im Ordensschloss Königsberg gelebt: daher wird man keinen der von Toeppen SRP I, 3 und 816 beigebrachten samländischen und pomesanischen Domherren und Officiale namens Peter aus den Jahren 1322 bis 1338 mit dem Chronisten identifizieren dürfen. Dagegen erscheinen in einer Urkunde des Königsberger Ratsarchivs von 1327 [...] als Zeugen frater Petrus et frater Gunterus presbiteri. Der erste dürfte wohl darauf Anspruch machen, für den Chronisten gehalten zu werden, dass die Urkunde offenbar in Königsberg ausgestellt ist.“¹⁷

Die Auffassung, dass Peter von Dusburg seine Wirkungsstätte in Königsberg hatte, übernahm auch Karl Lohmeyer, der Verfasser von dessen Biographie in der „Allgemeinen Deutschen Biographie“¹⁸. Einen anderen Weg schlug Marzena Pollakówna ein. Sie sah in Doesburg in der Nähe von Utrecht, das von dem Deutschen Orden erworben wurde, den Heimatort des Chronisten, im Gegensatz zur älteren Forschung, die auf Duisburg am Rhein hinwies¹⁹. Als mögliche Aufenthaltsorte im Preußenland sah Pollakówna aufgrund der östlichen Perspektive der Ereignisse nicht Königsberg, sondern Ragnit und aufgrund der Nähe zum Hochmeister und zum Ordensarchiv die Marienburg. Sie vermutete in Peter von Dusburg einen Kaplan oder Herold des Hochmeisters²⁰. Einen neuen Aspekt in die Diskussion brachte Gerard Labuda ein, indem er auf Konvergenzen zwischen der *Canonici Sambiensis epitome gestorum Prussiae*, einer Sammlung annalistischer Texte, die im samländischen Domkapitel entstanden sind, und der Chronik Peters von Dusburg hinwies²¹. Wenta baute diese Über-

¹⁷ Zur Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen im 14. Jahrhundert, in: *Scriptores rerum Prussicarum* 6, Frankfurt a. M. 1968, S. 35.

¹⁸ Karl LOHMEYER, Peter von Dusburg, in: ADB 5, Berlin 1877, S. 492.

¹⁹ Marzena POLLAKÓWNA, *Kronika Piotra z Dusburga* [Chronik Peters von Dusburg], Wrocław/Warszawa/Kraków 1968, S. 205.

²⁰ Ebd., S. 204 und 207.

²¹ Gerard LABUDA, O źródłach „Kroniki pruskiej” Piotra z Dusburga (na marginesie pracy Marzeny Pollakówny *Kronika Piotra z Dusburga*) [Über die Quellen der „preußischen Chronik“ von Peter von Dusburg (Am Rande der Arbeit von Marzena Pollakówna über die Chronik Peters von Dusburg)], in: *Komunikaty Mazursko-Warmińskie*, 1971, S. 228–229. Es liegen drei Editionen der Epitome vor: *Epitome gestorum Prussiae*, eine der ältesten preussischen Chroniken, hg. v. Max TÖPPEN, in: *Neue Preussische Provinz Blätter*, 2F, Bd. 4, 1853; *Canonici Sambiensis annales*, in: *MGH Scriptores* 19, hg. v.

legung zu der These aus, dass der Autor der Epitome mit dem Verfasser der *Chronicon terrae Prussiae*, Peter von Dusburg, identisch sei²². Aufgrund dessen führte die Spur Peters von Dusburg wieder nach Königsberg ins Milieu des samländischen Domkapitels. Zuletzt identifizierte Wenta Peter von Dusburg aufgrund der Hinweise über den Autor der Epitome, der laut dem Vermerk in der Epitome-Handschrift 1313 samländischer Domherr wurde, mit dem Domherrn Peter²³. Der Chronist wurde Wenta zufolge 1313 samländischer Domherr. 1318 ist Peter als Offizial belegt. Zwischen 1326 und 1331 bekleidete er die Würde eines Dekans, die er zwischen 1331 und 1333 niederlegte. In den Jahren 1335 bis 1356 kommt er als Petrus antiquus und frater Petrus senior decanus vor, um ihn von einem anderen jüngeren Peter (von Elbing) im Domkapitel unterscheiden zu können. Diese These stellte Radosław Biskup in seiner Untersuchung des samländischen Domkapitels in Frage, indem er überzeugend nachweisen konnte, dass Petrus antiquus bereits 1301 Mitglied des Domkapitels war und somit mit dem erst 1313 ins samländische Domkapitel aufgenommenen Verfasser der Epitome nicht identisch sein kann²⁴.

Zusammenfassend muss man feststellen, dass, abgesehen von den wenigen Angaben, die der Autor in der Chronik über sich selbst macht, und trotz der oben aufgeführten Thesen und der lebhaften Diskussion in der Forschung nichts Sicheres über den Verfasser des Werkes gesagt werden kann.

Handschriften und Editionen:

Eine erste genaue Sichtung der erhaltenen Handschriften der Chronik unternahm Töppen für seine Edition²⁵. Er stieß dabei auf zwei vollständige Texte der Chronik, einen unvollständigen Text, ein Fragment und zwei Zusammenfassun-

Wilhelm ARNDT, Hannover 1866, S. 696–708; Canonici Sambiensis epitome gestorum Prussiae, hg. v. Max TÖPPEN, in: *Scriptores rerum Prussicarum* 1, Leipzig 1861, S. 272–290.

²² Jarosław WENTA, *Dziejopisarstwo w klasztorze cysterskim w Oliwie na tle porównawczym* [Die Geschichtsschreibung im Zisterzienserkloster von Oliva in vergleichender Perspektive], Gdańsk 1990, S. 74–78.

²³ WENTA, *Kronika Piotra z Dusburga* (wie Anm. 11), S. 21–24; DERS., *Piotr z Dusburga*, in: *Słownik Biograficzny Pomorza Nadwiślańskiego*, Bd. 3, Gdańsk 1997, S. 427–429; DERS., *Peter von Dusburg*, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, Bd. 11, Berlin/New York 2003, Sp. 1188–1192. Gegen diese These, die bereits von Labuda formuliert wurde, sprach sich Janusz TRUPINDA aus: *O Kronice Piotra z Dusburga na marginesie najnowszej pracy Stefana Kwiatkowskiego* [Über die Chronik Peters von Dusburg am Rande der neusten Arbeit von Stefan Kwiatkowski], in: *Zapiski Historyczne* 45 (1980), S. 181–188.

²⁴ Radosław BISKUP, *Das Domkapitel von Samland (1285–1525)*, Toruń 2007, S. 490–496.

²⁵ PETER VON DUSBURG, *Chronicon terrae Prussiae* (wie Anm. 3), S. 12–16.

gen. Töppen sammelte auch Informationen über verschollene Handschriften der Chronik. Alle von ihm gesichteten Handschriften haben die Wirren des Zweiten Weltkriegs überdauert und sind bis heute erhalten²⁶.

Der erste vollständig erhaltene Text der Chronik befindet sich in der Handschrift mit dem Titel *Petri a Dusburg Chronica Prussiae* (Hs. B)²⁷. Die Handschrift stammte aus dem 16. Jahrhundert und befand sich zum Zeitpunkt der Edition Töprens in der Königlichen Bibliothek in Königsberg und trug die Signatur Fol. 1568. Nach dem Zweiten Weltkrieg hielt die deutsche Forschung die Handschrift für verschollen. 1990 wies Wenta in einem Aufsatz darauf hin, dass sich die Handschrift in der Bibliothek der Nikolaus-Kopernikus-Universität (Uniwersytet Mikołaja Kopernika) in Thorn befindet²⁸. Auf dem Deckblatt ist das Wappen Herzog Albrechts von Preußen, des Stifters der Königlichen Bibliothek in Königsberg, zu sehen. Die Handschrift zählt 159 Blätter, von denen die letzten fünf leer sind. Bei diesem Manuskript handelt es sich um eine Kopie der Handschrift des pomesanischen Bischofs Paul Speratus, die für den Königsberger Büchersammler Andreas Goldschmid (Aurifaber) angefertigt wurde²⁹.

Der zweite vollständige Text der Chronik befindet sich im Staatsarchiv Thorn (Archiwum Państwowe w Toruniu) und war ursprünglich Eigentum der Thorner Magistratsbibliothek (Hs. A). Die Handschrift trägt den Titel *Chronica Prussiae Petri de Dusburg conscripta ab eo in gratiam Wernerii de Orsele, magistri ordinis Theutonici militum Marianorum, anno 1326*³⁰. Sie zählt 330 Seiten, von denen die letzten 18 leer sind, und auf dem Deckblatt befindet sich das Exlibris der Thorner Ratsbibliothek. Auf Seite 3 ist zu lesen, dass es sich um die Abschrift einer Handschrift aus der Bibliothek des Herzogs von Preußen handelt. Im Gegensatz zu der erstgenannten Handschrift (Hs. B) beinhaltet diese (Hs. A) die Fortsetzung der Chronik von 1326 bis 1434, die in keiner der sonst bekannten Handschriften und Fragmente überliefert ist. Die Handschrift soll vom Elbinger Ratsherrn Gottfried Zamehl, dem Autor des in der Handschrift G überlieferten Auszugs, nach Thorn gebracht worden sein und diente Christoph

²⁶ Bis in die achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts hielt man eine Handschrift der Chronik in der deutschen Forschung für verschollen, vgl. PETER VON DUSBURG, *Chronik des Preussenlandes* (wie Anm. 3), S. 19.

²⁷ Im Folgenden werden die Siglen nach der Systematik von Wenta aus der neuen Edition der Chronik übernommen. In den Fußnoten wird auf die Siglen in der Edition von Töppen verwiesen. Die oben genannte Handschrift ist bei Töppen mit dem Buchstaben K (Königsberg) gekennzeichnet.

²⁸ WENTA, *O Scriptores rerum Prussicarum* (wie Anm. 4), S. 139. Die Handschrift trägt die Signatur Rkps 26.

²⁹ JANUSZ TONDEL, *Książka w dawnym Królewcu pruskim* [Das Buch im alten Königsberg], Toruń 2001, S. 69 und 81.

³⁰ Die Handschrift trägt die Signatur Kat. II, XIII, 1.

Hartknoch als Vorlage für die erste Edition der Chronik³¹. Aufgrund der Fortsetzung der Chronik, die im Milieu der Kulmer Stadtkanzlei entstanden ist, kann man vermuten, dass es sich hier um die Kopie einer Handschrift handelt, die sich im Besitz der Kanzlei der Stadt Kulm befand.

In der Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz zu Berlin befindet sich ein weiterer, unvollständiger Text der Chronik (Hs. C)³². Neben der *Cronica terrae Prussiae* (S. 1–191) enthält die Handschrift das *Summarium Bellorum Pruthenicorum* [...] (S. 192–264). Der Text der Chronik bricht im dritten Teil im 357. Kapitel ab und enthält im Gegensatz zu den oben beschriebenen Exemplaren keine Randbemerkungen. Diese Handschrift gehörte Daniel Casimirus Crusius, dem Kustos von Breslau, was man dem Wappen und der Umschrift auf der äußeren Seite des Lederdeckels entnehmen kann.

Eine Prussica enthaltende Handschrift der Österreichischen Nationalbibliothek in Wien beinhaltet auf den ersten 17 Blättern die ersten beiden Teile und die ersten fünf Kapitel des dritten Teils der Chronik (Hs. E)³³. Der Kopist dieser Handschrift scheint die gleiche Vorlage benutzt zu haben wie derjenige der Berliner Handschrift, was die Untersuchung beider Texte durch Wenta gezeigt hat³⁴.

Die beiden überlieferten Zusammenfassungen der Chronik befinden sich heute in zwei Sammelhandschriften im Staatsarchiv Danzig (Archiwum Państwowe w Gdańsku). Die erste Sammelhandschrift enthält neben der Zusammenfassung zahlreiche andere Prussica (Hs. D)³⁵. Die Zusammenfassung der Chronik befindet sich auf den Seiten 295–357 und trägt den Titel *Chronicon Prussiae ab anno 1220 ad anno 1326 abbreviatum e Chronico (non continuato) Petri de Dusburg ordinis Teutonici sacerdotis*. Sie wurde Mitte des 16. Jahrhunderts geschrieben. Es handelt sich hier um eine Zusammenfassung, die Satzteile und teilweise ganze Textpassagen auslässt. Die Marginalien sind ebenfalls stark gekürzt. Töppen maß diesem Text dennoch eine große Bedeutung bei³⁶.

Die zweite Zusammenfassung befindet sich in einer Handschrift, die sich 1861, als Töppen die Chronik edierte, im städtischen Archiv zu Elbing befand (Hs. G)³⁷. Sie ist ein von Gottfried Zamehl abgefasster Auszug aus der Chronik

³¹ WENTA, Kronika Piotra z Dusburga (wie Anm. 11), S. 16–17.

³² Bei Töppen Handschrift B (Berlin). Die Handschrift trägt die Signatur Ms. Boruss. fol. 68.

³³ Bei Töppen Handschrift W (Wien). Die Handschrift trägt die Signatur Cod. 9093.

³⁴ WENTA, Kronika Piotra z Dusburga (wie Anm. 14), S. 12–17.

³⁵ Bei Töppen ebenfalls als Handschrift D (Danzig) bezeichnet. Die Handschrift trägt die Signatur 300, R/LI, q 1.

³⁶ PETER VON DUSBURG, *Chronicon terrae Prussiae* (wie Anm. 3), S. 15.

³⁷ Bei Töppen Handschrift E (Elbing).

Peters von Dusburg, was man dem Vermerk auf Blatt 6^r entnehmen kann: *Petri Dusburgk, Wernero de Orsele ordinis Teutonici in Prussia magistro generali a sacris, et anno 1326 historici res Prutenicae in compendium redactae studio Gotofredi Fr. F. Zameli consulis Elbingensis anno 1668*. Der Auszug aus der Chronik befindet sich auf den Blättern 7^r–25^v. Die Handschrift enthält ferner Schriften zur Geschichte Preußens, der Stadt Elbing, der Familie Zamehl und Informationen über zahlreiche Elbinger Epitaphien³⁸. Töppen schätzte dieses Fragment als unbrauchbar ein³⁹.

Ein Fragment der Chronik Peters von Dusburg enthält auch eine Handschrift der Chronik von Stenzel Bornbach, die sich in der Berliner Staatsbibliothek unter der Signatur Ms. Boruss. Fol. 245 befindet (Hs. F). Sie enthält auf den Blättern 125^r–132^v die Kapitel 137–169 des dritten Teils⁴⁰. 1992 veröffentlichte Sven Ekdahl ein Verzeichnis der in der Handschriftenabteilung der Bibliothek der Akademie der Wissenschaften in Wilna befindlichen Prussica. Laut dem Verzeichnis befindet sich in der Bibliothek ein Fragment der Chronik, das auf das Jahr 1781 datiert ist (Hs. H)⁴¹. Sowohl das Fragment aus der Handschrift von Stenzel Bornbach (Hs. F) als auch das Fragment aus Wilna (Hs. H) waren Töppen nicht bekannt.

Die erste Edition der Chronik Peters von Dusburg erschien 1679 und wurde von dem preußischen Historiker Christoph Hartknoch besorgt. Sie trug den Titel *Petri de Dusburg, Ordinis Teutonici Sacerdotis, Chronicon Prussiae, in quo Ordinis Teutonici origo, nec non res ab ejusdem Ordinis Magistris ab an. MCCXXVI. usque ad an. MCCCXXVI. in Prussia gestae exponuntur, cum incerti auctoris continuatione usque ad annum MCCCXXXV [...]*⁴². Als Vorlage diente Hartknoch die Thorner Handschrift, die sich heute im Staatsarchiv Thorn befindet (Hs. A). Diese Handschrift soll ihm Gottfried Zamehl, der Verfasser des Elbinger Auszugs, zur Verfügung gestellt haben. Hartknoch benutzte neben der Thorner Handschrift auch die mittelhochdeutsche Übersetzung der Chronik Peters von Dusburg von Nikolaus von Jeroschin sowie die *Kronika*

³⁸ Die Handschrift trägt die Signatur 492/971.

³⁹ PETER VON DUSBURG, *Chronicon terrae Prussiae* (wie Anm. 3), S. 16.

⁴⁰ ARNO MENTZEL-REUTERS, Ein Fragment der Chronik Peters von Dusburg in den Exzerpten des Stenzel Bornbach, *Preußenland* 39 (2001), S. 1–18.

⁴¹ SVEN EKDAHL, Archivalien zur Geschichte Ost- und Westpreußens in Wilna, vornehmlich aus den Beständen des Preußischen Staatsarchivs Königsberg, in: *Preußenland* 30 (1992), S. 55.

⁴² CHRISTOPH HARTKNOCH, *Petri de Dusburg, Ordinis Teutonici Sacerdotis, Chronicon Prussiae, in quo Ordinis Teutonici Origo, nec non res ab ejusdem Ordinis Magistris ab an. MCCXXVI. usque ad an. MCCCXXVI. in Prussia gestae exponuntur, cum incerti auctoris continuatione usque ad annum MCCCXXXV [...]*, Frankfurt a.M./Jena 1679.

polska, litewska żmudzka i wszystkiej Rusi Kijowskiej des polnischen Historikers Maciej Strykowski, der die Chronik Peters von Dusburg als Quelle heranzog⁴³. In Hartknochs Edition sind einige Textstellen ausgelassen und viele Eigennamen entstellt. Positiv anzumerken ist, dass der Textaufbau aus der Thorner Handschrift beibehalten wurde, so dass die Marginalien weitgehend parallel zum Haupttext verlaufen. Die Edition enthält auch die beiden Fortsetzungen von 1326 bis 1434.

Die zweite Edition verdanken wir dem bereits erwähnten monumentalen Editionsprojekt „Scriptores rerum Prussicarum“ von Theodor Hirsch, Max Töppen und Ernst Strehlke. Die Edition der Chronik steht zu Beginn des ersten Bandes der Reihe⁴⁴. Von den gesichteten Manuskripten benutzte Töppen die Königsberger Handschrift (Hs. B) als Leitexemplar für seine Edition des Haupttextes, da er sie für die älteste überlieferte Handschrift hielt und sie seiner These zufolge dem Archetypus der Chronik am nächsten stand. Da dieses Exemplar keine Fortsetzung enthält, diente ihm die Thorner Handschrift (Hs. A), die er im Haupttext für die Kopie der Königsberger Handschrift hielt, als Leitmanuskript für die Edition der Fortsetzung. Zur Methode seiner Edition schreibt Töppen: „Der Wiener Codex [Hs. E] kann ohne allen Nachtheil völlig ignoriert werden, auch die Lesearten des Thorner Codex [Hs. A] fördern im Ganzen (wenn man von dem Supplement absieht) nicht [...]. Aus dem Königsberger Codex [Hs. B] müsste viel Sinnloses notirt werden, wenn man alle Abweichungen von dem berichtigten Text kennen lernen wollte; wo kein Zweifel über die richtige Leseart waltet, können auch diese sinnlosen Varianten entbehrt werden. Wir bieten demnach in den kritischen Noten nur die wichtigsten Varianten aus den Codices K (zu Königsberg) und B (zu Berlin) [Handschrift C], dem Auszuge D (zu Danzig), der Uebersetzung von J (Jeroschin), und der Ausgabe von H (Hartknoch) [...]“⁴⁵.

Töppen edierte im ersten Band der „Scriptores rerum Prussicarum“ den Haupttext der Chronik (die ersten drei Teile) und die erste Fortsetzung von 1326 bis 1330, die er ebenfalls Peter von Dusburg zuschrieb. Er ließ die Marginalien nach den ersten drei Teilen und vor dem ersten Teil der Fortsetzung folgen und konstruierte damit einen vierten Teil. Somit gab er den Aufbau des Textes, wie er in der Königsberger und der Thorner Handschrift überliefert ist und von Hartknoch in seiner Edition der Chronik übernommen wurde, auf. Er

⁴³ Maciej STRYKOWSKI, *Kronika polska, litewska, żmudzka i wszystkiej Rusi Kiowskiej*, Królewiec 1582.

⁴⁴ PETER VON DUSBURG, *Chronicon terrae Prussiae* (wie Anm. 3), S. 3–269.

⁴⁵ PETER VON DUSBURG, *Chronicon terrae Prussiae* (wie Anm. 3), S. 20. Hier die älteren von Töppen eingeführten Siglen K, B, D, J und H, in eckigen Klammern durch die Siglen nach Wenta ergänzt.

begründete dies damit, dass die Marginalien nicht synchron zum Haupttext verlaufen und somit ihre Funktion im Text nicht erfüllen⁴⁶. Den zweiten Teil der Fortsetzung von 1330 bis 1434 schrieb Töppen Conrad Bitschin zu und edierte den Text im dritten Band der Reihe⁴⁷. Die Marginalien zu diesem Text baute er chronologisch in den Haupttext ein, obwohl diese in der Thorner Handschrift, der einzigen, die diese Fortsetzung enthält, eine getrennte Spalte mit Einträgen bilden. Diesen Eingriff begründete er damit, dass die Marginalien teilweise ausführlicher seien als der Haupttext und sich oft nicht nur auf die Ereignisse der christlichen Welt bezögen, sondern auch die regionalen preußischen Ereignisse beschrieben⁴⁸.

Auf die Mängel und methodischen Fehler der Quelleneditionen in der Reihe *Scriptores rerum Prussicarum* ist mehrmals hingewiesen worden⁴⁹. Dem Vorhaben lag die Idee zugrunde, den Archetypus einer Quelle anhand der überlieferten Handschriften zu rekonstruieren, was den damaligen Editionszielen in der Geschichtswissenschaft entsprach. In vielen Fällen hatte die Methode der Rekonstruktion des Archetypus einer Quelle und die Eingriffe der Herausgeber in den Textaufbau gravierende Folgen für die Edition und führte zu Missverständnissen in der Forschung, was zum Beispiel die Edition der *Canonici Sambiensis Epitome Gestorum Prussiae*⁵⁰ oder den *Danziger Chroniken*⁵¹ besonders deutlich zeigen. Auch im Falle der Edition der Chronik Peters von Dusburg versuchte Töppen die Urfassung der Chronik anhand der vorhandenen Handschriften zu rekonstruieren. Die Edition hat die Unterschiede zwischen den einzelnen Handschriften nur unzureichend erfasst und gekennzeichnet, da Töppen diese nur in Hinblick auf die Rekonstruktion des Archetypus und die Lesbarkeit des Textes für relevant hielt und dabei selektiv vorging⁵².

Was sich auf seine Edition ebenfalls negativ auswirkte, war die oberflächliche Untersuchung der einzelnen Handschriften. Er unternahm keine genaue Untersuchung bezüglich der Filiation, was zu falschen Grundvoraussetzungen führ-

⁴⁶ Ebd., S. 17.

⁴⁷ BITSCHIN (wie Anm. 9), S. 472–506.

⁴⁸ Ebd., S. 478.

⁴⁹ Vgl. dazu WENTA, O *Scriptores rerum Prussicarum* (wie Anm. 4), S. 133–139.

⁵⁰ Vgl. dazu Jarosław WENTA, Studien über die Ordensgeschichtsschreibung am Beispiel Preußens, Toruń 2000, S. 212–217.

⁵¹ Vgl. dazu Jolanta DWORZACZKOWA, *Dziejopisarstwo gdańskie do połowy XVI wieku* [Die Danziger Geschichtsschreibung bis zur Hälfte des 16. Jh.], Gdańsk 1962, S. 13–66. Auf die fehlerhafte Konzeption der Edition der Danziger Chroniken in der Reihe *Scriptores rerum Prussicarum* wies bereits Paul GEHRKE in dem folgenden Beitrag hin: Das Ebert Ferber-Buch und seine Bedeutung für die Danziger Tradition der Ordensgeschichte, in: Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins 31 (1892).

⁵² PETER VON DUSBURG, *Chronicon terrae Prussiae* (wie Anm. 3), S. 20.

te. So betrachtete Töppen die Thorner Handschrift (Hs. A) als eine Kopie der Königsberger Handschrift (Hs. B), was aufgrund der vorhandenen Fortsetzung in der Thorner Handschrift schon bei oberflächlicher Betrachtung hätte in Frage gestellt werden müssen. Irreführend erwies sich für Töppen wohl auch der Vermerk auf Seite 3 der Thorner Handschrift, dass diese von einer älteren aus der Herzoglichen Bibliothek in Königsberg stammenden Handschrift abgeschrieben worden sei, womit nicht die heute erhaltene Königsberger Handschrift gemeint ist. Wenta wies nach, dass sich beide Handschriften besonders in der *Epistola*, dem *Prologus* und den ersten beiden Teilen der Chronik in einzelnen Fällen voneinander stark unterscheiden und trotz vieler Gemeinsamkeiten unterschiedliche Vorlagen hatten⁵³. Damit hätte die Thorner Handschrift bei der Edition nicht nur im Fall der Fortsetzung, sondern auch bei der Edition des Haupttextes berücksichtigt werden müssen.

Gravierend sind die Eingriffe des Herausgebers in den Text der Chronik. Töppen ließ, wie bereits oben erwähnt, die Marginalien aus den ersten drei Teilen als vierten Teil der Chronik anhängen und begründete seinen Eingriff folgendermaßen: „Jene ursprüngliche Einrichtung würde nur dann für uns Bedeutung haben, wenn man aus der Stelle der Randbemerkungen wirklich auf den Synchronismus der Begebenheiten schliessen könnte, was aber nicht der Fall ist, oder wenn man wirklich aus den Randbemerkungen die gleichzeitige Geschichte anderer Länder kennen lernen wollte, wozu sie uns doch nicht mehr genügen. Das Interesse dieser Randbemerkungen ist für uns, von den Prussicis abgesehen, fast nur noch ein literarisches. Um die Bearbeitung derselben in diesem Sinne zu erleichtern, sind sie in ununterbrochenem Zusammenhange hinter den dritten Theil gestellt.“⁵⁴ Töppen sah die Funktion der Marginalien vor allem darin, den Haupttext mit anderen Ereignissen der christlichen Welt synchron darzustellen. Für ihn waren die Marginalien ein merkwürdiges Bindeglied zwischen der gesamtchristlichen und der preußischen Geschichtsschreibung. Zudem schätzte er den Quellenwert der Marginalien als sehr niedrig ein⁵⁵.

Die Annahme, dass die Marginalien in keinem direkten Zusammenhang zum Haupttext stehen, scheint unbegründet. So lassen sich Beispiele heranzuführen, die einen inhaltlichen Zusammenhang zwischen den Marginalien und dem Haupttext deutlich erkennen lassen, wobei die didaktische Funktion im Vordergrund steht⁵⁶. Im zwölften Kapitel des dritten Teils wird von einem Deutschordensritter berichtet, der Zweifel an der Erlösung im Deutschen Orden hegt

⁵³ WENTA, Kronika Piotra z Dusburga (wie Anm. 11), S. 12–14.

⁵⁴ PETER VON DUSBURG, Chronicon terrae Prussiae (wie Anm. 3), S. 17.

⁵⁵ Ebd., S. 4.

⁵⁶ WENTA, Kronika Piotra z Dusburga (wie Anm. 11), S. 44–49.

und beabsichtigt, in einen Orden mit strengerer Regel einzutreten. Im Traum erscheint ihm die heilige Jungfrau Maria mit gefallenen Deutschordensrittern. Sie zeigt ihm die Wundmale, an denen die Ritter gestorben sind, und weist darauf hin, dass diese Brüder im Namen Christi gelitten haben. Dies überzeugt den Deutschordensritter, und er hegt keine Zweifel am Deutschen Orden mehr. In den Inzidenzien zu diesem Kapitel ist die Rede von einem spanischen Juden, der in einem Felsspalt ein Buch findet, in dem von Gottes Sohn die Rede ist. Der Inhalt des Buches überzeugt den Juden und er lässt sich mit seiner Familie taufen. Weiter wird davon berichtet, dass Ludwig der Heilige von Frankreich die heilige Dornenkrone von Konstantinopel nach Paris überführt habe und dass die Tataren in Ungarn und Polen eingefallen seien und das Land verwüstet hätten. Am Ende wird von einer Sonnenfinsternis berichtet, die am 3. Juni desselben Jahres beobachtet wurde. Diese Motive weisen deutlich auf einen Zusammenhang zwischen Haupttext und Marginalien hin, wenn man sich der didaktischen Funktion des Textes bewusst wird. Dies wird bei der Gegenüberstellung des von Zweifeln geplagten Deutschordensritters mit dem bekehrten Juden besonders deutlich. Damit entstellt die Trennung der Marginalien vom Haupttext die Chronik inhaltlich und stellt einen unbegründeten Eingriff in die Textstruktur dar.

1984 veröffentlichten Klaus Scholz und Dieter Wojtecki in der Reihe „Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters“ in Band 25 eine zweisprachige Studienausgabe der Chronik. Es ist die erste und bisher einzige vollständige Übersetzung der Chronik Peters von Dusburg ins Neuhochdeutsche⁵⁷. Der lateinische Originaltext wurde nahezu unverändert aus Töppens Edition übernommen. Dies wurde mit der allgemein schlechten Überlieferungssituation und insbesondere mit dem vermeintlichen Verlust der Königsberger Handschrift begründet. Ferner edierte Arno Mentzel-Reuters 2001 ein in den Exzerpten von Stenzel Bornbach in der Staatsbibliothek zu Berlin erhaltenes Fragment der Chronik⁵⁸.

Aufgrund der beschriebenen Mängel der Edition von Töppen erscheint eine neue Edition der Chronik Peters von Dusburg unter Berücksichtigung aller bekannten Handschriften nicht nur berechtigt, sondern geradezu notwendig. Die Entscheidung des Herausgebers der neuen Edition, auf die Rekonstruktion des Archetypus zugunsten der Edition einer Leithandschrift mit einem detaillierten Variantenapparat zu verzichten, ist begründet. Dies machen neben den grund-

⁵⁷ PETER VON DUSBURG, Chronik des Preussenlandes, übers. und erläutert von Klaus Scholz und Dieter Wojtecki (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. 25), Darmstadt 1984.

⁵⁸ ARNO MENTZEL-REUTERS (wie Anm. 40), S. 1–18.

sätzlichen methodischen Problemen der Rekonstruktion des Archetypus die oben beschriebenen Mängel der Edition von Töppen besonders deutlich. Dabei muss die Wiederherstellung der in den Handschriften überlieferten Textfassung, allen voran die Gliederung in Haupttext und Marginalien besonders positiv hervorgehoben werden.

Der Dienstinachlass von Johannes Voigt (Staatsarchiv Königsberg) in der Russischen Staatsbibliothek in Moskau¹

Von Alexander Baranov

In der Handschriftenabteilung der Russischen Staatsbibliothek (Российская государственная библиотека) in Moskau befindet sich in Gestalt des Fonds (weiterhin zit. F.) 68, Nr. 358.1–16 eine umfangreiche Abschriftensammlung der Archivalien zur Geschichte des Deutschen Ordens aus den Beständen des Preußischen Staatsarchivs Königsberg. Im Rahmen des DFG-Projekts „Erstellung eines Census der abendländischen Handschriften der Russischen Staatsbibliothek Moskau“, das Daria Barow-Vassilevitch und Marie-Luise Heckmann durchführen, wurde diese Abschriftensammlung wieder entdeckt. Immerhin befindet sich in dem Aufsatz aus dem Jahr 1957 „Das Abendländische Mittelalter gemäß den Handschriften der V.I. Lenin-Staatsbibliothek der UdSSR“, verfasst von der ehemaligen Leiterin der Handschriftenabteilung dieser Bibliothek, Sarra V. Žitomirskaja, folgender Abschnitt (in deutscher Übersetzung):

„Von besonderem Interesse sind die in der Sammlung des Generalstabs aufbewahrten 16 Bände von Urkunden 1204–1464, die im Königsberger Archiv kopiert wurden. Die Urkundenabschriften wurden durch den Archivar Voigt beglaubigt. Diese Bände enthalten einen Briefwechsel des [Deutschen] Ordens mit den polnischen Königen, litauischen Großfürsten, Päpsten, deutschen weltlichen und geistlichen Fürsten, die Urkunden der Hochmeister usw. Besonders vollständig wurden die Urkunden des XV. Jahrhunderts gesammelt. Offensicht-

¹ Herrn Wolfgang Freyberg, Ostpreußische Kulturstiftung Ellingen, und der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung unter ihrem Vorsitzenden, Herrn Prof. Dr. Arno Mentzel-Reuters, danke ich für die Bereitschaft, dieses Projekt zu unterstützen. Für die Erlaubnis zur Untersuchung der Abschriftensammlung von Johannes Voigt gilt dem Leiter der Handschriftenabteilung der Russischen Staatsbibliothek, Herrn Dr. Viktor Molchanov, mein Dank. Ebenso sei Frau Dr. Anna Rodionova, Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Handschriftenabteilung, gedankt, die wertvolle Hilfe leistete. Allen Mitarbeitern des Lesesaals der Handschriftenabteilung, besonders Herrn Andrej Kovalev, und dem Konservator, Herrn Oleg Lada, danke ich für die Bearbeitung meiner Bestellungen. Für die freundliche Aufnahme in Moskau habe ich auch Frau Dr. Daria Barow-Vassilevitch herzlich zu danken. Herrn Sebastian Kubon (Universität Hamburg) danke ich für die wertvolle Hilfe bei der Bearbeitung des Regestenanshangs. Besonders danke ich hier Frau PD Dr. Marie-Luise Heckmann, die dieses Projekt mit Ratschlägen und Hinweisen begleitet und die Veröffentlichung ermöglicht hat.

lich wurden hier alle [!] im Archiv vorhandene Materialien dieser Zeit abgeschrieben (f. 68, № In. 1377)².

Im Jahr 1963 veröffentlichte der sowjetische Forscher Voldemar N. Baljazin einen kurzen Aufsatz, wo er die vermutliche Geschichte dieser Abschriften-sammlung beschreibt, aber keine zusätzliche Angaben über den Inhalt der Bände vermittelt³.

Auch in dem Katalog „Die Handschriftensammlungen der V. I. Lenin-Staatsbibliothek der UdSSR“ von 1986 werden die Abschriften (1409–1524) des Archivs des Deutschen Ordens in Königsberg (ohne Signaturangabe) erwähnt⁴. Im Jahr 2005 lenkte der weißrussische Historiker Henadz’ M. Sahanovič seine Aufmerksamkeit auf die Urkundensammlung und teilte einige interessante inhaltliche Angaben über die Bände 1, 3, 11 und 12 in seinem Aufsatz mit⁵. Dieses waren die einzigen Nachweise über den Dienstenachlass von Voigt in Moskau. Sie machten eine weitere Bearbeitung wünschenswert, um mehr Informationen über die Abschriften-sammlung zu erhalten.

In den Beschreibungen werden unterschiedliche chronologische Rahmen der Materialien angegeben: 1204–1464 hier, 1409–1524 dort. Außerdem vermutete Žitomirskaja, dass die Abschriften-sammlung den ganzen Königsberger Archivbestand des Deutschen Ordens des 15. Jahrhunderts umfasse. Diese Bemerkung schien interessant, aber gleichzeitig übertrieben zu sein. Eine Sichtung und Beschreibung der Voigt’schen Abschriften in Moskau war auch deshalb wünschenswert, weil der äußere Zustand und der genaue Inhalt der Bände unbekannt waren.

Im Auftrag der Ostpreußischen Kulturstiftung Ellingen in Kooperation mit der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung und unter Projektbetreuung von Marie-Luise Heckmann unternahm ich daher eine Recherche-reise nach Moskau (29. 11.–12. 12. 2010), um den Voigt’schen

² Сарра Владимировна Житомирская, Западное Средневековье в рукописях Государственной библиотеки СССР им. В. И. Ленина [Das Abendländische Mittelalter gemäß den Handschriften der V. I. Lenin-Staatsbibliothek der UdSSR], in: Средние века 10 (1957) S. 285–305, hier S. 295.

³ Вольдемар Н. Балязин, История одной коллекции документов (страничка археологии) [Geschichte einer Urkundensammlung (archäographisches Blatt)], Вестник Московского университета, Серия IX История 3 (1963), S. 34–36.

⁴ Рукописные собрания Государственной библиотеки СССР имени В. И. Ленина. Указатель [Die Handschriftensammlungen der V. I. Lenin-Staatsbibliothek der UdSSR. Verzeichnis], red. Юрий Д. Рыков, Bd. 1.2 (1917–1947), Moskau 1986, S. 299.

⁵ Генадзь М. Сагановіч, Маскоўская калекцыя дакументаў па гісторыі адносін ВКЛ і Нямецкага ордэна [Die Moskauer Urkundensammlung zur Geschichte der Beziehungen zwischen dem Großfürstentum Litauen und dem Deutschen Orden], Беларускі археаграфічны штогоднік 6 (2005), S. 69–75.

Nachlass vor Ort zu überprüfen. Die Reise sollte folgenden Zielen dienen: Zuerst sollten das Äußere und der Erhaltungszustand der Abschriften bestimmt werden. Sodann war wichtig zu klären, wann und unter welchen Umständen diese Sammlung in den Bestand der Russischen Staatsbibliothek gekommen ist und welche Inhalte sie aufweist. Außerdem sollte überprüft werden, ob diese Materialien als Ersatzüberlieferung für verlorene Quellen des Deutschen Ordens dienen können, sowie welche archivarischen Vorlagen für die Ausfertigung der Abschriften Johannes Voigt benutzt hat. Schließlich sollte festgestellt werden, ob und inwieweit die Abschriften der weiteren Öffentlichkeit in Deutschland zugänglich gemacht werden können. Die Ergebnisse der Recherchereise werden im folgenden Bericht dargestellt.

Begonnen sei mit dem äußeren Befund: Die Abschriftensammlung wird in 16 identischen Pappbänden (durchschnittlich 41 × 27 cm) mit Lederrücken und Schnurschließen aufbewahrt. Jeder Band von F. 68, Nr. 358.1–7 hat einen zusätzlichen Schutzpappdeckel. Die Bände F. 68, Nr. 358.8–10, Nr. 358.11–13 und Nr. 358.14–16 befinden sich in drei größeren rundlichen Pappdeckeln. Auf jedem Einband wurden die Nummer I–XVI und die chronologischen Rahmen Daten mit farbigen Bleistiften eingetragen. Jeder Abschriftenband hat auf dem vorderen Spiegel ein Exlibris der Bibliothek des Generalstabs.

Alle Schutzumschläge tragen Signaturschilder der Bibliothek des Generalstabs und der Russischen Staatsbibliothek auf dem vorderen Deckel und auf dem Rücken. Die aktuelle Signatur der Sammlung ist F. 68, Nr. 358.1–16, aber auch ältere Vermerke sind vorhanden. Die Altsignatur der Staatsbibliothek heißt In. (russ. ИH.) 1377, die schon im Aufsatz von Žitomirskaja erwähnt wird. Als Signaturen der Bibliothek des Generalstabs können 216-2-32 und 75-1-1 auf den vorderen Deckeln erkannt werden. In der Sammlung des Generalstabs befanden sich die Bände im Schrank Nr. 78 auf Regal Nr. 7 und trugen die Nummern 10569 (F. 68, Nr. 358.1), 10559 (F. 68, Nr. 358.2), 10555–10557 (F. 68, Nr. 358.3–5), 10560 (F. 68, Nr. 358.6), 10558 (F. 68, Nr. 358.7), 10561–10566 (F. 68, Nr. 358.8–13), 10568 (F. 68, Nr. 358.14), 10567 (F. 68, Nr. 358.15) und 10570 (F. 68, Nr. 358.16).

Bei jeder Abschrift steht rechts oben eine volle oder abgekürzte Herkunftsangabe: „Ex tabular[io] Regiomont[ano]“, „Ex Archivo secreto Regiomontano“, „Aus dem geh[ei]men Archiv“ usw. Zahlreiche Abschriften haben zusätzliche Herkunftsangaben: so werden beispielsweise die Registranten Ia, 3–5, die Bücher C, D, „Allerley Missive“ sowie ein „liber pergamenus“ angegeben. Nach fast jeder Abschrift steht der Vermerk „(Concord[at] cum originali) Voigt“ oder die Notiz „(Concord[at] cum cop[ia] orig[inali]) Voigt“. Die Kopien wurden mit hellbrauner oder mit schwarzer Tinte gemacht und stammen von verschiedenen Händen. Die Voigt'schen Beglaubigungen weisen auf die allgemeine Ent-

stehungszeit der Abschriften hin⁶. Seit 1817 diente Voigt nämlich als Archivar im Königsberger Staatsarchiv und starb im Jahr 1863⁷.

Alle Dokumente wurden mit lateinischer Kursive auf Schriftstücke mit einem Wasserzeichen „J. Honig & Zoonen“ geschrieben. Das Papier selbst ist entweder weiß und dünn oder vergilbt und fest. Die Foliiierung wurde mit Bleistiften unter Verwendung arabischer Zahlen und kleingeschriebener russischer Buchstaben angefertigt. Die meisten Abschriften wurden auf losen Blättern oder als Unio geschrieben. Die anderen Lagentypen (Binio, Quaternio, Quinio usw.) sind eine seltene Erscheinung. Die Handschriften sind gut erhalten und außer leichten Feuchtigkeitsschäden oder Schmutz auf einigen Blättern findet man keine ernststen Erhaltungsprobleme. Nachfolgend geht es um den Inhalt der Stücke.

F. 68, Nr. 358.1: Der erste Band enthält 61 Abschriften vom Anfang des 15. bis ins 17. Jahrhundert (125 Bll.). Die meisten sind undatiert und auf dem vorderen Deckel des Einbandes befindet sich eine abgekürzte Bemerkung auf Russisch „И Недатированн.“ [undatierte], die mit einem blauen Bleistift gemacht wurde. Auf der Benutzerliste findet man sieben frühere Anträge vom 2. 4. 1957 bis zum 1. 4. 2005. Auf einem kleinen Blatt befindet sich ein mit schwarzer Tinte geschriebener Eintrag auf Polnisch und in Latein der Vermerk „Teki królew(ie)ckie (1413–1524) 16 vol. in fol.“. Oben steht eine russische Bemerkung „Рукопись [Handschrift] 216-2-32“. Der Band wurde auf folgende Weise foliiert: 1–112 und 1a, 1b, 1v, 8a, 21a, 24a, 52a, 68a, 75a, 86a, 91a, 100a, 109a. 17 Abschriften haben ein Kopfregeß auf Polnisch⁸.

In diesem Band sind die Kopien des Briefwechsels verschiedener Hochmeister des Deutschen Ordens vorhanden. Zu ihnen zählen: Konrad von Jungingen (1393–1407)⁹ (z.B. *F. 68, Nr. 358.1, fol. 59r–59v und 62r–62v*), Ulrich von Jungingen (1407–1410)¹⁰ (z.B. *F. 68, Nr. 358.1, fol. 3r–3v, 53r–53v, 54r–54v*), Heinrich von Plauen (1410–1413)¹¹ (z.B. *F. 68, Nr. 358.1, fol. 45r–46r, 51r–51v*,

⁶ Überlegungen über eine genauere Entstehungszeit werden weiter ferner angegeben.

⁷ Erich MASCHKE, Johannes Voigt als Geschichtsschreiber Altpreußens, in: *Altpreußische Forschungen* 5 (1928) S. 93–135.

⁸ *F. 68, Nr. 358.1, fol. 31r, 51r, 54r, 55r, 57r, 61r, 62r, 96r, 97r, 101r, 102r, 103r, 104r, 106r, 108r, 110r und 111r.*

⁹ Bernhart JÄHNIG, Konrad von Jungingen, in: *Die Hochmeister des Deutschen Ordens 1190–1994*, hg. v. Udo ARNOLD (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens. 40; zgl. Veröffentlichungen der Internationalen Historischen Kommission zur Erforschung des Deutschen Ordens. 6), Marburg 1998, S. 97–105.

¹⁰ Sven EKDAHL, Ulrich von Jungingen, in: *Die Hochmeister des Deutschen Ordens* (wie Anm. 9), S. 106–114.

¹¹ Markian PELECH, Heinrich von Plauen, in: *Die Hochmeister des Deutschen Ordens* (wie Anm. 9), S. 114–118.

111r–112r), Michael Küchmeister (1414–1422)¹² (z.B. F. 68, Nr. 358.1, fol. 36r–36v, 42r–42v), Paul von Rusdorf (1422–1441)¹³ (z.B. F. 68, Nr. 358.1, fol. 47r–48v, 104r–105r), Konrad von Erlichshausen (1441–1449)¹⁴ (F. 68, Nr. 358.1, fol. 110r–110v) und Albrecht von Brandenburg (1511–1525)¹⁵ (z.B. F. 68, Nr. 358.1, fol. 32r–32v, 33r–33v, 34r–35v). Die jüngste Abschrift stammt aus dem Jahr 1667 und hat die Überschrift „Casimirus Florianus, Dux in Klewan, Czartoryski, Dei et apostolicae sedis gratia Episcopus Vladislaviensis et Pomeraniae“¹⁶ (F. 68, Nr. 358.1, fol. 19r–21r). In diesem Band werden die Registranten Ia, 3 und ein „liber pergamenus“ erwähnt.

F. 68, Nr. 358.2: Im zweiten Band (188 Bll.) findet man 210 Regesten auf Polnisch (1263–1492) und Urkunden zum Prozess zwischen dem Königreich Polen und dem Deutschen Orden auf dem Konzil von Konstanz (1414–1418)¹⁷. Auf dem vorderen Deckel wurde mit blauem Bleistift „II Недатированные [undatierte]“ vermerkt. Auf der Benutzerliste befinden sich fünf Anträge von 2. 4. 1957 bis 28. 3. 1983. Die Folierung lautet: 1–182 und 40a, 40b, 52a, 52b, 69a, 80a.

Den ersten Teil des Bandes bilden 159 durchnummerierte Regesten (1263–1492) auf Polnisch unter dem Titel „Tresć Rękopismów kopiowanych w Archi-

¹² Wilhelm NÖBEL, Michael Küchmeister. Hochmeister des Deutschen Ordens 1414–1422 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens. 5), Bad Godesberg 1969.

¹³ Carl August LÜCKERATH, Paul von Rusdorf. Hochmeister des Deutschen Ordens 1422–1441 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens. 15), Bad Godesberg 1969.

¹⁴ Klaus-Eberhard MURAWSKI, Zwischen Tannenberg und Thorn. Die Geschichte des Deutschen Ordens unter dem Hochmeister Konrad von Erlichshausen 1441–1449 (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft. 10/11; zgl. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung. 3), Göttingen 1953.

¹⁵ Kurt FORSTREUTER, Vom Ordensstaat zum Fürstentum. Geistige und politische Wandlungen im Deutschordensstaate Preußen unter den Hochmeistern Friedrich und Albrecht (1498–1525), Kitzingen 1951; Walther HUBATSCH, Albrecht von Brandenburg-Ansbach, Deutschordensmeister und Herzog in Preußen 1490–1568 (Studien zur Geschichte Preußens. 8), Heidelberg 1960.

¹⁶ Kazimierz Florian Czartoryski (1620–1674), Bischof von Posen (1650–1655), von Breslau (1655–1673), Erzbischof von Gnesen und Regent von Polen-Litauen (1673–1674).

¹⁷ Hartmut BOOCKMANN, Johannes Falkenberg, der Deutsche Orden und die polnische Politik. Untersuchungen zur politischen Theorie des späteren Mittelalters (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. 45), Göttingen 1975; Stefan KWIATKOWSKI, Der Deutsche Orden im Streit mit Polen-Litauen: eine theologische Kontroverse über Krieg und Frieden auf dem Konzil von Konstanz (1414–1418) (Beiträge zur Friedensethik. 32) Stuttgart 2000.

wum Królewieckiem. Teka 1“ (F. 68, Nr. 358.2, fol. 1r–40v). Dann folgt die Fortsetzung mit zusätzlichen 51 (160–210) Regesten (1410–1412) auf Polnisch unter dem Titel „Tresć Rękopismów kopiowanych w Archiwum Królewieckiem. Teka 2“ (F. 68, Nr. 358.2, fol. 41r–52v). Den zweiten Teil des Bandes bilden die Abschriften der Urkunden vom Konstanzer Konzil (F. 68, Nr. 358.2, fol. 53r–182v), z.B. die „Oratio in Concilio Constanciensi pro ordine contra Polonos habita et de latino in vulgare translata“ (F. 68, Nr. 358.2, fol. 53r–69v) oder „Dy clage des Koninges von Polan wede den Orden vor dem Concilio“ (F. 68, Nr. 358.2, fol. 70r–79v).

F. 68, Nr. 358.3: Der dritte Band enthält 72 Abschriften aus den Jahren 1412–1413 (190 Bll.). Die Folierung lautet: 1–187 und 140a, 174a, 177a. Auf der Benutzerliste stehen fünf Anträge vom 2. 4. 1957 bis zum 13. 4. 2005. Auf dem Einband wurde mit blauem Bleistift „III 1412–1413“ notiert. Im unteren Teil des vorderen Deckels befinden sich zwei Vermerke: der erste oben auf Polnisch „Rękopisma Kopiowane w archiwum Królewieckiem. Sprawy między K-ciem Łęczyckim i Kujawskim a zakonem Krzyzackim 1263–1412. Teki I i II“ [Abschriften von Handschriften aus dem Königsberger Archiv. Beziehungen zwischen dem Fürsten von Łęczyca und Kujawien und dem Deutschen Orden 1263–1412. Aktenbündel I und II] und die zweite unten auf Russisch „Копии с рукописей Кенигсбергского архива касательно отношений между Казимиром, Князем Ленчицким и Куявским и Ливонским орденом 1263–1412. Связки I и II“ [Abschriften von Handschriften des Königsberger Archivs betreffend die Beziehungen zwischen Kasimir, Fürst von Łęczyca und Kujawien, und dem livländischen (!) Orden 1263–1412. Aktenbündel I und II]. Diese Titel beschreiben zweifellos die Sammlung, die in den polnischen Regesten des Bandes F. 68, Nr. 358.2 bezeichnet wurde. 210 Urkundenabschriften befanden sich früher höchstwahrscheinlich in diesem Einband. In den Voigt'schen Bemerkungen auf den Kopien werden die Registranten 3 und 4 als Vorlagen genannt.

F. 68, Nr. 358.4: Der vierte Band enthält 87 Abschriften aus den Jahren 1414–1415 (182 Bll.). Die Folierung lautet: 1–178 und 7a, 32a, 56a, 61a. Der Einband wurde mit einem Bleistift „IV 1414–1415“ markiert. Auf der Benutzerliste gibt es vier Anträge vom 18. 4. 1957 bis zum 28. 3. 1983. Drei Abschriften tragen Kopfregesten auf Polnisch¹⁸. In den Randbemerkungen von Voigt wird der Registrant 4 als Vorlage erwähnt.

F. 68, Nr. 358.5: Der fünfte Band enthält 69 Abschriften aus den Jahren 1416–1417 (149 Bll.). Die Folierung lautet: 1–138 und 41a, 56a, 67a, 73a, 76a, 87a, 90a, 114a, 121a, 128a, 133a. Auf dem Einband steht mit blauem Bleistift

¹⁸ F. 68, Nr. 358.4, fol. 45r, 127r und 166r.

„V 1416–1417“ geschrieben. Die Benutzerliste enthält drei Anträge vom 18. 4. 1957 bis zum 9. 6. 1976. 23 Abschriften tragen ein Kopfregeß auf Polnisch¹⁹. In den Bemerkungen werden der Registrant 4 und das Buch „Allerley Missive“ als Vorlagen herausgestellt.

F 68, Nr. 358.6: Der sechste Band enthält 89 Abschriften aus den Jahren 1418–1419 (187 Bll.). Die Follierung lautet: 1–177 und 33a, 44a, 47a, 68a, 87a, 128a, 140a, 170a, 172a, 175a. Die Bleistiftbemerkung auf dem Einband heißt „VI 1418–1419“. In der Benutzerliste befinden sich drei frühere Anträge vom 18. 4. 1957 bis zum 22. 5. 2009. Sechs Kopien haben ein Kopfregeß auf Polnisch²⁰. Es wurden verschiedene Registranten als Vorlagen benutzt: etwa die „liber C“, „Allerley Missive“ sowie die Registranten 3 und 5.

F 68, Nr. 358.7: Der siebente Band enthält 47 Abschriften aus dem Jahr 1420 (142 Bll.). Die Follierung lautet: 1–139 und 98a, 113a, 125a. Die Bleistiftbemerkung auf dem Einband heißt „VII 1420“. Auf dem Rücken befindet sich das Signaturschild „Teki królewiecki 1418–1420“. Die Benutzerliste enthält vier Anträge vom 18. 4. 1957 bis zum 22. 5. 2009. Zwei Abschriften tragen Regesten auf Polnisch²¹. In den Randbemerkungen Voigts werden ein „liber C“ und der Registrant 5 als Vorlagen erwähnt.

Außer der Briefkorrespondenz befindet sich in diesem Band ein abgeschriebenes Buch mit dem Titel „Inicium Causarum Polonos concernencium“ (F. 68, Nr. 358.7, fol. 1r–70r). Dieses Buch enthält folgende Kapitel: fol. 1r „Inicium Causarum Polonos concernencium“, fol. 41v „Ecce omnium conclusio predictorum“, fol. 42v „Item eciam oblate fuerunt quedam cedula certas petitiones in se continentes quarum tenores secuntur et sunt tales“, fol. 43v „Deinde vero producta fuerunt tria Instrumenta publica violenciam Treugarum in dictis et dampna commissa in se continencia, quorum tenores secuntur per ordinem et sunt tales“, fol. 51r „Interim autem utraque pars fecit prorogacionum sub sigillis autentis, quarum tenores secuntur per ordinem et prime talis est“, fol. 51v „Alterius vero littere tenor talis est“, fol. 53r „Der ussproch getan czu Breszlaw“ und fol. 61r „Secunde vero cedula tenor talis est“. Am Anfang des Buches steht die Voigt'sche Bemerkung „ex libro C“. Im ersten Teil der Abschrift befindet sich eine Reihe hochmeisterlicher Briefe aus dem Zeitraum von Ulrich von Jungingen bis Michael Kuchmeister (1407–1422)²².

¹⁹ F. 68, Nr. 358.5, fol. 12r, 19r, 20r, 27r, 36r, 37r, 38r, 42r, 44r, 45r, 47r, 49r, 50r, 52r, 53r, 54r, 81r, 91r, 93r, 95r, 96r, 97r und 115r.

²⁰ F. 68, Nr. 358.6, fol. 52r, 53r, 54r, 55r, 56r und 91r.

²¹ F. 68, Nr. 358.7, fol. 77r und 84r.

²² Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA PK), XX. HA Hist. StA Königsberg, OF 14.

F 68, Nr. 358.8: Der achte Band enthält 64 Abschriften aus dem Jahr 1421 (111 Bll.). Die Foliiierung lautet: 1–107 und 46a, 48a, 61a, 103a. Die Bleistiftbemerkung auf dem Einband heißt „VIII 1421“. Auf der Benutzerliste wurden zwei frühere Anträge vom 27. 11. 1968 und 25. 6. 1976 vermerkt. Zwölf Abschriften tragen ein Kopfregeest auf Polnisch²³. Es werden der Registrant 5 und ein „liber sub litt. C“ erwähnt.

F 68, Nr. 358.9: Der neunte Band enthält 96 Abschriften aus den Jahren 1422–1424 (200 Bll.). Die Foliiierung lautet: 1–182 und 12a, 19a, 25a, 37a, 39a, 48a, 51a, 54a, 110a, 117a, 120a, 123a, 135a, 142a, 153a, 167a, 170a, 174a. Die Bleistiftbemerkung auf dem Einband heißt „IX 1422–1424“. Die Handschrift wurde nur einmal am 13. 7. 1976 benutzt. Zwölf Kopien tragen ein Kopfregeest auf Polnisch²⁴.

F 68, Nr. 358.10: Der zehnte Band enthält 80 Abschriften aus den Jahren 1425–1429 (112 Bll.). Die Foliiierung lautet: 1–109 und 19a, 37a, 73a. Die Bleistiftbemerkung auf dem Einband heißt „X 1425–1429“. Die Handschrift wurde am 13. 7. 1976 benutzt. 24 Kopien haben ein Kopfregeest auf Polnisch²⁵.

F 68, Nr. 358.11: Der elfte Band enthält 141 Abschriften aus den Jahren 1430–1432 (204 Bll.). Vier Kopien tragen ein Kopfregeest auf Polnisch²⁶.

F 68, Nr. 358.12: Der zwölfte Band enthält 108 Abschriften aus den Jahren 1433–1434 (162 Bll.). Zwölf Dokumente haben ein Kopfregeest auf Polnisch²⁷.

F 68, Nr. 358.13: Der dreizehnte Band enthält 75 Abschriften aus den Jahren 1435–1439 (138 Bll.). 39 Kopien tragen ein Kopfregeest auf Polnisch²⁸.

F 68, Nr. 358.14: Der vierzehnte Band enthält 87 Abschriften aus den Jahren 1440–1454 (166 Bll.). Zwölf Kopien tragen ein Kopfregeest auf Polnisch²⁹.

F 68, Nr. 358.15: Der fünfzehnte Band enthält 63 Abschriften aus den Jahren 1455–1498 (164 Bll.). Die Foliiierung lautet: 1–154 und 17a, 32a, 43a, 45a, 57a, 88a, 96a, 99a, 110a, 150a. Diese Handschrift wurde niemals benutzt. Drei Kopien tragen ein Kopfregeest auf Polnisch³⁰. Die Schnurschließen sind zerrissen.

F 68, Nr. 358.16: Der sechzehnte und letzte Band der Handschriftensammlung enthält 105 Abschriften aus den Jahren 1500–1524 (170 Bll.).

²³ F. 68, Nr. 358.8, fol. 62r, 63r, 64r, 66r, 68r, 69r, 71r, 72r, 73r, 75r, 104r und 105r.

²⁴ F. 68, Nr. 358.9, fol. 5r, 6r, 7r, 9r, 22r, 97r, 105r, 130r, 147r, 149r, 171r und 180r.

²⁵ F. 68, Nr. 358.10, fol. 4v, 16r, 17r, 25r, 34r, 36r, 40r, 41r, 42r, 45r, 47r, 48r, 49r, 57r, 59r, 62r, 63r, 64r, 80r, 93r, 95r, 97r, 98r und 99r.

²⁶ F. 68, Nr. 358.11, fol. 27r, 28r, 127r und 148r.

²⁷ F. 68, Nr. 358.12, fol. 44r, 45r, 136r, 140r, 141r, 143r, 144r, 145r, 146r, 147r, 148r und 151r.

²⁸ F. 68, Nr. 358.13, fol. 1r, 2r, 7r, 17r, 19r, 21r, 23r, 24r, 26r, 28r, 30r, 32r, 45r, 52r, 61r, 73r, 74r, 78r, 79r, 81r, 95r, 96r, 98r, 110r, 111r, 113r, 114r, 116r, 117r, 121r, 122r, 123r, 124r, 126r, 127r, 128r, 129r, 130r und 132r.

²⁹ F. 68, Nr. 358.14, fol. 8r, 9r, 10r, 16r, 20r, 31r, 34r, 36r, 43r, 44r, 66r und 67r.

³⁰ F. 68, Nr. 358, 15, fol. 30r, 91r und 140r.

Insgesamt befinden sich ca. 1250 Abschriften auf etwa 2600 Bll. im Dienstnachlass von Johannes Voigt in Moskau. 169 Kopien besitzen ein Kopfregeß auf Polnisch.

Wenden wir uns nun zur Provenienz der Stücke: Anhand der zugänglichen Information spricht vieles dafür, dass sich diese Handschriftensammlung ursprünglich im Bestand der Czartoryski-Bibliothek in Puławy befand. Wie schon gezeigt wurde, tragen die Abschriften deutliche Spuren, die den Rückschluss auf polnischen Vorbesitzer erlauben. In einem Sitzungsbericht der russischen Archäographischen Kommission (27. Sept. 1838) wurde gemeldet, dass Fürst Adam Czartoryski (1770–1861) im Jahr 1822 eine Gruppe der Wissenschaftler nach Königsberg schickte, um eine umfangreiche Abschriftensammlung zur polnischen Geschichte zusammenzustellen³¹. In dem Sitzungsbericht der Archäographischen Kommission vom 27. September 1838 findet man zusätzliche Informationen zum Schicksal der Abschriften: Einige wurden während des Aufstands vernichtet, andere brachte der Fürst nach Galizien mit³². Daher kann man annehmen, dass die Entstehungszeit der Sammlung zwischen den Jahren 1822 und 1830 liegt, also zwischen dem Anfang der Arbeit der polnischen Wissenschaftler im Königsberger Archiv im Jahr 1822 und dem polnischen Aufstand von 1830³³. In dem Sitzungsbericht der Archäographischen Kommission vom 31. Oktober 1839 wurde mitgeteilt, dass Historiker Ignacy Onacewicz (1780–1845) „zwei hundert in der Bibliothek in Puławy erworbenen Urkundenabschriften des Geheimen Königsberger Archivs“ untersucht hatte³⁴. Die Abschriften überlebten den großen Brand in der Generalstabsbibliothek im Jahre 1900 und wurden nach der Oktoberrevolution von 1917 zusammen mit anderen Beständen nach Moskau transportiert. Im Jahr 1929 gelangten sie in die Lenin-Staatsbibliothek und wurden dort zunächst in der Sammlung der westeuropäischen Handschriften (F. 183) aufbewahrt. Im Jahre 1953 fand eine innere Reorganisation statt und alle Handschriften der ehemaligen Generalstabsbibliothek wurden in einem neuen Fonds (F. 68) konzentriert³⁵. Seit 1953 befindet sich der Dienstnachlass von Johannes Voigt in der obengenannten Sammlung des Generalstabs (F. 68) in der ehemaligen Lenin-Staatsbibliothek – der gegenwärtigen Russischen Staatsbibliothek (RSB).

³¹ Протоколы заседаний Археографической комиссии [Sitzungsberichte der Archäographischen Kommission], Bd. 1 (1835–1840), Sankt-Petersburg 1885, S. 313.

³² Протоколы заседаний Археографической комиссии 1 (wie Anm. 31), S. 313.

³³ Балязин, История одной коллекции документов (wie Anm. 3), S. 36.

³⁴ Протоколы заседаний Археографической комиссии 1 (wie Anm. 31), S. 500, 502–503; Балязин, История одной коллекции документов (wie Anm. 3), S. 36; Саганович, Маскоўская калекцыя дакументаў (wie Anm. 5), S. 70.

³⁵ Указатель (wie Anm. 4) S. 293.

Eine grobe inhaltliche Analyse der Moskauer Handschriften Voigts zeigt, dass diese Dokumentation einen deutlich polnisch-litauischen Zusammenhang hat. Die briefliche Korrespondenz zwischen den Vertretern des Deutschen Ordens und dem polnischen König Władysław-Jagiełło sowie dem litauischen Großfürsten Alexander/Witold bildet einen Grundstock dieser Sammlung. Dann sei angemerkt, dass Sven Ekdahl 1992 eine ähnliche Abschriftensammlung im Staatlichen Historischen Archiv Litauens (*Lietuvos valstybinis istorijos archyvas*) entdeckt hat, die auch von Johannes Voigt überprüft und beglaubigt wurde (F-1135. Ap. 4. Nr. 24 und 25)³⁶. Der litauische Historiker Teodor Narbutt (1784–1864) hatte diese Folianten benutzt und sie danach dem „Verein der Freunde der Wissenschaften“ (*Towarzystwo Przyjaciół Nauk*) in Wilna (Vilnius) geschenkt³⁷. Eine andere Abschriftensammlung stellte Voigt dem polnischen Historiker Edward Raczyński (1786–1845) zur Verfügung, der im Jahr 1845 sein Werk „*Codex diplomaticus Lithuaniae*“ veröffentlichte³⁸.

Von besonderer Bedeutung war die Klärung der Frage, ob der Moskauer Dienstinachlass von Voigt als Ersatz für verlorene Quellen zur Geschichte des Deutschen Ordens dienen kann. Seit dem Zweiten Weltkrieg zählen die Ordensfolianten (OF) 5 (1410–1414), 8 (1414–1418), 9 (1414–1416), 10 (1417–1419) und 11 (1419–1422) des Staatsarchivs Königsberg (heute XX. Hauptabteilung des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz, Berlin) zu den verschollenen Handschriften des Deutschen Ordens³⁹. Dazu gehört auch die Gruppe OF 5a

³⁶ Sven EKDAHL, Archivalien zur Geschichte Ost- und Westpreußens in Wilna, vornehmlich aus den Beständen des Preußischen Staatsarchivs Königsberg, in: *Preußenland* 30 (1992) S. 41–55, hier S. 46–47; DERS., Eine von Johannes Voigt veranlaßte Abschriftensammlung von Deutsch-Ordens-Archivalien im Staatlichen Historischen Archiv Litauens, in: *Preußische Landesgeschichte. Festschrift für Bernhart Jähnig zum 60. Geburtstag* (Einzelschriften der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung. 22), Marburg 2001, S. 597–604.

³⁷ EKDAHL, Archivalien (wie Anm. 36), S. 46–47.

³⁸ *Codex diplomaticus Lithuaniae e codicibus manuscriptis*, in *archivo secreto Regiomontano asservatis*, hg. v. Edward RACZYŃSKI, Breslau 1845.

³⁹ Kurt FORSTREUTER, Das Preußische Staatsarchiv in Königsberg. Ein geschichtlicher Rückblick mit einer Übersicht über seine Bestände (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung. 3), Göttingen 1955, S. 88–89, 94; Sven EKDAHL, Die Schlacht bei Tannenberg 1410. Quellenkritische Untersuchungen. Bd. 1: Einführung und Quellenlage (Berliner Historische Studien. 8), Berlin 1982, S. 82–83; Markian PELECH, Der verlorene Ordensfoliant 5 (früher Hochmeister-Registrant II) des Historischen Staatsarchivs Königsberg, mit Regesten (nach Rudolf Philippi und Erich Joachim), in: *Beiträge zur Geschichte des Deutschen Ordens* 1, hg. v. Udo ARNOLD (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens. 36; zgl. Veröffentlichungen der Internationalen Historischen Kommission zur Erforschung des Deutschen Ordens. 1), Marburg 1986, S. 123–180; Jürgen SARNOWSKY, Die Quellen zur Geschichte des Deutschen

(1411–1414), 5b (1411–1419) und 11a (1420–1421), die als Schadenbücher bezeichnet werden⁴⁰. Es sind lediglich kurze Regesten von OF 5 bzw. OF 8–11 erhalten⁴¹.

Während der Ausarbeitung der vorliegenden Expertise kam ich in Kontakt mit Sebastian Kubon, der unter der Leitung von Prof. Dr. Jürgen Sarnowsky für das DFG-Projekt „Erschließung und virtuelle Rekonstruktion der älteren Register der Kanzlei des Deutschen Ordens“ verantwortlich ist⁴². Die Rekonstruktion der verschollenen Materialien des Staatsarchivs Königsberg bildet einen Teil dieses Projekts. Infolge einer inhaltlichen Überprüfung der Angaben aus der Russischen Staatsbibliothek durch Sebastian Kubon können folgende Ergebnisse mitgeteilt werden: Die Sammlung enthält tatsächlich eine Reihe von Abschriften, die als Teil der verschollenen Ordensfolianten identifiziert werden können⁴³. Im Anhang werden daher nur die ausschließlich in Moskau vorhandenen Urkundenkopien angegeben. Die Materialien von OF 5 bzw. OF 8–11, die schon gedruckt wurden oder in einer anderen Überlieferung vorliegen, werden hier nicht erwähnt. Als wichtigstes Resultat bleibt festzuhalten: Insgesamt befinden sich in den acht näher beschriebenen Moskauer Bänden (F. 68, Nr. 358.1–8) mindestens 64 Abschriften, die einen wertvollen Ersatz für die nach dem Zweiten Weltkrieg verlorenen Materialien des Staatsarchivs Königsberg bieten. Der neunte Band (F. 68, Nr. 358.9), der aus Zeitgründen nur summarisch erfasst werden konnte, enthält möglicherweise noch weitere Abschriften der verschollenen Archivalien aus OF 11 (bis 12. März 1422), denn dieser Band betrifft die Zeitperiode von 1422 bis 1424.

Obwohl keine Spuren der Schadenbücher des Deutschen Ordens gefunden wurden, bietet die Moskauer Sammlung trotzdem einen kleinen Beitrag zur Klärung der damit zusammenhängenden Fragen. Die Schilderung der Verwüs-

Ordens in Preussen, in: Edition deutschsprachiger Quellen aus dem Ostseeraum (14.–16. Jahrhundert), hg. v. Matthias THUMSER/Janusz TANDECKI/Dieter HECKMANN, Toruń 2001, S. 171–199, hier S. 176–177.

⁴⁰ Christian KROLLMANN, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Ordenslandes Preußen in den Schadenbüchern (1411/1419), Berlin-Grunewald 1919; Hermann GOLLUB, Die Schadenbücher des Deutschen Ordens, in: Altpreußische Forschungen 1 (1924) S. 143–144; Emil Johannes GUTZKE, Kriegsschäden im Kreise Heiligenbeil im Hungerkriege des Jahres 1414, in: Preußenland 10 (1972) S. 33–38; EKDAHL, Tannenberg (wie Anm. 39), S. 82 Anm. 15 und S. 205–206 Anm. 4.

⁴¹ GStA PK, XX. HA Hist. StA Königsberg, Findbücher 65 und 66.

⁴² http://www.mittelalter.uni-hamburg.de/forschung/sarnowsky/aeltere_register.html (Stand 18.05.2011).

⁴³ Die Angaben aus Moskau wurden mit den Findbüchern 65 und 66 (wie Anm. 41), den ermittelten Drucken und anderen Überlieferungen (Danzig, Wilna, Kopenhagen, Berlin GStA PK, XX. HA, OBA, und ebd., Pergamenturkunden) verglichen.

tungen im Ordensland vom 13. September 1414, die Hochmeister Michael Küchmeister an den livländischen Ordensmeister Dietrich Torck (1413–1415) gesandt hatte⁴⁴ und die sich im verschollenen OF 8 befand⁴⁵, konnte im vierten Band (F. 68, Nr. 358.4) identifiziert werden (F. 68, Nr. 358.4, fol. 1r–2v): „Also ist geschreiben dem Gebitiger tzu Liffland. [...] Gegeben czu Marienburg in vigilia exaltacionis crucis anno XIII^o [Marienburg, 1414 IX 13]“.

Zusammenfassend sei gesagt: Die Abschriftensammlung von Johannes Voigt (F. 68, Nr. 358.1–16) in der Russischen Staatsbibliothek blieb in einem guten Zustand erhalten und bildet einen wichtigen Ersatz zum persönlichen und beruflichen Nachlass von Johannes Voigt. Beinahe alle Abschriften wurden von Voigt unterschrieben und zahlreiche Kopien tragen seine Korrekturen und Ergänzungen. Dieses Beispiel zeigt, dass die Suche nach Ersatz für verschollene Dokumente des Deutschen Ordens in russischen Archiven und Bibliotheken in Moskau, Sankt Petersburg und möglicherweise in anderen Städten sehr aussichtsreich sein dürfte, denn ihre „Streusammlungen“ wurden in den frühen 1990er Jahren in die regulären Sammlungen eingearbeitet und sind damit leichter auffindbar. Insbesondere scheinen die Bestände der Staatlichen Öffentlichen Historischen Bibliothek (Государственная публичная историческая библиотека России) in Moskau von Interesse zu sein, wohin zahlreiche Bücher und Handschriften aus Königsberg und Preußen in den Jahren 1945–1946 gelangten, aber bis heute nicht katalogisiert worden sind⁴⁶. Das Russische Staatliche Archiv Alter Akten (Российский государственный архив древних актов) in Moskau enthält beispielsweise in F. 147 insgesamt 942 Abschriften (1191–1555) aus dem Staatsarchiv Königsberg, die in den Jahren 1808–1816 genommen worden sind⁴⁷. Dieses sind nur einzelne Hinweise, die deutlich zeigen,

⁴⁴ Ritterbrüder im livländischen Zweig des Deutschen Ordens, hg. v. Lutz FENSKE /Klaus MILITZER, (Quellen und Studien zur baltischen Geschichte. 12), Köln/Weimar/Wien 1993, S. 656; Sonja NEITMANN, Von der Grafschaft Mark nach Livland. Ritterbrüder aus Westfalen im livländischen Deutschen Orden (Veröffentlichungen aus den Archiven Preussischer Kulturbesitz. 3), Köln/Weimar/Wien 1993, S. 548–559; Dieter HECKMANN, Zum Leben und Wirken des livländischen Meisters des Deutschen Ordens Dietrich Torck (1413–1415), in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 133 (1997) S. 169–198.

⁴⁵ GStA PK, XX. HA Hist. StA Königsberg, OF 8 (verschollen), S. 106–109; Findbuch 66 (wie Anm. 41), S. 14; EKDAHL, Tannenberg (wie Anm. 39), S. 206 Anm. 4.

⁴⁶ Valerij GONČAROV, Mitarbeiter der Staatlichen Historischen Bibliothek, plante einen Katalog der preußischen Handschriften in der Bibliothek im Jahr 2008 zu veröffentlichen. Ob ein solcher Katalog tatsächlich erschienen oder dieser Mitarbeiter sich noch damit beschäftigt, ist mir unbekannt.

⁴⁷ Российский Государственный архив древних актов. Путеводитель [Russisches Staatliches Archiv der alten Akten. Führer], hg. v. Юрий М. Эскин, Moskau 1999, Bd. 4, S. 59–61.

dass die weitere Erforschung der Bestände der russischen Archive und Bibliotheken auf fruchtbare Ergebnisse für das historische Erbe Preußens hoffen lässt.

Anhang

RSB, F. 68, Nr. 358.4

Nr.	Ort u. Datum	Aussteller und Empfänger	Fol.	Ordensfoliant (OF) u. Findbuch (FB) im GStA PK.
1	Marienburg, 1414 Sept. 13.	Der Hochmeister an den Ordensmeister v. Livland. <i>Also ist geschreiben dem gebitiger tzu Liffland [...] Gegeben czu Marienburg in vigilia exaltacionis crucis anno XIII^o.</i>	1r–2v	OF 8, S. 106–109. FB 66, S. 14.
2	Thorn, 1414 Mai 1.	Der Hochmeister an den Erzbischof Johann v. Gran u. den Palatin v. Ungarn Nicolaus de Gara. <i>De prorogacione. Dominis Iohanni archiepiscopo Strigoniensi et Nicolao de Gara palatino regni Ungarie [...] Datum in castro nostro Thorun prima die Maji anno millesimo quadringentesimo quarto decimo.</i>	3r–4v	OF 8, S. 22–23. FB 66, S. 4.
3	Žnin, 1414 Mai 19.	Der König v. Polen an den Hochmeister. <i>Datum in Zneyna sabato die infra octavas ascensionis domini (millesimo quadringentesimo decimo quarto).</i>	8r–10r	OF 9, S. 30–32. FB 66, S. 72.
4	Inowrocław, 1414 Mai 12.	Der König v. Polen an den Hochmeister. <i>Datum in Iuveni Wladislawia duodecima mensis Maii anno millesimo quadringentesimo decimo quarto.</i>	12r–15v	OF 9, S. 28–30. FB 66, S. 71.

Nr.	Ort u. Datum	Aussteller und Empfänger	Fol.	Ordensfoliant (OF) u. Findbuch (FB) im GStA PK.
5	Marienburg, 1414 Sept. 2.	Der Hochmeister an die Herzöge Bernhard v. Oppeln und Konrad v. Oels. <i>Littera treuge pacis [...] Datum in castro nostro Marienburg dominica proxima post festum sancti Egidii abbatis anno domini millesimo quadringentesimo decimo quarto.</i>	20r–23v	OF 8, S. 96–98. FB 66, S. 13.
6	Marienburg, 1414 März 23.	Der Hochmeister an den Prokurator des Deutschen Ordens in Rom. <i>Gegeben czu Marienburg am freitage vor iudica. Anno millesimo quadringentesimo decimo quarto.</i>	33r–40v	OF 9, S. 6–9. FB 66, S. 69–70.
7	[Marienburg], 1414 [Jan. 14?].	Der Hochmeister an die deutschen Fürsten und Bischöfe. <i>Datum etc. MCCCCXIII.</i>	42r–43r	OF 5, S. 219–221. FB 65, S. 323.
8	Choswin, 1414 [Anf. Juli].	Der König v. Polen an den Hochmeister. <i>Datum in Choswin villa nostra anno domini millesimo quadringentesimo XIV^{mo}.</i>	54r–56r	OF 9, S. 52–54. FB 66, S. 74–75.
9	Marienburg, 1414 Juni 5.	Der Hochmeister an den König v. Polen. <i>Gegeben czu Marienburg am dinstage noch trinitatis anno XIII^c XIII.</i>	57r–58v 94r–95r	OF 8, S. 52–53. OF 9, S. 37–39. FB 66, S. 7.
10	Thorn, 1414 Apr. 21.	Der Hochmeister an den König v. Polen. <i>Gegeben uff unszerm huwze Thorun am sonnabend vor misericordie im XIII^c und XIII^{dem} jahre.</i>	61r–61v	OF 8, S. 18. FB 66, S. 3.
11	Marienburg, 1414 Juli 19.	Der Hochmeister an König Sigismund. <i>Deme Romischen und Ungerischen Koninge etc. [...] Gegeben czu Marienburg am donrstage vor Magdalene Marie im XIII^c und XIII^{den} jahre.</i>	64r–65r	OF 8, S. 83–85. FB 66, S. 10.

Nr.	Ort u. Datum	Aussteller und Empfänger	Fol.	Ordensfoliant (OF) u. Findbuch (FB) im GStA PK.
12	Marienburg, 1414 Sept. 22.	Der Hochmeister an die Herzöge v. Schlesien im Heer des Königs v. Polen. <i>Alzo hat der Meister eyn antwert geschreiben den Slessigsten fursten in des konigesheer von Polan. [...] Gegeben czu Marienburg am sonnabende noch Mathei apostoli et evangeliste im XIII^c und XIII^{ten} jahre.</i>	66r–67v	OF 8, S. 109–110. FB 66, S. 15.
13	Marienburg, 1414 Dez. 4.	Der Hochmeister an Königin Barbara v. Ungarn. <i>Alzo hat man gescreben vrouwen Barbaran koninge czu Ungern. [...] Gegeben czu Marienburg uf unszerm huse am tage Barbare der Heyligen Juncfroewen im XIII^c und XIII^{ten} jahre.</i>	68r–69v	OF 8, S. 160–162. FB 66, S. 19.
14	Thorn, 1414 Nov. 25.	Der Hochmeister an den König v. Polen. <i>Gegeben uff unszerm huwze czu Thorun am sente Katherinen tage im XIII^c und XIII^{ten} jahre.</i>	72r–73r 98r–98v	OF 8, S. 154–155. FB 66, S. 18. OF 9, S. 84–85. FB 66, S. 76a.
15	Roggenhausen, 1414 Nov. 16.	Der Hochmeister an Herzog Johann v. Masowien. <i>Also hat man herczog Johansen aus der Masaw geschreiben. [...] Gegeben czu Roghuwse am fritage vor Elizabeth anno X^a XIII^c XIII.</i>	74r–74v	OF 8, S. 153. FB 66, S. 18.
16	Marienburg, 1414 Okt. 22.	Der Hochmeister an den König v. Polen. <i>Gegeben czu Marienburg am montage XI M virginum anno X^a XIII.</i>	75r–75v	OF 8, S. 137. FB 66, S. 16–17.

Nr.	Ort u. Datum	Aussteller und Empfänger	Fol.	Ordensfoliant (OF) u. Findbuch (FB) im GStA PK.
17	Marienburg, 1414 Okt. 13.	Der Hochmeister an die Kurfürsten und die weltlichen Fürsten bei dem Konstanzer Konzil. <i>Also hat man gescreben den kurfürsten und den werltlichen fürsten czum concilio. [...] Gegeben uff unszerm huse czu Marienburg am sonabende vor Galli im XIII^e und XIII^{den} jahre.</i>	76r–77r	OF 8, S. 129–130. FB 66, S. 16a.
18	o. O., 1414 [Aug.].	Der Hochmeister an Herzog Ludwig, Bischof v. Breslau, u. Herrn Caspar Schuwenpflug. <i>Im XIII^e und XIII. jahre.</i>	80r–81v	OF 8, S. 100–101. FB 66, S. 13.
19	Marienburg, 1414 Sept. 12.	Die Bevollmächtigten des Ordens an die Herzöge v. Schlesien. <i>Gegeben tzu Marienburg am mitwoche noch nativitatis Marie anno XIII^e XIII.</i>	82r–83r	OF 8, S. 105–106. FB 66, S. 13–14.
20	Marienburg, 1414 Mai 14.	Der Hochmeister an König Sigismund. <i>Also hat man dem Romischen und Ungerischen koninge geschreiben des tages wegen XIII tage noch osteren. [...] Gegeben czu Marienburg am montage vor ascensionis domini anno etc. XIII.</i>	84r–87v	OF 9, S. 19–20. FB 66, S. 72.
21	Marienburg, 1414 Mai 14.	Der Hochmeister an den König v. Polen. <i>Gegeben uff unserm huwze Marienburg am montage vor unseres herren hymmelfart im XIII^e und XIII. jahre.</i>	96r–97v	OF 9, S. 23–25. FB 66, S. 72.
22	Tuchel, 1415 Feb. 28.	Der Hochmeister an den König v. Polen. <i>Gegeben czum Tuchel am donners-tage vor oculi im XIII^e und XV. jahre.</i>	149r–150r	OF 9, S. 80–81. FB 66, S. 78–79.

Nr.	Ort u. Datum	Aussteller und Empfänger	Fol.	Ordensfoliant (OF) u. Findbuch (FB) im GStA PK.
23	Stuhm, 1415 Aug. 9.	Der Hochmeister an den Großfürsten v. Litauen Witold. <i>Gegeben czum Sthume in vigilia Laurencii im XIII^c und XV^{den} jahre.</i>	157r– 157v	OF 8, S. 240. FB 66, S. 28.
24	Elbing, 1415 Sept. 1.	Der Hochmeister an den König v. Polen. <i>Gegeben czum Elbinge am tage sancti Egidii im XIII^c und XV^{den} jahre.</i>	158r– 158v	OF 8, S. 247. FB 66, S. 29.
25	Gollub, 1415 Nov. 15.	Der Hochmeister an den König v. Polen. <i>Gegeben zcu Golarw am fritage vor Elyzabet im XIII^c und XV^{den} jahre.</i>	159r– 159v	OF 8, S. 266– 267. FB 66, S. 31.
26	Engelsberg, 1415 Nov. 7.	Der Hochmeister an den König v. Polen. <i>Gegeben zu Engelsburg am donirstage vor Martini (1415).</i>	160r– 161r	OF 8, S. 260– 261. FB 66, S. 31.
27	Marienburg, 1415 Mai 28.	Der Hochmeister an Herzog Johann d. Ä. v. Masowien. <i>Gegeben czu Marienburg am dinstage vor des heiligen lichnams tage im XIII^c und XV^{den} jahre.</i>	162r– 162v	OF 8, S. 222. FB 66, S. 25.
28	Wartsch, 1415 Okt. 10.	Der Hochmeister an den König v. Polen. <i>Gegeben in unserm hove zcu Wartsch am donrstage nach Dyonisii im XIII^c und XV^{den} jahre.</i>	163r– 164r	OF 9, S. 122– 124. FB 66, S. 84–85.
29	Marienburg, 1415 Jan. 10.	Der Hochmeister an König Sigismund. <i>Gegeben zu Marienburg am donnerstage infra octavas epiphanie im tausend vierhundert und funfzehnten jahre.</i>	167r– 170r	OF 8, S. 186– 187. FB 66, S. 20–21.

RSB, F. 68, Nr. 348.5

Nr.	Ort u. Datum	Aussteller und Empfänger	Fol.	Ordensfoliant (OF) u. Findbuch (FB) im GStA PK.
30	Marienburg, 1416 Juni 2	Der Hochmeister an den Markgrafen v. Brandenburg. <i>Gegeben zu Marienburg am dienstage nach Ascensionis domini im tausend vierhundert und Sechszehnten jare.</i>	3r–6r	OF 8, S. 314–315. FB 66, S. 39.
31	Marienburg, 416 Mai 31.	Der Hochmeister an den König v. Polen. <i>Gegeben zu Marienburg am sonntage nach ascensionis domini im tausend vierhundert und sechs-zehnten jore.</i>	7r–8v	OF 8, S. 312. FB 66, S. 38.
32	Marienburg, 1416 Apr. 10.	Der Hochmeister an den König v. Polen. <i>Gegeben zu Marienburg am freitage vor ramis palmarum anno XVI.</i>	22r–23v	OF 8, S. 291–292. FB 66, S. 35.
33	Königsberg, 1416 März 29.	Der Hochmeister an den Großfürsten v. Litauen. <i>Gegeben czu Koningsberg am sontage letare im XIII^{ic} und XVI^{den} jare.</i>	28r–28v	OF 8, S. 289. FB 66, S. 34.
34	Marienburg, 1416 Mai 13.	Der Hochmeister an den Großfürsten v. Litauen. <i>Gegeben czu Marienburg am mitte-woch noch iubilate im XVI^{den} jare.</i>	30v	OF 9, S. 168. FB 66, S. 86.
35	Stuhm, 1416 Aug. 4.	Der Hochmeister an die Hauptleute v. Brisk und Beberern. <i>Gegeben czum Sthume am freitage vor nativitatis Marie im XIII^{ic} und XVI^{den} jare.</i>	52r–52v	OF 8, S. 361. FB 66, S. 44.

RSB, F. 68, Nr. 358.6

Nr.	Ort u. Datum	Aussteller und Empfänger	Fol.	Ordensfoliant (OF) u. Findbuch (FB) im GStA PK.
36	Marienburg, 1419 Sept. 16.	Der Hochmeister an den Hauptmann v. Beberern. <i>Gegeben uff unserm bewze czu Marienburg am sonabend noch exaltacionis crucis im XIII^{te} und XIX^{ten} jare.</i>	144r–144v	OF 11, S. 2–3. FB 66, S. 165.
37	Marienburg, 1419 Juli 11.	Der Hochmeister an alle Fürsten, Ritter etc. <i>Sulche offene briffe sint in dy cristenheit gesant. [...] Gegeben uff unserm huse Marienburg am dinstage vor Margarethe im XIII^{te} und XIX^{ten} jore undir unserm angedrochten ingesegel.</i>	172r–172v	OF 11, S. 111–112. FB 66, S. 159.

RSB, F. 68, Nr. 358.7

38	Marienburg, 1420 Okt. 8.	Der Hochmeister an Herzog Johann v. Masowien. <i>Gegeben czu Marienburg am dinstage vor Dyonisii im XIII^{te} und XX^{ten} jore.</i>	93r–93v	OF 11, S. 55. FB 66, S. 189.
39	Marienburg, 1420 Okt. 17.	Der Hochmeister an Sanziwogius de Ostrorog, Palatin v. Posen und Hauptmann v. Gr. Polen. <i>Gegeben uff unserm huwsze Marienburg am donrstage noch Galli im XIII^{te} und XX^{ten} jare.</i>	95r–95v	OF 11, S. 53. FB 66, S. 189.
40	Rastenburg, 1420 Aug. 26.	Der Hochmeister an den König v. Polen. <i>Gegeben uff unserm huwsze Rastenburg am montage nach assumpcionis Marie der achtbaren juncfrawen im XIII^{te} und XX^{ten} jore.</i>	96r–96v 118r–118v	OF 11, S. 49–50 oder OF 11, S. 51. FB 66, S. 186.

Nr.	Ort u. Datum	Aussteller und Empfänger	Fol.	Ordensfoliant (OF) u. Findbuch (FB) im GStA PK.
41	Stuhm, 1420 Juli 5.	Der Hochmeister an Herzog Johann v. Masowien. <i>Gegeben uff unserm huwse Sthum am freitage nach visitacionis Marie im XIII^c und XX^{ten} jare.</i>	97r–97v	OF 11, S. 36–37. FB 66, S. 185.
42	Mewe, 1420 Juni 27.	Der Hochmeister an Herzog Johann v. Masowien. <i>Gegeben uff unserm huwsze Mewe am donrstage bynnen der octaven Iohannis baptisten im XIII^c und XX^{ten} jore.</i>	98ar– 98av	OF 11, S. 31. FB 66, S. 184.
43	Marienburg, 1420 Juni 29.	Der Hochmeister an den König v. Polen. <i>Gegeben uff unserm huwsze Marienburg am tage Petri und Pauli der heiligen czwelff boten im XIII^c und XX^{ten} jore.</i>	99r–99v	OF 11, S. 32–33. FB 66, S. 184.
44	Elbing, 1420 Mai 29.	Der Hochmeister an Herzog Johann v. Masowien. <i>Gegeben zum Elbinge am mitwoche in den pffingest heiligen tagen im XIII^c und XX^{ten} jore.</i>	100r– 100v	OF 11, S. 25. FB 66, S. 180.
45	Kreuzburg, 1420 März 10.	Der Hochmeister an Herzog Johann v. Masowien. <i>Gegeben uff unserm huwsze Cruceburg am sontage oculi im XIII^c und XX^{ten} jare.</i>	102r– 102v	OF 11, S. 16. FB 66, S. 173.
46	Marienburg, 1420 Feb. 29.	Der Hochmeister an den König v. Polen. <i>Gegeben uff dem slusze Marienburg am dunnerstage vor dem suntage reminiscere im XIII^c und XX^{ten} jore.</i>	103r– 103v	OF 11, S. 14. FB 66, S. 173.
47	Danzig, 1420 Juni 21.	Der Hochmeister an den Deutschmeister. <i>Datum Danczk am freitage vor Iohannis baptisten (1420).</i>	108r– 108v	OF 11, S. 191–192. FB 66, S. 183.

Nr.	Ort u. Datum	Aussteller und Empfänger	Fol.	Ordensfoliant (OF) u. Findbuch (FB) im GStA PK.
48	Marienburg, 1420 Dez. 13.	Der Hochmeister an den Deutschmeister. <i>Gegeben czu Marienburg am tage Lucie im XIII^{te} und XX^{ten} jare.</i>	115r–115v	OF 11, S. 227–228 oder OF 11, S. 228 oder OF 11, S. 228–229. FB 66, S. 194–195.
49	Marienburg, 1420 Feb. 2.	Der Hochmeister an den Großfürsten v. Litauen. <i>Gegeben unserm husze Marienburg am tage purificationis Marie der achtbaren juncfrauwen im XIII^{te} und XX^{ten} jore.</i>	116r	OF 11, S. 13. FB 66, S. 171.
50	Elbing, 1420 Mai 30.	Geleitbrief des Hochmeisters für Großfürsten v. Litauen. <i>Herzog Wytouder geleite. [...] Gegeben zcum Elbinge am donrs-tage noch den pfingest heiligen tagen im XIII^{te} und XX^{ten} jore.</i>	128r–128v	OF 11, S. 27. FB 66, S. 181.
51	o. O., [1420].	<i>Dirbietunge des homeisters keen herczoge Wythowdt.</i>	129r–129v	OF 11, S. ?

RSB, F. 68, Nr. 358.8

52	Marienburg, 1421 Jan. 6.	Der Hochmeister an Herzog Johann v. Masowien. <i>Datum [...] Marienburg an der heil. dreykönige tage im XXI. jore.</i>	18r–18v	OF 11, S. 63 (?). FB 66, S. 197.
53	Marienburg, 1421 Juni 22.	Der Hochmeister an die Herzöge Johann und Semovit v. Masowien. <i>Gegeben uff unserm husse Marienburg am sontage vor Iohannis baptiste im XIII^{te} und XXI. jore.</i>	22r–22v	OF 11, S. 75–76. FB 66, S. 211.
54	Marienburg, 1421 Aug. 6.	Der Hochmeister an den König v. Polen. <i>Gegeben uff unserm huwse Marienburg am mitwochen vor Laurencii im XIII^{ten} und XXI^{ten} jare.</i>	23r–23v	OF 11, S. 81–82. FB 66, S. 214.

Nr.	Ort u. Datum	Aussteller und Empfänger	Fol.	Ordensfoliant (OF) u. Findbuch (FB) im GStA PK.
55	Preußisch Mark, 1421 Juli 6.	Der Hochmeister an Herzog Johann v. Masowien. <i>Gegeben czum Prewschin Markte am sontage noch visitacionis Marie im XXI^{ten} jore.</i>	24r–24v	OF 11, S. 80–81. FB 66, S. 213.
56	Stuhm, 1421 Okt. 20.	Der Hochmeister an die Herzöge Johann und Semovit v. Masowien. <i>Gegeben uff unserm huesze Stum am montage vor dem tage der heiligen eyloff tusint juncfrowen im XIII^{te} und im XXI^{ten} jore.</i>	26r–26v	OF 11, S. 90–91. FB 66, S. 218.
57	Ortelsburg, 1421 Okt. 8	Der Hochmeister an die Herzöge v. Masowien. <i>Gegeben uff unserm huwse Ortlussburg am methewoche noch Francisci im XIII^{te} und im XXI^{ten} jore.</i>	27r–27v	OF 11, S. 89. FB 66, S. 217.
58	Stuhm, 1421 Nov. 23.	Der Hochmeister an Matthias v. Labischen, Woiwoden v. Brisk und Hauptmann v. Junglesslau. <i>Gegeben Stum am sontage nach Elizabeth im XXI^{ten} jare.</i>	28r–28v	OF 11, S. 95–96. FB 66, S. 219.
59	Stuhm, 1421 Nov. 21.	Der Hochmeister an Herzog Johann v. Masowien. <i>Gegeben czum Stume uff unserm huse am tage present. Marie der achtbaren jungfrauwen das was des nehisten freitages noch Elyzabeth im XIII^{te} und XXI^{tem} jare.</i>	29r–29v	OF 11, S. 94–95. FB 66, S. 219.
60	Hammerstein, 1421 Jan. 21.	Der Hochmeister an Herzog Johann v. Masowien. <i>Gegeben czum Hammersteyne am tage Agnetis im XIII^{te} und im XXI^{ten} jore.</i>	30r–30v	OF 11, S. 63–64. FB 66, S. 198.
61	Elbing, 1421 Feb. 11.	Der Hochmeister an Herzog Semovit v. Masowien. <i>Gegeben czu Elbinge am dinstage noch invocavit im XIII^{te} und im XXI^{ten} jore.</i>	31r	OF 11, S. 65–66. FB 66, S. 199.

Nr.	Ort u. Datum	Aussteller und Empfänger	Fol.	Ordensfoliant (OF) u. Findbuch (FB) im GStA PK.
62	Grebin, 1421 Juni 13.	Der Hochmeister an den König v. Ungarn. <i>Gegeben czu Grebyn am freitage vor Viti und Modesti im XIII^{te} und im XXI^{ten} jore.</i>	35r–35v	OF 11, S. 304–305. FB 66, s. 209.
63	Danzig, 1421 Nov. 11.	Der Hochmeister an Herzog Johann d. Ä. v. Masowien. <i>Gegeben czu Danczk an sente Mertens tage des heyligen bischofs und bichtegers im XIII^{te} und im XXI^{ten} jore.</i>	37r–37v	OF 11, S. 94. FB 66, S. 219.
64	Marienburg, 1421 Apr. 28.	Der Hochmeister an den König v. Polen. <i>Gegeben czu Marienburg am montage vor ascensionis domini im XIII^{te} und XXI^{ten} jore.</i>	98r–98v	OF 11, S. 73–74 oder OF 11, S. 74 (gedr.) ⁴⁸ . FB 66, S. 204.

⁴⁸ Codex epistolaris Vitoldi Magni Ducis Lithuaniae 1376–1430, hg. v. Antoni PROCHASKA (Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. 6), Krakau 1882, Nr. CMXXXVI, S. 514–515 (fälschlich OF 10 zugeordnet).

Collegium Prutenorum Lipsiense.

Über den ermländischen Kanoniker und Leipziger Theologen Thomas Werner aus Braunsberg und den Plan, an der Universität Leipzig ein preußisches Kolleg zu gründen*

Von Marek Wejwoda

Am 2. Januar 1498 errichtete Thomas Werner aus Braunsberg in seiner Wohnstube im Großen Kolleg der Universität Leipzig sein Testament¹. Er blickte auf ein langes, tätiges und erfolgreiches Leben zurück. Um 1432 in einer angesehenen Braunsberger Bürgerfamilie geboren, war er im Sommer 1448 zum Studium an die Universität Leipzig gekommen. Hier sollte er ein halbes Jahrhundert lang wirken. Im Sommersemester 1450 promovierte er zum Bakkalar, im Wintersemester 1454/55 zum Magister der Sieben freien Künste. Seit 1461 unterrichtete er dann selbst in der Artistenfakultät und besetzte dort regelmäßig die üblichen Ämter in der Selbstverwaltung der Fakultät. Zweimal, in den Wintersemestern 1461/62 und 1479/80, wählte man ihn zum Dekan. Im Wintersemester 1464/65 war er Rektor der Gesamtuniversität.

Neben seiner Lehrtätigkeit bei den Artisten setzte Thomas Werner, wie es üblich war, seine Studien an einer der drei höheren Fakultäten fort. Er entschied sich für die Theologie und wurde schon 1460 Cursor, 1463 Sententiar.

* Die Form des Untertitels entspricht dem ausdrücklichen Wunsch des Vf. (Red.)

¹ Siehe zu Thomas Werner bisher: Franz HIPLER, Meister Thomas Werner, Domcustos von Ermland und Professor der Theologie in Leipzig, in: Pastoralblatt für die Diözese Ermland 17 (1885) S. 52–59; Hermann FREYTAG, Die Beziehungen der Universität Leipzig zu Preußen von ihrer Begründung bis zur Reformation, in: Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins 44 (1902) S. 1–158, S. 56–60; Isaak COLLIJN, Die in der Universitätsbibliothek Uppsala aufbewahrten Bücher aus dem Besitz des Leipziger Professors und Ermländer Domherrn Thomas Werner, in: Universitati Lipsiensis Saecularia quinta gratulantur Universitatis Upsaliensis, Uppsala 1909, S. 9–62; Teresa BORAWSKA/Henryk RIETZ, Die Bibliothek des Leipziger Professors Thomas Werner (gest. 1498) aus Braunsberg in Preussen, in: Beiträge der polnischen Stipendiaten der Herzog August Bibliothek zur Philosophie, Geschichte und Philologie, hg. v. Jan PIROŻYŃSKI, Krakau 1994, S. 93–110; Beate KUSCHE, „Ego collegiatus“ – Die Magisterkollegien an der Universität Leipzig von 1409 bis zur Einführung der Reformation 1539. Eine struktur- und personengeschichtliche Untersuchung, 2 Bde. (Beiträge zur Leipziger Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte A 6), Leipzig 2009, Bd. 2, Nr. 200 (S. 818–821). – Hier finden sich soweit nicht anders angegeben auch die Belege für das Folgende. Werners Testament ist abgedruckt bei HIPLER (s.o.), S. 54–59.

1479 erwarb er das Lizentiat und 1483 schließlich auch den Doktorgrad, womit er endgültig in die theologische Fakultät überwechselte. 1486 wurde er hier ins Konzil aufgenommen. An Prüfungen war er letztmalig am 2. Juli 1498 beteiligt, noch ein halbes Jahr nach der Errichtung seines Testaments. Seine Leipziger Lehrtätigkeit begleitete Werner also gewissermaßen bis zur Bahre. Er starb am 23. Dezember 1498 und wurde, so wie er letztwillig verfügt hatte, in der Leipziger Dominikanerkirche St. Paul begraben, die in dieser Zeit als die wichtigste geistliche Institution für die Artisten und Theologen der Universität gelten kann. Werner hinterließ einige heute verlorene theologische Abhandlungen, Disputationen und Universitätspredigten², hatte sich aber auch als Geschichtsschreiber betätigt. Die Handschrift Ms 1310 der Universitätsbibliothek Leipzig bewahrt noch heute seine eigenhändige Fortsetzung der Weltchronik des Dietrich Engelhus von 1464 bis zum Jahre 1497³.

Diese bemerkenswerte akademische Karriere war verbunden mit einem auffällig erfolgreichen Weg durch die universitären Versorgungsinstitutionen, wobei man sich klar machen muss, dass die Finanzierung von Universitätslehrern damals im Durchschnitt um einiges prekärer war als heute. Nicht wenige Magister mussten allein mit Hörergeldern und Prüfungsgebühren auskommen. Thomas Werner aber gehörte im Laufe seines Lebens nacheinander allen drei Magisterkollegien der Leipziger Hohen Schule an⁴. Diese Kollegien – das „Gro-

² Nach: *Scriptorum insignium, qui in celeberrimis praesertim Lipsiensi, Wittenbergensi, Francofordiana ad Oderam Academiae a fundatione ipsarum usque ad annum Christi 1515 floruerunt*, Centuria, hg. v. Theodor MERZDORF, Leipzig 1839, Nr. XXXIV. – Vgl. BORAWSKA/RIETZ (wie Anm. 1) S. 99.

³ Universitätsbibliothek Leipzig Ms 1310, fol. 124r–136r. Zuvor 1420–1464 fortgesetzt v. Matthias DÖRING (ebd., fol. 109r–124r). Druck: Johann Burckhard MENCKE, *Scriptores rerum Germanicarum precipue Saxoniarum*. Tomus III, Leipzig 1730, Sp. 1–30 (Döring), 30–54 (Werner). Vgl. dazu: BORAWSKA / RIETZ (wie Anm. 1), S. 99; Katharina COLBERG, Art. Döring, Matthias, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon* 2 (1980) Sp. 207–210; Dieter BERG / Franz-Josef WORSTBROCK, Art. Engelhus, Dietrich, in: ebd., Sp. 556–561.

⁴ Dazu allgemein und grundlegend: KUSCHE (wie Anm. 1), sowie Enno BÜNZ, *Gründung und Entfaltung. Die spätmittelalterliche Universität Leipzig 1409–1539*, in: *Geschichte der Universität Leipzig*. Bd. 1: Spätes Mittelalter und Frühe Neuzeit, hg. v. der Senatskommission zur Erforschung der Leipziger Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte, Leipzig 2010, S. 17–325, S. 106–118 und passim. – Neben den drei Magisterkollegien entstand in Leipzig nach 1426 auch noch das St. Bernhardskolleg des Zisterzienserordens, das aber nur Angehörigen des Ordens offenstand, insofern eine Sonderstellung einnahm und daher in unserem Zusammenhang außer Betracht bleiben kann. S. dazu Enno BÜNZ, *Kloster Altzelle und das Bernhardskolleg in Leipzig*, in: *Die Zisterzienser und ihre Bibliotheken. Buchbesitz und Schriftgebrauch des Klosters Altzelle im europäischen Vergleich*, hg. v. Tom GRABER / Martina SCHATTKOWSKY (*Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde* 28), Leipzig 2008, S. 247–288.

ße Kolleg“ (mit 12 Kollegiaturen à 30 Gulden jährlich), das „Kleine“ oder „Fürstenkolleg“ (8 Kollegiaturen à 12 Gulden) und das „Collegium Beatae Mariae Virginis“ (6 Kollegiaturen), das auch einfach „(Lieb-)Frauenkolleg“ genannt wird – stellten damals das zentrale Element im korporativen Aufbau der Universität Leipzig dar. Sie boten insgesamt 26 Universitätslehrern Unterkunft und Unterhalt, dienten mit ihren Räumlichkeiten aber auch dem Unterricht, für Versammlungen und akademische Akte und nicht zuletzt der Beherbergung der Studenten, die in den Bursen, die den Kollegien angeschlossen waren, mit ihren Magistern in einer Lehr- und Lerngemeinschaft lebten. Thomas Werner wurde schon Ende der 1450er Jahre ins Fürstenkolleg aufgenommen, konnte um 1471 ins Große Kolleg wechseln und firmiert in seiner Grabschrift schließlich als Kollegiat des Frauenkollegs⁵. Kurz vor seinem Tod erhielt er außerdem noch das einträgliche Universitätskanonikat, das im Kollegiatstift St. Peter und Paul zu Zeitz für die Ausstattung eines Leipziger Theologen reserviert war⁶.

Ganz typisch für die vormoderne Universität war dabei, dass sich Werners Karriere im engen Kontakt zu seinen Landsleuten an der Universität Leipzig vollzog, die von preußischen Lehrern und Studenten damals so stark frequentiert wurde⁷, dass man die polnische Universitätsnation, der sie zugerechnet

⁵ Siehe dazu KUSCHE (wie Anm. 1) Bd. 2, S. 818–821 (Nr. 200). – Die Aufnahme ins Fürstenkolleg lässt sich nun zeitlich noch genauer eingrenzen, da Thomas Werner in einem Lehrkörperverzeichnis der Universität Leipzig vom Frühjahr 1457 noch nicht als Kollegiat geführt wird – s. Marek WEJWODA, *Anno domini m^occcclvii in universitate Lipsiensis subsequentes residebant doctores ac magistri*. Ein unbekanntes Verzeichnis des Lehrkörpers der Universität Leipzig in Clm 14139 und spätmittelalterliche Handschriftenüberlieferung als heuristische Perspektive der Universitätsgeschichtsforschung, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 81 (2010) S. 25–58, S. 58. Sie muss daher zwischen Frühjahr 1457 und 15. Oktober 1459 erfolgt sein. Den mit materiellen Gründen schwer zu erklärenden Wechsel ins Frauenkolleg setzt Kusche erst in die Zeit um 1497/98. Diese Schlussfolgerung wird durch den Ausstellungsort des Testaments entscheidend gestützt: Thomas Werner schrieb es demnach *in domo et stubella habitationis meae collegii majoris studii Lipsensis* nieder – vgl. HIPLER (wie Anm. 1), S. 54 –, wo er also am 2. Januar 1498 noch lebte.

⁶ Zu den Leipziger Universitätskanonikaten allgemein: Markus COTTIN, Die Leipziger Universitätskanonikate an den Domkapiteln von Meißen, Merseburg und Naumburg sowie am Kollegiatstift Zeitz im Mittelalter (1413–1542). Rechtliche, wirtschaftliche und prosopographische Aspekte, in: Universitätsgeschichte als Landesgeschichte. Die Universität Leipzig in ihren territorialgeschichtlichen Bezügen, hg. v. Detlef DÖRING (Beiträge zur Leipziger Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte A 4), Leipzig 2007, S. 279–312, zu Werners Kanonikat in Zeitz die Übersicht S. 311.

⁷ Max PERLBACH, *Prussia scholastica*. Die Ost- und Westpreußen auf den mittelalterlichen Universitäten, Braunsberg 1895, S. X–XIX, 75–103; FREYTAG (wie Anm. 1), S. 19–26.

wurden, bisweilen sogar *Natio Prutenica* nannte⁸. Die zahlreichen Preußen bildeten in Leipzig ein dichtes landsmannschaftliches Beziehungsgeflecht⁹, dessen Kohäsionskraft über das „normale“ Maß doch noch hinausgegangen zu sein scheint und das seinen Angehörigen Rat und Hilfe bot, ihnen Türen öffnete und Karrierewege bahnte, nicht nur innerhalb der Universität. Auch Thomas Werner genoss diese Förderung. Bei seiner Ankunft in Leipzig hatte er Johannes Breslauer aus Elbing als seinen Magister gewählt. Bei Breslauer legte er seine artistischen Examen ab, und ihm, der Kollegiat des Kleinen Kollegs war, hatte er wahrscheinlich auch seine auffallend frühzeitige Aufnahme in diese Korporation zu verdanken¹⁰. Und es lag gleichsam in der Natur der Sache, dass Werner die Unterstützung, die er selbst erfahren hatte, später jüngeren Landsleuten zukommen ließ: Während seiner langjährigen Tätigkeit in Leipzig immatrikulierten sich hier nicht weniger als 59 Braunsberger Studenten, eine angesichts der beschränkten quantitativen Dimensionen der spätmittelalterlichen Universitäten doch aussagekräftige Zahl, die sicher auch auf die Anziehungskraft des etablierten Braunsbergers in Leipzig zurückgeht¹¹.

Auch über diese im engeren Sinne akademische Tätigkeit hinaus blieb der Leipziger Professor seiner Herkunftsregion im westlichen Baltikum verbunden. 1464 ist Thomas Werner erstmals als Kanoniker des ermländischen Domkapitels in Frauenburg nachgewiesen, 1476 wurde er dessen Kustos. Seit dieser Zeit wird seine Leipziger Lehrtätigkeit mehrfach von längeren Aufenthalten in Preußen unterbrochen: 1476–1478, 1483–1485, 1488–1490 und 1494–1496 war er hier vor allem im Dienst des Bischofs von Ermland mit politischen Fragen beschäftigt, beteiligte sich aber offenbar auch am täglichen Leben und an der Verwaltung des Domkapitels, und kam damit seinen Aufgaben als Domkustos nach¹².

Der hier skizzierte Lebensweg hinterließ in dem Testament, mit dem Thomas Werner seine letzten Dinge ordnete, deutliche Spuren. Mit seinen frommen Stiftungen verortete er sich selbst in Leipzig, dem Hauptort seines Wirkens,

⁸ Andreas GÖßNER, Die Studenten an der Universität Wittenberg. Studien zur Kulturgeschichte des studentischen Alltags und zum Stipendienwesen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Leipzig 2003, S. 146.

⁹ Dazu: FREYTAG (wie Anm. 1), S. 27; Markus COTTIN / Beate KUSCHE, Zwischen Universität und Stift – die Karriere des Preußen Martin Fuhrmann im mitteldeutschen Raum (1468–1509), in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 74/75 (2003/04) S. 21–51, bes. S. 26ff., 42, 47, 49; Theresa RATAJSZAK, Landesherrliche Bildungspolitik und bürgerliches Mäzenatentum. Das Stipendienwesen an der Universität Leipzig 1539–1580 (Beiträge zur Leipziger Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte B 14), Leipzig 2009, S. 98f.; KUSCHE (wie Anm. 1), S. 328.

¹⁰ Siehe KUSCHE (wie Anm. 1), S. 819.

¹¹ Siehe BORAWSKA / RIETZ (wie Anm. 1), S. 96ff.

¹² EBD., S. 99ff.

aber eben auch im Preußenland, vor allem in Braunsberg und Frauenburg. In Braunsberg bedachte Werner zudem einige Freunde und Verwandte. Und die starke Verankerung in einem landsmannschaftlich bestimmten Personennetzwerk zeigt sich nicht zuletzt in der Auswahl der Exekutoren seiner Leipziger (!) Legate. Mindestens fünf der sieben Testamentsvollstrecker¹³, zumeist handelt es sich um Universitätsgelehrte, stammten aus Preußen¹⁴.

Reflex eines Gelehrtenlebens sind die ausführlichen Bestimmungen über die zahlreichen Bücher, die Werner besaß und deren Schicksal er detailliert regelte¹⁵. In welchem hohen Maße Werner selbst seinen erfolgreichen Lebensweg auf das Universitätsstudium zurückführte und welche große Bedeutung er akademischer Bildung beimaß, verdeutlicht schließlich eine testamentarische Stipendienstiftung, für die er beim Rat der Stadt Leipzig ein Kapital von 600 Gulden anlegte, das jährlich 30 Gulden Zins abwarf. Auch in dieser Stiftung kommen noch einmal Werners enge Beziehung zu seiner Herkunftsregion und die Einbindung in entsprechende Netzwerke zum Ausdruck, denn die Zinsen sollten zwei arme (*pauperes*) Braunsberger Studenten zu gleichen Teilen als Stipendium für ein sechsjähriges Studium bis zum artistischen Magistergrad an der Universität Leipzig erhalten. Das Besetzungsrecht lag beim Rat der Stadt Braunsberg.

Diese Stipendienstiftung ist in der Leipziger Universitätsgeschichte seit langem bekannt und gelegentlich auch näher behandelt worden¹⁶. Thomas Werner verband sie aber mit einer aufschlussreichen Zusatzbestimmung, die man in der Forschung zur spätmittelalterlichen Alma mater Lipsiensis bisher kaum zur Kenntnis genommen hat, obwohl sich hier ein Vorhaben von einiger Tragweite enthüllt und der ganze Vorgang durchaus ein bezeichnendes Licht auf die gelebte Verfassung der Hohen Schule wirft. Insbesondere wird erkennbar, wie bedeutsam landsmannschaftliche Verbindungen waren und welche Probleme und Konflikte daraus resultierten. Thomas Werner nahm hier Bezug auf einen damals offenbar existierenden Plan, in Leipzig ein viertes Magisterkolleg zu gründen – ein *Collegium Prutenorum*¹⁷.

¹³ Man kann ein besonders vertrauensvolles Verhältnis zu den Exekutoren voraussetzen, legte der Testator doch die Ausführung seines letzten Willens in ihre Hände. Zur Rekrutierung von Testamentsexekutoren aus dem Verwandten- und engsten Freundeskreis vgl. z.B. Brigide SCHWARZ, *Alle Wege führen über Rom. Eine „Seilschaft“ von Klerikern aus Hannover im späten Mittelalter*, in: *Hannoversche Geschichtsblätter NF* 52 (1998) S. 5–87, S. 69f.

¹⁴ HIPLER (wie Anm. 1), S. 54.

¹⁵ Werners für die Zeit bedeutende Bibliothek hat sich zum großen Teil erhalten, vgl. dazu COLLIJN (wie Anm. 1) und BORAWSKA / RIETZ (wie Anm. 1).

¹⁶ Siehe zuletzt RATAJSZAK (wie Anm. 9), S. 99f. und KUSCHE (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 821.

¹⁷ GÖßNER (wie Anm. 8), S. 145 und RATAJSZAK (wie Anm. 9), S. 99f. gehen auf diese Bestimmung nicht ein, KUSCHE (wie Anm. 9) erwähnt sie Bd. 2, S. 821 Anm. 2867 beiläufig.

Denn er fährt fort: „Wenn aber, wie man hofft, an der Universität Leipzig ein Kolleg der Preußen errichtet werden sollte, dann sollen diese 30 rheinischen Gulden [jährlichen Zinses], die ich hier auf dem Leipziger Rathaus für 600 rheinische Gulden gekauft habe, zur Errichtung dieses Kollegs verwendet werden. Und darüber hinaus gebe ich zur Errichtung eines solchen preußischen Kollegs, falls dies zu meinen Lebzeiten nicht mehr geschieht, für den Kauf eines Kolleg[-Gebäude]s, eines Hauses oder einer Burse, sowie für andere notwendige Anschaffungen weitere 100 rheinische Gulden“¹⁸.

Werner war also bereit, einen erheblichen Teil seines Vermögens zur Errichtung eines Kollegs beizusteuern, das den Preußen vorbehalten sein, deren materielle Versorgung stark verbessern sollte und dem vorhandenen preußischen Netzwerk damit im korporativen Gefüge der Universität eine eigenständige institutionelle Existenz und einen quasi stofflichen Kern geschaffen hätte. Das unmittelbar vor Augen stehende Vorbild für das geplante preußische Kolleg war dabei zweifellos das „Collegium Beatae Mariae Virginis“. Während das Große Kolleg und das Fürstenkolleg als Stiftungen der wettinischen Landesherren Magistern aller Nationen und jeder Herkunft offenstanden¹⁹, handelte es sich beim Frauenkolleg um eine private Stiftung von Magistern und Doktoren der polnischen Nation, vornehmlich von Schlesiern, die schon kurz nach 1400 noch an der Universität Prag begonnen hatten, das Kapital für eine eigene, landsmannschaftlich bestimmte Stiftung zusammenzutragen²⁰. Zur Gründung des Kollegs

fig. – Immerhin finden sich in der älteren preußischen Literatur einige Bemerkungen dazu, s. v. a. PERLBACH (wie Anm. 7), S. XVII–XIX und FREYTAG (wie Anm. 1), S. 28 f.

¹⁸ Der hier in den wesentlichen Bestandteilen in Übersetzung wiedergegebene Passus lautet vollständig: *Si tamen collegium Prutenorum in Lipsensi studio (prout speratur) erectum fuerit, tunc isti 30 floreni Renenses hic in Lipsensi praetorio pro 600 florenis Renensibus empti pro eodem collegio erigendo venire debent. Sic tamen quod unus aut duo ex loco meo nativo Brunsberg, quos aut quem consulatus ibidem post mortem meam elegerit et miserit, hoc stipendium ad sex annos secundum ordinationem meam usque ad magisterium habebunt. Quam ordinationem tradidi consulatui in Brunsberg in speciali signatura desuper facta in libro eorum civitatis. [...] Sed omnes 30 florenos Renenses in Lipsensi praetorio pro collegio erigendo Prutenorum et pro uno aut duobus studentibus ex loco meo nativo ad universitatem Lipsensem mittendis venire debent. [...] Et pro eodem collegium Prutenorum erigendo ultra 30 florenos Renenses in Lipsensi praetorio pro 600 florenos emptos tunc de bonis meis post mortem meam relictis, si hoc me vivente non factum, centum florenos Renenses ex pecuniis meis hic in Lipsk relictis, si tantum post legatorum factorum expeditionem relictum, sive in Prussia ex dictis et aliis ibidem relictis pro collegio, domo sive bursa Prutenorum emendo in Lipsk et aliis ad hoc necessariis lego et dono: HIPLER (wie Anm. 1), S. 57.*

¹⁹ Allerdings unterlag die Besetzung dem Nationenturnus. Zu den Leipziger Magisterkollegien s. KUSCHE (wie Anm. 1).

²⁰ Zum Frauenkolleg: EBD., S. 96–111, 164–191 und passim.

war es allerdings erst nach dem Auszug der „deutschen“ Nationen aus Prag und der Gründung der Universität Leipzig gekommen. Hier war nach einer weiteren, 1416 erfolgten umfangreichen testamentarischen Stiftung des schlesischen Doktors der Theologie Johannes Otto aus Münsterberg im Jahre 1422 das „Collegium Beatae Mariae Virginis“ ins Leben gerufen worden, mit sechs Kollegiaturen, von denen fünf mit Schlesiern zu besetzen waren, während das sechste einem Preußen zugestanden wurde, freilich nur *ex gratia*, nicht als Anrecht.

Im Vergleich zu den Schlesiern waren die Preußen also deutlich schlechter mit Kollegiaturen versorgt, was entsprechend nachteilige Auswirkungen auf die Betätigungs- und Aufstiegsmöglichkeiten ihrer graduierten Landsleute an der Universität Leipzig hatte. Es entspricht dabei nur dem statutarisch festgelegten Quorum, wenn unter den 49 Kollegiaten des Frauenkollegs bis 1539 nicht weniger als 39 Schlesier, aber nur zehn Preußen waren²¹. Doch auch in den anderen beiden Kollegien überwog insgesamt der schlesische Einfluss. Im gut ausgestatteten Großen Kolleg dominierten sie besonders deutlich. Hier stammten von 24 Kollegiaten, die der polnischen Nation angehörten, 17 aus Schlesien und nur sechs aus Preußen²². Das leichte preußische Übergewicht im wesentlich schlechter dotierten Fürstenkolleg, wo von den 26 „Polen“ elf aus Preußen und acht aus Schlesien kamen²³, konnte dieses Missverhältnis nicht ausgleichen. Um ein Missverhältnis handelt es sich dabei insbesondere angesichts des starken Anteils der Preußen an der polnischen Nation. Im Gesamtzeitraum 1409–1539 betrug er 25 %²⁴, stieg aber zeitweise auf ein Drittel oder gar auf die Hälfte²⁵. Ein Höhepunkt der preußischen Frequenz liegt im achten und neunten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts²⁶. Und es ist daher sicher kein Zufall, wenn wir gera-

²¹ EBD., S. 230.

²² EBD., S. 222 f.

²³ EBD., S. 231.

²⁴ Nach BÜNZ, Gründung und Entfaltung (wie Anm. 4), S. 87, betrug die Zahl der „Polen“ bis 1539 4959, davon kamen nach FREYTAG (wie Anm. 1) S. 38, 1242 aus Preußen. – Zur Besucherschaft der Universität Leipzig bis 1539, künftig mit eingehenden Analysen und zahlreichen Korrekturen älterer Angaben, s. die vor dem Abschluss stehende Dissertation von Thomas Lang (Leipzig), die eingehende Analysen und zahlreiche Korrekturen älterer Angaben bieten wird.

²⁵ FREYTAG (wie Anm. 1), S. 34.

²⁶ PERLBACH (wie Anm. 7), S. 75–103 hat für den Zeitraum 1471–1480 nach meiner Auszählung 95 preußische Studenten in Leipzig, für 1481–1490 deren 122 ermittelt, was einem Anteil von 35,4 % bzw. 36,5 % an den 268 resp. 334 Angehörigen der polnischen Nation entspricht, s. dazu die Angaben in: Die Matrikel der Universität Leipzig. Band 1: Die Immatrikulationen, hg. v. Georg ERLER (Codex diplomaticus Saxonie regiae. Hauptteil II, Bd. 16), Leipzig 1895, S. 72 f. Der Anteil der Preußen bewegte sich damit ungefähr auf dem Niveau der Schlesier, die in dieser Zeit ca. 33 % der „Polen“

de in dieser Zeit von Auseinandersetzungen um die Besetzung der Stellen im Collegium Beatae Mariae Virginis hören. Um 1475/80 verteidigte Andreas Wayner aus Namslau, ehemals schlesischer Kollegiat des Frauenkollegs, Norm und Praxis der Kollegiaturbesetzungen. Aus seiner „Informatio plenaria“ geht hervor, dass die Preußen, aber auch die Böhmen und Mährer stärker berücksichtigt werden wollten. Sie – Wayner nannte sie *adversarii collegii* – behaupteten, dass das 1445 erneuerte Statut des Frauenkollegs, in dem das Besetzungsquorum festgeschrieben war, in dieser Beziehung den Bestimmungen des Testamentes des Stifters Johannes Otto aus Münsterberg zuwiderlaufe²⁷. Andreas Wayner wies dies zurück, denn er habe das neue Statut auf Grundlage der Gründungsstatuten von 1422 angefertigt, und es stimme auch mit Johannes Ottos Willen überein. Dass man den Preußen nur eine der sechs Kollegiaturen zugestanden habe, sei darauf zurückzuführen, dass sie in Prag auch viel weniger zum Kapital der Stiftung beigetragen hätten als die Schlesier. Außerdem sei die neue Statutenredaktion 1445 von allen Kollegiaten bestätigt worden und daher rechtskräftig. Mit diesen Argumenten setzten sich die Schlesier in dem Konflikt durch; am bisher befolgten Besetzungsmodus ändert sich jedenfalls in der Folge nichts.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nur zu verständlich, dass der Gedanke, ein eigenes Kolleg ins Leben zu rufen, seinerzeit in der preußischen Landsmannschaft an der Universität Leipzig gleichsam in der Luft lag. Und offenbar hatte dieser Plan um 1500 auch bereits konkrete Formen angenommen. Thomas Werners Testament stellt zwar den ersten, aber nicht den einzigen Hinweis dafür dar. Etwa in dieser Zeit stiftete Martin Fuhrmann aus Konitz zwei Stipendien für preußische Studenten, stellte darüber hinaus aber auch 200 Gulden für eine preußische Burse zur Verfügung, was man wohl auf die Erwerbung eines Gebäudes für das geplante Kolleg beziehen darf²⁸. Einen Beleg für einen ausge-

stellten (frdl. Mitteilung Thomas Lang). – Zur wachsenden Zahl der Preußen in Leipzig in dieser Zeit s. auch FREYTAG (wie Anm. 1), S. 36 f.

²⁷ Urkundenbuch der Universität Leipzig von 1409 bis 1555, hg. v. Bruno STÜBEL (Codex diplomaticus Saxoniae regiae. Hauptteil II, Bd. 11), Leipzig 1879, Nr. 185; s. dazu KUSCHE (wie Anm. 1), S. 105 f., S. 230 ff., S. 641 f.

²⁸ Siehe zu Martin Fuhrmann: COTTIN / KUSCHE (wie Anm. 9), zu seinem Vermächtnis insb. S. 49. Der genaue Charakter dieser Nachricht ist freilich nicht ganz sicher und ließ sich auch nicht endgültig klären. COTTIN / KUSCHE berufen sich auf FREYTAG (wie Anm. 1), S. 29, der als seine Quelle: Johann Daniel TITUS, Nachricht von den Gelehrten, welche aus der Stadt Konitz des Polnischen Preussens herkommen, Leipzig 1763, angibt, wo es S. 9 heißt: „Solches Gestifte für seine Landsleute [sc. wie Wilhelm Haltenhof] hat unser Fuhrmann ebenfalls gemacht: indem er zwey hundert Meißnische Gulden in die Preußische Bursam oder Haus (welches nunmehr in dem großen Fürstencollegio, das Auditorium philosophicum, wie auch des Actuarii academici und anderer Leute gewöhnliche Wohnung ist) gegeben“. Die von TITUS, ebd., als Quelle

sprochen großen Beitrag zur Stiftungsmasse des geplanten Kollegs bietet dann ein Vertrag zwischen dem Deutschordensbischof Job (von Dobeneck) von Pomesanien (1501–1521)²⁹ einerseits und Rat und Universität Leipzig andererseits vom 8. Januar 1503. Gleichzeitig markiert er jedoch auch einen herben Rückschlag, wenn nicht gar bereits das faktische Scheitern des Projekts. Der Vertrag beendete einen Streit über jährliche Zinserträge von 100 Gulden, die der Amtsvorgänger des Bischofs, Johannes Kerstani (ca. 1480–1501)³⁰, beim Leipziger Rat für 2000 Gulden Kapital erworben und *zu stiftung eins collegiens* offenbar der Leipziger Universität übertragen hatte³¹. Als die Universität nun, wie es scheint, gemäß einer entsprechenden Vereinbarung mit Bischof Johannes das geplante Kolleg einrichten wollte, hatte sich der neue Bischof jedoch dem Projekt widersetzt und die Verfügungshoheit über die Stiftungserträge verweigert. Die folgenden Verhandlungen führten dann zu einer „Zweckentfremdung“ des Kapitals³², das Bischof Johannes für die Stiftung des Kollegs vorgesehen hatte. Für die folgenden zehn Jahre sollte der Zins dem neuen Bischof von Pomesanien zufallen und erst danach, ab 1513 also, für die ursprünglich avisierten akademi-

angegebenen historiographischen Werke des frühen 18. Jahrhunderts gaben keinen Hinweis oder waren mir nicht zugänglich. – FREYTAG, ebd., hat die Nachricht wohl zutreffend auf das geplante *collegium Prutenorum* bezogen, ist allerdings nicht darauf eingegangen, dass Titius selbst sie anders einordnet. Titius dachte nämlich an das ihm vor Augen stehende „Preußische Haus“ auf dem Gelände des Großen Kollegs, wo sich auch eine Sachsenbursa und eine Bayernbursa befanden. Allerdings lässt sich dieses Gebäude erst in der Frühen Neuzeit nachweisen, noch in Quellen der Mitte des 16. Jahrhunderts, die den Gebäudebestand des Großen Kollegs widerspiegeln, fehlt es, so dass Fuhrmanns Stiftung schon aus chronologischen Gründen nicht darauf zu beziehen sein kann. Vgl. dazu KUSCHE (wie Anm. 1), S. 333–345, bes. 340f. Zu dem auch als Bursa genutzten späteren „Preußischen Haus“ Birgit HARTUNG, Die Bauten der Universität Leipzig vom Dreißigjährigen Krieg bis 1830, in: Geschichte der Universität Leipzig. Bd. 5: Geschichte der Leipziger Universitätsbauten im urbanen Kontext, hg. v. Michaela MAREK / Thomas TOPFSTEDT unter Mitwirkung v. Uwe JOHN, Leipzig 2009, S. 51–75, S. 63ff., sowie Katalog der Universitätsbauten, in: ebd., S. 627.

²⁹ Hans-Jürgen KARP, Art. Dobeneck, Hiob (Job) von, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648, hg. v. Erwin GATZ, Berlin 1996, S. 134f.

³⁰ DERS., Art. Lessen, Johannes Kerstani von, in: ebd., S. 418f.

³¹ Urkundenbuch der Universität Leipzig (wie Anm. 27), Nr. 236. – Dass es sich um ein preußisches Kolleg und damit um dieselbe Einrichtung handelte, an die Thomas Werner dachte, wird nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber mit hinreichender Wahrscheinlichkeit aus der Lokalisierung des Stifters. Auch FREYTAG (wie Anm. 1), S. 28f. hat die beiden Belege auf dasselbe Projekt bezogen.

³² So auch FREYTAG (wie Anm. 1), S. 28f. Etwas anders deutete den Vertrag PERLBACH (wie Anm. 7), S. XVII–XIX, der das Kolleg mit den zwei Stipendien identifiziert, und daher meint, die Kolleggründung sei zunächst bis 1513 aufgeschoben, dann jedoch nicht mehr realisiert worden.

schen Zwecke verwendet werden – allerdings jetzt nicht mehr zur Einrichtung eines *collegium Prutenorum*. 60 Gulden stellte man nun für zwei sechsjährige Stipendien zugunsten von Studenten des Deutschen Ordens zur Verfügung. Die übrigen 40 Gulden waren zur Finanzierung einer Lektur vorgesehen, über die Herzog Georg von Sachsen entscheiden sollte, der damals eine tiefgreifende Reform der Universität vorantrieb³³.

Der Plan eines preußischen Kollegs aber war damit offenkundig im Wesentlichen ad acta gelegt. Zwar berücksichtigte der aus Löbau in Westpreußen stammende Jurist Christoph Kuppener in seiner testamentarischen Stipendienstiftung von 1508 noch einmal die Möglichkeit, dass zukünftig eine *Sapientia Prutenorum* in Leipzig gestiftet werden könnte. In diesem Fall sollten die beiden Stipendiaten, denen zunächst das Große Kolleg als Aufenthaltsort vorgeschrieben wurde, in dieser *Sapientia Prutenorum* leben und lernen³⁴. Doch handelt es sich dabei wohl nur noch um eine Nachwehe. Mit der Stiftung des pomesanischen Bischofs Johannes Kerstiani war der größte Teil des erforderlichen Kapitals anderen Zwecken zugeführt worden und damit für ein preußisches Kolleg verloren. Und so erwähnen die später eingerichteten preußischen Stipendien, beginnend mit dem des Mediziners Wilhelm Haltenhof aus Thorn aus dem Jahre 1506, den Plan eines eigenen Kollegs nicht mehr³⁵. Sie werden stattdessen administrativ an das Große Kolleg, an das Fürstenkolleg oder aber an die Polnische Nation der Universität Leipzig angebunden³⁶. Man strebte nun nicht mehr korporative Eigenständigkeit an, sondern versuchte, die Stellung der Preußen innerhalb der existierenden Institutionen universitären Lebens und Lernens durch Einzelmaßnahmen zu verbessern. Auffallend zahlreich sind dementsprechend die preußischen Stipendienstiftungen in Leipzig, besonders in den Jahren 1498 bis 1513³⁷, in denen das Bedürfnis nach einer Verbesserung

³³ Dazu BÜNZ, Gründung und Entfaltung (wie Anm. 4), S. 303–313.

³⁴ Vgl. Urkundenbuch des Bisthums Culm, bearb. v. Carl Paul WOELKY (Neues Preußisches Urkundenbuch II,1), Danzig 1885, Nr. 775 (S. 634 ff.), hier S. 635: *so aber die Sapientia Prutenorum ... fundiret wurde zu Leipzig, so sollen sie in der Sapientia stehen und sich halten nach der Reformation und Statute derselben Sapientia*. usw. mit PERLBACH (wie Anm. 7), S. XVIII.

³⁵ Siehe unten Anm. 37.

³⁶ Siehe dazu RATAJSZCZAK (wie Anm. 9), S. 110 f.; KUSCHE (wie Anm. 1), S. 328 f.

³⁷ In diesem Zeitraum stammen fünf der zehn von Leipziger Universitätslehrern errichteten Stipendienstiftungen von preußischen Gelehrten; insgesamt beträgt der preußische Anteil sechs von 22 Leipziger Stipendienstiftungen bis zur Reformation. Es handelt sich neben den schon erwähnten Thomas Werner (1498), Christoph Kuppener (1508) und Wilhelm Haltenhof (1506), um Johannes Knolleisen aus Allenstein (1502/11), Martin Fuhrmann aus Konitz (um 1503/05) sowie Peter Freitag aus Königsberg (1516/22). Hinzu treten noch die ebenfalls schon erwähnten Stipendien für zwei Deutsch-

der Studienbedingungen für Studenten aus Preußen, wie wir gesehen haben, besonders virulent war.

Warum die Gründung eines preußischen Kollegs an der Universität Leipzig nicht zu Stande kam, bleibt letztlich ungewiss. Mangelhafte finanzielle Ausstattung wird man wohl kaum ins Feld führen können, denn im Gegenteil war das Projekt um 1500 mit einem Kapital von mindestens 2.900 rheinischen Gulden sicherlich bereits hinreichend finanziert. Selbst wenn man den Kauf und die Einrichtung eines geräumigen Gebäudes einkalkuliert, hätte die übrige Stiftungsmasse ohne weiteres zur Finanzierung mehrerer Kollegiaturen ausgereicht³⁸. Entscheidend wurde daher der Rückzug des Bischofs von Pomesanien aus dem Projekt nach dem Amtswechsel 1501. Hier mag der akute Finanzbedarf des verarmten preußischen Bistums eine Rolle gespielt haben, das auf solch hohe Beträge nicht leicht verzichten konnte. Im Hintergrund stand sicher auch die zunehmend prekäre Lage des bedrohten Ordensstaates insgesamt³⁹. Die Prioritäten hatten sich unter Bischof Job von Dobeneck jedenfalls offenbar deutlich verschoben.

ordensbrüder, die aus dem vom Bf. von Pomesanien für das Kolleg vorgesehenen Kapital finanziert wurden (s.o. bei Anm. 32). Zu den mittelalterlichen Stipendienstiftungen in Leipzig s. Heinrich GEFFCKEN / Chaim TYKOCINSKI, *Stiftungsbuch der Stadt Leipzig*, Leipzig 1905; GÖßNER (wie Anm. 8), S. 144ff.; RATAJSZCZAK (wie Anm. 9), S. 93–111, 196–204.

³⁸ Mit mehr als 1.000 Gulden muss man selbst für ein großes Gebäude nicht rechnen. Für Leipzig sind im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts Kaufpreise von 30 bis 200 Gulden überliefert – s. COTTIN (wie Anm. 4), S. 300. Der Leipziger Jurist Johannes Seeburg gab 1499 den Wert seines Hauses in seinem Testament mit 1.000 Gulden an – s. dazu Hartmut BOOCKMANN, *Die Lebenswelt eines spätmittelalterlichen Juristen. Das Testament des doctor legum Johannes Seeburg*, in: *Philologie als Kulturwissenschaft. Studien zur Literatur und Geschichte des Mittelalters. Festschrift für Karl Stuckmann*, Göttingen 1987, S. 287–305, S. 289f., mit dem Hinweis, dass es sich bei diesem Haus um „ein prächtiges Haus“ gehandelt haben müsse. In der Tat diene es wahrscheinlich auch als Burse und für den Unterricht. In oberdeutschen Städten sind Preise von unter 20 bis über 1.000 Gulden belegt, der Durchschnitt lag bei 100 bis 200 Gulden – s. Ulf DIRLMEIER, *Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters (Mitte 14.–Anfang 16. Jahrhundert)* (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 1), Heidelberg 1978, S. 248f. – Für die Kollegiaturen wären damit 1.900 Gulden geblieben, die bei der damals üblichen Verzinsung von 5 % 95 Gulden abgeworfen hätten, genug um vier bis fünf Kollegiaturen mit je 20 Gulden auszustatten, was nicht üppig, aber als Grundeinkommen ausreichend gewesen wäre. Die Kollegiaturen im Großen Kolleg waren mit 30 Gulden, die im Fürstenkolleg nur mit 12 Gulden dotiert.

³⁹ Dazu Hartmut BOOCKMANN, *Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte*, München 1981, S. 197–220.

Ungeachtet dessen verdeutlicht der Vorgang, in welchem starkem Maße landmannschaftliche Verhältnisse auch jenseits der Nationenverfassung die Karrierechancen an den vormodernen Universitäten bestimmen konnten. Dass man an der Alma mater Lipsiensis, die im 15. Jahrhundert nahezu als „Landesuniversität“ des Ordensstaates fungierte, eines korporativen Gerüsts oder doch wenigstens fester und permanenter Fördermöglichkeiten bedurfte, wenn man fern der Heimat auf Dauer erfolgreich sein wollte, war den preußischen Magistern und Doktoren der Hohen Schule um 1500 sehr bewusst.

Auf Dienstreise im Hauptamt Marienwerder 1686/89

Instruktion und Visitationsberichte der Revisoren der Pomesanischen Generalkirchenvisitation

Von Wolfgang Lippky

Anlass zu einer Reise nach oder durch das alte Preußen in Friedenszeiten während Mittelalter und Früher Neuzeit, die zur Abfassung einer Reisebeschreibung hatte führen können, hat es mehrfach gegeben. Auf anfängliche Missionsreisen und ethno- sowie geographische Erkundungen folgten Besuchsreisen der Mönche und des Adels, der Kaufleute und der Pilger. Allerdings sind von all diesen Unternehmungen nur wenige Berichte bis auf den heutigen Tag überliefert.

Die Jahre 1686–89 betreffen das Ende der Regierungszeit (1640–1688) des Großen Kurfürsten¹, Friedrich Wilhelm von Brandenburg, auch im zugehörigen Herzogtum Preußen, an dessen westlicher Grenze die Ämter Riesenburg und Marienwerder gelegen waren. Im Jahre 1686 waren sie organisatorisch bereits zusammengefasst zum „Hauptamt Nr. 10 Marienwerder, ein Ambt und Stadt mit Cam[mer] Ambt und Stadt Riesenburg, Stadt Bischoffswerder – Freystad – Garnsee“². Für dieses Gebiet, das später einen wesentlichen Anteil Westpreußens ausmachen sollte, gilt heute wohl aus den verschiedensten Gründen, dass eine „eingeschränkte Quellenlage für die Landesgeschichte vor 1772“ besteht und „nur verstreute und qualitativ sehr unterschiedliche Quellen ständischer, kirchlicher oder städtischer Provenienz vorliegen“³.

Die an letzterer Stelle zwar nicht explizit erwähnten Berichte von den evangelischen Kirchenvisitationen des Pomesanischen Konsistoriums, dem auch die Kirchspiele im Hauptamt Marienwerder unterstanden, muss man zu diesen Quellen zählen. Marc Venard hat solche Kirchenvisitationen als eine „Visitationsreise“ bezeichnet und damit die für eine größere (General-)Visi-

¹ Martin LACKNER, Die Kirchenpolitik des Grossen Kurfürsten (Untersuchungen zur Kirchengeschichte. 8), Witten 1973, S. 148–182.

² Marc LÖWENER, Karte der Kirchspiele in den Ämtern des Königreichs, in: Kirche im Dorf. Ihre Bedeutung für die kulturelle Entwicklung der ländlichen Gesellschaft in ‚Preußenland‘ 13.–18. Jahrhundert, Berlin 2002, S. 95–97 und Abb. 1/26 auf hinterem Buchdeckel.

³ Hans-Jürgen BÖMELBURG, Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preussischem Obrigkeitsstaat: vom Königlichen Preussen zu Westpreussen (Schriften des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte. 5), München 1995, S. 3–4.

tation typische Rundreise durch eine Anzahl von Kirchspielen charakterisiert⁴. Eine maßgebliche Instruktion als Arbeitsgrundlage der Revisions-Kommission vorausgesetzt, kann man derartige Visitationsreisen dann sinngemäß als Dienstreisen bezeichnen; ihren Rezess oder Abschlussbericht demgemäß als einen Dienstreisebericht.

Kirchenvisitationen setzten Kirchenordnungen⁵ und auf ihnen basierende Instruktionen voraus, die dann der Revisionskommission als Richtlinie zu dienen hatten. Damit war der Inhalt der Fragen, die die kurfürstlich Beauftragten vor Ort dem versammelten „Kirchen-Volk“ samt Predigern, Schullehrern etc. stellen sollten, festgelegt. Die benannten Revisoren, unter ihnen insbesondere die jeweiligen Amtshauptleute, waren trotz aller ihnen gemachten Vorschriften keine subalternen Personen. Denn die Regierung in Königsberg (und letztendlich der brandenburgische Kurfürst in Cölln) erwartete von ihnen für den Fall, dass sich in den Kirchspielen Konfliktpotential angesammelt hatte, soviel Kompetenz, dass sie eindeutige und möglichst ausgewogene Vorentscheidungen zu treffen in der Lage waren. Selbstverständlich mussten dieselben dann anschließend noch zur höchstpersönlichen Genehmigung dem Landesherrn eingereicht werden.

Auf dem Wege zur absolutistischen Regentschaft in Preußen war die Visitationsinstruktion des Großen Kurfürsten vom 1. 3. 1666 eine der letzten Schritte in der Auseinandersetzung mit den Ständen gewesen. Sie liegt heute in Form einer von maßgeblicher Seite korrigierten Handschrift⁶ vor, die der Regierung in Königsberg zur Veröffentlichung zugeleitet worden ist. Auf Grund ihrer Substanz diente diese Instruktion nachfolgenden Regierungen als Grundlage nur noch so genannter „renovierter“ Folgeinstruktionen.

Dem Vorschlag, von vorhandenen Visitationsunterlagen vollständige Editionen zu liefern und nicht nur Regesten⁷, soll auch bei dieser zeitlich späteren Archivvorlage gefolgt werden⁸.

⁴ Marc VENARD, Die französischen Visitationsberichte des 16. bis 18. Jahrhunderts, in: Kirche und Visitation, hg. v. Ernst Walter ZEEDE/Peter Thaddäus LANG, Stuttgart 1984, S. 36–75.

⁵ Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Band 4, hg. v. Emil SEHLING, Leipzig 1911, Ndr. Aalen 1970.

⁶ Geheimes Staatsarchiv Preuß. Kulturbesitz Berlin, XX. HA Historisches Staatsarchiv Königsberg, Etatministerium 37a, Nr. 10, Blatt 15–30.

⁷ Angelo TURCHINI, Studium, Inventarisierung, Regestenbildung und Edition der Visitationsakten des 15. und 16. Jhdts: Italienische Erfahrungen und offene Probleme, in: Kirche und Visitation, hg. v. Ernst Walter ZEEDE/Peter Thaddäus LANG, Stuttgart 1984, S. 76–118.

⁸ Die erwähnten amtlichen Korrekturen innerhalb des Textes dieser Instruktion sind nachfolgend durch runde (...) und die von mir aufgelösten Abkürzungen oder Ergänzungen fehlender Worte durch eckige Klammern [...] gekennzeichnet. Ein selten ver-

Der Text der Visitationsinstruktion vom 1.3.1666

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz Cämmerer vnd Churfürst, in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stetin, Pommern, der Caßuben vnd Wenden, auch in Schlesien, zu Croßen vnd Jägerndorff Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Cammin, Graff zu der Marck vnd Ravensberg, Herr zu Ravenstein vnd der Lande Lawenburg vnd Bütaw [vnd] Rügen männiglich hiemit zu vernehmen;

Nachdeme bey verwichenem Landtage vnser getrewe Stände salvis Privilegij fundamentalibus umb eine Kirchen Visitation unterthänigst angehalten, wir auch gnädigst darein gewilliget, aber dazumahl wegen anderer hochwichtigen Handelungen dieses löbliche Werck nicht vollenzogen, vnd wir aus sonderbarer liebe zur Beforderung der Ehre Gottes vnd seines Heiligen Wortes von Vns selbst geneigt vnd begierig, alle vnordnung vnd eingeschlichene Mißbräuche bey Kirchen vnd Schulen abzuthun; hingegen gute Ordnung wieder aufzurichten vnd beyzubehalten: Alß haben Wir aus Landesfürstlicher Macht vnd Oberherrschaft, nicht allein gewisse Revisores zu solchem Werck bestellet, sondern auch nachfolgende Instruction, wornach sich dieselben zu richten, im Nahmen des Hochgelobten Gottes aufsetzen lassen,

1. Wie wol Lehrer, Prediger, Kirchen- und Schulen Bediente, theilß in gewissen Verfassungen, Kirchenordnungen, Recessen und Visitationen; theilß in ihrem ordentlichen Beruff, Vocation vnd ihren Amtspflichten, vor sich haben; Die Zuhörer aber ihrer Christlichen gebühr aus Gottes Wort sich selbst berichten sollen, vnd berichtet werden, wie ein ieder in seinem Beruff, Christlichem Leben vnd Wandel, in Christlichen Gottseligen Übungen vnd in der Furcht des Herrn, gegen Gott, das Predig Ambt vnd den Gottesdienst, sich zu verhalten; dann was einem ieden zum behuff des Gottesdienstes zuthun, zuleisten und abzutragen, obliege; So will doch von allen theilen hin- vnd wieder im Lande ein großer mangel sich ereüen; Dannenhero dann hochnötig, daß durch eine Summarische, Kurze vnd offtere Revision, die umbs fünffte Jahr ie bey allen Kirchen im Lande gehalten werden solle, alle und iede Kirchen im Lande vnd kleinen Städten untersucht vnd den mängeln, soviel jimmer müglichen, abgeholfen werde.

2. Demnach so soll solchen Revisionen diese anstalt gegeben werden, daß in den Kleinen Städten vnd bey derselben Kirchen, der Hauptman iedes ortes,

wendetes umgelautes „v“ ist bei der ansonsten buchstabengetreuen Übertragung als „ü“ geschrieben.

einen verstendigen, Gottes- furchtigen Mann aus dem eingewiedmeten Adel, dann den Erzpriester des Ambts, Einen Pfarrern vom Lande vnd den Burgermeister, iedoch, daß in allewege vngescholtene, Gottes furchtige, Verstendige Männer vor andern gewehlet werden, zu sich ziehn, dieser Instruction vnter einander sich bestermaßen belehren vnd das werck im Nahmen Des Allerhöchsten fortsetzen sollen:

3. Bey denen Kirchen in Dörffern, darinn vns die jura Patronatus vnmittelbar zustehen; soll der Hauptman ebenfalß mit Zuziehung eines Eingeseßenen vonn Adels vnd Erzpriestern, oder wann der Erzpriester mit dergleichen Verrichtung in einem andern Ambt occupiret, an statt deßen eines Christlichen Verstundigen Pfarrherrn deßelben Ambts, die vntersuchung fürnehmen, bey denen Kirchen aber deren Leben wir an die vom Herrenstand, Ritterschafft vnd Adel verliehen; Soll der Hauptman mit denjenigen, welchen das Kirchen Leben zustehet, sich eines gewißen tages vereinigen vnd alsdann nebenst dem Patrono und Erzpriestern oder dem Eltesten verstendigen Pfarrern die Revision bey selten Kirchen ebenfalß vollenziehen, iedoch daß bey allen Kirchen die Eingewidmete vorhero zeitig zu solchem Werck gebührend verschrieben vnd gefordert werden.

4. Zu forderst aber wird denen Revisoren obliegen, nach der Pfarrer ihrem Ambt, Lehr vnd Leben zu forschen, vnd wie sie des Gottesdienstes abwarten vnd ihren Zuhörern vnd Pfarrkindern, im LehrAmbt, mit predigen, Sacrament reichen, Krancken besuchen, Gebet vnd Vnterricht für stehen, mit vnsträflichem Heiligen Leben vnd wandel fürleuchten, von den Zuhörern, bescheidenlich vnd ohne ärgerniß zu vernehmen, Vor sich aber mit allem fleiß und fürsichtigkeit zu untersuchen, ob die Lehre der Pfarrer vnd anderer Diener Göttlichen Wortes, mit den Prophetischen und Apostolischen Schriften, auch mit denen im Lande angenommenen Libris Symbolicis einstimmig und gleichförmig sey; Ob sie auch solche vnd dergleichen nuzliche Bücher haben, dieselbe fleißig lesen, auch die Zuhörer im grunde des glaubens also vnterrichten, daß nicht vnter dem schein der Christlichen einfalt, vnglauben, vnwißenhait vnd blindheit stecken möge; Jedoch haben die Prediger sie zu keinem hader vnd streitsucht gegen die Dissentirende anzuführen, sie selbst auch keine unnötige Schulfragen wortgezänck (vnd neüe gefehrliche meinungen) auf die Canzel zu bringen, Vielmehr (bey den erwehnten Libris Symbolicis zu verbleiben, daneben) den Catechismus mit allem fleiß zu treiben, die Irrthumer dennoch mit bescheidenheit zu widerlegen.

5. Die Zuhörer Haben sie nebenst gründlichem Vnterricht der erkantten warheit zu einem Christlichen Gottseligen Leben, liebe, friede vnd einigkeit,

auch zu schuldigem gehorsamb, gegenst ihre gnädigste Erb- und Oberherrschaft anzumahnen.

6. Weil auch von einigen Pfarrern bey den Dorff Kirchen verlautet, daß wann sie zum Heiligen Abendmahl gehen wollen, keinen anderen Benachbarten Prediger zu sich erbitten lassen, sondern außer einiger noth bißweilen auch aus Neid gegen ihre Ambts Brüder ohne vorbergehende absolution, das Nachtmal selbst zu sich nehmen, ezliche auch vmb sich nur geschwind zu expediren, 20 oder 30 Beicht Kinder vñ einmal absolviren, Leute zusammen trawen, die sie nicht wissen, ob sie auch anderwärts verlobet oder verehliget, in Ehesachen vrtheilten vnd nicht zuvor an Vnsere Consistoria berichten; andere gar wenig vñ die Predigten studiren, ezliche dem trunck ergeben, sich offters in Biergelächern finden lassen, auch wol zu 8 vnd 14 tagen ohne noth ausreisen, darüber die Kinder solang vngetauft bleiben vnd die sterbenden nicht getröstet werden können; Alß sollen die Revisoren nach solchen vnd dergleichen mängeln mit fleiß nachfragen, Diejenigen Pfarrern, welche sie Gotts fürchtig in ihrem beruff treue vnd fleißig befinden, so wir auch hiemit nicht gemeinet, sondern sie unsers hohen Schuzes wieder alle verfolgung vnd anfeindung versichert haben wollen, in ihrem Ambt mit gebührenden Lob bestetigen; Die andern aber, an welchen sie solche oder dergleichen große Fehler finden möchten, sollen die Revisoren in ihrem Recess notiren vnd Vns zu weiterer Verordnung vmbstendlichen Bericht hievon abstatten, indeßen aber sollen sie solche Pfarrer zu besserem fleiß in ihrem Ambt an unsere Kirchen ordnungen vnd Visitations-Abschiede ernstlich verweisen vnd alle weitere ärgernuß bey hoher straafe ihnen verbieten.

7. Es geschiehet auch zu Zeiten durch Antrieb des bösen feindes, daß unter denen Geistlichen in Kleinen Städten, auch wol bey denen Kirchen vñ dem Lande, wo Zwey Prediger zusammen sind, vielmalß wegen der Accidentien, ihres Nuzens oder sonsten hader vnd Zanck vorgehet vnd solche strittgigkeit leichtlich zu großem ärgernüß der Gemeine vñ die Canzel gebracht wird; Dennoch sollen die Revisoren an denen orten, da man von dergleichen Gezäncke höret, die Pfarrer darüber vornehmen, ihnen solche streitigkeiten, in sonderheit dem schuldigen theil vñs schärfste verweisen, sie zur Liebe vnd einträchtigkeit anermahnen vnd die mißhelligkeit, wo jmmer möglich, gütlich beylegen; Dafern sie sich aber nicht versöhnen wolten, sollen die Revisoren solches an Vns berichten, vnd ihnen dabey ernstlich anbefehlen, daß sie ihre streitigkeiten sub poena remotionis durchaus nicht vñ die Canzel bringen, noch vor der Gemeine ärgerniß geben, sondern da sie ihre sache auszuführen gemeinet, in aller stille bey vnsern Consistorien sich anzugeben, vnd rechtlicher entscheidung zu erwarten, schuldig sein sollen.

8. Damit auch die Jugend vnd einfalt in Glaubens-articulen gnugsam vnterrichtet werden, sollen die Revisoren bey denen Kirchen, da es noch nicht eingeführet, die Verordnung machen, daß nach abgelesenem Evangelio vor der Predigt die fünff Hauptstücke Christlicher Lehre, sampt der Beicht- vnd Fragstücken, auch allemahl ein stück mit der Auslegung (Lutheri), durch den Schulmeister deütlich abgelesen werde; Vnd soll der Pfarrer die Zuhörer, insonderheit die jugend vnd einfältigen von der Canzel fleißig anermahnen, daß sie den Catechismus mit andacht nachsprechen, vnd ihnen also, was zu ihrer Seeligkeit nötig ist, bey zeiten mit rechtgläubigem Gebet bekandt machen; gestalt dann auch in den Vesper Predigten laut vnserm Edict der Catechismus mit fleiß getrieben werden soll.

9. Die Pfarrer sollen diejenigen, welche zum ersten mal zur Beicht kommen, auch die Einfältigen wol befragen, ob sie auch in den Christlichen Glaubens articuln wol gegründet, darauf sie mit allem fleiß absonderlich von der absolution vnd Heiligen Nachtmal vnterrichten, damit sie nicht aus gewohnheit unwürdig vnd ungeschickt hinzu gehen mögen; insonderheit soll auf die Hirten vnd diejenigen, so mit Börtzen, Zantelen oder Warsagen verdächtig fleißig achtung gegeben werden, daß sie zur Kirchen vnd Abendmahl gehen, vnd wol vnterrichtet werden.

10. Auch sollen die Prediger ohne sonderbare noth außer alter, schwachheit oder sonsten nicht leicht iemand vor der Predigt zu dem Heiligen Nachtmal admittiren, sondern ihre Kirchspielß Kinder in aller Gottesfurcht treülich ermahnen, daß sie sich zu der Christlichen Gemeine halten, nach der Predigt zusammen communiciren vnd nach der Kirchenordnung vnd wolhergebrachten gebräuchen, alles ordentlich in der Kirchen zugehen möge.

11. Daneben haben die Revisoren auch fleißige nachfrage zu halten, vnd, wie sich die Zuhörer in ihrem Christenthumb anstellen, von dem Pfarrern vnd gesampter Gemeinde sich berichten zu lassen, was ärgerliches, abzuthun, was straaßbares zur straafe zu ziehen; was im mißverstande zwischen Pfarrern vnd Zuhörern zur einigkeit zu bringen; Weren aber auch einige Excesse, abuse vnd exorbitantien, so eine mehrere erörterung erfordern wolten, haben die Revisoren es an Vns zu berichten, damit wir solches entweder an vnser Consistoria, oder nach gelegenheit der sachen, ad forum competens, Pfarrern vnd Zuhörer zuweisen, entzwischen aber ihnen Frieden bey einer gewißen straafe zu gebieten.

12. Dafern auch der Pfarrer über einige Ruchlose Leüte in seinem Kirchspiel klagen möchte, die sich nicht zur Kirchen noch zum Heiligen Abendmal halten, vnd keine Buße thun wollen, sollen die Revisores denenselben den Zorn Gottes

wieder alle sicherheit vnd vnbußfertigkeit fürstellen vnd sie mit ernst anhalten, daß sie in ihrer gegenwart den Pfarrern mit Hand vnd mund angeloben, daß sie sich des nechsten Sontags zur Kirchen finden, auch folgendes Buße thun vnd zum Heiligen Nachtmal halten, auch von solchem ärgerlichen Leben abstehn wollen, Würden sie sich über alles vorhoffen dazu nicht bequemen, sollen die Revisores behörigen ernst dazu gebrauchen, die geringen Standespersohnen einen ieden durch seine obrigkeit durch thurm straafe vnd sonsten dahin zu compelliren veranlassen, wegen der Furnehmen aber, auch da einige öffentliche Ehebrecher, Todschläger, Gottes lästerer, Zauberer und dergleichen Gottlose Leüthe vnd Prediger Feinde im Kirchspiel gefunden, an vns sofort berichten; Da wir dann einen ieden zu seiner schuldigkeit anzuführen, das Übel zu straaften und die Ehre des Allerhöchsten Gottes zu befördern, nicht ermangeln werden.

13. Da sich auch iemand wegen Übersezung von tauffen, aufbieten, trawen, begräbnuß, Leichpredigten, Vorbitten, Beichtpfennig vnd dergleichen über den Pfarrer würde beschweren, ist der Pfarrer darüber zu hören, vnd alsdann nach dieser und anderer Kirchen üblichen observanz, in ansehen der billigkeit, ein gewisses zu verordnen; Jedoch soll mit dieser Verordnung niemands freygebigkeit und gutem willen ichtwas benommen sein, nur daß nicht gegen die armuth exactiones nach belieben gemacht werden.

14. Es sollen aber die Revisores auch darauf acht haben, daß von den Glocken, Grabsteten in der Kirchen, Stuhlen vnd Bäncken etwas gewisses eingebracht vnd durch die Kirchen Väter eingefordert werde, also daß die Kirchspiels Kinder nicht übersezet werden vnd die Kirche auch nicht schaden leiden dürffe, vnd ist hierinn darauf zu sehen, was in den Kirchen Visitationen vormahlß verordnet, oder auch sonst bey benachbarten Kirchen gebräuchlich ist; insonderheit da wegen der Stühle vnd Bäncke in der Kirchen einige strittigkeit, sollen die Revisores die Kirchspiels Kinder darüber vernehmen, sie entscheiden vnd alles zu guter richtigkeit bringen auch bey ieder Kirchen ein Verzeichnuß laßen, wie es wegen der Kirchenstände verordnet.

15. Was vor exactiones, comessiones vnd mißbräuche bey verhörung des Gebets vnd einholung der Calende in theilß orten vorgehen, ist mehr denn bekandt; Derowegen denn auch bey dieser Revision darnach zu fragen, vnd aller abus bey verordnung einer gewissen straafe von allen theilen abzustellen, bey den Kirchen im Lande soll der Gottesdienst des Sommers umb 8 Vhr angehen vnd umb 10 geschlossen sein; Des Winters aber soll umb 9 Vhr zusammen gelautet, vnd umb 11 Vhr die predigt geendiget werden; gleichergestalt soll auch nach Mittag umb 1 Vhr die Vesper angehen vnd zum längsten umb 3 Vhr alles geschlossen sein; Dahingegen auch die gemeinen Beichtkinder sich des Sonnabends

soviel möglich zur Beicht einfinden sollen, damit wegen abwartung derselben der Pfarrer am Sonntag nicht behindert werde.

16. Es ist auch zu attendiren, wo große Kirchspiel seind, da besonders in Littawen vnd Pohlen eine große anzahl Huben eingewiedmet, vnd das Kirchspiel populos vnd sehr volckreich; Ob ein Pfarrer mit nothwendigem Vnterricht in dem Gebet vnd der Catechismus Lehr, so einer großen Gemeinde gnug thun könne, vnd ob nicht nötig sein wolte, ein Caplan zu bestellen, oder auch eine Filial Kirche, umb des weitläufigen begrieffs und fernen weges willen außzubawen. (insonderheit ist solches in acht zu nehmen bei denen Kirchen an denen überhafischen oertern im labiauschen auch in der Ruß und Karkel, da der pfarrer des großen gewässers halber ofters nicht uber kommen kan, damit dennoch auch deßen ortß der gottesdinnst gebührend abewartet, Und die Kinder nicht ungetauft lange Zeit ligen bleiben dörrffen.)

17. Wegen der Kirchen Disciplin vnd wie dieselbe einzurichten oder eingerichtet sey, ist auch ein nötiges stück dieser Revision. Besonders ist den Pfarrern zu vntersagen, daß sie nicht eines sonderlichen Imperij im Beichtstuhl sich gebrauchen, nicht alsofort umb eines kleinen Fehlers willen oder wenn ihnen etwa ein Beichtkind in ihren Zeitlichen Güttern zu nahe kommen; Dasselbe vom Beichtstuhl verstoßen, vnd â Sacris suspendiren, auch nicht alsofort die Persohnen, so einiger mißethat beschuldiget vnd noch nicht überwiesen, mit scheltworten von der Canzel benennen, sondern sich vorhero des begangenen Lasters recht erkundigen vnd die gradus admonitionis wol in acht nehmen sollen;

18. Wegen des Halßeisens bey der Kirchen vnd anderer Geldstraafe, hatt sich der Pfarrer nicht anzumaßen, sondern gehöret über die Hurer und andere Delinquenten einer ieden ordentlichen Obrigkeit zu erkennen, vnd haben die Kirchenväter die straaß der Kirchen einzufordern; thut die Obrigkeit das nicht, soll der Pfarrer dieselbe bescheidenlich ermahnen, erfolget es darauf auch nicht, mag der Pfarrer alsdann nebenst den Kirchenvätern dem Hurer vnd Verbrecher die Kirchenstraafe nach billigkeit und üblicher gewohnheit zuerkennen; An denen orten aber, da es herkommens, vnd gebräuchlich, daß die vnzüchtige Persohnen oder Huren vor das Altar (oder einen andern ort in der Kirchen) gestellet werden, hat es dabey sein bewenden; Es sey aber, daß sie vor dem Altar oder im Halß Eysen stehen, oder auch geldstraafe der Kirchen erlegen; So ist dennoch die öffentliche absolution vnd Ver(sühnung) mit der geärgerten Gemeine nötig vnd daher billig bey zu behalten, welches die Pfarrer in wichtigen fällen allemahl an vnser Consistorium zu berichten vnd gemeesß der Kirchenordnung weisung zu gewarten haben, wie vnd welcher gestalt nach beschaffenheit vnd umbstände des verbrechens die Kirchenbuße anzustellen sey, doch sollen die

Pfarrern von denen Huren auch das Spinnen vor sich nicht begehren, sondern die Kirchenstraafe allein der Kirchen zuzuwenden befließen sein; (weil auch daß laster der Hurerei in diesen letzten zeiten fast gemein werden wil, sollen diejenigen, so insonderheit zum anderen oder dritten mahl der Vnzucht überführet von der weltlichen obrigkeit nicht allein mit geldstraffe sondern auch mit thurmb und vormöge landrecht endlich mit verweisung abgestraffet werden.

19. *Wie die Schulmeister, welche billig mit vorwissen des Pfarrers vnd nicht anders angenommen werden sollen, ihre dienste vnd anbefohlene Verrichtungen versehen, sowol bey der Kirchen, als der Schulen in vnterrichtung der Kinder, wie sie mit den Pfarrern sich comportiren; Dann wie sie im gemeinen Leben ihren wandel führen, ob auch die Eingewiedmeten ihre Kinder zu Sommer- vnd Winterzeiten fleißig zur Schulen schicken, ob auch der Pfarrer zum wenigsten alle 4 Wochen die Schulen besucht vnd vf die information der Kinder achtung giebet, ist nötig, wahr zu nehmen, vnd nach befindung behörige weisung zu machen; Besonders zu verhüten, daß nicht vntüchtige, ungeschickte, dem Trunck und andern ärgernissen ergebene Leüthe dazu bestellet oder gelitten, auch die Jugend mit dem liederlichen Brandweinschanck, (welches hiemit) in der Schulen (gantzlich abgeschafft sein soll), nicht geärgert noch versäumet werde.*

20. *Wann dann weiter bey solcher Revision zugleich auch vff die vergangene, vor sich gehende, und zukünfftige dinge, soviel als Menschlicher Verstand zuläßet, zu sehen; Alß haben sie nach den Rechnungen über der Kirchen Gütter, Gefälle, Jährliche Einnahm vnd Außgabe, zuporderst zu fragen, vnd so da einige nicht abgehöret weren, dieselbe abzuhören, vnd wol zu bemercken, wie mit den Kirchen Gütern vnd Einkünfften gebahret werde. Es sollen aber unsere Hauptleüte vorhero die Kirchen Register ex brevi termino in das Ambt erfordern und dieselben in gegenwart des Pfarren vnd der Kirchen Väter abhören, vnd die mängel außziehen, auch an diejenigen, welchen einige Kirchen Lehn von vns verliehen, vorgangig rescribiren, daß sie die Rechnung ihrer Kirchen abhören vnd zur richtigkeit bringen, damit bey der Revision hierüber nicht viel zeit zugebracht noch vergebliche vnkosten aufgewendet werden dörfen.*

21. *Es ist nicht zu zweiffeln, man werde Rechnungen, auch alte Kirchen Recesse, Bischöffliche verordnungen vnd andere nachricht von dem einkommen, pertinentien der Kirchen vnd allen stücken, so zur Rechnung gehören, vor sich finden, oder da jrgendswo was mangeln solte, leicht ein gewissen Trappen, wie die Rechnungen zuführen, vnd damit aller nötiger vnterricht zu schöpfen, machen können; Nichtsdesto weniger aber, damit in aller gestalt dem Kirchwesen geholffen werde; So ist hiebey ein gewisser Trappen, nach welchem die*

Rechnungen hinführe eingerichtet vnd gehalten werden sollen, mitgegeben; Vnd haben die Revisores (bei denen Kirchen darüber wir uns die jura patronaty vorbehalten) denen Pfarrern, Stadtschreibern vnd Schulmeistern, welche die Rechnung halten, ernstlich einzubinden, dass sie nach diesem Trappen (zu gutter richtigkeit hinführo), die Rechnung formiren sollen.

22. *Weilen auch eine große nachlässigkeit an vielen orten verfführet worden, daß die Rechnungen nicht zu rechter Zeit, auch wol gar nicht gefertigt, endlichen auch in vielen Jahren nicht abgehöret, vnd dadurch nicht allein vnrichtigkeiten, sondern auch viele benachtheilungen, Schäden, Schulden, Abgang der Einkünffte vnd große retardaten, daß endlichen die Kirchen umb das ihrige gekommen, verursacht werden; So haben die Revisoren es anzustellen, daß vor dem gewöhnlichem Decemstag allemahl die Rechnung von vorigem Jahre fertig, auch abgehöret sein sollen; Wo denn dirjenige, so die Rechnung vnter händen hatt vnd über sich genommen, an verfertigung derselben seümig were, vnd des keine legalische entschuldigung hette, soll derselbe nicht allein der verordneten gebühr, vor die Rechnung, sondern auch eines Quartals von seiner Besoldung vnd Deputat verlustig sein, vnd die Rechnung dennoch in einer halben Sächsischen frist⁹ nach dem Ordinar termin umbsonst fertigen.*

23. *Damit auch der Hauptman die abhörung der Rechnung vor sich selbst nicht verschleppe, sondern abgesetzte Zeit eigentlichen wahrnehme, die herrschafft aber des versichert sein könne; So soll in den Ambts Rechnungen bey beschreibung der Kirchen Jährlichen brevibus vnd nurt in einzelnen Summen in genere berichtet werden, was des Jahres der Kirchen einkommen, ausgaben, vnd was sonst geblieben, auch wie Rest vñ Rest angenommen werden; Welches denn ieder Zeit wird bey der Cammer attendiret werden.*

24. *In abhörung der Rechnungen haben die Revisores, wie sonst Jährlichen die Hauptleüthe, mit allem fleiß zu attendiren, daß in der Einnahm von dem Rest voriger Jahre, von den steten vnd gewissen Gefällen, auch sonsten nichts zurück bleibe, sondern alles zur Einnahm gebracht werde; In der Außgabe haben sie außer der Ordinar besoldungen, keine andere Ausgabe, ohne genugsame certification passiren zu lassen, von den Besoldungen, auch quitanzen zu fordern, in der Rechnung zu allegiren und verwahrlich beyzulegen; Allen Überfluß vnd Unnötiges in der Außgabe zuverhüten, zu vntersagen, auch in den Rechnungen auszustreichen vnd zum rest zu schlagen.*

25. *Die Retardaten vnd ausstehende Schulden an Decem, Stiftungen, Legaten vnd anderen Gefällen, seind ob ihrer gewißheit vnd ungewißheit zu unter-*

⁹ Eine „Sächsische Frist“ = 6 Wochen.

suchen; Der Schuld..ner¹⁰ Zuständigkeit bey der Revision darüber zu verschreiben, vnd einzumahnen. Wobey denn wieder diejenige, so in abstattung solcher Schulden sich seümig oder widersezlich erweisen möchten, der Hauptman sein Ambt mit nachdruck zu gebrauchen, vnd bey vnseren vnmittelbaren Kirchen, auch vf anhalten des belehnten bey denen anderweit verliehenen Kirchen, den Debitoribus zu abstattung solcher richtigen Kirchen Schulden eine Sächsische frist, auch nach erheischender notturfft eine doppelte Sächsischen frist pro termino anzusezen, vnd alsdann in entstehung der Zahlung, ohne weitere dilation vnd expection (mit der Execution) vnfeilbar zu verfahren, vnd vermöge Land Recht à paratioribus den anfang zu machen hat; Da auch iemand der Debitoren seine große Durfftigkeit (erweislich) vorschützen vnd (vf termine, die alten schulden zü zahlen sich) anbieteten würde, sollen die Revisores, dafern die Kirche die gelder nicht sehr hoch benötigt, annehmen vnd (richtige Termin beschreiben darin die schulden sub poena executionis der Kirchen abgetragen werden sollen). Da auch bey einigen Kirchen absonderliche Kasten, alß zu Rastenburg vnd sonsten, oder auch Hospitalien verhanden, sind dieselben ebenwol zu vntersuchen, ihre ausstehende Schulden in richtigkeit zu bringen vnd einzumahnen.

26. Wie zur Einnahm des Decems, sonder Zweifel bey ieder Kirchen ein gewisse Zeit wird bestimmt sein, Also soll dieselbe vnverruckt hinführo gehalten vnd zeitig vorhero von der Canzel, vf daß iederman damit gegen den Einnahmstag sich fertig mache, abgekündiget werden;

27. An denen orten aber, da keine gewisse Zeit vormalß bestimmt, soll der Decem vf den tag Martini abgetragen werden; Vnd weil hierüber fast an allen orten große Klage geführet wird, daß der Decem nicht zu rechter Zeit, theilß nicht völlig, theilß auch gar nicht abgetragen, vnd dadurch der Gottes dienst nicht wenig gehindert wird; Vns aber gebühren will, zu beforderung der Ehre Gottes ein wachendes Auge zu haben, damit der Kirchen das wenige, was ihr geordnet, nicht zur vngebühr vorenthalten werde, Alß sollen vnser Revisoren denen Eingewiedmeten Einmahl vor alle andeüten, daß ein ieder seinen schuldigen Decem von Huben, Instleuthen, Gärtnern vnd Gesinde hinführo jährlich vf den angesetzten Decemstag vnfeilbar vnd völlig denen Kirchen-Vätern in der Widdem abtragen soll;

Wer den tag nicht kommet, vnd dennoch jnnerhalb 14 tagen den Decem vollkommen erleget, der soll den Kirchen-Vätern die verursachete vnkosten ihrer andern Zusammenkunfft zu erstatten schuldig sein, damit die Kirche keine vergebliche ausgabe führen dörffe; wer aber auch jnnerhalb 14 tagen, oder vf den

¹⁰ .. = für ein oder zwei Buchstaben, die, da überschrieben, nicht lesbar sind.

tag Catharina, den völligen Decem nicht abträget, derselbe soll den schuldigen Decem daßelbe Jahr geduppelt zu erlegen verfallen sein; Vnd sollen die Kirchen Väter denen gemeinen Leütten, Freyen und Pawern, wenn sie zur Kirchen kommen, ihre pferde und Wagen anzuhalten vnd sie zu pfänden hiemit berechtiget sein, solange, biß sie ehren gedoppelten Decem sambt dem Pfand vnd Futtergelde denen Kirchen Vätern abgeleget, wer sich dawieder setzet, soll zu schwerer strafe gezogen werden; Wann aber die vonn Adel vnd andere fürnehme Leütthe, welche billich vor sich selbst der Kirchen das ihrige abzutragen geneigt sein sollen, den Decem vf angesetzten tag oder 14 tage hernach uf Catharina nicht abstatten, sollen die Kirchen Väter bey vnsern Kirchen solches im Ambt vnserm Hauptman alsofort Kund thun, darauf der Hauptman dem Säumigen per Rescriptum andeuten soll, daß er den Duppelten verfallenen Decem jinnerhalb 14 tagen erlege, wo das nicht geschiehet, soll der Hauptman durch den Ambtschreiber oder Ambtswachmeister alsofort soviel an Viehe, Pferden oder sonsten auspfänden laßen, daß die Kirche sowol als die verursachete unkosten davon gezahlet werden können; Wo der Decem so gar gering vnd die Kirche sehr dürfftig were, haben die Revisoren mit denen Eingewiedmeten gütlich zu handeln, ob derselbe nach der art der Benachbarten Kirchen in etwas erhöht werden könne, an denen orten aber, da albereit einige Erhöhung neulich geschehen, soll man die Kirchspiels Kinder nicht leicht mehr beschweren.

28. Das Gesinde genießet der großen wolthaten der Kirchen nicht weniger als andere Leütthe, derohalben von ihnen der Decem nach einem ertruglichen anschlag, jrgend zu 10 gr[oschen] vom Knecht, 6 gr von der Magd oder jungen, vnd 12 gr vom paar Instleütthe, oder wie es sonst bey ieder Kirchen gebräuchlich, zu fordern, vnd damit hierinn kein vnterschleiff vorgehe, soll ein ieder Schulz oder Hofman bey 6 marck strafe der Kirchen, jährlich vff Johann ein richtige specification vnd Verzeichnuß denen Kirchen Vätern übergeben, wie viel Knecht, Mägde, jungen vnd Instleütthe dieses Jahr in seinem Dorff vorhanden, nach selbigem Verzeichnuß soll der Schulz den gesind-Decem vf Martini einbringen, vnd den Kirchen Vätern überantworten, damit jährlich der Decem völlig vnd ohne einigen abgang eingebracht werden möge;

29. Daß nun bei solcher Einnahm nichts zurück ble[i]be, seind nach dem Trappen die besazte vnd vnbesazte Huben, Vorwercke, die Rauche, die Instleütthe vnd Eigenthümer, so nicht vf Huben sizen, die Gärtner, vnd das gewöhnliche vom gesinde, in der Rechnung richtig zu specificiren, vnd von allem das geordnete zur einnahm zubringen.

Bey solcher Einnahm aber, haben die Vorsteher keine besondere große unkosten, wiewol bey ezlichen Kirchen zu geschehen pflaget, zu treiben; sondern allein, was von alters her gewöhnlich vnd nicht mehr vffzuwenden; Es haben

auch die Revisores dergleichen neu vorgebrachte unkosten in Rechnung nicht passiren zu laßen. Imgleichen seind auch die unkosten bey dem Lichtmachen zu vermeiden, vnd ist deßfalß, was gewüßes vnd mäßiges zu verordnen.

30. *Was sonsten an Zufälliger Einnahm, alß etwa an Glockengelde, Grabstetten oder Erdgeld, von Kirchen Ständen, aus Testamenten, Verehrungen, Klingbeutel, Interessen, Zinßen, Honig, Wachs, straaßen vnd andern der Kirchen einkommet oder einkommen soll; daßelbe alles vnd iedes vor sich, soll vnter seinem titul oder auch vnter gemeiner Einnahm treulich einbracht vnd berechnet werden; gestalt dann auch die Revisoren, ob davon etwas einkommen, oder zurück blieben, mit allem fleiß darnach zu fragen.*

31. *Wann auch einige Gelder bey der Kirchen vorhanden, sollen dieselben billich vñ den nothfall gehalten vnd mit Vorwüßen des Ampts oder des Patroni vñ gewisse Huben vnd Güter, wo möglich in demselben Kirchspiel gegen richtige Obligation vñ Landübliche Interesse 6 pro Centum aus geliehen vnd die Interesse jährlich zur Kirchen Einnahm gebracht werden; Wer in 3 Jahren die Interesse nicht richtig abträget, Demselben soll das Capital alsofort aufgesaget vnd nicht länger nachgesehen werden.*

32. *Den Pfarrern, Schuldienern, vnd welchen das Jhrige von der Kirchen zu haben verordnet, alß Glöcknern, vnd Kirchen Knechten, wird das ehrige billich quartaliter richtig abgegeben; vnd ist darauf zu sehen, vnd die zu reichende anstalt zu verordnen; Damit es an dem Ordinar vnterhalt, worauf ein ieder beruffen, vnd sich bestellen laßen, nicht fehle; vñ daß niemand sein Amt mit seuffzen verrichten dörfte; Doch aber sollen die Pfarrer das Geld vnd Einnahm selbst in ihren Händen nicht haben, sondern vnter der Vorsteher Schlössern an dem dazu verordneten sichern ort es laßen. (Vnd sollen die Kirchen Väter mit Vorwißen der Pfarhern die Kirchengelder vorrechnen, denen Kirchen zum besten anwenden oder vñ den Nothfal in gutter Sicherheit bewahren.)*

33. *Auch haben die Revisoren dahin zu sehen, daß den Pfarrern ihr geordnetes brennholz jrgend von einem Wirth ein gut Fuder, oder wie es sonst in iedem Kirchspiel gebräuchlich, zu rechter Zeit angeführet, auch dem Schulmeister sein gebühr geliefert werde, damit sie bey ihrer schweren mühe vnd arbeit dennoch eine warme Stube haben vnd auch die Holtzung vñ den Pfarrhuben nicht gar außgehawen, sondern vielmehr den Nachkommen zu gut geschonet werden mögen.*

34. *Den Pfarr wittben, besonders denen Dürfftigen, vnd die sich in ihrem Wittibenstand unverweißlich verhalten, ein vnterhalt zu reichen, vnd wohnung zu schaffen, ist hie worn schon virordenet; Da nun aber an einigem ort es daran*

ermangeln sollte, ists mit den Eingewiedmeten zu überlegen, vnd fürschräge zu thun, auch anstalt zu machen, wie dieser nötigen sache zu rathen. Were aber irgend Unsere Kirche vnd Kirchspiels Kinder bey den zureichenden mitteln nicht, habens die Revisoren in ihrer Relation vns fürzutragen, vnd vmb anderweite Verordnung zu erinnern.

35. Die Kirchen gebäude, Widdem vnd Schulen, auch Pfarrwittben Häuser werden billich durch die Eingewiedmeten, im bawlichen wesen erhalten; Daher die Revisores fleißig nach abtheilung der Gebäwde zu forschen vnd wie derselben nachgelebet, zu erkündigen; Dafern auch bey irgend einiger Kirchen die Gebäwde zu vnterhalten noch nicht richtig abgetheilet, sollen die Revisores solches annoch in gegenwart der Eingewiedmeten vollenziehen, auch die abtheilung, wie es hinführo damit gehalten werden solle, wie auch, wie dem Pfarren die Zäune jährlich vnterhalten werden sollen, die eintheilung richtig verschreiben; Derohalben dann der Pfarrer vnd Vorsteher, auch die Einhaber der (Kirchenwohnungen) nach allem fleißig zu sehen, damit durch wenige Vnkosten, vnd tägliches repariren, viel schaden vnd ein Hauptbaw verhüttet werden möge.

Besonders seind die Dächer, Schwellen vnd Rinnen, dann die Schorsteine in acht zu nehmen, zu vnterhalten vnd zu reinigen; Auch sollen die Kirchen Väter Monatlich die Kirchen Luchten besteigen vnd wo es irgend einregnet, bald im anfang größern schaden verhüten, wiedrigens falls sie dafür zu hafften verbunden.

Was nun vff den täglichen flickbaw der Kirchen nothwendig verstattet werden muß, ist von den zufälligen Einnahmen zu bezahlen, doch also, daß nichts vnmäßiges oder vnnötiges, zu exhaurirung der Kirchen Einkünffte verwendet werde; Dann daß die Einhabere, nach dem, einmahlen ihnen Fenster vnd Thüren, auch was sonst am beweglichen Inventario sein möchte, fertig geliefert, alle fertig gelieferte stücke, qua servando servari possunt, fertig vnterhalten.

36. So aber ein Hauptbaw vorfiele, ist derselbe von den Hauptman, Pfarrern vnd Vorstehern der Kirchen, mit Zuziehung der fürnehmsten Eingewiedmeten vnd erfahrner Zimmerleüthe vnd Mäurerer, wol zu überlegen, vnd dann der Vnkosten, Handlanger vnd Fuhren halber, die Überschräg vnd eintheilung nach der Huben Zahl, oder wie es sonsten im Kirchspiel gebräuchlich, zu machen, vnd davon hatt sich niemand der Eingewiedmeten zu entbrechen; Die Vorstehere aber haben die Einnahm vnd Außgabe mit richtiger specification, Verdingen vnd Belegen zu berechnen.

37. Die Kirchhöfe findet man an vielen orten fast ganz oder zum theil offen, daß Viehe vnd Schweine darauf weiden, wühlen vnd brechen; Ist ein gewaltiger

Übelstand der Kirchen, ganz ärgerlich, auch unverantwortlich, daß solche örter, die auch bey den Heyden alß religios in besondere acht genommen worden, dergestalt unbewahret liegen; Vnd der Verstorbenen Gräber verunruhiget vnd verunehret werden.

Wo dann nun eine Mauer vmb ein Kirchhoff, ist dieselbe billich zu erhalten vnd vfs eheste durch Zuschub der Eingewiedmeten zu repariren; Ist aber keine Mauer vorhanden, so ist anzuordnen, daß dennoch mit einem guten Zaune von Plancken oder gespaltenen Holz in guten pfosten eingefüllet, mit Thüren vnd Thoren der Kirchhoff versehen vnd geschlossen gehalten werde, zu welchem ende dann durch gewisse Lößer nach Hubenzahl eine eintheilung, zu so einem Zaun zu machen vnd zu unterhalten; auch soll bey iederem Kirchhof ein Todenbeinhauß, zu aufhebung der Gebeine vnter Dach gehalten werden;

38. Vff die unterhaltung des Besatzviehes, vnd daß jimmer der Pfarrer den Besaz mit der Zuzucht unterhalte, derselbe auch bey einiger Verenderung dem Successori richtig geliefert werden könne; ist Jährlichen bey der Rechnung zu sehen vnd darnach zu fragen, auch in der Rechnung hinten im Inventario, was zum Besaz an Viehe, Außsaat vnd Brodkorn, oder Mobiliar gegeben, von Jahr zu Jahr zu führen. Solte aber an einigem stück ein Casus fortuitus, den Gott verhüte, vnd deme der Pfarrer vnd die seinige nicht resistiren, oder daß an Viehe mit der Zuzucht der Zeit nach, der casuale abgang nicht bereit hette ersetzt werden können, sich begeben, ist er denselben zu gelten, nicht schuldig.

39. In den Littauischen Ämbtern seind bey ieder Kirchen zween, Vier oder auch wol mehr Potabel, welche umb des Kirchendienstes willen eine Hube frey vom Schaarwerck vnd Zinß haben; Ob nun wol von den alten Verordnungen nicht leicht zu recedieren; So ist doch anzumercken, was dann eigentlichen der Potabel verrichtungen seind, ob derselben soviel nötig, vnd die Kirche ihre Dienste erfordere: So dann von denselben einige zu entrathen, vnd von alters der Kirchen zugefallen, die Zinßer vnd Schaarwerck verlassen, vnd aus des Ambts nutzen einmahl entgangen; Soll die Hube zwar in der Ambts-Rechnung, alß bißhero abgehn, des Potabels dienst bey der Kirchen aber eingezogen vnd der Potabel vor die befreyete Huben, der Kirchen ein höhern Zinß Jährlichen abzulegen, angehalten werden.

40. Die Kirchenväter sollen die Schulzen in den Dörffern anreitzen, daß wege vnd stege zur Kirchen ieder Zeit gebeßert vnd richtig gehalten werden, weil sich niemand davon entbrechen kan.

41. Weil auch viel Kirchen im Ober Land vnd in den Polnischen Ämbtern abgebrandt, so noch nicht erbawet werden können, hiez zu aber ein iedes Christliches Herz gerne nach seinem Vermögen eine Beysteuern dem höchsten Gott zu

ehren, zutragen wird; Alß sollen Vnsere Revisoren solches denen Eingewiedmeten fürstellen, vnd mit ihrem guten willen bey den Kirchen die Verordnung machen, daß von Zeit der Revision anzufangen, Sontäglich dieses Jahr über biß vßs Neu Jahr 1667 nebenst dem einen oder Zwey Klingbeüteln, wie es bey ieder Kirchen gebräuchlich, noch absonderlich eine Schale oder Taffel in der Kirchen umbgetragen vnd alda vor die abgebrandten Kirchen eine Hülffe vnd Beysteüer gesamblet werden soll, Der Pfarrer soll die Gemeine beweglich ermahnen, daß ein ieder seine milde hand hiezu aufthun, vnd reichlich einlegen wolle, Was Sontäglich gefällt, soll in gegenwart der Kirchen Väter durch den Pfarrern richtig verzeichnenet, das geld verschloßen gehalten, vnd 14 tage nach dem Neuen Jahr 1667 durch zwey Kirchen Väter mit richtigem Register vnter des Pfarrers attestato in einer Summa in vnsern hiesigen Landkasten, gegen der verordneten OberCastenherren quitanz vnfeilbar abgeliefert werden, alda wir die weitere Verordnung machen laßen werden, wie solches gesamlete geld mit gutem nuzen vnter die abgebrandte Kirchen ausgetheilet werden soll.

42. Es sollen auch die Revisoren dahin bedacht sein, daß an denen örtern, da keine Hospital vorhanden, den Haußarmen alle Sontag ein Kirchenstand verstatet vnd denenselben vor der Kirchthur etwas zu ihrem vnterhalt von der Gemeine gereicht werde, damit sie nicht vrsach haben, betteln zu gehen, vnd also nach dem Exempel, wie es in der Stadt vnd uf den Freyheiten Königsberg löblich eingeführet, die Betler abgethan, den Kundbaren schwachen, breßhafften vnd dürfftigen Vnterhalt geschaffet, die starcken vnd faulen aber, Zur arbeit angehalten werden mögen;

Was sonst vnter der Hand allemahl bey abhörung der Kirchen Rechnung, dann auch bey den Revisionen in anderen stücken mehr zu beobachten, nach gelegenheit der Zeit vnd des ortes zu endern, oder anzuordnen, vnd was nicht soeben in diesen puncten begrieffen oder vßs Papier gebracht werden können, daßelbe wird der legalität der Revisoren anheim gestellet, solches nach den Kirchen ordnungen, der Bischöflichen wahl, Recessen vnd Visitationen, auch vorigten Vnsern Abschieden treülich einzurichten, iedoch, daß sie, wo was neües anzuordnen vnd anzulegen, daßelbe vß (vnser) genehmhaltung vnd Confirmation aussetzen, vnd sollen die Revisoren bey iedweder Kirchen einen sonderbaren Recess vnd vnvorgreifliche Verordnung, wie es ins Künfftige, in allen Puncten Gott zu ehren gehalten werden soll, sich zusammen einigen, dieselbe richtig verzeichnen, aber bey der Kirchen nicht publiciren, sondern Vns dieselbe sofort ad ratificandum einschicken, so (wir) folgens einer ieden Kirchen zu schuldiger beobachtung zusenden werden; Es sollen aber Vnsere Revisores in iedem Ambt diese vorrichtung bey allen Kirchen, zwischen dato vnd dem 1. Augusti dieses Jahres vollenziehen vnd vns ihre Relationes nicht vß einmahl, sondern nach der

Hand, wie sie eine Vntersuchung bey einer Kirchen nach der andern vorrichtet, zu vnserer Ratification einschicken;

Zu selbigen soll über unsern erfolgenden Verordnungen fest vnd vnverbrüchlichen von denen Hauptleüthen, bey vermeidung Vnserer Vngnade, zu allen Zeiten gehalten werden; Jedoch wird die Verbeßerung, mehrung vnd minderung dieser vnd dergleichen Revisionen vnd anstalten Vnsern hohen Juribus vorbehalten.

Vhrkundlich ([vnd] mit Vnserem Zur Pr. Regierung Verordnetem Insiegel bekräftiget. Datum Königsberg, den 1. Martij Ao 1666).

Über die Visitationskommission

Was die Selbständigkeit der evangelisch-lutherischen Kirche anbetraf, waren die Weichen zu Beginn der Regierung des Großen Kurfürsten im Jahre 1640 bereits gestellt gewesen. Denn schon dessen Vater, Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg, hatte es seiner Zeit abgelehnt, den preußischen Ständen das Vorschlagsrecht in der Besetzung der Konsistorien zu überlassen¹¹ wie auch einem Instruktionsentwurf von 1633¹² zu einer Kirchenvisitation zuzustimmen. Der Präsident oder Official des Konsistoriums (seitens seiner Qualifikation sehr oft ein Jurist) war dann auch an der Seite der jeweiligen Amtshauptleute vom Kurfürsten mit der Leitung der jeweils anfallenden Generalkirchenvisitation betraut worden.

Die Instruktion vom 1. 3. 1666 wurde zwar den Präsidenten des Samländischen wie des Pomesanischen Konsistoriums übermittelt, die Visitationen aber aus innenpolitischen Gründen nicht wie anfangs vorgesehen bis zum 1. 8. 1666 und auch danach nur in einzelnen Ämtern und nicht als Generalkirchenvisitation durchgeführt. Dass diese Situation zwanzig Jahre angehalten hat, mag an den landesweiten kirchlichen Streitigkeiten gelegen haben, im Bereich des Pomesanischen Konsistoriums aber möglicherweise auch an dessen Besetzung mit dem streitbaren Erzpriester aus (Pr.) Holland, Christoph David Bluhm (1634–1684) als Assessor primarius. Dieser hätte bei einer dann auch in seiner eigenen Diözese anstehenden Visitation unausbleiblich eine neue Konfrontation mit seinen Gegnern in Stadt und Amt heraufbeschworen und seine im Raum stehende Abberufung bestimmt nicht kampflos hingenommen¹³. Nach

¹¹ LACKNER (wie Anm. 1), S. 148f.

¹² Geh. Staatsarchiv Preuß. Kulturbesitz, XX. HA Historisches Staatsarchiv Königsberg, Etatministerium 37a, Nr. 10, S. 1–6

¹³ Wolfgang LIPPKY, Der Erzpriester Chr. D. Bluhm – gestorben 1684 in Pr. Holland – und sein Abbild (oder Zerrbild) in einer altpreußischen Bilderschrift, in: Landes-

dessen Tod und einer im gleichen Jahre erfolgten Neubesetzung des Präsidienamtes¹⁴ kam es auch auf dem Territorium des Pomesanischen Konsistoriums in den Jahren 1686 und folgend doch noch zu einer Generalkirchenvisitation, die, in Etappen realisiert, auch die Kirchspiele des Hauptamtes Marienwerder in die Gesamtreiseroute integrierte.

Die Zahl der Kirchspiele war hier wie landesweit gegenüber dem Mittelalter deutlich gesunken und die Zuordnung der ländlichen Gemeinden zu denselben auch in der Frühen Neuzeit sehr wechselhaft gewesen¹⁵. Tatsächlich wurden bei der Generalkirchenvisitation 1686 ff. innerhalb dreier Etappen alle¹⁶ 10 Kirchspiele und dazu eine relativ selbständige Filialkirche (Dakau) im Hauptamt Marienwerder einer Revision unterzogen. Diese Kirchen waren sämtlichst kurfürstlichen Patronats gewesen und gehörten zu den pomesanischen Erzpriester-Diözesen von Marienwerder bzw. Riesenburg. Das Kirchspiel Riesenwalde und die Filialkirche Zigahnen (Mater = Garnsee), beide adeligen Patronates, waren von der kurfürstlichen Kommission nicht kontrolliert worden – siehe § 3 der Instruktion.

Kirchenvisitationen hatte es auch schon vor dem 16. Jahrhundert gegeben. Sie wurden jedoch erst nach der Reformation (sowohl in der neu entstandenen evangelischen als auch – nach dem Trienter Konzil – in der katholischen Kirche Europas) zu einer bestimmenden Einrichtung beim Aufbau eines christlichen Gemeinwesens¹⁷. So auch in Altpreußen, dessen Landesgeschichte in der Frühen Neuzeit weitgehend an die Kirchengeschichte gekoppelt war.

geschichte und Familienforschung in Altpreußen. Festschrift für Reinhold Heling zum 80. Geburtstag, Hamburg 2007, S. 47–55.

¹⁴ Ernst DEEGEN, Geschichte der Stadt Saalfeld in Ostpreußen, Mohrungen [1905], S. 228: „Auf Friedrich von Derschau, der das Amt des Pomesanischen Officials von 1673 bis 1684 bekleidete, folgte sein Bruder, Christian Wilhelm, von 1684–1721.“

¹⁵ Mario GLAUERT, Kirchen, Klöster und Hospitäler zwischen Marienwerder und Rosenberg im Mittelalter, in: Beiträge zur Geschichte Westpreußens 20/21 (2008) S. 9–112, der darin auch die frühneuzeitlichen Visitationen ausgewertet hat.

¹⁶ Christian Wilhelm VON DERSCHAU, Liber quodlibeticus, in: Ernst DEEGEN (wie Anm. 14) beschrieb die im Jahr 1684 zum Pomesanischen Konsistorium gehörenden 120 Mutter- und 44 Filialkirchen: im Amt Marienwerder die „Stadtkirche Marienwerder, Garnsee mit filia Zigahnen, Nebrau, Niederzehren und Groß-Krebs“. Im Amt Riesenburg: „Stadtkirche Riesenburg mit filia Dakau, Freystadt, Bischofswerder mit filia Peterwitz, Leistenau, Groß-Tromnau, Riesenkirch, Riesenwalde.“ Wobei Dakau nicht als quasi selbständig erwähnt wird und Leistenau dazumal nach Johann Jakob QUAND (GStA PK Berlin, XX. HA Historisches Staatsarchiv Königsberg, Hs 2, Band 4) bis zum Jahre 1722 katholisch gewesen ist.

¹⁷ Ernst Walter ZEEDEN/Peter Thaddäus LANG, Einleitung, in: Kirche und Visitation, hg. v. DENS., Stuttgart 1984, S. 9–20.

In den Abschlussberichten der Generalkirchenvisitation des Hauptamtes Marienwerder 1686–89 erscheinen daher neben existentiellen Fragen der Kirchen- und Schulbediensteten auch Beurteilungen des baulichen Zustandes der Kirchengebäude wie auch Angaben zum Umfang der Abgaben und Kircheneinnahmen in den Gemeinden. Sie beschreiben dazu Verhaltensweisen der Einwohner der verschiedenen Kirchspiele des Hauptamtes Marienwerder damaliger Zeit – insbesondere im Umgang mit der Kirche – und geben deren Bewertung aus Sicht der Amtskirche wieder.

Der Recess¹⁸

Der abschließende Visitationsbericht (auch Recess, Abschied oder Abscheid genannt) der ganzen, umfassenden Generalkirchenvisitation titelt mit:

Revisorialische Recesse

So bey denen auff Churf[fürst]l[icher Durchl[au]cht] zu Brandenburg gnädigsten Befehl geordneten und gehaltenen General Visitation bey denen Kirchen in dem Oberlande geführt worden von mir Christian Wilhelm von Derschau Official. Pomes. und verordnetem Revisori Anno 1686 und in den folgenden Jahren.

Der Besuch des Kirchspiels Riesenburg im Hauptamt Marienwerder erfolgte erst während der zweiten Etappe dieser Generalkirchenvisitation, die am 6. November 1686 in Passenheim begonnen hatte:

[1.] *Riesenburgsche Kirchenrevision*

Georgius Rosenbaum, Ertzpriester u. Martinus Troianus, Caplan.

Actum Riesenburg den 28. Nov. Anno 1686:

In gehorsamster Folge S[einer] Churf[fürstlichen] Durchl[au]cht] zu Brand[enburg] Unseres gnädigsten Churfürsten u. Herren hohen gn[ä]d[ig]sten Verordnung, Krafft welcher alle u[nd] jede Kirchen in dero Hertzogthumb Preussen, mittelst einer absonderlichen Revision untersucht werden sollen, ist im heutigen dato von dem H[errn] Hauptmann zu Marienwerder u. Riesenburg, Georg Heinrich von der Gröben, dann dem Pomes[anischen] Officialen, Christian Wilhelm von Derschau, die Kirchenvisitation in der Stadt Riesenburg auff vor-

¹⁸ GStA PK Berlin, XX. HA Historisches Staatsarchiv Königsberg, Ostpreuß. Foliant 1289. Bei der Übertragung werden die zeittypischen Abkürzungen insbesondere bei der Titulatur der beteiligten Personen zumeist nur einmalig aufgelöst, sonst aber abgekürzt, so wie im Original vorliegend, belassen.

hergehende Betagung E[hr] E[hrbaren] Raths, Gerichts, sämbl. Gemeinde u. aller eingepfarreten vor die Handt genohmmen, alles u. jedes nach Anleitung der hierüber ausgefertigten Revisions-articul aufs fleißigste untersucht u. nachfolgendes zur gndgsten Decision Sr Churf. Durchl. recessiret u. verabschiedet worden.

Ad § 4. Auf Befragen haben EE Rath, Gericht, Gemeinde u. sämbl. Eingewidmeten sich über die Herren Geistlichen in keinem Stück sich zu beschweren, hätten ihrem Ambt in allen Stücken ein genügen gethan, wären mit ihnen woll zufrieden, u. wünschten von Hertzen, daß sie noch lange Zeit ihres Ambtes u. aufrichtigen Lehre genießen möchten.

Alldieweil nun die Herren Geistlichen dieses gute Lob von sämbl. Eingewidmeten erhalten, daß sie die Zeit hero nicht allein unverfälscht gelehret, sondern auch untadelhafft gelebt, daß Sie Niemanden mit Steigerung der accidentien beschwerlich gefallen, und sonst sich mit ihrer anvertrauten Gemeinde woll u. friedlich begangen; alß werden selbige noch ferner mit allem Ernst dahin bedacht sein, daß Sie ins Künfftige diesem löblichen Zeugniß keinen abbruch thun, sondern so woll im Lehren, alß auch im Leben sich dergestalt betragen, wie Sie es dermahleinst gegenst Gott, gegenst Sr. Churf. Durchl. u. gegenst jedermänniglichen zu verantworten sich getrauen. Daneben auch untereinand alß collegen sich friedlich u. schiedlich ferner begehen, u. alle Gelegenheit zum Streit, so ex capite der accidentien, oder sonst herrühren könnte, verhüten, u. dahin mit allem Ernst bedacht sein, wie ein gutes vernehmen u. verständniß unter ihnen beständigst erhalten werden möge.

Ad § 8. Der Catechismus ist zwar die zeithero von denen Schulknaben sonntäglich nach der Vesper gebetet worden. Damit aber die Jugend u. das einfältige Gesinde so viel besser in denen Glaubens-articula unterrichtet werden möge; So soll ins Künfftige ein jeder Wirth monatlich auf einen gewissen Tag in der Woche sein Gesinde u. seine Kinder in die Kirchen schicken, u. daselbsten nach verrichtetem Gottesdienst in denen fünff Haubt-Stücken der Christl. Lehre sambt der Beicht u. Frage Stücken von denen Herren Geistlichen sich unterrichten lassen.

Ad § 12. Die Herren Geistlichen sind mit ihrer Gemeinde woll zufrieden. Unter denen Leuten, so als Verächter des Göttl. Worts u. der Heyl[igen] Sacramenten angegeben worden, findet sich Jacob Hede, gewesener Bürgerm[eister] Dietrich Wilhelmi, Simon Nicolai, Jacob Falkowiz, Peter Raschke, Merten Sachß, Langwinkel, u. Wilh. Benwurz welche sich in langer Zeit nebst ihren Weibern u. Kindern zum Heyl. Abendmahl und in Gottes Hauß nicht eingefunden.

Welche nun von diesen Sacrament-Verächtern bey gehaltener Revision zugegen gewesen, dieselbe sollen insgesamt von zukommendem Sontage über 8 Tä-

ge auf vorhergangener Christl[icher] Zubereitung zum Hoch Heyl. Nachtmahl sich unausbleiblich einfinden, u. sich davon außer Gottes Gewalt nicht abhalten lassen, wiedrigens Sie mit harter Gefängniß u. anderer Straffe belegt werden sollen. Die Jenigen aber, so nicht zugegen gewesen, u. keinen mündlichen Bescheid einnehmen können, haben die Herren Geistlichen nochmahlen vor sich zu erfordern, Sie zur Bekehrung anzumahnen, undt der Revisoren gemachte Verordnung ihnen anzudeuten, u. da sie sich dennoch halßstarrig erzeigen würden, solchen Ungehorsam der Obrigkeit anzukündigen, damit selbige solcher Boßheit mit Nachdruck steuern könne.

Und weilen auch die Herren Geistlichen sich beschweret, dass einige aus E. E. Raths u. Gerichts-Mitteln, so woll in Sonn- u. Fest Tagen, alß auch in der Wochen ihre Ehren-Bäncken in der Kirche nicht betreten, sondern hin u. wieder auff die Chör u. Winkel sich verstecken. Im gleichen, daß die Handwerker unter der Predigt u. Gottesdienst in ihrer Arbeit u. Nahrung begriffen wären, u. den Gottesdienst solcher gestalt verabsäumen; Alß wird E[hrbarem] anwesenden Rath u. Gericht gefunden, weil die schon desfalß von dem Herrn Hauptmann angesetzte Straffen, Verabscheidungen u. Bedrohungen nichts helfen wollen, daß derjenige, so seinen Ehren-Stand in der Kirchen ins Künfftige nicht betreten sollte, u. desfalß keine erhebliche Ursachen haben würde, auch nicht mehr seines Ambtes würdig geschäzet, u. zu denen Ambts-Verrichtungen beruffen, sondern solcher Ehren Stelle so fort verlustig erkannt werden sollte.

Waß aber die Handwerker betrifft, so soll E[hrbarem] Magistrat mit allem Ernst ins Künfftige dahin sehen, daß selbige des Sonntags durch die Stadt-Diener von ihrer Arbeit abgetrieben, darüber gebührend bestraffet, und zu besserer Heyligung des Sabbats angehalten werden mögen. Insonderheit wird denen anwesenden Eltesten aus den Gewerken mit allem Ernst angedeutet, daß Sie die Ihnen in der Kirchen zugeeignete Bäncken allemahl betreten, die jenigen, welche Selbige ohne Noth verlassen, mit der in ihrer rolle verfasten Strafe belegen, u. selbige unter einiger richtigen specifiction denen Kirchen-Vätern jährlichen abgeben undt einbringen sollen.

Ad § 15. Der Gottes Dienst soll nach Anleitung der revision articul, des Sommers praecise umb 8 Uhr u. des Winters umb 9 Uhr anfangen u. respective umb 10 u. 11 Uhr geendiget, die Vesper auch umb 1 Uhr angehen, u. umb 3 Uhr alles geschlossen sein. Und damit die Herren Geistlichen so viel weniger in Verrichtung des Gottes Dienstes verhindert werden mögen, so sollen die Jenigen, so am Heyl. Sonntage das Abendmahl zu genießen gedencken, sich des tages vorhero zur Beicht angeben, u. nur die Jenigen von dieser Verordnung ausgeschlossen sein, welche eine Meil weges oder mehr von der Kirchen abgelegen sein, die aber dennoch des Sonntags sich frühzeitig anzugeben haben.

Ad § 19. Der Herr Erz Priester, alß Inspector Scholae, ingleichen der magistrat können sich über die iezige Schulbedienten nicht beschweren, vermeinen auch daß Sie die Jugend bißhero woll geführet, u. würde sich ins Künfftige, wenn Sie das examen halten würden, aufweisen, wie Sie ihrem Ambte obgelegen.

Ad § 22. Die Kirchen-Rechnungen sind woll eingerichtet, dannenhero sie auch in solcher form beizubehalten. Nur dieses wird dabey verordnet, daß umb besserer Richtigkeit willen der jenige Kirchen-Vater, so die Rechnung führet, alleine auch die Einnahm u. Ausgabe der Gelder haben, doch ohne Vorbewust der andern Kirchen-Väter nichts einnehmen noch ausgeben solle.

Ad § 25. Weil die vorigen Kirchen-Väter in bey treibung der Kirchen-Schulden, u. deroselben einnahm sich sehr schläffrig erwiesen, u. durch ihre Nachlässigkeit mehr denn in die 9000 Mark Schulden aufwachsen lassen, davon kaum die Helffte zu erheben sein wird; Deß sollen die iezigen Kirchen-Väter so viel grössern Fleiß anwenden, daß die Kirchen Schulden zum Nachtheil der Kirchen nicht weiter aufwachsen, die denen Schuldenern angesetzte Termine woll attendiren, u. da die Schuldener sich säumig erzeigen sollten, solche alsofort der Obrigkeit anmelden, welche alsdenn gegenst die Nachlässigen das Mittel der Execution gebrauchen wird. Die alten Schulden, welche sich auf 4446 Mark [und] 5 Gr. belauffen, u. bißhero in dem Schuldregister geführt worden, weil die Schuldener schon vor undenklicher Zeit verstorben, sollen ex nunc in das teneur geführt, und alß eine unerhebliche Post in dem Schuld-Register cassiret worden.

Die 94 Mark so Jacob Hede, gewesener Bürgerm[eister] in Riesenb[urg] der Kirchen schuldig worden, soll er in einer doppelten Sächsischen Frist, nebenst denen Interessen á tempore morae, weil Er bey der revision ungehorsamlich ausblieben, bezahlen u. wiedrigen falß der execution gewärtig sein.

Damit aber die geordnete Kirchen-Väter in exigirung der Kirchen-Schulden so viel grössern Fleiß anlegen, aber dabey auch eine Ergezligkeit haben mögen. Alß sollen Sie von dem Decem befreyet sein, u. so lange Sie dieses Ambt führen, desfalß der Kirchen nichts zu entrichten haben. Dagegen sollen sie diese ihre Verwaltung mit allen treuen und Fleiß führen, und in allen Stücken sich dergestalt bezeugen, wie Sie es dermahleinsten gegenst Gott u. die g[nä]d[ig]ste Landes Herrschafft zu verantworten gedencken, in Sonderheit sollen Sie keine weitere reste aufwachsen lassen, u. da Sie hierin sich nachlässig erzeigen würden, selbstn zur Bezahlung undt besserer Beobachtung ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

Ad § 27. Es ist bißhero der Decem alhier umb Reminiscere eingenohmmen worden. Es soll aber derselbe ins Künfftige uf den Tag Martini eingehoben wer-

den. Wer nun diese Zeit nicht attendiret, doch innerhalb 14 Tagen den Decem richtig einbringt, derselbe soll propter moram denen Kirchen-Vätern die Unkosten wegen ihrer anderen Zusammenkunfft erstatten. Wer aber innerhalb 14 Tagen den Decem nicht einliefert, derselbe soll den schuldigen Decem dobbelt entrichten, u. wenn er ein gemeiner Mann, Freye oder Pauer ist, von denen Kirchen-Vätern mit Pfändung seiner Pferde u. Wagen zu entrichtung des Decems, auch des Pfandt u. Futter Geldes genöthiget werden; Würden aber die von Adell vom Lande u. die Bürger aus der Stadt mit dem Decem sich nicht einfinden, u. denselben auff die angesetzte Decems-Termine nicht vollkommen abliefern, so haben die Kirchen Väter solches dem H[errn] Hauptmann u. dem Magistrat in der Stadt anzukündigen, welche den modum exigendi schon anzulegen wissen werden, welche S. Churf. Durchl. wied[er] die Säumigen vorzunehmen anbefohlen haben.

Wegen der 33 Mark so die Kirche von den Popken Erben wegen des unnötigen geführten processes im Schulden-Regiester führet, bleibt es bey des H. Hauptmanns gegebenen ehemaligen Verabscheidung u. soll E. E. Rath solche Schuld in einer Sächsischen Frist beyzutreiben schuldig seyn.

Wegen der übrigen Restanten, so in dem Schuldregiester geführt werden, weil die Schuldener nicht alle zugegen gewesen, soll von dem H[errn] Burggrafen einige Untersuchung geschehen, der Schuldener Zuständigkeit eingezogen, das Schuldregiester in Richtigkeit gesetzt, u. wegen der Einmahnung zu reichlich Anstalt gemachet werden. Weil auch bißhero die Executions-Gebühr, wann einige execution der Kirchen zu gut geschehen, von denen Kirchen Mitteln bezahlt worden; Alß soll weiter solches ins Künfftige nicht geschehen, u. von denen Kirchen-Vätern in Rechnung angenommen werden, sondern es soll der Jenige, der exequirt wird, die Executions-Gebühr bezahlen.

Dem gewesenen Kirchen-Vorsteher Neidhart wird hiemit gefunden, dass Er seinen Vorschuß, den Er der Kirchen gethan zu haben vermeinet, in einer Sächsischen Frist liquid mache, u. mit richtigen Belegen documentire.

Ad § 28. Weil bißhero von dem Gesinde, sowol bey dem Adel, alß in der Stadt u. auff dem Lande an Decem nichts der Kirchen eingebracht worden; alß ist diese beständige Verordnung gemacht, dass hin führo von einem Knecht 6 gr von einer Magd 3 gr von einem Jungen, so aufs Lohn dienet 3 gr von einem Gärtner 6 gr von 1 paar Instl[euten] 6 gr wegen Decems eingefordert u. in Rechnung eingebracht, auch umb mehrer Richtigkeit willen von dem Schulzen auff den Dörfern eine richtige specification des Gesindes jährlich eingegeben werden solle. Imgleich soll von den jenigen Leuten, so bey den Theer-Ofen wohnen, wie auch von den Wildtñißber[eitern] u. Wartern, welche bißhero der Kirchen keinen decem gegeben, von nun an der Decem eingefordert, u. da sie denselben zu

geben sich weigern solten, von denen Kirchen-Vätern desfalß der hohen Herrschafft verordnung eingeholet werden, der Stadt-Wachtmann aber soll des Decems befreyet sein.

Ad § 29. Wegen der wüsten churf[fürstlichen] u. anderer Huben soll der gn[ädig]sten Herrschafft eigentliche resolution eingefordert werden. In deßen muß von denen wüsten Huben, so morgenweiß vermietet, in gleichen von denen wüsten Plätzen in der Stadt, so mit dem geringsten Gebäude bebauet, der Decem ins Künfftige eingefordert, u. in Rechnung von denen Kirchen-Vätern eingebracht werden.

Ad § 30.¹⁹ Es ist bißhero der üble Brauch gewesen, daß man ohne Unterscheid der Persohnen einem gleich lange gelautet, wie dem andern, Eß soll aber ins Künfftige solches geändert, u. einer Standes-Persohn eine ganze Stunde, so aber von geringer condition ist, nur eine halbe Stunde gelautet, doch von jedem puls das gewöhnliche geordnete gefordert u. in Rechnung eingebracht, auch einem jedwedem Lauter nicht mehr alß 1 Stoff Bier gereicht werden.

Ad § 32. Weil sich auch der Erz-Priester beschweret, daß Er bey seiner Wid-dem u. 4 Pfarr huben keine Scheune habe, darin er sein Getreydige legen u. bewahren könne, daneben auch der Caplan sich erklaget, daß sein Gebäude undt Scheune gantz übern Hauffen fallen wolle; alß wird hiemit verabscheidet, daß die sämbtliche Eingewidmeten Ihme Erz-Priestern ehestens eine Scheune nach richtiger Eintheilung ihrer Huben bey der Stadt u. auff dem Lande erbauen u. des Caplans Gebäude u. Scheun aufs schleunigste repariren sollen.

Wegen Aushauung der Kirchen-Huben soll es noch weiter untersucht, u. der Jenige, der darüber begrieffen werden sollte, gebührender maaßen bestraffet werden.

Die Sache wegen der einen schäbichten Huben, Popofken genandt, so der Kirchen zugehörig seyn soll, von E. E. Rath in Riesenb[urg] aber derselben strittig gemacht worden, ist zu weiter Untersuchung ausgesezet, u. soll künfftig von dem Herrn Hauptm[an] darüber erkandt werden.

Auff des Glöckners billiches Suchen wegen der auf seine Wohnung aus seinen eigenen Mitteln angewandten Baukosten, im gleichen wegen des Jährlich Umgangs bey der Stadt, wie auch wegen des Gelaunts bey der Churf[fürstlichen] Princessin Absterben, davor er noch nicht contentiret, wird verabscheidet, daß Ihme vor die Baukosten 30 Mark von der Kirchen in allem gut gethan, daneben der Umgang laut seiner vocation u. wie von alters her gewöhnlich gewesen, bey der Stadt jährlich gelassen, auch vor das Gelaute 2 Thaler von E. E. Rath gezahlet werden sollen.

¹⁹ Der § 30 betrifft das Glockenläuten bei Beerdigungen. Ein Puls = ein Glockenschlag.

Weil nun alles u. jedes nach Anleitung der Revisions Articul, alß auch aus mündlich beygebrachten Beschwerden gründlich u. umbständig untersucht u. erörtert worden, undt weiter nichts mehr zu erinnern gewesen; alß ist diese Revisions-Handlung im Nahmen Gottes geschlossen worden.

Actum ut suprá.

Die nächste, die dritte Reise-Etappe der ganzen Generalkirchenvisitation, dauerte mit einer kurzen Unterbrechung von April bis November 1687 und begann am 24. 4. in Osterode. Von Neidenburg kommend, erreichte sie dann im September das Hauptamt Marienwerder mit dem Kirchspiel Riesenkirch:

[2.] *Riesenkirch Kirchen Revision*

Johannes Zoucherus Pfarrer:

Actum Riesenkirch den 18. Septembr Ao 1687.

Zu gehorsamster Folge Sr. Churfl. Dhl. gdsten Verordnung, Krafft welcher alle Kirchen im Lande untersucht werden sollen ist die Revision bey der Kirchen zu Riesenkirch in dem Riesenburgschen Ambte durch die dazu verordnete Herren Revisores in heutigem dato auf vorhergehende Betagung allerseits Eingewidmeten vor die Hand genommen, nach anleitung der revisions articul alles u. iedes aufs genauste untersucht, u. in denen befundenen Mängeln u. Unrichtigkeiten folgendes verabscheidet u. recessiret worden.

Die anwesende Gemeinde, welche außer denen Jacobkaurn meißentheils erschienen, weis in keinem stück sich über ihren Herrn Pfarren zu beschweren, habe ihnen bishero mit Gebeth u. Unterricht woll fürgestanden, niemals was unbilliges von ihnen exigiret, u. sind mit ihme von Herzen zufrieden. Wesfals Er dann mit gebührendem Lob bestätigt, u. zu einem weiteren exemplarischen Leben u. Wandel treulich anermahnet worden.

Herr Pfarrer weis auch hinwider über öffentliche Verächter u. Sacrament-Schänder in seiner Gemeinde sich nicht zu beschweren, indessen klaget Er dennoch, das viele offters den Gottesdienst verabsäumeten, andern weltlichen Geschäften am Sontage nachgingen, u. solcher gestalt den Sontag entheiligten. Worauff der anwesenden Gemeinde angedeutet worden, daß sie ins Künfftige sich fleißiger zur Kirchen finde, wiedrigens mit thurm u. anderer harten straffe dazu compelliret werden sollen. Insonderheit ist denen Jacobkaurn, weile sie sich der Kirchen-Revision muthwillig entzogen, 10 Mark straffe der Kirchen zu erlegen dictiret worden.

Alldieweil noch viel ledige stellen in der Kirchen befindlich welche mit bäncken nicht besetzt: alß haben die Kirchen Väter selbige ehestens mit bäncken zu besetzen, selbige aus denen Kirche-Mitteln anfertigen zulassen, u.

hinwiderumb an die ienigen, so keine Stände in der Kirchen haben, zu verkaufen, u. vor einen Mannes-stand 1 Fl[orin] vor einen Frauen-stand 20 Gr. zu erfordern, solches Geld richtig unter seinem Titul in Rechnung einzubringen, auch solche Stände allemahl von denen neuen besitzern redimiren zu laßen.

Dem Berend Mulla von Jacobsdorff, welcher seinen Stand in der Kirchen noch nicht bezahlet, wird noch bis Michaelis zur Zahlung Zeit gegeben, welche Er alsdan bey Vermeidung der execution richtig abzugeben hatt.

Auff bey gebrachte Beschwerde des Herrn Pfarren, das ihme von denen Eingewidmeten ein gar wenig u. schimpfliches an Calende gereicht würde, ist die Verordnung gemacht, das hinführo ein ieder wollhabender Paur 1 Fl. 15 Gr., ein Halb Paur 20 Gr. u. ein Instmann 10 Gr. anstatt der Calende dem Pfarren iährlich reichen soll. Doch wirdt dem Herrn Pfarren die Wahl gelassen die Calende entweder in natura oder an Gelde zu nehmen, u. auf den ersten Fall, wenn Er damit nicht zufrieden sein köndte, denen Schultzen zur Erkäntnüs es zu übergeben, u. darauf das gesetzte Geld zu erfordern.

Dem Michel Luchten, dessen Weib nach der Hochzeit in der 36.sten Woche niederkommen, ist 1 Thaler straffe dictiret worden, welche Er auf Michaelis der Kirchen bey Vermeidung der execution abgeben soll.

Von denen huren ist auch alhier ein wenig eingebracht worden. Eß sollen aber selbige ins Künfftige zur Erküntnüs dem Ambte übergeben, die Straffe der Kirchen richtig eingebracht, u. von denen Kirchen-Vätern eingefordert werden. Pro absolutione soll dem Herrn Pfarren 2 Fl. gereicht, die Huren auch allemahl, wenn sie gleich im Halß Eisen stehen, oder mit Gelde sich davon los machen, öffentlich in der Kirchen absolviret werden, das spinnen aber vor sich Herr Pfarrer von ihnen nicht prätendiren.

Die Kirchen Rechnungen sind richtig, haben ihren gutten trappen u. sind bis ao. 86 inclusive abgehöret u. unterschrieben, finden sich auch gar wenige Schulden, u. ist noch etwas baar Geld vorhanden.

Der Herr Pfarr hatt bishero vor Verfertigung der Kirchen-Rechnung nur 2 Fl. bekommen, es sollen ihme aber ins Künfftige 4 Fl. gezahlet u. in Rechnung angenommen u. passiret werden.

Der Decem ist alhier von allen Einwohnern, Gärtner u. Instleute u. Gesinde richtig eingebracht worden, nur der Krüger von Pachuttken hatt bishero keinen Decem der Kirchen abgeben wollen. Eß soll aber derselbe gleich denen andern Krügern iährlich der Kirchen 20 Gr. Decem abgeben, auch auff den Weigungsfall darauff exequiret werden.

Dem Herrn Pfarren u. Schulmeister ist auch die zeithero ihr geordnetes brenholtz nicht vollkommen u. zu rechter Zeitt angeführet worden. Dannenhero der anwesenden Gemeine angedeutet, das ein ieder Wirth dem Herrn Pfarren ein gutt Fuder brenholtz zu rechter Zeitt anführen, u. welche darin säumig erfunden

werden möchten, alsden zwo Fuder anschaffen, oder vor ieden Fuder 20 Gr. zahlen, auch dem Schulmeister sein geordnetes brenholtz richtig abführen sollen.

So ist auch denen Pachutkern, welche bey der Kirchen kein Handscharwerck thun wollen, ernstlich angedeutet worden, das sie ins Künfftige sich keines Handscharwercks bey der Kirchen entbrechen, sondern gleich denen andern Eingewidmeten nach ihrer Hubenzahl alles Scharwerck mit verrichten sollen.

Zu der Pfarr-Wittwen Wohnung ist noch keine anstalt gemacht, kann auch aus denen Kirchen-Mitteln keine Wohnung erbauet u. einziger Unterhalt ihr geschaffet werden. Die Revisores wollen Sr. Churfl. Dhl. den Vorschlag thun, ob Sie von denen wüsten Huben in diesem Dorffe der Wittwen eine Hube zu ihren Lebszeiten abtreten wollten, auff welchen alsdan von denen Eingewidmeten ein Häuschen erbauet werden könnte.

Imgleichen wollen die Revisores das ansuchen des Pfarren, das, da er seine völlige Hubenzahl nicht hatt, ihme die 3 Laßers Huben zugeleget werden möchten, zur gdsten Verabscheidung Sr. Churfl. Dhl. vortragen, insonderheit auch dieses unterthänigst berichten, das durch die Abwidmung der Riesenwaldischen Kirchen, so als eine Filia incorporiret gewesen, dieser Kirchen als Matri ein vieles entzogen worden, u. selbige ohne iene Kirche in die Länge nicht werde subsistieren können.

Die Kirche ist noch in zimlichen Stande, der Kirchhoff aber noch hin u. wieder offen u. unbeschlossen. Dannenhero denen ienigen so ihre Lößer noch nicht angefertigt, bey 2 Fl. straffe angedeutet worden, ihre Lucken u. Lößer sofort zuzumachen, wiedrigens die gesagte straffe von ihnen exequiret werden soll.

Weil die eine Glocke bey dieser Kirchen vor einiger Zeit ganz neu umbegeben werden müssen, u. der Umbgießer in Elbing davor nicht vollkommen bezahlt werden können, sondern ihme annoch in die 58 Fl. im rest verblieben, zu Bezahlung solchen restes aber keine baare Mittel bey der Kirchen verhanden, alß ist die Verordnung gemacht, das die Eingewidmeten ingesampt von ieder Hube 10 Gr. contribuiren sollen, damit solcher rest bezahlt u. nicht weiter zum nachtheil der Kirchen verintressiret werden dörffe. Und sollen die Säumigen auff solche 10 Gr. exequiret werden.

Auff bittliches Ansuchen des Pfarren erkläret sich die anwesende Gemeinde ihme auff einen tag das Jahr über ein gewisses Scharwerck zu verrichten, welches Er mit Danck angenommen.

Weil nun nichts mehr beyzubringen gewesen, u. alles untersucht worden, ist die Revision geschlossen. Actum ut supra.

[3.] *Dakausche Kirchen Revision*
Paulus Troian Pfarrer.

Actum Dakau den 19. Septembris Ao 1687

Nach dem die Churf. Revisores bey der filial Kirchen in Dakau sich eingefunden, haben sie die auff Churf. gdste Verordnung angesetzte Kirchen Revision daselbsten in gegenwart sämbtl[icher] Eingewidmeten vor die Hand genommen, nach anleitung der Revisions articul alles u. iedes aufs fleißigste bey dieser Kirchen untersucht, u. folgendes zu mehrerm Wollstande derselben verabschiedet u. recessiret.

Die anwesende Gemeinde ist mit ihrem Pfarrern dem Diacono in Riesenburg Paul Troian überall woll zufrieden, hatt in keinem stück über ihn zu klagen, führe sein Ambt dergestalt, das sie noch lange Zeitt solch seines Ambtes zu genießen sich wünschen. Wesfalls Er dann mit gebührendem Lob bestätigt worden.

Herr Pfarrer ist auch hinwiederumb mit seiner Gemeinde woll zufrieden, unter denen Gotts Verächtern u. Sacrament-Schändern wird angegeben Johann Geyer u. David Kornalski, welche sich in langer Zeit nicht zu dem Heil. Abendmahl gehalten, u. unfleißig zur Kirchen kommen. Denenselben ist gefunden, das sie von zukünftigen Sontag über 8 tage auff vorhergehende Zubereitung sich zum Heil. Abendmahl einfinden, wiedrigens mit thurm u. anderer harten straffe dazu compelliret werden sollen, auf welchen fall sie dann Herr Pfarrer dem Ambte anzugeben hatt.

Eß ist zum großen Nachtheil der Kirchen die zeithero nichtig von denen Ständen u. Bäncken in Rechnung eingebracht worden, u. so hat auch das Glockengeld der Schulmeister anstatt seines Salaris vor sich behalten. Eß ist aber die Verordnung gemacht, das die Bäncken an die Eingewidmeten verkauft, vor einen Mannes-standt 1 Fl. vor einen Frauen standt 20 Gr. erfordert, auch vor jeden puls 3 Gr. der Kirchen gezahlet, u. in Rechnung eingebracht, hingegen dem Schulmeister, wie es bey andern Kirchen gebräuchlich 20 Mark iährlich von der Kirchen alß ein stehendes Salarium nebst einem stück Acker gereicht werden, u. Er also mit denen puls-Geldern nichts weiter zu thun haben solle.

Herr Pfarrer hatt von denen Leichen bishero nichts gewißes gehabt, dannenhero ins Kunfftige von ieder Leiche mit der Leich Predigt 2 Fl. u. ohne Leich Predigt 1 Fl. Ihme gezahlet, auch der Schulmeister keine Leiche ohne des Pfarrers Wissen u. Willen, u. bis ihme sein Zustehendes accidens entrichtet, begraben solle.

Eß hat Herr Pfarrer die Zeit hero den dritten Feyertag in denen großen Festtagen allererst in dieser Kirchen geprediget, u. also die Gemeinde in denen ersten beeden tagen sich mit dem ablesen des Schulmeisters vergnügen müssen. Eß soll

aber ins Künfftige Herr Pfarrer den andern²⁰ Feyrtag alhier predigen, u. den Gottesdienst alle Zeit präcise nach der Churfl. Instruction umb 8 Uhr des Sommers u. umb 9 Uhr des Winters anfangen.

Zu welchem Ende dann denen Eingewidmeten angedeutet worden, das sie den Herrn Pfarrer zeitig des Sontags von Riesenburg abholen, damit der Gottesdienst nicht auffgehalten werde.

Und weil auch bishero nur denselben Sontag, wenn in dieser Kirchen Herr Pfarrer geprediget, das Tafelgeld gesamlet worden, welches ein gar wenigens der Kirchen eingebracht: Alß soll von nun an alle Sontage das tafeldgeld von denen Kirchen Vätern gesamlet u. richtig in Rechnung eingebracht werden.

Ob zwar Herr Pfarrer u. die Gemeinde mit dem Schulmeister noch zimlich woll zufrieden, so hatt sich doch Herr Pfarrer mit der Zeit umb ein anderes geschicktes Subiectum zu bemühen, der dieser Kirchen u. zu beßerm auffnehmen der Jugend vorgestellet werden könne.

Die Rechnungen sind gutt eingerichtet, u. wird nichts mehr alhier verrechnet, alß die tafel u. Begräbnüs Gelder u. was sonsten der Kirchen legiret u. verehret wird. Sind auch von ao. 76 biß 86 inclusive richtig abgehöret.

Unter denen retardaten u. Schuldnern findet sich erstlich Johan Geyer, welcher der Kirchen in die 53 Mark 10 Gr. alte Schuld schuldig verblieben. Selbige soll Er in fünff Terminen bezahlen, iährlich darauf 10 Mark abtragen, den anfang auf Martini dieses Jahres damit machen, u. alle Jahr solcher gestalt continuiren.

Dem Martin Mundt, welcher wegen seines Vorfahren des Hans Dehnen der Kirchen 57 Mark schuldig, weil Er als ein Erbe die Gütter besizet, wird zu abtragung solcher Schuld bis Martini Zeit u. Frist gegönnet, welche Er alsden ohnselber der Kirchen bey vermeidung der execution entrichten soll.

Des Jacob Weyden Schuldt hafftet aus dem grund, u. haben die Kirchen Väter sich künfftig, wann der grund verkauft werden sollte, in dem Ambte desfals anzugeben, damit solche Schuld vor allen andern Creditionen richtig eingehoben werden möge.

Des Jachinskij u. Dagellen Schuldt aber, weil nictes mehr von denselben übrig, haben die Kirchen Väter alß eine unerhebliche Post formehro in dem Schuldt-Register zu cassiren.

Der Kirchen Vater Grauwock hatt auch seinen rest, den Er in seiner lezten Rechnung nicht belegen können, mit baarem Gelde zu bezahlen, u. auff Martini dieses Jahres bey Vermeidung der execution der Kirchen richtig abzugeben.

²⁰ Den zweiten Tag der jeweils drei gefeierten Festtage zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten.

Die übrigen kleinen Schulden u. Posten sollen die Debitores auff Martini bey unausbleiblicher execution bezahlen, welche Zeitt dann die Kirchen Väter gebührend zu attendiren, die Kirchen-Schulden fleißig beyzutreiben, u. die Säumigen nach der Churf. Instruction u. Verordnung zur Zahlung anzuhalten, auf den fall ihrer Nachlässigkeit aber selbst zu bezahlen haben.

Weil auch die Kirchen-Hübner sich beschweret, dass sie von dem Schultzen zum täglichen Ambts Scharwerck gleich denen andern Pauren gezwungen werden wollten: Alß ist dem Schultzen mit allem ernst angedeutet dass Er die Kirchen Hübner zu keinem andern Scharrwerck, alß welches Sie der Kirchen zu thun schuldig zwingen, sondern bey ihrer Freyheit, u. von Hoher Herrschafft haben dem privilegio ungekränket lassen solle.

Übrigens wollen die Churf. Revisores Sr. Churf. Dhl. unterthänigst vorstellen die gar schlechte Einkünffte bey dieser Kirchen, u. diesen Vorschlag thun, dass die Unkosten, welche auff diese Kirchen Revision angewendet werden müssen, von denen Eingewidmeten widerumb der Kirchen guttgethan, u. ein gewisses auff die Hube desfalls geschlagen werden möchte.

Übrigens sollen die verordnete Kirchen Väter der ihnen assignirten gewöhnlichen Kirchen-Stände sich gebrauchen, u. selbige ohne iemandes Befinden betreten. Und hiemit ist die Revision bey dieser Kirchen im Nahmen Gottes geschlossen. Actum ut supra.

[4.] Freystädchen Kirchen Revision
Christophorus Adlof, Pfarrer

Actum Freystädchen den 22. Septembr. 1687

Demnach Se. Churf. Dhl. zu Brand[enburg] die christlichste u. rühmlichste Intention gefaß das zerrüttete Kirchenwesen in dero gantzem Lande in einen guten Standt, ordnung u. richtigkeit zu sezen, u. desfalls eine Visitation bey allen u. ieden Kirchen zu halten verordnet: Alß ist im heutigen dato bey der Kirchen in Freystädchen auff vorrhergehende betagung allerseits adelichen u. unadelichen Eingewidmeten sothane Visitation vor die Hand genommen, u. folgendes in denen befundenen Mängeln u. Unrichtigkeiten verabscheidet u. recessiret worden.

Die Zugewen Seynde Adelige u. unadeliche Gemeine geben dem Pfarren Christophoro Adlof dieses gute Lob u. Zeugniß, das Er in seinem Predigt Ambt mit unverfälscher Lehre, unsträfflichem Leben u. Wandel ihnen woll fürgestanden u. vorgeleuchtet, auch niemaln was unbilliges von ihnen exigiret, noch sonsten mit iemanden in Haß u. Feindschafft gelebet, also das sie von Herzen wünschen seiner treuen Seelsorge noch lange Zeit zu genießen.

Weiln H[err] Pfarrer seiner eigenen Zuständigkeit nach, zu wieder Sr. Churf. Dhl ausdrücklichen Verordnung die zeithero zu 20 u. 30 Beichtkinder auf ein-

mahl absolviret u. solches daher gerühret, das die meisten Eingewidmeten sich allererst des Sontags zur Beicht eingefunden: Alß soll solches von nun an geändert, u. alle diejenigen u. zwar die der Kirchen nahangelegene, welche am Sontage das Heil. Abendmahl zu genießen gedencken, sich des Sonnabents vorhero zum Beichtstuhl einfinden, damit solche Unordnung abgestellt u. ein ieder absonderlich absolviret werden könne. Die von der Kirchen weitabgelegene aber haben sich dennoch des Sontags frühe einzufinden, damit der Gottesdienst durch Sie nicht aufgehalten werden dörfte.

H[er]r Pfarrer weis zwar seine Kirchliche Kinder keines gottlosen u. epicurischen Lebens zu bezüchtigen, vermeinet dennoch, das viele in seiner Gemeine sein, welche in iahr u. tag sich nicht des Heil. Abendmahl gebrauchen, wollte sie aber dennoch in Hofnung einiger Besserung voritzo nicht nahmkündig machen. Ist hierauff der anwesenden Gemeine ingesambt angedeutet, u. alles ernstes anbefohlen worden, sich dieses Heiligen Wercks offters u. zwar des Jahres Zwey oder Drey mahl zum wenigsten zu gebrauchen, u. zu verhüten, damit nicht andere Mittel hiezu angeleget werden möchten.

Weil dem eingewidmeten Adel einige Bäncken u. Stühle aus der Kirchen Mittel erbauet worden, selbige aber von ihnen noch nicht bezahlet: alß sollen die Kirchen Väter einen Auszug, was die Bäncken Kosten, aus denen Rechnungen machen, selbigem dem Adel zuschicken, u. das Geld von ihnen beytreiben, damit selbiges hinwiederumb der Kirchen zum besten angewendet werden könne.

Von denen Huren ist alhier gar ein geringes an Straffen eingebracht, auch die Straffe denenselben gar geringe angesetzt worden, dannenhero selbige von E. E. Magistrat von 6 Mark bis auff 10, 20, u. 30 Mark nach der Delinquenten Vermögen u. Verbrechen ins Künfftige zu erhöhen, von denen Kirchen Vätern allemahl abzufordern u. in Rechnung zubringen. Und ob gleich die huren an Gelde, oder mit dem Halß Eisen bestrafet werden, müssen sie dennoch öffentlich andern zum exempel absolviret, u. mit der geärgerten Gemeine ausgesöhnet werden, wesfals sich dann H. Pfarrer allemahl vom E[hr-] E[hrwürdigen] Consistorio belehren lassen, pro absolutione aber von den Huren nicht mehr als 2 Fl erfordern, u. das spinnen von ihnen nicht prärendiren wird.

Die Kirchen Rechnungen sind richtig u. bis ao 86 inclusive abgehöret, haben auch ihren gutten trappen, welcher ferner also beyzu behalten, nur das umb besserer richtigkeit willen anstatt der Marcken u. Schillingen ins Künfftige in Gülden u. Groschen gerechnet u. geführt werden sollen.

Unter den Schuldnern findet sich erstlich H[err] Obristl[eutnant] von der Gröben auff Lemsde, welcher wegen eines alten restes in dem Schuld Register auf 510 Mark geführt wird. Mit selbigem ist wegen dieses restes auf 300 Mark behandelt worden, dergestalt, das Er selbige 300 Mark auf Martini dieses Jahres nebst dem currenten Decem ohnselber der Kirchen abgeben, wiedrigens da die

Zahlung ausbleiben würde, einen Weg wie den andern der völlige rest von ihm erfordert, u. durch Execution beygetrieben werden solle.

Die Schuldt, so auff Neydeck geführet wird, u. sich auff 1208 Marck 30 gr beläufft, mus der ützige Hypothecarius auff Martini dieses iahres sub poena executionis bezahlen, u. im übrigen seinen regress an den Locatorem desselben Gutes nehmen.

Zu Bezahlung der alten Schulden von Hintertrauxel á 422 Marck 52 gr u. Vordertrauxel á 500 Marck wird denen Schuldnern zweyjährige Frist gegönnet, welche zeit die Kirchen Väter woll zu attendiren, auch auff den fall der nicht Zahlung sich in dem ampte anzugeben u. daselbsten die execution zu urgiren haben.

Die andern Kleinen Schulden werden die Kirchen Väter von denen Debitoren auff die ihnen angesetzte Zeitt alles ernstes beytreiben, sich desfals der Churf. Instruction gemäs bezeugen, u. nach derselben gegenst die Säumigen u. Nachlässigen verfahren, u. alß nichts den Kirchen zum besten verabsäumen, wiedrigens sie alle reste von dem ihrigen zubezahlen angehalten werden sollen.

Der Decem soll auff Martini richtig eingehoben, u. in allen stücken dabey die Churf. Instructiion in acht genommen werden, dafern auch E. E. Magistrat denen Kirchen Vätern auf erfordern die execution gegenst die Säumigen denegiren sollte, sollen sie selbst zu Bezahlung des schuldigen Decems angehalten u. durch das Ambt dazu compelliret werden.

Von denen wüsten Huben, so morgenweis vermietet werden, mus auch der Decem richtig erfordert, u. in Rechnung eingebracht werden.

Auff beygebrachte Beschwerde des H. Pfarren, das ihme sein brenholz nicht angeführet würde, wird verabschiedet, das der einige, so dem Pfarren sein Fuder Brenholz nicht zu rechter Zeit anführen wird, ihme 20 gr davon zahlen, auch auff den Wiedersezungsfall darauff exequiret werden soll.

Der Pfarr-Wittwen Wohnung wird voritzo zur Schulen, u. die eine wüste Hube dazu gegenst ein gewisses Ambt Schaarwerck von dem H. Pfarrer gebraucht. Die Eingewidmeten haben ehestens nach ihrer Hubenzahl eine Schule zu erbauen, damit solches Hauß auff den todesfall des H. Pfarren der Wittwen zum besten fertig stehen möge.

Zu dem Handscharwerck bey der Kirchen hatt sich niemand von denen Eingewidmeten die zeithero verstehen u. bequemen wollen, dannenhero die Kirche alles Scharwerck mit baarem Gelde bezahlen müssen, welches sich das iahr über auf ein vieles belaufen. Eß ist aber die Verordnung gemacht, daß so woll die Stadt, alß die Dorffschafft Guhren ins Künfftige das bey der Kirchen u. denen Kirchengebäuden nöthige Handscharwerck ohne Entgeld verichten, u. desfals weiter der Kirchen keine Unkosten u. Ausgaben gemachet, u. in Rechnung angenommen werden sollen.

Die Kirche ist nach dem Brande nur halb bedeckt, die andere Helffte der Mauer ist auch noch guttt, u. mangelt nichts mehr als das Dach. Dannenhero sich die Kirchen Väter umb Holtz u. andere materialien in zeiten zu bemühen damit der halbe theil der Kirchen bedeckt werden möge. Und haben die Kirchen-Väter die 200 Fl. so Obristl. von der Gröben auff Martini zahlen soll, einig u. allein zu diesem bau u. sonsten nirgend anders wo anzuwenden.

Umb mehrer richtigkeit u. Sicherheit willen sollen die Kirchen Väter nicht allein die Kirchenlade in der Widdem verschloßen halten, sondern auch aller so woll bey den Kirchen alß widdem varhandenen Mobilien ein richtiges Inventarium führen, u. solches denen Rechnungen zur Nachricht hinten beyfügen, damit man sowohl den iährlichen Zuwachs, alß auch den abgang der Kirchen Geräthe u. anderer stücke sehen könne.

Der Kirchhof ist auch alhier an vielen Orten offen u. unbeschloßen. Dannenhero die noch befindliche Lücken von denen Eingewidmeten in 8 tagen bey 10 Marck straffe zum guten bestande zuzumachen u. anzufertigen, auch iährlich richtig zu unterhalten, damit der Kirchhoff von dem anlauf des Viehes gesichert sein möge.

Der Pfarrer hatt bey dem antritt seines Ambtes 30 scheffel Brod Korn 10 scheffel Gerst u. 20 scheffel Haber zum besaz bekommen, welche künfftig auf seinen todesfall dessen Wittwe hinwiederumb der Kirchen richtig abgeben mus.

Und hierauff sind die Hospital Rechnungen vorgenommen, u. ebenfalls bis ao 86 richtig abgehöret worden. Unter denen Schuldnern findet sich insonderheit Andreas Rechkowski, welcher dem Hospital 150 Marck Capital u. 30 Marck schuldig an Intreé. Selbigem wird zu bezahlung des Capitals eine dreyiährige Frist gegönnet, dergestalt, das Er auff Heil[ige] 3-Könige künfftigen Jahres 50 Marck abtragen, u. so weiter alle Jahr damit continuiren solle, die Intreese werden ihme wegen seiner notorischen armuth erlassen.

Dem Jacob Otto wird zwar das Capital noch länger zu genießen gelassen, doch mit dem bedinge, dass Er die Intreé davon iährlich richtig abtrage, auch die restirende 9 Marck Intreé auf Martini dem Hospital ohnselber bezahle.

Die Hospital Vorsteher haben die baaren Gelder gegenst Obligation an gewisse Personen auff Intresse auszuthun, u. solchergestalt die Einkünffte des Hospitals allezeit zu verbessern.

Und hiemit ist die Revision im Nahmen Gottes geschlossen. Actum ut supra.

[5.] *Bischofswerdersche Kirchen Revision*
Johannes Brodovius, Pfarrer.

Actum Bischofswerder den 23. Septembr. Ao. 1687

Gemäs Sr. Churf. D[urc]hl[au]cht vorlängst ausgefertigten Revisions Instruction ist die Kirchen Visitation in dem Städtchen Bischofswerder durch die ver-

ordnete Herren Revisores in Gegenwart sämptlicher Eingewidmeten, nach dem selbige vorhero gebührend dazu betaget, vor die Hand genommen, die anwesende Gemeine ihrer hierunter verhörenden Nothurfft maliminarite erinnert, u. nachfolgendes in denen befundenen Mängeln verabscheidet worden.

E. E. Rath, Gericht u. gantze Gemeine kann über den itzigen Pfarrern Job[annem] Brodovium, alß der kaum ein halb Jahr in dem Ambte gewesen, noch zur Zeit nicht klagen, sind mit ihm woll zufrieden, u. wünschen, das er ferner u. bis an sein Ende also, wie Er bishero gethan, sein Ambt führen, lehren u. leben möge, wozu Er treulich ermahnet worden.

H[er]r Pfarrer mus hinwiederumb gestehen, das Er seine Gemeine auch noch nicht recht kenne, dennoch mit ihrem bisherigen Leben u. Wandel woll zufrieden währe. Nur über den Stadtschreiber u. Richter müße Er klagen, welche in großer Uneinigkeit mit ihren Ehegatten lebten. Dieselbe sind nun zu einem friedlichen Begehen alles Ernstes ermahnet u. bedrohet worden, dafern sie einigen hader u. Zwist weiter movieren würden, Sie alsden ex officio vor E. E. Consistorium additiret, u. daselbsten zur raison gebracht, der Richter auch insonderheit, wenn er den trunck nicht unterlassen wird, des richterlichen Ambtes entsetzet werden solle.

Ob zwar die Churf. Instruction haben will, daß zu 10 oder 20 Beicht Kinder auf einmahl nicht absolviret werden sollen, so will sich doch solches an diesem Orte wegen Vielheit der aus dem Königl[ich Polnischen] Theil kommenden Communicanten nicht thun lassen, dannenhero H[err] Pfarrer es dergestald einzurichten hatt, das ein ieder seine beichte ablege, u. alsden ein stück ezlich auff einmahl absolvire, insonderheit aber alle Vorsichtigkeit wegen der Unwissenden, u. so noch nicht in denen Glaubens Articuln recht gegründet, gebrauchte.

Die Huren sind alhier gar geringe bestrafet worden, dannenhero ins Künfftige die straffe zu erhöhen, auch selbige, sie mögen an Gelde oder mit dem Halß Eisen bestrafet werden, öffentlich in der Kirchen zu absolviren, u. mit der geärgerten Gemeine auszusöhnen, weshalben dann dem H[errn] Pfarren pro absolute 2 Fl. von denen huren gezahlet werden soll.

Die Rechnungen haben ihren gutten trappen u. sind bis ao 86 inclusive abgehöret u. unterschrieben. Die Schulden haben die Kirchen Väter fleißig beyzutreiben, und wird denen Debitoribus wegen der alten schulden hiemit ein dreyjährige Frist gegönnet u. verstattet, in welcher Zeitt sie solche Schulden richtig bey Vermeidung der execution der Kirchen abtragen sollen. Was die ganz Unvermögenden schulden betrifft, so bleiben selbige auff dem grundt u. künfftig bey dem Verkauf derselben vor allen anderen Creditoren zu erfordern.

An Decem haben die Kirchen Väter nach der Churf. Instruction auff Martini richtig einzuheben, u. keine reste aufwachsen zu lassen wiedrigens da sie nach-

läßig hierin erfunden werden möchten, sie selbst zur bezahlung des Nachstandes angehalten werden sollen.

Von dem Gesinde ist alhier auch nicht alles richtig eingebracht worden. Dannenhero ins Künfftige ein ieder Wirth eine richtige specification seines Gesindes auff den Decemstag denen Kirchen Vätern überliefern, den Decem richtig als den zugleich von sich u. seinem Gesinde abgeben, auch von einem Jungen ebenfals, der aufs Lohn dienet, 3 Gr. Decem entrichtet werden soll.

Eß hat ein ieder bishero nach seinem Belieben bald diesen, bald ienen Standt in der Kirchen betreten, u. niemand seinen gewissen Standt gehabt. Eß soll aber von nun an ein ieder sich seinen eigenen Standt anzuschaffen, eine Mannes Person 1 Fl. eine Frauens Person aber 20 Gr davor zu bezahlen u. alsden selbigen standt zu betreten, die Kirchenväter auch solches Geld unter seinem titul in Rechnung einzubringen schuldig sein.

Dem H. Pfarrer haben die Kirchen Väter sein Salarium quartaliter richtig abzugeben, auch die Eingewidmeten u. zwar ein ieder Wirth der durchs gantze Land allgemeinen Verordnung nach zu rechter Zeit ihme ein gutt Fuder Brenholz anzuführen, wie dann der einige, der sich hierin säumig erzeigen wird, zwei Fuder anzuschaffen schuldig sein soll.

Wegen der Pfarr Wittwen Wohnung ist noch keine anstalt gemacht, indessen hatt E. E. Magistrat der itzigen Pfarr Wittwen eine Wohnung gemietet. Und weil wegen der großen Unvermögenheit der Gemeinde ihr kein unterhalt verschaffet werden kann, alß soll ihr aus den Kirchen Mitteln iährlich 4 Floren zu ihrem Unterhalt gereicht, auch das Quartal, solange die stelle vacant gewesen, ihr von denen Kirchen Vätern bezahlt werden.

Die Kirche an sich selbst u. die übrigen Kirchen Gebäude sind im schlechten Zustande, u. müssen ehestens repariret u. ausgebaut werden. Weiln nun keine baare Mittel bey der Kirchen verhanden: Alß ist von denen Revisoren auff vorhero eingezogene Genehmhaltung Sr. Churf. Dhl. dahin geschlossen worden, das die bey dieser Kirchen verhandene silberne Monstranz, weil die nichts nütze u. gebraucht werden kann, ehestens verkauft u. von solchem Geldt die Kirche zu recht gebauet werden soll.

Die an dem Kirchhofe befindliche Lucken haben die Eingewidmeten zwischen dato u. Michaelis bey 10 Marck straffe anzufertigen, u. iährlich in guttem stande zu erhalten.

Weil die Stadt Schule ganz neu aus denen Kirchen Mitteln ohnlängst erbauet worden, selbige aber E. E. Magistrat aus den Stadt Mitteln zu erbauen schuldig: Alß haben sie sich bey gehaltener Kirchen Revision mit einer Gegenpraetension angegeben, u. mit selbiger die Anforderung, so die Kirche wegen der Schule an die Stadt gemacht, zu liquidiren gesucht. Weil nun solche praetension in der

richtigkeit bestanden: Alß ist darauf verabscheidet worden das sothane Maten-siones gegenst einander compensiret u. auffgehoben, die Stadt aber, die bey dieser Kirchen Revision aufgelaufene Unkosten alleine zu tragen schuldig sein, u. der Kirchen desfalls nichts angerechnet werden solle.

Sonsten ist bey dieser Kirchen noch eine Filial Kirche zu Petrowiz, woselbsten um den dritten Sontag geprediget wird. Bey dieser Kirchen wird nichts mehr verrechnet alß das Erdt u. Säckelgeld, welche Rechnungen richtig befunden u. abgehöret worden.

Weil nach dem in ao 1589 mit dem Magistrat in Bischofswerder u. dem Pfarren daselbst wegen der 4 Pfarren Huben in Conradswalde getroffenen Vergleich E. E. Magistrat dem H. Pfarren iährlich 30 Scheffel Korn, 20 Scheffel Haber, 10 Scheffel Gerst u. 3 Scheffel Erbsen abgeben sollen, von vielen iahren aber nichts mehr als die Helffte abgegeben, alß ist dem Magistrat gefunden worden, zu dociren, wie sie von diesem Vergleich abkommen, u. warumb sie nicht das verglichene die zeithero richtig abgetragen haben.

Im übrigen bleibet es bey denen ao 84 bey damahliger Abhörung der Kirchen-Rechnungen von dem H[errn] Hauptman gegebenen Verabscheidungen, u. hatt E. E. Magistrat insonderheit wegen des Rosgartens, so der Kirchen zugehörig, ehestens Untersuchung zu thun, ob derselbe grundt 6 Scheffel Aussaat austrage. Im gleichen hatt E. E. Magistrat den Kirchen Platz, den sie zur Bleiche brauchen, entweder absofort abzutreten, oder ein gewißes an Zinß der Kirchen iährlich davor zu entrichten.

Die Conradswalder sollen auch nebst denen Petrowitzern vermöge des H. Hauptmans ehemaligen Verordnung die Zäune des H. Pfarren iährlich richtig unterhalten. Hierauff sind die Hospital-Rechnungen vorgenommen, u. nach demselbige richtig abgehöret, u. weiter nichts mehr von denen Eingewidmeten zu erinnern geweßen, ist die Revision alhier auch geschlossen, u. bey dem Schluß ein ieder nochmaln an seine Pflicht u. Schuldigkeit gewiesen worden. Actum ut supra.

[6.] Gros Tromnausche Kirchen Revision,
Michael Richter, Pfarrer:

Actum Gros Tromnau den 25. Septembris Ao 1687

Auff Sr. Churf. Dhl Unsers allerseits g[nä]d[ig]sten Churfürsten u. Herrn g[nä]d[ig]ste Verordnung, krafft welcher alle im Lande vorhandene Kirchen untersucht, u. ihren Mängeln zureichlich abgeholfen werden soll, ist im heutigen Termino auff vorhergehende Betagung allerseits Interessirten u. Eingewidmeten die Visitation bey der Kirchen in dem adelichen Gutt Gros Tromnau, darüber die von Aurswald das Jus Patronatus sich zueignen wollen, aber ihnen per omnes instantias aberkand worden, vorgenommen, nach denen Revisions Arti-

cula alles fleißig durchgegangen u. untersucht, auch nachfolgendes zur bessern Nachricht recessiret worden.

Wegen des hiesigen Pfarren Michaelis Richteri Verhalten im Ambt, Lehr u. Leben hatt niemand von denen Eingewidmeten zu klagen, u. sind mit ihm woll zufrieden, dannenhero er mit gebührenden Lob bestätigt worden.

Außer hoher noth, wenn ein großer Confluxus der Confitenten ist, nimbt H[err] Pfarrer mehr nicht, alß einen Confitenten zur absolution an, welches Er ferner also auch bey zubehalten.

H[er]r Pfarrer weis auch seine Gemeine keines gottlosen Lebens zu beschuldigen, nur das Gesinde kähme unfleißig zur Kirchen. Dannenhero dem anwesenden Adel angemeldet worden, daß sie ihr Gesinde fleißiger zur Kirchen schicken u. zur Gottes-Furcht antreiben sollten. Und damit man so viel genauer wissen möge, wie oft einer u. der andere aus der Kirchen bleibe, so soll ein Censor bestellet werden, der die unfleißigen Kirchengänger notire, u. dem H. Pfarren zu weiterer Verordnung anmelde.

Über die huren hatt an diesem Orte der Adel, weil das ganze Kirchspiel in adelichen Höfen bestehet, zu erkennen, ihnen die Straffen pro qualitate delicti zu erhöhen u. selbige der Kirchen richtig abzugeben. H[err] Pfarrer aber mus die Huren allemahl öffentlich absolviren, desfals ihm dann pro absolutione 3 Fl bis 2 Fl u. vor die taufe des Huren Kindes ebenfals 3 bis 2 Fl gezahlet werden, das Spinnen aber von denen Huren nicht prätendiren soll.

H[er]r Pfarrer beschweret sich über seinen Schulmeister, daß Er seinem Amte kein genügen thue, ihm nicht den gebührenden respect u. gehorsam erzeuge, auch sonst die Jugend gar hart tractire, u. bey derselben unfleißig sey. Wannenhero dem Schulmeister solche seine Bezeugungen ernstlich verwiesen, u. ihm daneben sub poena remotionis ab officio angedeutet worden, sein Ambt ins Künftige besser zu verwalten, dem H[erren] Pfarren allen respect u. Gehorsam zu erweisen, bey der Jugend fleißiger zu sein, u. selbige glimeflicher zu tractiren, welches Er denn Stipulata manu zu thun versprochen.

Die Kirchen Rechnungen sind richtig, haben ihren gutten trappen, u. bis ao. 86 inclusive abgehöret u. von ao. 40 u. mehr iahren herrührende Schulden müssen alß unerhebliche Posten cassiret u. gestrichen werden. Zu bezahlung der annoch gewissen Schulden aber wird denen Debitoribus eine doppelte Sächsische Frist angesetzt, welche sie bey Vermeidung der Execution richtig einhalten sollen.

Weil auch der itzige Arendator zu Ludwixsdorff die dahr hero, weil er das gutt Arendweide besessen, weder for sich noch von seinen Leuten den Decem der Kirchen abgetragen: Alß soll ihm eine specification des Nachstandes u. restirenden Decems von denen Jahren zugeschicket, u. zugleich eine doppelte Sächsische Frist zur Zahlung angesetzt werden. Und da Er die Zahlung diffi-

cultiren solte, haben sich die Kirchen Väter desfals weiter bey dem Ambte anzugeden, welches schon die Nothurfft darunter verstatten wird.

Der Decem mus nach der Churf. Instruction richtig auff Martini eingehoben, u. von denen Eingewidmeten nebst einer richtigen specification ihres Gesindes abgetragen werden. Wozu sich dann auch die eingewidmeten H[erren] von Adel Freywillig Submittiret, u. den Decem-tag richtig einzuhalten versprochen. Die Säumigen hatt H[err] Pfarrer dem Ambte zur execution anzumelden.

Von dem Gesinde ist zwar der Decem richtig eingebracht worden, die Schäfer u. Krüger aber haben alhier gar ein wenig an Decem gegeben, dannenhero die Verordnung gemacht, das von einem Schäfer, so Meister ist, 2 Fl[orin], von einem Schäfer Knecht 1 Fl. von einem Schäfer Jungen 10 g[roschen] dann außer dem Tromnauschen Krüger, welcher 2 Fl. geben mus, von einem ieden Krüger vor seine Person 20 g. u. vor seine Hube à part der Decem iährlich von denen Kirchen Vätern eingefordert u. in Rechnung eingebracht werden soll.

Die Kirchen Gebäude sind annoch in guttem stande, außer dem Glockenthurm, welcher ehestens repariret werden mus. Weiln nun ein ieder von denen Eingewidmeten schon seine gewisse Abtheilung an denen Kirchen Gebäuden hatt: alß soll ein ieder sein theil alsofort ohne säumäns repariren, u. iährlich in gutem stande unterhalten, die an dem Kirchhofe auch befindliche Lucken ehestens anfertigen, u. weiter zum ärgernüs u. Anlauff des Viehes nicht offen stehen lassen.

Weiln nun alles andere nach denen Revisions-Articuln bey dieser Kirchen richtig befunden, alß ist die Revisions Handlung geschlossen worden. Actum ut supra.

[7.] *Nieder Czeren Kirchenrevision*
Michael Plagovius, Pfarrer

Actum Nieder Crewen den 26. Septembr: 1687

Demnach die Visitation bey denen Kirchen in dem Riesenburgschen Ambte glücklich abgelegt, u. die Churf. H[erren] Revisores darauff schlüssig worden, sothune Visitation auch bey denen Kirchen in dem Marienwerderschen Ambt fortzustellen, haben sie den anfang bey der Kirchen zu Niederczeren gemacht; u. in heutigem Termino, nach dem die Eingewidmeten alle dazu vorhero gebührend betaget, auch meistentheils erschienen, mittelst verlaublich Sr. Churf. Dhl gn[ädig]sten Intention, nach anleitung der Churf. Instruction u. denen Revisions Articuln folgendes in denen befundenen Mängeln verabscheidet, u. zum besseren Wollstande der Kirchen recessiret u. angenommen.

Wieder den verordneten Pfarren bey dieser Kirchen weis sich niemand der Eingewidmeten zu beschweren, sind mit seinem ambt, Lehr u. leben, fridlichem begehen von Herzen vergnügt, u. wünschen ihn noch lange bey sich zu behalten.

Hinwiderumb ist auch H. Pfarrer mit seiner Gemeinde woll zufrieden, u. ließe sich dieselbe, wenn sie schon etwa gefallen u. gesündigtet, auf seine Weisung u. bestrafung woll führen, so das Er bis dato über sie nicht klagen köndte.

Der Trappen der Kirchen-Rechnungen ist woll eingerichtet u. kan ferner in solcher Form also beybehalten werden. Die Rechnungen sind auch bis a[nno] d[omini] 86 abgehöret, u. finden sich gar wenig schulden, welche von denen Schuldnern auf Martini richtig der Kirchen abgegeben, u. von denen Kirchen Vätern eingemahnet u. beygetrieben werden sollen.

Von denen Schäfern u. Krügern ist auch die zeithero alhier ein gar geringes an Decem gegeben worden. Eß soll aber ins Künfftige ein Schäfer, so Meister ist u. seine eigene Schaffe hatt 2 fl. ein Schäfer Knecht 1 fl. ein Schäfer Jung 10 gr. ein Krüger 1 fl dann die handwercker als ein Schneider 1 fl u. ein fischer 20 gr. der Kirchen iährlich an Decem abtragen. Und haben die Kirchen Väter solches iährlich richtig einzufordern.

Obzwar H [err]Pfarrer bey gehaltener Visitation sich erklaget, das Er bey dem geringen Salario nicht subsistiren köndte, u. dannenhero auff eine Zulage gedrungen. So kan ihm noch zur Zeit zu seinem bisherigen Salario wegen des gar geringen Decems u. schlechten Einkünffte bey dieser Kirchen nichts zugeleget werden. Indeßen erkläret sich die anwesende Gemeinde, das ein ieder Wirth dem H. Pfarren, so lange Er bey ihnen sein solte, iährlich $\frac{1}{4}$ Korn zu seinem Unterhalt geben u. reichen will, welches Er mit danck angenommen.

Wegen verpflegung der Pfarr Wittwen ist noch keine anstalt an diesem Orte gemacht, auch keine hofnung, das bey diesem elenden Kirchspiel die Kirche zu aufbauung einer Wohnung u. nothwendigen Verpflegung einigen zuschub thun könne.

Die Kirche ist sonsten noch im gutten stande, nur der Thurm ist abgebrochen. Zu deßen Erbauung die Eingewidmeten das dazu nötige bauholtz anzuführen sich erklären. Bey dieser Kirchen ist auch nur eine glocke, die andere ist zersprungen, zu deren umgießung nicht allein die Eingewidmeten 15 gr. von der hube zu contribuiren, u. selbiges geld auff Martini zu erlegen sich freywillig erbotten, sondern auch durch die Hh. Revisores die anstalt gemacht worden, daß durch eine Collecte bey denen andern Kirchen in dem Marienwerderschen Ambte etwas dazu gesamlet, solch gesamletes u. colligirtes geld auch nirgend anders als zu dieser glocken angewendet werden solle.

Hr. Pfarrer hatt bey dem antritt seines Ambtes 20 Scheffel Korn von der dielen zum besatz bekommen, welches auf seinen Todesfall deßen Wittwe der Kirchen widerumb richtig abzuliefern hatt. So soll auch H. Pfarrer von nun an ein vollständiges Inventarium aller Kirchen Sachen führen, u. solches zur Nachricht denen Rechnungen hinten beyfügen.

Nach denen übrigen Revisions-puncten ist alles richtig u. gutt bey dieser Kirchen befunden worden, und weil so woll H[err] Pfarrer, als die anwesende Gemeine nichts mehr beyzubringen gehabt, ist die Revision geschlossen, u. bey dem Schlus derselben von denen H[erren] Revisoren der gemeine angedeutet worden, daß, weil die Kirche arm u. schlechte Einkünffte hatt, sie die auf diese Kirchen Revision auffgelaufene Unkosten nach der Hubenzahl erstatten sollen. Actum ut supra.

[8.] *Marienwerdersche Kirchenrevision*

Jacobus Böhnfeld Ertzpriester, M[agister] Christianus Klein Deutscher Diaconus und Michael Pruhs Polnischer Diaconus.

Actum Marienwerder den 30. September Ao 1687

Demnach Sr. Churfl. Dhl. Unser gdster Churfürst u. Herr die gdste christliche Intention gehabt, das Kirchenwesen durch dieses ganze Land also auch in dem Ampte Marienwerder in einen guten ordentlichen Stand zu setzen, u. es dergestalt einzurichten, damit Gottes Word allenthalben lauter u. rein gelehret, der anvertrauten Seelen wolffart gebauet, u. unter Lehrern u. Zuhörern nichts anders als lauter Richtigkeit u. Wolstand bemercket werden möchte: Alß ist zu sothaner Kirchen Revision u. Fortstellung dieses höchst löblichen Wercks in der Stadt Marienwerder gegenwärtige Zeit u. der heutige tag von den verordneten H[erren] Revisoribus allerseits Eingewidmeten u. Interessirten angesetzt, die dann auch erschienen, u. in der Thumkirchen die Foundation dieses actus Revisorii angehöret. Worauff denn alsofort im Nahmen Gottes zur Sachen selbst geschritten, u. die Revision nach anleitung der von Sr. Churfl. Dhl. selbst vorge-schriebenen Revisions Articuln vor die hand genommen, nach denenselben alles u. iedes aufs genaueste u. fleißigste untersucht u. denen Mängeln zuweichlich verabscheidet, u. Folgendes zu mehrer Nachricht recessiret u. verschrieben worden.

Nach dem 4ten Revisions-Articul ist EE. Rath, Gericht u. gantze anwesende gemeine bescheidenlich befraget worden, ob Sie gegenst dero vorgesezte Prediger u. Seelsorger He[rr]n Ertzpriestern u. Diaconos ichtwas, was deroselben ambt, Lehr u. Leben betreffen möchte, zu sprechen hätten? Worauff EE Rath im nahmen der anwesenden Gemeine geandwordtet, daß was des Erzpriestern Ambt u. Lehre betreffe, sie mit demselben in diesem stück woll zu frieden wä-hren, u. seine Geschickligkeit, Fleiß u. Arbeit nicht gnugsam rühmen könnten. Was sie aber sonsten wegen seines Lebens beyzubringen hätten, so möchten sie nichts mehr wünschen, alß das diese gefährliche Sache, welche aldwel so lange am Rechten hangete, ehestens nach des He[rr]n Erzpriestern eigenen Anheischung zu ende gebracht, u. solchergestalt die warheit endlich an tageslicht kommen möchte. Mit dem polnischen Diacono wä-hren sie auch überall woll zufrieden. Wegen des deutschen Diaconi aber M[agister] Christian Klein möchten sie woll

wünschen, das selbiger sich in seinen Predigten etwas besser, als bishero geschehen, angreifen, u. selbige zu Erbauung seiner Gemeine geschickter u. besser ausarbeiten möchte, sonstn sie woll wieder ihn, alß wieder die andere Geistlichen keine klage führen köndten.

Weiln nun schon in voriger Zeit über seinen Unfleis Klage geführet worden, u. Er sich auch von dieser Anklage nicht purgiren können: Alß ist ihme weisung gegeben, daß Er seinem Ambte mit besserer treue, Aufrichtigkeit u. Sorgfalt obliegen, fleißiger auf seine Predigten studiren, u. selbige bey dieser ansehnlichen u. geschickten gemeine besser ausarbeiten u. dergestalt sein Ambt u. leben führen möchte, wie Er es dermaleinst gegenst Gott, u. die gdste Herrschafft zu verandwordten sich getrauet.

Nach dem 6. Revisions-Articul beschweren sich die Geistlichen selbstn, das sie Zuwieder der Churfl. Instruction die zeithero zu 20, 30 u. mehr Beichtkin-der auff einmahl absolviren müssen, u. bitten dannenhero umb anderweite Einrichtung, u. das diese Unordnung abgeschaffet werden möchte. Weil nun solche Unordnung daher gerühret, daß die meisten so woll aus der Stadt, als vom Lande sich allererst am Sontage zur Beicht eingefunden: Alß sollen von nun an u. ins Künfftige so woll Land- als Stadt-Leute, so am Sontage das Heil. Abendmahl gebrauchen wollen, sich des tages vorhero in der Vesper zur beichte einfinden, damit die Geistlichen einen ieden nach seinem Anliegen absonderlich absolviren mögen, u. auch der Gottesdienst am Sontage desfals nicht auffgehalten werden dörfte.

Und weil viel aus der Gemeine u. zwar die Vornembsten offters über ein Jahr u. länger sich nicht zur Communion halten, auch daneben von ihren ordentlichen Beicht Vätern ex levissimis causis ab u. zu andern treten: Alß wird hiemit verordnet, das ein ieder zum wenigsten 3mahl des iahres sich hinführo zur Communion halten, auch niemand seinen ordentlichen Beicht Vater umb geringer Ursach willen zu verlassen, u. ohne vorbergängige Erörterung u. Consens EE. Consistorii einen andern Beicht Vater bey nahmhafter straffe sich zu erwehlen befugt u. berechtiget sein solle.

Bey der alhier introducirten Priester Communion haben sich auch die sämtlichen Ministeriales nebst denen ibrigen allemahl ohne auszug einzufinden, u. die Gemeine durch ihre absonderung nicht zu ärgern.

Nach dem 7. Revisions-Articul sind die Geistlichen absonderlich befraget worden, ob es unter ihnen selbst allenthalben gleich schiedlich, friedlich u. woll zu-gehe, ob sie etwa in Misverständnüs, Uneinigkeit u. Feindschafft lebten, oder sonstn einer wider den andern wegen der accidentien etwas zu sprechen hatte? Selbige gestehen einmüthig, das sie keinen streit unter sich haben, sondern in gutem Vernehmen u. Vertraulichkeit stehen. Welches gute Vernehmen sie beständig zu erhalten treulich anermehnet worden.

Die Geistlichen sind mit ihrer anvertrauten Gemeine woll zufrieden, u. können über öffentliche muthwillige Verächter des Göttl. Wortes, der Kirchen, u. der Heil. Sacramenten nicht klagen. Nur hierüber beschweret sich He[rr] Erzpriester, das viele aus EE. Raths u. Gerichts-Mitteln ihre Ehrenbäncken in der Kirchen an Son- u. Festtagen nicht betreten, sondern sich hin u. wieder auff die Chöre u. Winckel versteckten; u. klaget in sonderheit auch He[rr] Rector u. Cantor, das das Singchor von denen frembden Leuten, u. so nicht darauff gehörten, so überhäufet würde, das sie selbst keinen Platz vor sich übrig behalten könnten, auch offers in dem singen u. musiciren durch sie behindert würden. Worauf EE. Rath u. Gericht gefunden, daß sie ohne Noth ihre bäncken u. stühle in der Kirchen nicht verlassen, sondern selbige allemahl betreten, wiedrigens auch, da sie fernerhin die Chöre u. Winckel suchen, u. ohne erhebliche Ursache ihre Stände ledig stehen lassen würden, nicht mehr ihres amptes würdig geachtet, u. zu denen Ambts Verrichtungen beruffen, sondern ihrer Ehren-stellen sofort verlustig erkant werden sollen. Die andern aber, so ihre bäncken auch in der Kirchen haben, u. dennoch auff das Sing- u. Schulen Chor sich drengen, haben von nun an bey verhütung einigen Schimpfes sich deßen zu enthalten, u. die Schulbedienten im geringsten nicht zu turbiren, sondern ihre bäncken u. stühle in der Kirchen zubetreten. Denen Schulbedienten soll auch zu ihrer bequemlichkeit ein Stand auff dem Sing Chor ehestens erbauet werden.

Die Huren hatt so woll das ambt, alß die Stadt, wenn sie entweder mit Gelde, oder mit dem Hals Eisen bestrafet werden, dem He[rr] Erzpriester anzumelden, damit selbige durch die öffentliche absolution mit der geärgerten Gemeine ausgesöhnet, auch desfalls an EE. Consistorium berichtet werden könne, wie in solchen fällen zu verfahren, ob die absolutio publica nöthig oder nicht, der He[rr] Erzpriester aber soll pro absolutione 1 th[a]llr haben. Imgleichen sollen alle Ehe-Sachen an EE. Consistorium vermöge dem Neuen Land Recht zur Untersuchung remittiret u. nichts vertuschet werden.

Alldiweil die Gemeine täglich an diesem Orte zunimbt, u. kein Platz u. raum mehr übrig, zu deren behuff einige stühle u. bäncken erbauet werden könnten: Alß wollen die HHE[rr]n Revisores Sr. Churfl. Dhl. diesen unterthänigsten Vorschlag thun, das das eiserne Gegitter, so die Kirche in zwey theile abgetheilet, bis an den nechsten Pfeiler gerücket, solcher Platz mit bäncken besetzt, u. der Kirchen zum besten wiederumb an die ienigen, so keine stände in der Kirchen haben, verkauft werden möchte. Indeßen sollen die Kirchen Vorsteher ehestens noch ein Chor an der einen Seiten der Kirchen erbauen, selbiges zum besten der Kirchen verkaufen, u. das gelösete geld in dero Nutzen verwenden.

Der Gottesdienst wird alhier praecise umb 8 Uhr des Sommers u. umb 9 Uhr des Winters anfangen, u. respective umb 10 u. 11 Uhr geschlossen. Damit aber auch die Vesper zu rechter Zeit u. zwar umb 1 Uhr angehen, umb 3 Uhr ge-

schloßen, u. die Geistlichen so viel weniger hierin behindert werden mögen, so sollen die ienigen, so ihre Leichen am Sontage zu begraben gedencken, praecise umb 1 Uhr mit der Leiche fertig sein, u. damit nach der Kirchen fortgehen, u. keine längere Zeit ihnen verstattet werden.

Bey dem Gebets Verhör u. Examine, so He[rr] Erzpriester iährlich halten soll, haben sich allemahl, Mann u. Weib, Kind u. Gesinde sub poena zu sistiren, u. auch gegenst den Erzpriester vor seine Mühe u. Arbeit sich danckbar u. gutthätig zu erweisen.

Der He[rr] Erzpriester alß Inspector Scholae, imgleichen E. Magistrat dieser Stadt geben denen Schulbedienten dieses gute Lob u. Zeugnüs, daß sie ihrem Ampte in allen stücken ein genügen thäten, die Jugend woll abwarteten, u. sonsten ein keusches nüchternes leben führten. Wesfals sie dann mit gebührendem Lob bestätigt, u. zu weiterer unermüdeten Fortstellung ihrer mühsamen Verrichtungen treulich erinnert, auch dem He[rr] Erzpriester als Inspector der Schulen injungiret worden, das Er nach der Churfl. Instruction zum wenigsten alle 4 Wochen die Schule besuchen, u. in die labores u. profectus der Docentium als Disantium fleißig inquiren u. also auff die information woll acht haben solle. Und weil die Schulbedienten bishero ordinarii biß 4 Uhr in der Schulen auffwarten müssen, bey allen Schulen im lande aber die hora ordinariae nur bis 3 Uhr nach Mittage u. bis 10 Uhr vor Mittage angesetzt sein: Alß soll solches auch bey dieser Schulen also eingerichtet werden, u. die Schulbedienten nicht länger alß bis 3 Uhr ordinarii in der Schulen fortmehro uffwarten. Da aber einige aus der Gemeine ihre Kinder der privat information untergeben wolten, hätten sie sich desfals mit den Rectori u. Cantori gegenst ein gewißes didactrum absonderlich zu vergleichen.

Damit auch die itzige woll eingerichtete Music bey dieser Kirchen ferner beybehalten, u. die Jugend ie mehr u. mehr hiezu ermuntert u. angefrischet werden möge, so soll denen ienigen Knaben, welche der Cantor zur Music capabel befinden wird, u. welche sich hiezu woll anschicken werden, von denen Kirchen Vorstehern iährlich ein gewißes aus denen Kirchen Mitteln zu ihrer Ergezligkeit gereicht, u. solches in denen Rechnungen angenommen werden.

Nach dem 20. u. 21. Revisions-Articul hatt diese Kirche so viel Einkommens, daß sie damit zu bezahlung der bedinten u. andern Nothurfften gnugsam auslangen kan. Die Ausgaben, so man bei denen Rechnungen findet, sind auch erträglich, werden alle richtig von Heller zu Pfenninge beleget, u. findet man sonsten keine sonderliche Mängel, alß das durch der vorigen Kirchenvorsteher Nachlässigkeit ein großer rest von undencklichen Jahren erwachsen, davon von vielen wenig oder nichts zu erheben sein wird. Wannhero denen izigen Kirchen Vorstehern alles ernstes angedeutet worden, daß Sie in beytreibung der annoch gewißen Schulden so viel größern Fleiß anwenden, keine reste bey der

Kirchen aufwachsen lassen, sondern so woll den Decem als andere Gefälle jährlich richtig einfordern, u. da die Schuldner sich säumig erzeigen möchten, solche alsofort der Obrigkeit anmelden sollen welche alsden gegenst die Nachlässigen das Mittel der execution gebrauchen wird. Würden aber die Kirchen Vorsteher sich hierin nachlässig erweisen, sollen sie selbst zu bezahlung der Schulden, u. zu besserer beobachtung ihrer schuldigkeit angehalten werden.

Und damit der Decem auch so viel richtiger u. ohne abgang eingehoben werden möge, so sollen die Schulzen allemahl vom Lande bey Einnahm des Decems eine richtige specification des Gesindes von denen Dörffern einbringen, denen Kirchen Vorstehern solche specification überliefern, u. sich in diesem fall der Revisions Instruction u. Sr. Churfl. Dhl. Befehl gemäs bezeugen.

Wegen der alten schuldt, so die Kirche an den Magistrat dieser Stadt von undencklichen Jahren gemacht, u. in dem restbeleg jährlich geführt, ist, umb der Kirchen einmahl desfals richtigkeit zu schaffen, dergestalt behandelt u. verglichen worden, das der Magistrat, ohngeachtet derselbe mit einer Gegenpraetension solche Schuldt zu liquidiren, u. nach richtiger berechnung noch etwas zu fordern gehabt, sich erkläret, der Kirchen annoch vor die gantze Anforderung 600 Fl. in allem zu bezahlen, u. solche in sechs Terminen jährlich mit 100 Fl. zu entrichten. Womit die praetension des Magistrats an die Kirche gehoben, u. der übrige rest in dem Schult-Register cassiret worden.

Dem He[rr]n Langenau von Pogusch werden auff die alte schuld der 91 Marck von denen Krigesiahren 30 Marck erlassen, also das Er annoch 60 Marck der Kirchen u. zwar auff Martini dieses iahres bey Vermeidung der Eexecution nebst den currenten Decem richtig bezahlen soll.

Die übrigen alten ganz ungewiße Schulden, so aus dem restbeleg ausgezogen, u. in der Kirchen-Rechnung absonderlich hinten specificiret, weil die Schuldner schon vor undencklicher Zeit verstorben, u. nicht stock u. stiel mehr übrig, sollen ex nunc in dem rest beleg cassiret, u. alß eine unerhebliche Post gestrichen werden.

Die itzigen Besitzere des Dorffes Grabau, deren Vorfahren ein vieles der Kirchen von denen Krieger- u. Waßer iahren schuldig blieben, weil die höfe mit ganz neuen Wirthen besezt, sollen auff die alten schulden annoch der Kirchen 40 Marck bezahlen, welche sie auch auff Martini zu erlegen versprochen.

Und weil sich auch die Grabauer beschweret, daß sie die zeithero bey denen Begräbnüßen ihrer Leichen vor iedern puls 1 th[a]llr der Kirchen umb dieser Ursach willen geben müssen,

weil sie zu Umbgießung der einen großen Glocken gleich denen andern Eingewidmeten nicht mit contribuiren wollen, u. dannenhero gebeten, es dergestalt einzurichten, daß auch von ihnen nicht mehr alß die gesetzte 2 Marck vor iedern puls ins Künfftige erfordert werden möchten. Alß ist ihnen auch hierin gefuget

worden, dergestalt, daß sie vor das ganze Gelaut vorizo der Kirchen 50 Marck bezahlen, u. ins Künfftige auch vor iedern puls der Kirchen nicht mehr alß 2 Marck entrichten sollen, doch mit diesem ausdrücklichen reservato, dafern sie diese 50 Marck u. obige 40 Marck alte schuldt auff Martini dieses iahres nicht erlegen würden, diese behandlung alsden ungültig u. unkräftig, auch bey denen alten Anforderungen es nach wie vor sein bewenden haben solle.

Die polnische Kirche ist in gutem baulichen Stande, wie sie denn nur vorm Jahr ganz neu inwendig u. am dache ausgebeßert, die deutsche Kirche ist hin u. wieder am dache schadhaft. Dannenhero die Kirchen Vorsteher solches ehestens zu repariren u. auszubeßern, auch die übrigen Kirchen Wohnungen der Geistlichen in gutem baulichen Stande zu unterhalten, u. desfals größern Schaden zu verhüten haben. Wie denn hinwiederumb die Geistlichen ihre Wohnungen alß *boni patras familias* in acht nehmen, u. was ihnen richtig geliefert, unbeschädigt erhalten, auch alles das ienige, was durch ihre u. der ihrigen Vorsichtigkeit sie zu nichte kommen laßen, nicht der Kirchen alsofort aufbürden, u. die Ausgaben solcher gestalt vermehren, sondern solches von dem ihrigen erstatten müssen.

Die polnische Gemeinde hatt bishero ihre Communion mit der deutschen Gemeinde zugleich in der deutschen Kirchen verrichtet. Eß ist aber auff ihr Ansuchen verordnet worden, daß sie ins Künfftige ihre Communion alleine halten, u. dazu einen gewissen tag in der Wochen nehmen sollen.

Weil auch an diesem Orte die zeithero alle Gastereyen, Kindtaufen u. Hochzeiten am Sontage angestellet worden: Alß soll solches hinführo gänzlich abgestellt, u. solche öffentliche Gastereyen auff einen andern tag in der Wochen verleget werden, damit der Sontag nicht hiedurch, wie bishero geschehen, entheiligt werden dörffe. Wie denn die ienigen, so dawieder handeln möchten, nach denen Churfl. Edictis gebührend bestrafet werden sollen.

Dem He[rr] Erzpriester wird auf sein Ansuchen der eine Klingbeutel auff das Neuiahr in recompensationem seiner schweren Arbeit u. großen Fleißes u. zu einer Ergezligkeit vor sich alleine zu nehmen verordnet, doch das solches in keine consequenz u. schuldigkeit gezogen werden solle.

Weiln nun nach denen Revisions Articuln sowohl, als auch aus mündlich beygebrachten Beschwerden alles u. iedes aufs genaueste untersucht worden, u. nichts mehr zu erinnern gewesen, was zum Wollstande dieser Kirchen hätte beygebracht, u. darinnen verabschiedet werden mögen: Alß ist diese Revisions handlung im Nahmen Gottes geschlossen, u. bey dem Schlus derselben so woll die Geistlichen ihres Ambtes, Eydes u. Pflichtes erinnert, als auch die Gemeinde zu aller christlichen Bescheidenheit, Vorsichtigkeit u. Aufrichtigkeit in ihrem Leben u. Wandel treulich anermahnet, u. allen insgesamt dabey Gottes Gnade u. Segen herzlich anerkündet worden. Actum ut supra.

[9.] *Garnseesche Kirchenrevision*
Christian Römer, Pfarrer

Actum Garnsee den 2. Octobris Ao. 1687

Nach dem Sn. Churfl. Durchl. Unser gnädigster Churfürst und Herr unter dero schweren Regierungs Sorgen sich dieser die gröste u. fürnembste Sorge sein lassen, damit das Kirchenwesen in dero gantzem Lande in einen guten Stand, Ordnung u. richtigkeit gesezet, u. denen befundenen Unrichtigkeiten abgeholfen werden möchte, auch zu dem Ende eine general Visitation bey allen u. ieden Kirchen zu halten verordnet: Alß ist sothane Visitation auch bey dieser Kirchen in Garnsee in heutigem termino auff vorhergehende betagung allerseits adelichen und Unadelichen Eingewidmeten durch, die dazu verordnete Hhe[rr]nn Revisores vor die hand genommen, alles u. iedes aufs genaueste u. fleißigste untersucht, Folgendes verabscheidet, u. zu mehrer nachricht recessiret u. verschrieben worden.

Sämtliche Eingewidmete, Rath, Gericht u. gantze Gemeine können sich über ihren He[rr] Pfarren in keinem stück seines amptes, Lehr u. Lebens wegen beschweren, außer diesem, daß Er einsmals die Kirche am Sontage ohne Gottesdienst gelaßen, u. bey dem Herrn Obristen Belling zu Seibersdorff geprediget, bitten dannenhero das ihme desfals weisung gegeben werden möchte, seine Gemeine ohne noth nicht zu verlaßen. He[rr] Pfarrer verspricht es ins Künfftige nicht mehr zu thun, sondern so woll in Lehr u. leben sich dergestalt zu bezeugen, wie Er es gegenst Gott u. die gdste Herrschafft zu verandwordten gedencket, wozu Er dann treulich anermahnet worden.

Der Pfarrer hatt seiner eigenen Zuständigkeit nach viel Beicht-Kinder auf einmahl absolviret, solches aber wegen Vielheit der Communicanten, welche alererst des Sontags zum Beichtstuhl sich eingefunden, thun müssen. Damit aber solche Unordnung abgestellt werden möge, sollen die ienigen, welche das Heil. Abend-Mahl des Sontags zu genießen gedencken, sich des Sonnabends vorhero zur beicht einfinden, damit ein ieder nach seinem Anliegen absolviret, auch der Gottesdienst am Sontage wegen der vielen Communicanten nicht aufgehalten werden dörfte.

So hatt auch He[rr] Pfarrer zuwieder Sr. Churfl. Dhl. ausdrücklichen Verordnung einige vor der Predigt zum Heil. Abendmahl admittiret. Wesfals ihme weisung gegeben worden, das Er niemanden fortmebro ohne sonderbahre Noth, alß die Alters, Unvermögenheit u. Kranckheit halben der öffentlichen Communion mit der ganzen Gemeine nicht beywohnen können, vor der Predigt communicire, sondern sich der Churfl. Instruction beständigst in diesem stück gebrauche.

H[er]r Pfarrer kan sich über seine Gemeine nicht beschweren, noch über öffentliche Verächter des Göttl. Wordtes u. der Heil. Sacramente klagen, nur

dieses wolte Er bitten, das das straffbahre Bier u. Brandwein Verkaufen unter währenddem Gottesdienst eingestellet werden möchte. Dem Magistrat ist ernstlich anbefohlen solches bey denen Bürgern einzustellen, wiedrigens Sie selbst bey dem Hern Hauptman per Officiales Fisci desfals der gebühr nach conveniret u. zu ihren Pflichten compelliret werden sollen.

Von denen Stühlen u. Bäncken ist bishero nichts der Kirchen eingebracht worden. Dannenhero die Anstalt gemacht, daß die bäncken in neue Ordnung gesetzt, nacheinander numeriret, an die Eingewidmeten aufs neue verkauft, vor einen Mannes-Stand 1 Fl. u. vor einen Frauen-Stand 20 gr. erfordert u. in rechnung eingebracht werden solle. Und weil die Dorffschafft Ziganen sich beschweret, daß sie keinen gewissen Standt in der Kirchen hätten: Alß ist ihr ein gewisser Orth zu einem besonderen Chor angewiesen worden, welches die itzigen Eigenthümer aus ihren Mitteln erbauen, u. der Kirchen davor nichts entrichten, ihre Nachkommen aber, u. zwar eine iede Persson mit 1 Fl. wiederumb erkaufen u. bezahlen soll.

So soll auch an den He[rr]n Obristen Belling, welcher vor seine Leute ein Chor in der Kirchen ohne Vorwissen des Ambtes bauen lassen, u. der Kirchen davor noch nichts entrichtet, geschrieben werden, das da H. Hauptman von Marienwerder einen Standt vor sich erbauen lassen, u. die Kirche desfals richtig bezahlet, er sich gleichfals zur bezahlung finden u. bequemen möchte.

Vor die Glocken ist auch bishero gar ein geringes gegeben worden, u. so haben auch die vom Adel wegen beysetzung ihrer Leichen nichts der Kirchen entrichten wollen. Eß ist aber dieser Anschlag gemachet worden, das vor iedern puls ins Künfftige 10 gr. eingebracht, auch von denen Adelichen Leichen ein gewisses vor das beysetzen erfordert werden solle.

Der Pfarrer hatt von denen Huren pro absolutione nichts gewisses gehabt, dannenhero ihme 2 Fl. gewilliget worden, welche Er von denen huren zu erfordern, aber das spinnen vor sich von ihnen nicht zu prätendiren hatt.

So haben auch die Eingewidmeten vom Lande dem Pfarren ein gar wenig an Calende iährlich abgegeben, u. mit stinckendem fleisch u. brodt abgewiesen. Wannenhero die Verordnung gemacht, das ein ieder wollhabende wirth dem Pfarren 1 Fl. 15 gr. anstatt der Calende iährlich reichen u. zahlen soll.

Die Kirchen-Rechnungen sind woll eingerichtet, welche auch ferner in solcher richtigkeit zu continuiren. Die Schulden haben die Kirchen Väter fleißig beyzutreiben, u. sich hierin des von Sr. Churfl. Dhl. selbst vorgeschriebenen modi executionis Ingebrauchen. Und wird denen Kirchen Vätern, damit sie so viel größeren Fleiß in beytreibung der Schulden anlegen mögen, noch iährlich 3 Marck anstatt einer VerEhrung zugeleget, welche ihnen in Rechnung passiret u. angenommen werden sollen.

Eß ist ein vieles die zeithero auff den Cantor wegen Federbetten u. anderer stücke in denen Rechnungen verrechnet worden. Weil nun aber solche stücke, u. was auff den Cantoren u. auff die Schule angewendet werden mus, blos die Stadt u. nicht die Kirche aus ihren Mitteln anzulegen hatt: Alß soll das ienige, was von denen Kirchen-Gefällen angewandt worden, von dem Magistrat u. der Stadt hinwiderumb erstattet u. gutt gethan werden. Und haben die Kirchen Väter von nun an weiter nichts auff den Cantoren zu verrechnen.

Weil auch ein vieles auf die Exulanten verrechnet u. selbige ex cerasio bezahlt worden: Alß sollen sich die Kirchen Väter in solchen Ausgaben ins Künfftige mäßigen, u. da ja in der Woche etwas ex cerasio einem Exulanten gezahlt werden müste, solches hinwiderumb am Sontage durch einen Kirchenstand einheben, u. in das cerarium legen, damit die Ein Künffte der Kirchen nicht geschmälert werden mögen.

Die Schäfer u. Krüger haben bishero an diesem Orte wenig Decem gegeben. Ist demnach die Erhöhung gemacht, das ein Schäfer 2 Fl. ein Schäferknecht 1 Fl. ein Schäfer Junge 10 gr. u. ein Krüger 1 Fl. der Kirchen zum besten iährlich ins Künfftige an Decem entrichten soll. Imgleichen mus auch von denen wüsten huben, welche morgenweis vermietet werden, der Decem richtig erfordert u. in Rechnung eingebracht werden.

Wegen reparirung u. Unterhaltung der Kirchen Gebäude ist bereits richtige Eintheilung gemacht, dannenhero es dabey sein bewenden hatt, u. sollen die Dorffschafften das an denen Kirchen Gebäuden ihnen angewiesene theil zu unterhalten, auch das nötige Stroh allemahl anzuschaffen schuldig sein. Wie denn das ienige, was die Kirchen Väter auff Stroh u. ander Hand Scharwerck aus der Kirchen Mittel bishero bezahlt, u. verrechnet, ins Künfftige in Rechnung nicht passiret, sondern gestrichen werden solle.

So haben auch zu mehrer Sicherheit die Kirchen Väter ein vollständiges Inventarium zu führen alles deßen, was bey der Kirchen an Ornat u. andern Sachen verhanden, imgleichen bey der Schulen u. Widdem gelaßen u. zum guten bestande geliefert worden, u. selbiges denen Kirchen Rechnungen hinten beyzufügen.

Das gesamlete Säckel-Geld haben auch die Kirchen Väter allemahl in beysein des Pfarren in den Gottes Kasten zu legen, auch nichts ohn sein Wißen u. Willen auszugeben, wiedrigens sie solche Posten von dem ibrigen zubezahlen angehalten werden sollen. Dem He[rr] Pfarren wird alter Gewohnheit nach der erste Säckel am Neuiahrstage zu einer Ergezligkeit vor sich zu nehmen gelaßen. Und im übrigen erkläret u. williget EE. Rath, Gericht u. ganze Gemeinde dem He[rr] Pfarren iährlich ein Gebräusel bier frei ohne Entgelt zu brauen, welches Pfarrer mit danck angenommen.

Und hiemit, weil alles untersucht, u. nichts mehr nach denen Revisions Articuln zu erinnern gewesen, ist die Revision auch bey dieser Kirchen geschlossen worden. Actum ut supra.

[10.] *Nebrosche Kirchen-Revision*

Casparus Samland, Pfarrer

Actum Nebro den 4. Octobris Ao. 1687

Demnach die Churfl. Hhee[rr]nn Revisores in dem heutigen zur Kirchen-Revision angesetztem Termino in Nebro zusammen kommen, haben Sie allsofort ihre Commission debite fundiret, u. also in Gottes Nahmen zur Revision würckliche anstalt u. Anfang gemacht. Und nach dem so woll dem Pfarren alß der anwesenden Gemeine Sr. Churfl. Dhl. Intention publiciret worden, folgendes in denen befundenen Unrichtigkeiten u. Mängeln der Kirchen, so viel müglich gewesen, zu reichlich verabscheidet u. recessiret.

Weil die anwesende Gemeine dem Pfarren dieses rühmliche u. löbliche Zeugnis gegeben, daß Sie mit seinem Ambt, lehr u. leben von herzen vergnüget, u. in keinem einzigen stück sich über ihn zu beschweren hätten: Alß ist er desfals mit gebührendem Lob bestätigt ihme daneben, sein Ambt u. Leben ferner Gotts zu ehren, u. seiner anvertrauten Gemeine Seelen Wolfarth auszuführen, angedeutet, auch dazu Gottes Gnade, Kräfte u. Stärcke Leibes u. Gemüthes in seinem herannahenden Alter von herzen anerwünscht worden.

So ist auch He[rr] Pfarrer mit seiner Eingewidmeten leben u. Wandel woll zufrieden, u. weis sich ebenfals über keinen aus seiner Gemeine wegen einigen Ungehorsams u. ärgerlichen ruchlosen Lebens zu beschweren, wünschet nur, daß Sie ferner in solcher Liebe zu Gottes Wordt; seinen Heil. Satzungen, u. in der begierde eines unsträflichen friedfertigen Lebens fortfahren möchten, wozu sie dann treulich anermahnet worden.

Weil auch die zeithero zuwieder Sr. Churfl, Dhl. ausdrücklichen Verordnung wegen der vielen Communicanten bey dieser ohne den großen u. aus dem Königl. Theil Kommenden Gemeine zu 20 u. 30 Beichtkinder auf einmahl absolviret worden, u. solches darumb geschehen müssen, weil sie sich allererst des Sontags zum beichtstul eingefunden: Alß ist die Verordnung gemacht, das alle die ienigen, so in dem Nebroschen Kirchspiel eingewidmet sein, u. welche am Sontage das Heil. Abendmahl zu genießen gedencken, ins Künfftige sich des Sonnabends vorher zur beicht einfinden sollen, wesfals denn praecise umb 1 Uhr zur Vesper gelautet werden soll. Und erbeut sich He[rr] Pfarrer der Communicanten alsden bis 3 Uhr abzuwarten, damit Er mit denen aus dem Königl[ichen Polen] Kommenden am Sontage so viel geschwinder verfahren, u. der Gottesdinst aus solcher gestalt nicht über gebühr aufgehalten werden möge.

Weiln bishero kein Halss Eisen bey dieser Kirchen gewesen, hingegen aber durchs ganze Land fast solche straff Mittel bey denen Kirchen gehalten werden: Alß soll an diesem Orthe auch eines angefertigt, u. an dem gemeinsten Eingang der Kirchen angeschlagen werden. Die Huren aber, sie mögen gleich mit Gelde, oder mit dem Halß Eisen bestrafet werden, auch mit Gelde von dem Halß Eisen sich befreyen, müssen dennoch öffentlich andern zum abscheu von der Canzel absolviret werden. Und hatt He[rr] Pfarrer pro absolutione 2 Fl. von denen Huren zu erfordern.

Denen Schulzen von Stangendorff, Kanizken u. Weisselberg, weil sie bey dieser Kirchen-Revision nicht erschienen, wird 10 Marck Straffe dictiret, welche sie alsofort sub poena executionis der Kirchen erlegen sollen.

Die Kirchen-Rechnungen sind bis ao. 86 inclusive richtig abgehöret, die Schulden, so sich finden, sind gewis, u. können alle augenblick gehoben werden, die Kirchen Väter haben nur ferner alles in guter richtigkeit zu unterhalten.

Von denen Krügern ist nur gar ein geringes an Decem eingebracht worden, u. hatt ein ieder nicht mehr alß 5 gr. gegeben. Wannhero die Verordnung gemacht, daß der Kirchen zum besten ein ieder Krüger ins Künfftige der Kirchen 2 Marck iährlich zahlen soll.

Weil auch He[rr] Pfarrer sich beschweret, daß wenn eine Leiche aus seiner Gemeinde zu beerdigen währe, selbige gar spät u. fast des abends zur Kirchen gebracht, u. dannhero mit denen Ceremonien offters bis in die späte Nacht verweilet würde: Alß ist die anstalt u. Verordnung gemacht, das ins Künfftige ein ieder seine Leichen praecise umb 1 Uhr zur Kirchen bringen, u. bey tage beerdigen lassen solle. Imgleichen sollen die ienigen, welche sich nicht umb 4 Uhr praecise copuliren lassen werden, der Kirchen 10 Marck straffe erlegen, selbige auch nicht ehe copuliret werden, bis sie die Straffe der Kirchen würcklich erleget.

Weil auch bey allen vermögenden Kirchen die Geistliche bey denen großen Festtagen ein gewisses von denen Einkünfften der Kirchen zur Ergezligkeit zu genießen haben, He[rr] Pfarrer aber an diesem Orthe nictes die zeithero genoßen: Alß wird ihme in ansehung seines rühmlichen Wollverhaltens, u. von der Gemeinde erhaltenen guten Lobs zur Auffmunterung fernerer Treue u. Fleißes hiemit der erste Klingbeutel verordnet, welchen Er in denen hohen Festtagen, alß Weynachten, Ostern u. Pffingsten allemahl vor sich zu seiner Ergezligkeit alleine zu genießen haben solle.

Dem Organisten wird auch zu seinem Salario annoch 20 Fl. zu geleget, welche ihme die Kirchen Väter iährlich zu entrichten haben. Doch wird Er ferner bey der Kirchen u. Schulen fleißig sein, u. sein Ambt mit aller treue führen.

Wegen der Rondewieser u. Schinckenberger, welche ihre Leichen ohne Gelaute auf ihrem Kirchhoffe begraben lassen, u. der Nebroschen Kirchen desfalls das schuldige accidens vor das Gelaute entzogen, wird verabschiedet: Das die ieni-

gen, so vermögend sind, allemahl der Kirchen zu Nebro das gelaute bezahlen, auch dem Organisten sein accidens davor richtig abgeben sollen.

Nach denen übrigen Revisions puncten u. Articuln in der Churfl. Instruction ist bey dieser Kirchen alles gutt, richtig u. woll eingerichtet befunden. Und dan-
nenhero, daß solche richtigkeit u. Ordnung ferner u. allezeit also beybehalten
werden möchte, von denen Hheenn Revisoren erinnert, und hierauff auch, weil
nichtes mehr beyzubringen gewesen, bey AnErwünschung des Großen Gottes
Gnade diese Revisions handlung geschlossen worden. Actum ut supra.

Auf dem dann fünften Abschnitt der pomesanischen Kirchenvisitation von
Juni bis September 1689 wurde im Hauptamt Marienwerder nur noch ein letz-
tes Kirchspiel begutachtet, nämlich:

[11.] Gros Krebssee Kirchen Revision
Petrus Göbelius Pfarrer.

Actum Gros Krebs den 24. Septembr. 1689

Nach dem die von Sr. Churfl. Dhlr. verordnete Hheenn Revisores bey der lez-
teren Kirchen in dem Marienwerderschen Ambt in dem Dorfe Gros Krebssee in
obigem dato sich eingefunden, haben Sie die verordnete Kirchen-Revision im
Nahmen Gottes vor die handt genommen, in gegenwarth sämbl. Eingepfarren-
ten alles und iedes nach der denen Revisoren schon ao. 1666 ertheilten Churfl.
Instruction aufs genaueste u. fleißigste untersucht, u. zu mehrem wollstande
der Kirchen in denen befundenen Mängeln u. Unrichtigkeiten folgendes verab-
scheidet.

Die sämblliche anwesende Adeliche und Unadeliche Eingewidmeten geben
dem He. Pfarren alhier Petro Göbelio zwar dieses gute Lob u. Zeugniß, das Er
in seinem Predige-Ambt zeithero mit Lehren, Gebeth u. Unterricht ihnen woll
fürgestanden, daß Er ein unsträffliches Leben geführet, niemals was unbilliges
von ihnen exigiret, auch seine Lehre in allen stücken richtig sey, weshalben Er
dann mit gebührendem Lob bestätigtet, u. ferner solches Lob bis an sein Ende
zu erhalten treulich erinnert worden. Weil man aber dennoch aus denen Kir-
chen-Rechnungen ansehen, daß ein u. der andere Son- u. Feyrtag aus Mangel
der Leute von dem He. Pfarren nicht gefeyret, u. mit gebührendem Gottes-
dinst versehen worden: Alß haben die Hheenn Revisores ihme desfalls ernste
Weisung gegeben, das Er von nun an keinen Son- u. Feyrtag seines gefallens
ohne Gottesdinst laßen, sondern allemahl, wenn auch nur zwey oder drey Men-
schen in der Kirche sein möchten, mit schuldiger devotion u. andacht feyren u.
heilig halten solle. Wie denn dem He[rrn] Inspectori dieses Sprengels darüber
gebührende Aufsicht zu haben, u. solches EE. Consistorio zu fernerer Verord-
nung u. harten beachetung schuldigst zu hinterbringen committiret worden.

Der Herr Pfarr hält sich alhier mit zu der Priester Communion in Marienwerder, wobey es auch ferner sein bewenden hatt. Bey dieser seiner Kirchen aber hatt Er viel Beichtkinder auff einmahl absolviret, welches von nun an alß ein unordentliches Werck abgeschaffet, u. die beständige Verordnung gemacht worden, daß Er über zwey oder drey auff einmahl zu absolviren nicht befugt sein solle. Und damit dieser Zweg so viel eher u. gewünschter erreicht werden möge, so sollen alle die ienigen, welche am Sonn- u. Festtage das Heil. Abendmahl zu genießen gedencken sich des tages vorhero zu dem Beichtstuhl einfinden, alsden von einem ieden die beichte verhöret, u. darauff einzeln, bey Vielheit der Communicanten aber, ihrer zwey oder drey aufs höchste auf einmal absolviret werden.

So ist auch auff billiges Erinnern der Fürnembsten Eingewidmeten von Adel, alß auch des He. Pfarren selbst der sämbl. anwesenden Gemeine von denen Hhen. Revisoren mit allem Ernst angedeutet worden, daß von nun an u. ins Künfftige alle die ienigen, so das Heil. Abendmahl gebrauchen werden, mit beßerer Andacht als wie bis hero geschehen, vor das Heil. Altar treten, u. so woll alß nach dem Gebrauch des Heil. Abendmahls vor dem Altar mit Niederknien ihre devotion verrichten sollen.

Der Catechismus ist alhier die zeithero nur des Sommers gebetet worden, damit aber die Jugend u. Einfalt so viel beßer in denen Glaubens-Articuln unterrichtet werden möge: Alß soll von nun an alle Sontage nach abgelesenem Evangelio vor der Predigt ein stück aus dem Catechismo sambt der Beicht u. fragstücken durch den Schulmeister deutlich abgelesen, auch bey denen Sommertagen von dem He. Pfarren u. denen Vesper Predigten der Catechismus expliciret werden.

Hr. Pfarrer kan zwar keine öffentliche Gottes-Verächter u. Sacrament-Schänder aus seiner Gemeine nahmkündig machen, klaget aber dennoch, daß sie unfleißig zur Kirchen kähmen, u. an denen Sonn- u. Festtagen mehr in dem Bier- u. Brandwein Hauß, alß in der Kirchen sich finden ließen. Wannhero die sämbtliche anwesende Gemeine zum fleißigen Kirchen-gehen treulich anermahnet, u. mit allem ernst angedeutet worden, daß sie den Gottes-Dinst ohne noth nicht verlassen, die Bier- u. Brandwein-Häuser unter der Predigt nicht besuchen, sondern mit allem fleiß des Gottes-Dinstes abwarten sollen. Wie denn der ienige, so aus der Kirchen bleiben wird, u. sich in denen Bier- u. Brandwein-Häusern finden lassen dörrfte, nicht allein allemahl 6 gr. straffe der Kirchen erlegen, sondern auch mit dem Hals Eisen bestrafet, u. beleget werden solle. Und haben die Kirchen-Väter solche unfleißige Kirchengänger woll zu notiren, u. der Obrigkeit anzu kündigen, damit der Bosheit u. dem Ungehorsam mit nachdruck gesteuert werden könne.

Eß ist bey dieser Kirchen nichts von denen Stühlen u. bäncken in Rechnung eingebracht worden. Dannenhero die Kirchen-Väter mit Zu Ziehung des He.

Pfarren es dergestalt einzurichten haben, daß aus denen Kirchen-Mitteln ehestens einige bäncken angefertigt, selbige an die Eingewidmeten verkauft, vor einen Mannes-standt 1 fl. u. vor einen Frauens-standt 20 gr. erfordert, u. allemahl von denen neuen Wirthen u. Besitzern redimiret werden sollen.

So haben auch ihrer viele die zeithero sich nicht auff dem Kirchhofe sondern hin u. wieder auff denen dörrfern begraben laßen, dadurch der Kirchen wegen der Glocken u. der Erde ein vieles entzogen worden. Dannenhero der anwesenden Gemeine mit allem Ernst angedeutet worden, daß von nun an ein ieder seine Leichen auff dem Kirchhofe u. nirgend anders begraben laße, u. der Kirchen desfals das ihrige richtig abtrage, doch soll in die armuth nicht gedrungen werden, sondern sie hierin befreyet sein.

Bey Einhebung der Calende hatt He. Pfarrer die zeithero daß Gebeth nicht verhöret. Weil aber solche Verhörung des Gebeths höchst nöthig, u. so woll bey denen Alten alß Jungen, wie weit sie in ihrem Christenthumb kommen, zu erforschen dienlich: Alß soll von nun an u. ins Künfftige He. Pfarrer bey Einhebung der Calende so woll mit denen Jungen, alß Alten das Gebeth verhören, was Sie das Jahr über aus denen Predigten zu ihrer Seeligkeit gefaßet, erforschen, sie mit gebührendem Unterricht versehen, u. iährlichen gegenst Martini solche Verhörung des Gebets auch mit Zu Ziehung des Hen. Ertzpriestern in Marienwerder, wenn es die Nothwendigkeit erfordern solte, fortstellen, u. also nichts, was zu Erbauung seiner Gemeine reichen köndte, verabsäumen.

So ist auch der Gottesdinst alhier offters umb 10 u. 11 Uhr erst angefangen worden. Eß soll aber derselbe von nun an nach der Churfl. Instruction des Sommers umb 8 Uhr, u. des Winters umb 9 Uhr praecise anfangen, u. umb 10 u. 11 Uhr alles geschlossen sein.

Über die Huren u. andere Delinquenten hatt He[rr] Pfarrer nicht zu erkennen, sondern gehören vor eines ieden ordtes Obrigkeit, doch daßelbe, wenn sie sich nicht freywillig zur Kirchenbuße submittiren wolten, an EE. Consistorium zur fernerer Erkänntnis remittiret werden sollen. Wann nun sothane Delinquenten entweder mit dem Halß Eysen beleget, oder mit Gelde gestrafet werden, müssen sie dennoch öffentlich andern zum abscheu von der Cantzel absolviret, u. durch den Mund des Pfarrern mit der geärgerten Gemeine ausgesöhnet werden. Und hatt He[rr] Pfarrer pro absolutione von denen Huren 1 th[a]ll[e]r zu erfordern, daß spinnen aber von ihnen nicht zu praetendiren.

Hr. Pfarrer u. die sämblt Eingewidmeten sind mit ihrem Schulmeister in allen stücken, außer diesem, daß Er den trunck sehr liebe, u. die Jugend dazu verleite, woll zufrieden. Welches ihme gebührend verwiesen u. dabey sub poena remotio- nis angedeutet worden, das er ein nüchternes Leben von nun an führe, den trunck meide, u. die Jugend woll führe u. unterrichte, welches er stipulata manu zu thun versprochen. Hiebey hatt man auch die anwesende Gemeine erinnert,

daß Sie ihre Kinder fleißig zur Schulen halten u. daselbsten im Lesen u. Schreiben u. andern nöthigen stücken ihres Christenthumbs unterrichten lassen sollen.

Die Kirchen-Rechnungen sind von ao 1682 bis 86 inclusive richtig abgehöret. Den bey der lezten Jahres Rechnung befindlichen rest haben die Kirchen Väter mit allem Fleiß zu ermahnen u. beyzutreiben, auch die Säumigen zur execution einer ieden Obrigkeit anzumelden. Da nun die Kirchen-Väter solches nicht thun, u. daneben einen Sontag mit dem Klingbeutel herumbzugehen verabsaumen solten, wie bishero geschehen: So sollen Sie zu bezahlung deßen, was den nechsten Sontag vorhero in dem Klingbeutel gesamlet worden, u. dann auch zu besserer Beobachtung ihrer schuldigkeit angehalten werden.

Der Decem soll nach der Churfl. Instruction richtig auff Martini eingehoben werden. Wer solche Zeitt nicht attendiret, doch innerhalb 14 tagen den Decem richtig einbringt, derselbe soll propter moram denen Kirchen Vätern die Unkosten wegen ihrer Zusammenkunfft erstatten. Wer aber innerhalb 14 tagen den Decem nicht einliefert, derselbe soll den schuldigen Decem alsden doppelt entrichten, u. wenn Er ein gemeiner Paur oder Freye ist, von denen Kirchen Vätern mit Pfändung seiner Pferde u. Wagen bey der Kirchen zu Entrichtung des Decems, wie auch des Pfandt- u. Futtergeldes genöthiget werden. Würden aber die vom Adel den Decem auff die angesetzte Termine nicht vollkommen abliefern, so haben die Kirchen Väter solches dem He. Hauptman anzukündigen, welcher den modus exigendi schon anzulegen wißen wird, den S. Churfl. Durchl. gegenst die Säumigen vorzunehmen anbefohlen haben.

Von dem gesinde ist auch die Zeit hero gar ein wenig an Decem gegeben worden. Dannenhero die beständige Verordnung gemacht, daß von einem Schäfer, so Meister ist, 1 fl[orin] von einem Schäfer Knecht 20 g[roschen] von einem Schäfer iungen 10 gr. dann von einem Gärtner 10 gr. u. vor 1 p[aar] Instleute 10 gr. an Decem iährlich erfordert, u. in Rechnung eingebracht werden soll. Wobey dann um mehrer richtigkeit willen so woll aus den adelichen höfen, alß aus den dörffern von denen Schultzen eine richtige specification des gesindes alle mahl auff Johanni denen Kirchen-Vätern bey 6 mk straffe eingegeben werden soll. Wie denn auch ein ieder wirth von seinem gesinde, wenn es in andere Dinste tritt, u. den Decem der Kirchen schuldig geblieben, solchen an seinen Lohn zu decourtiren, auch in Ermangelung deßen solchen schuldigen Decem selbsten zu bezahlen u. zu erstatten hatt.

Von dem Arendatore zu Kritzen haben die Kirchen Väter von nun an iährlich 1 fl. u. auch von denen wüsten Huben, welche morgenweis vermietet worden, den Decem richtig zu erfordern.

Was die Schuld betrifft, so auff Litschen in dem Schuldregister geführt wird, weil selbige itziger Besitzer deßelben Gutes He[rr] Cammerherr von Rappen nicht geständig, so haben die Kirchen-Väter desfals mit obgedachtem He[rr]n

Cammerherrn einige Untersuchung anzulegen, u. diese Schuldt ehestens in richtigkeit zu setzen, damit wegen Einmahnung derselben zu reichliche anstalt gemacht werden könne.

Wegen des Gutes Brandau, gleichfals dem He[rrn] Cammerherrn von Rapen zugehörig, wird verabschiedet: Alldieweil sothanes Gutt mehr denn in die 60 iahr dieser Gros Krebschen Kirchen eingewidmet gewesen, u. daselbsten so woll den schuldigen Decem alß andere Pflichte richtig abgegeben worden, daß es auch ferner sein bewenden dabey haben, u. weiter dieser Kirchen incorporiret bleiben, daneben auch alle rechte, so wegen dieses Gutes in dem Riesenburgschen Schuld-Register geführt wurden, cassiret werden sollen.

Mit dem He[rrn] Capitain Salomon ist wegen seiner 15 Huben in Brakau dergestalt behandelt worden, daß Er von selbigen iährlich der Kirchen 1 thlr an Decem entrichten, u. waß Er die Jahr hero darauf gezahlet, mit ihm gebührende Rechnung angeleget, u. der Rest sofort von ihm baar der Kirchen abgetragen werden solle.

Wegen der Güter Wankau, Otozen u. Riesenbeg, der Fr[au] von Heydecken zugehörig, u. welche zu dieser Kirchen eingewidmet gewesen, nachgehents aber nach Neydörffchen gezogen worden, wollen die Hhe[err]nn. Revisores an S. Churfl. Durchl. berichten, u. darüber dero g[nä]d[ig]ste decision einholen.

Weil durch das gantze Landt die beständige Verordnung gemacht, das denen Pfarrern ein gewisses Brenholtz zu ihrer Nothurff von denen Eingewidmeten angeschaffet wird, und der He. Pfarr sich alhier beschweret, u. umb beständige Einrichtung gebeten: Alß ist die Verordnung gemacht, daß ein ieder wirth ein gutt Fuder holtz dem He. Pfarren in die Widdem, u. ein iedes dorff dem Schulmeister auch ein Fuder Holtz zu bequemer Zeitt abzuführen schuldig sein, u. die Säumigen durch iede Obrigkeit mit allem Ernst dazu angehalten werden sollen.

Die Kirche u. Kirchen-Gebäude des He. Pfarren u. des Schulmeisters haben die Kirchen-Väter in gutem baulichen stande zu erhalten. Wie denn auch He. Pfarrer u. Schulmeister hinwiderumb die ihnen eingeräumte Wohnungen alß boni Patres familias zu administriren u. das ienige, was ihnen an Thüren u. Fenstern richtig geliefert worden, unverwarloset zu erhalten, u. das ienige, was sie durch ihre u. der ihrigen Unvorsichtigkeit zu nichte kommen lassen, aus ihren eigenen Mitteln anzufertigen haben.

Und weil auch die zeithero ein vieles an Stroh auff die Kirchengebäude verrechnet worden: Alß haben die Kirchen Väter ins Künfftige sich in solchen Ausgaben zu mäßigen, u. das zu denen Kirchen Gebäuden benötigte Stroh von denen Eingewidmeten zu erfordern, wie denn ein ieder das Seinige nach der Hubenzahl beyzutragen schuldig sein soll. Und soll denen Kirchen Vätern ins Künfftige dergleichen ausgaben-Rechnung nicht passiret, sondern Sie zu bezahlung solcher Posten nachdrücklich angehalten werden.

Der Kirchhoff ist auch noch hin u. wieder offen u. unbeschlossen. Weil nun die Eingewidmeten alle außer dem He. Capitain Salomon ihre Lößer angefertigt: Alß soll selbiger zwischen dato u. Fasnachten sein ihm zugeordnetes Loß an dem Kirchhoffe bey 10 mrk straffe anzufertigen schuldig sein, damit der Kirchhoff von dem Anlauff des Viehes gesichert sein möge.

Auff beybringen des He. Pfarren, daß Er von seinem Gärtner Häußchen die zeithero alle beschwerde u. Einquartierung mittragen, auch das Ambt-Scharwerck verrichten müssen, wird verabschiedet, daß Er von nun an von solchen Unpflichten befreyet, u. weder ihme noch seinen Erben ins Künfftige desfalls einiges Scharwerck, oder andere Beschwerde auffgebürdet werden soll.

Weil nun nach denen übrigen Revisions-Articuln in der Churfl. Instructiion bey dieser Kirchen alles richtig und gutt befunden worden, und nichts mehr zu erinnern gewesen: Alß ist diese Revisions-Handlung im Nahmen Gottes geschlossen, u. bey dem Schluß derselben ein ieder nochmaln an seine Pflicht u. Schuldigkeit gewiesen, u. allerseits Gottes Gnade u. reicher Segen von dem Höchsten Gott anerwünschet worden. Actum ut supra.

Mit der Visitation dieses Kirchspiels endete die Dienstreise der Revisoren der Pomesanischen Generalkirchenvisitation auf dem Gebiet des Hauptamtes Marienwerder, die in der Hauptsache während eines Besuches im Jahre 1687 stattgefunden hat. Nun ist aus heutiger Sicht noch anzumerken, dass die relative Eintönigkeit der Visitationsberichte eine Folge des vorgegebenen Blickwinkels auf das kirchliche Gemeindeleben (und seine finanzielle Absicherung!) durch die Instruktion ist – was auch einen Vorteil hat, nämlich eine fokussierte Betrachtung einer durchgängigen, zeitnahen Thematik.

Engagement für Immanuel Kant und den Wiederaufbau des Königsberger Schlosses

in memoriam Igor Schelepov († 2006)

Von Heinrich Lange

Der aus Sibirien gebürtige und seit 1972 in Kaliningrad lebende Architekt und Maler Igor Schelepov verwirklichte als Inhaber des Architekturbüros „Altstadt“ zahlreiche Projekte in und um Kaliningrad. Er war auch der Schöpfer des Holzmodells der zweisprachigen Kanttafel an der Südwestecke der neu gefassten Terrassenmauer mit der Freitreppe zum Zentralplatz, dem ehemaligen Schlossgelände, auf dem sich nunmehr eine ausgedehnte Springbrunnenanlage und ein Geschäftscontainer-Viertel gegenüber dem Hotel Kaliningrad erstreckt.

Wo bis zur Sprengung des Westflügels des Schlosses 1968 noch der Granitsockel des Kaiser-Wilhelm-Denkmal an der Zyklopenmauer verblieben war, ließ 1993 Fritjof Berg, der frühere Vorsitzende der Stadtgemeinschaft Königsberg (Pr) e.V., eine Nachbildung der bronzenen Kanttafel (Abb. 1), die 1904 zum 100. Todestag Immanuel Kants an der westlichen Schlossterrassenmauer in der Kantstraße zum Gesekusplatz hin eingeweiht worden war, anbringen. Hier existierte einst ein Aufgang zur Schlossterrasse mit Durchgang zum Schlosshof, wo der Philosoph bis 1772 als Subbibliothekar an der im südlichen Westflügel untergebrachten Schlossbibliothek tätig gewesen war.

Die neue Kanttafel informiert an der linken Schmalseite in vertikaler Gravurschrift: „Kanttafel. / Original frueher an der Westseite des Koenigsberger Schlosses. Seit 1945 verschollen / Zweisprachige Neugestaltung: / Das Modell schuf 1989 Igor Schelepov. Mit Spenden von frueheren Buergern der Stadt Koenigsberg (Pr) / 1993 hergestellt in der Bronzegießerei Poppe und Sohn, Kiel“. Regierungsdirektor a.D. Berg, auf dessen Initiative Schelepows Modell in die Kieler Leichtmetall- und Bronzegießerei transportiert worden war, schreibt, dass die Tafel am 23. September 1993 durch den Bezirksbürgermeister Kaliningrad-Mitte, Juri Gedzenko, durch den Vorsitzenden der Stadtgemeinschaft Königsberg, durch den Präsidenten der russischen Kant-Gesellschaft, Professor Leonard Kalinnikov, und durch Schelepov, der auch Vizedirektor des 1993 gegründeten „Deutsch-Russischen Hauses“, einer aus Mitteln der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Begegnungsstätte, und Vorsitzender der russisch-deutschen Gesellschaft „Eintracht“ war, enthüllt wurde.

Wie früher ist die Kanttafel am geschwungenen Giebel mit Sternen und im Giebelfeld mit der aufgehenden Sonnenscheibe und dem Strahlenkranz verziert. Unter der Girlande stehen in erhabenen Lettern die bekannten Worte

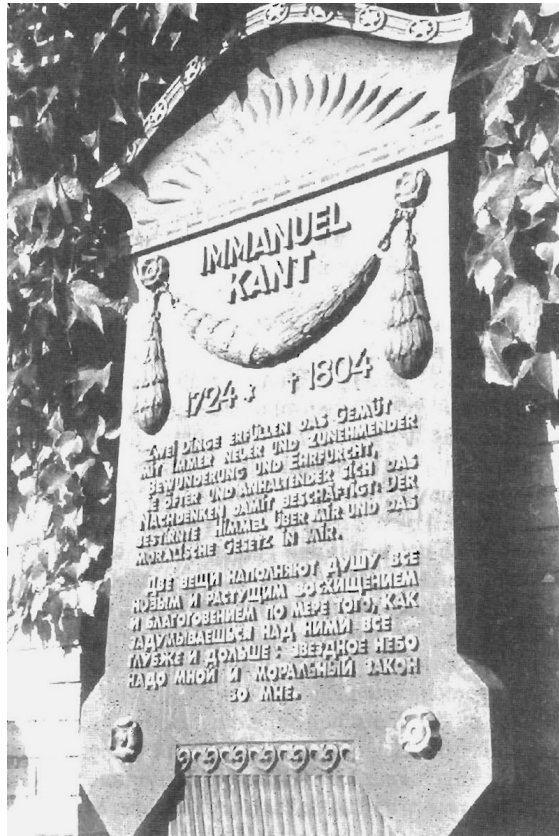


Abb. 1. Deutsch-Russische Kanttafel von Schelepow. Modell 1989, Kaliningrad; Guss 1993 durch die Bronzgießerei Poppe & Sohn. Kiel. Foto: Museum Stadt Königsberg, Duisburg

des Philosophen aus der „Kritik der praktischen Vernunft“ (1788) in deutscher und russischer Sprache: „Zwei Dinge erfüllen das Gemüt mit immer neuer und zunehmender Bewunderung und Ehrfurcht, je öfter und anhaltender sich das Nachdenken damit beschäftigt: Der bestirnte Himmel über mir und das moralische Gesetz in mir.“ Weiter heißt es in diesem Kapitel „Apotheose der Pflicht“: „Der erstere Anblick einer zahllosen Weltenmenge vernichtet gleichsam meine Wichtigkeit [...]. Der zweite erhebt dagegen meinen Wert als einer Intelligenz, in welcher das moralische Gesetz mir ein von der Tierheit und selbst von der ganzen Sinnenwelt unabhängiges Leben offenbart.“

Ein bisher einzigartiges Dokument stellt eine Ansichtskarte von der Einweihung der Kanttafel am 12. Februar 1904 mit fahnen- und girlandengeschmücktem und von einem Ehrenkomitee mit Zylinderhüten umstandenen Denkmal



Abb. 2. 3D-CAD-Modell des Schlosses von Schelepow. Foto: Schelepow, Kaliningrad

im Archiv des Ostpreußischen Landesmuseums in Lüneburg dar, das derzeit nicht auffindbar ist.

In einem damaligen Verwaltungsbericht der Stadt heißt es zu den Feierlichkeiten: „Den Mittelpunkt einer die ganze gebildete Welt bewegenden Feier bildete unsere Stadt am 12. Februar 1904, dem hundertjährigen Todestag des großen Sohnes Immanuel Kant. Sie begann bei stürmischem Schneetreiben mit einer feierlichen Kranzniederlegung durch die Deputation der städtischen Körperschaften an der Grabstätte des großen Toten, wo sich zu gleichem Zwecke alsbald auch zahlreiche andere Deputationen von nah und fern einfanden. Als dann wurde die von der Stadtgemeinde zum Gedächtnis dieses großen Toten an der Quadermauer der Schloßfreiheit angebrachte erzene Kant-Erinnerungstafel im Beisein des Herrn Rektors der Universität und zahlreicher Vertreter der sonstigen staatlichen und städtischen Behörden durch den Oberbürgermeister [– dies war der 1902 gewählte Siegfried Körte –] enthüllt. Bei dem sich zunächst anschließenden Festakt der Universität wurde als Dank eine Stiftung der Ge-

burtsstadt Kants durch Deputationen beider städtischen Körperschaften dem Rektor in Form eines Kapitals von 10000 Talern mit einer künstlerisch ausgestatteten Stiftungsurkunde überreicht.“

„Unsere Königsberger Gedenktafel“ ist nach 1904 ein Artikel von Professor Ludwig Busse übertitelt, in dem er anmerkt, dass die Tafel in der Württembergischen Metallwarenfabrik Geislingen bei Stuttgart ausgeführt wurde, die in der unweit des Schlosses gelegenen Junkerstraße ein Fabriklager („Ed. Kerschbaumer“) besaß. Wer die Tafel entworfen hat, wird nicht mitgeteilt. Im Katalog der Kant-Ausstellung von 2004 in Duisburg ist gleichfalls die „Galvanoplastische Kunstanstalt Geislingen an der Steige“ genannt und hier ist vermerkt, dass der Entwurf „auf den Stadtbaudirektor Heydeck zurück[gehe]“.

Die erste Nachbildung der Kanttafel war schon zu Pfingsten 1955 anlässlich des 700-jährigen Königsberger Stadtjubiläums in dem zum Brunnenhof des Rathauses führenden Tordurchgang der Patenstadt Duisburg eingeweiht worden. In die Inschrift hatte sich ein kleiner Fehler eingeschlichen, der erst 2009 von dem Duisburger Gold- und Silberschmied Claus Pohl behoben wurde. Das Ehepaar Rosemarie und Klaus Hausmann aus Hildesheim, das den Anstoß zur Änderung gab, übernahm die Unkosten. Jetzt heißt es statt „gestirnter“ wieder „bestirnter Himmel“. Sowohl auf der Duisburger als auch auf der Kalinigrader Kanttafel fehlt allerdings am unteren Ende die Angabe des Werks des „Weltweisch“, aus dem das Zitat stammt.

Von Schelepow, der mir 2003 anvertraute, dass er wegen seines Engagements – es war noch vor der Öffnung der Stadt 1991 – bisweilen wegen „Deutschfreundlichkeit“ angefeindet wurde, stammt auch ein Entwurf für den Wiederaufbau des Königsberger Schlosses aus dem Jahre 2002, an dem er neun Jahre gearbeitet haben soll. Auf dem Computer hat er mittels CAD-Programm ein farbiges dreidimensionales Modell mit vier Seitenansichten und zwei Ansichten aus der Vogelperspektive entworfen, bei dem er das zur Hälfte gekappte „Haus der Räte“ zu integrieren versuchte (Abb. 2). Vorgesehen hat er die Rekonstruktion des Westflügels und des Schlossturms in teilweise „neugotischem“ Stil, doch der barocke Südostflügel fehlt zur Gänze. Vom „Dom Sowjetow“ im Bereich des früheren Schlossplatzes und der Reichsbank sollten einige Stockwerke abgetragen und der Rest als Hotel genutzt werden. Zwischen den Gebäuden – nunmehr ohne Innenhof – war eine Stadthalle aus Glas und Aluminium mit Kongresszentrum namens „Europaforum“ geplant, das eine Verbindung zwischen Vergangenheit und Zukunft herstellen sollte. „Ich habe mich bei meinem Entwurf weitestgehend an die Architektur des alten Schlosses gehalten, aber es soll eben kein Wiederaufbau werden“, begründete der Architekt die freilich sehr gewöhnungsbedürftige Symbiose aus deutscher und russischer Architektur. Sein im Herbst 2002 auf der Architekturausstellung „Denkmal 2000“ in

Leipzig mit einer Goldmedaille ausgezeichneten Entwurf wurde in der Wochenzeitung „Komsomolzkaja Prawda“ auf einer Sonderseite präsentiert.

Bisher ist es jedoch bei der neuen Kanttafel an der „Schlossmauer“ geblieben. Vielleicht geben die geplanten weiteren Ausgrabungen der Schlossfundamente und -keller einen neuen Anstoß zu einem Wiederaufbau des Schlosses in noch historischeren Formen. Leider fanden die von Schelepow geschaffenen Modelle der Kanttafel und des Schlosses in dem über 600 Seiten mit fast 750 Abbildungen umfassenden Bild- und Textband „Das Königsberger Schloss – eine Bau- und Kulturgeschichte“, Band 2 (Regensburg 2011) von Wulf D. Wagner und dem Verfasser dieses Beitrags keine Aufnahme, obgleich sich der russische Architekt eine bildliche Wiedergabe seiner Schlossrekonstruktion so sehr gewünscht hat. Dies soll daher in Erinnerung an Schelepow an dieser Stelle nachgeholt werden.

Wirtschaftsgeschichte des Preußenlandes

Bericht über die Jahrestagung der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung vom 1. bis 3. September 2011 in Elbing

Von Dieter Heckmann

Mitveranstalter der Jahrestagung war die Cyprian-Norwid-Bibliothek in Elbing, in deren Räumen die Tagung stattfand. Für die Ansprachen und Referate stand der Vortragssaal im ehemaligen Heilig-Geist-Hospital des Deutschen Ordens zur Verfügung.

In seiner Eröffnungsansprache erinnerte der Vorsitzende der Historischen Kommission, Prof. Dr. Arno Mentzel-Reuters, an den schicksalhaften 1. September 1939 und an die erst langsam heilenden Wunden, die der Zweite Weltkrieg geschlagen hatte. Nach der Begrüßung der Teilnehmer und der Gäste durch die stellvertretende Stadtpräsidentin und den Direktor der Bibliothek eröffnete Dieter Heckmann die Vortragsreihe mit einem Referat über „Schiffer der Altstadt Elbing um 1400: Rückgrat für Wirtschaft und Krieg“. Es folgte Angela Ling Huang, die über „Die Hansestadt Elbing im preußischen Tuchhandel um 1400“ sprach. Die auf das Spätmittelalter bezogenen Beiträge beendete Cordula Franzke mit ihrem Referat über „Preußens Kaufleute als Lieger des Großschäffers in Brügge“. Den ersten Vortragstag beschloss der Direktor der Cyprian-Norwid-Bibliothek, Jacek Nowiński, mit einer Führung durch die Räume der Bibliothek und Hans-Jürgen Schuch mit einer Stadtführung.

Den zweiten Vortragstag eröffnete Andrzej Groth mit einem Referat über „Die Landwirtschaft im Königlichen Preußen am Anfang des 18. Jahrhunderts am Beispiel der Rutzau-Neustädtischen Güter“. Es folgte Joanna Szkolnicka mit einem Vortrag über „Landwirtschaft und Zucht in der Elbinger Gegend im 19. Jahrhundert“. Danach wandte sich Dirk-J. Peters dem „Schiffbau in Elbing und Danzig im 19. und 20. Jahrhundert“ zu. Die Reihe der Referate schloss Boleslaw Hajduk mit einem Vortrag über „Danzigs Wirtschaft während der Kriegezeit 1929–1945“. Anschließend gab es eine Führung durch das Archäologisch-Historische Museum auf dem Gelände der ehemaligen Vorburg, zu der die Museumsleitung eingeladen hatte. Während des dritten Veranstaltungstages hatten die Teilnehmer anlässlich einer Fahrt durch den Oberländischen Kanal die Gelegenheit, sich mit der im 19. Jahrhundert entwickelten Technik der geeigneten Ebenen, über die die Kanalschiffe zur Überwindung der Höhenunterschiede gezogen werden, vertraut zu machen.

Aus der Mitgliederversammlung, die am Nachmittag des 2. 9. stattgefunden hatte, gilt es zu berichten, dass die Mitglieder Prof. Drs. Udo Arnold, den ehemaligen Kommissionsvorsitzenden, nach vorheriger Satzungsänderung zum Ehrenvorsitzenden berufen haben. Die Verdienste von Prof. Dr. Klaus Militzer, des langjährigen Schatzmeisters der Kommission, haben die Mitglieder mit seiner Berufung für die Ehrenmitgliedschaft gewürdigt. Die Anwesenden gedachten Klaus Bürger, dem verstorbenen Bearbeiter der Altpreußischen Biographie, und haben Dr. Grischa Vercamer zum neuen ordentlichen Mitglied gewählt. Voraussetzung dafür war die Erweiterung der Tagesordnung durch die versammelten Mitglieder. Der finanzielle Beitrag für die ordentliche Mitgliedschaft wurde mit Wirkung von 2012 an auf 40 €/Jahr angehoben.

Buchbesprechungen

Wolfram EULER / Konrad BADENHEUER, Sprache und Herkunft der Germanen – Abriss des Protogermanischen vor der ersten Lautverschiebung, Hamburg/London, Verlag Inspiration Un Limited, 2009, 240 S. mit mehreren farb. Abb. und Kt.

Erkenntnisse sprachgeschichtlicher Natur, mit den spröden Mitteln der vergleichenden Sprachwissenschaft und Linguistik gewonnen, werden vom Publikum, aber auch von allgemeinen Lexika und Nachschlagewerken bedauerlicherweise nur zögerlich akzeptiert, wissen die beiden Vf. im 1. Kapitel ihres Buches zu berichten.

Die germanische Sprachfamilie ist mit ca. 500 Millionen Muttersprachlern eine der gegenwärtig größten Sprachfamilien auf der Welt. Doch hat sich erst seit der Mitte des 19. Jahrhunderts allmählich das wissenschaftliche Handwerkszeug entwickelt, um das sog. „Urgermanische“, also die germanischen Sprachen der Zeit um Christi Geburt näher zu untersuchen und zu erforschen. Das sog. „Protogermanische“ hingegen, der Vorgänger des „Urgermanischen“, wie er sich im Zeitraum von ca. 2000 v.Chr. bis zur Zeitenwende aus dem Indogermanischen herausbildete, harrt immer noch der eingehenderen Erforschung. Der Münchener Sprachforscher und Linguist Wolfram Euler und der Hamburger Publizist Konrad Badenheuer haben deshalb den Versuch unternommen, einerseits die Entwicklung des Protogermanischen vor der ersten Lautverschiebung, welche sie glauben auf den Zeitraum vom 4. bis 1. Jahrhundert v.Chr. datieren zu können, sowohl wissenschaftlich, aber auch (zumindest mit einigen der angeführten Beispiele) für den linguistischen Laien verständlich darzustellen.

Dies zeitigt für das historische Territorium von West- und Ostpreußen gewisse neue Erkenntnisse, da die antike Geschichtsschreibung bis zum 1. Jahrhundert n. Chr. leider keine schriftlichen Quellen zur Frühgeschichte der Germanen bereithält, man folglich bisher einzig auf archäologische, ab sofort aber auch auf linguistische Quellen angewiesen ist. Welche Fehlurteile eine vorrangig archäologisch orientierte Herangehensweise im Falle der Germanen verursachen kann, darauf verweist der im Buch enthaltene Exkurs zu Gustav Kossinna (1858–1931), jenem aus Tilsit in Ostpreußen gebürtigen, masurischstämmigen deutschen Archäologen und Prähistoriker. Kossinna trug mit seinen Forschungen zwar wesentlich dazu bei, die Archäologie und besonders die Germanenforschung zu Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Deutschland zu popularisieren und methodisch zu entwickeln, er irrte aber mit verhängnisvollen Folgen bei seinen Theorien über die „Urheimat“ der Germanen in Skandinavien und noch mehr mit seinen Postulaten von der angeblich kulturellen Überlegenheit der „nordischen Völker“. Die Vf. stellen in ihrem Buch eindeutig fest, dass erst mit der „Germania“ des Tacitus ein in großen Zügen stimmiges Bild der Verteilung der germanischen Stämme auf dem späteren deutschen Boden gezeichnet wird. Hierbei siedelten im Delta der Weichsel und im westlichen Ostpreußen in jenem Zeitraum die Goten, während beide Forscher vehement und mit guten sprachgeschichtlichen Argumenten eine Herkunft der germanischen Völker aus Skandinavien bestreiten. Gemäß ihrer Forschungen bezüglich des Protogermanischen nimmt dieses nämlich eine Zwischenstellung zwischen dem Baltischen und Italischen ein, was eine Ethnogenese der Germanen in Skandinavien recht deutlich ausschließt. Alle weitere Forschung zur Prähistorie Europas sollte deshalb komparativ im engen Zusammenwirken von Archäologie und Linguistik erfolgen, obwohl dieser Ansatz in Deutschland (im völligen Gegensatz etwa zu anderen Ländern) seit dem Ende des Dritten Reiches als historisch stark belastet gilt. Als Nebenprodukt ihrer verglei-

chenden Sprachstudien geben E./B. außerdem an, dass sich das Altprußische seit dem Zerfall der urbaltischen Sprachgruppe im Zeitraum von 500 v. Chr. bis hin zum Beginn der ersten schriftlichen Aufzeichnungen um 1500 nur wenig gewandelt haben dürfte. Lautschriftliche Wiedergaben von kurzen Texten am Schluss des Buches geben zudem einen Eindruck, wie man sich das gesprochene Protogermanische und Urgermanische vorzustellen hat, und eine Reihe farbiger Karten sowie Darstellungen archäologischer Funde runden die Darlegungen von E./B. ab.

Jürgen W. Schmidt

Beiträge zur Geschichte Westpreußens. Zeitschrift der Copernicus-Vereinigung für Geschichte und Landeskunde Westpreußens e.V. Nr. 20/21 (2006/2008).

Anzuzeigen ist der Doppelband der „Beiträge zur Geschichte Westpreußens“ für die Jahre 2006 und 2008, der neben einem umfangreichen Rezensionsteil insgesamt dreizehn Aufsätze umfasst. Zeitliche Schwerpunkte bilden die Zeitspanne zwischen dem 14. und 16. Jahrhundert sowie das 20. Jahrhundert.

Den Auftakt macht ein rund einhundertseitiger Großaufsatz von Mario Glauert, der sich der Sakraltopographie des Bistums Pomesanien zuwendet. Unter die Lupe genommen werden insgesamt 46 teils dem Bischof, teils dem Kapitel gehörende Pfarrkirchen im Territorium des mittelalterlichen Hochstiftes. Ganz überwiegend, so G., entstanden die Kirchen während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wenngleich Belege für ihre Existenz oft jüngeren Datums sind. In späteren Jahrhunderten, namentlich nach der Reformation, wurde die Anzahl der Parochien jedoch deutlich verringert. Eingehend erörtert G. vor allem die Frage nach der Investitur der Pfarrer, die den Bischöfen und Kapiteln als Landesherren zustand. Die im Stiftsgebiet gelegenen Städte konnten dagegen im Mittelalter kein Besetzungsrecht für die städtischen Pfarren erlangen. Eine Sonderstellung besaß die Residenzstadt Riesenburg, deren Pfarrstelle in der Regel Vertraute der pomesanischen Bischöfe erhielten. Herkunft und Lebensläufe der Pfarrer lassen sich im Einzelfall jedoch kaum nachvollziehen. An die sakraltopographische Studie schließt sich ein Katalog der Pfarrkirchen an, der rund zwei Drittel des gesamten Beitrags beansprucht. In den Einträgen zu den einzelnen Kirchen werden Geschichte und Besitzverhältnisse detailliert nachgezeichnet, aber auch auf die architektonische Gestaltung und die investierten Pfarrer wird eingegangen. Vervollständigt wird der Katalog durch Einträge über die Klöster des Stiftsgebietes.

Liliana Krantz-Domasłowska unterzieht im zweiten Beitrag des Bandes die beiden Thorner Pfarrkirchen St. Johannis in der Altstadt und St. Jakob in der Neustadt Thorn einem eingehenden Vergleich aus architekturgeschichtlicher Perspektive. Im Zuge ihrer Analyse stellt sie heraus, dass die Entwürfe für beide Kirchen wohl ungefähr zur gleichen Zeit, nämlich um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert, entstanden, jedoch auf ganz unterschiedliche architektonische Traditionen Bezug nahmen. Während St. Johannis dem regional vorherrschenden Typ der Hallenkirche folgte und sich in der Anlage auf spätromanische Vorbilder bezog, belegt die Jakobskirche erstmals in Preußen den basilikalischen Bautyp. Ausschlaggebend hierfür könnten die unterschiedlichen Auftraggeber sein – im Falle der Johanskirche die Bürgerschaft, bei St. Jakob der Deutsche Orden –, wenngleich sich die Frage nach den Stiftern nicht mit letzter Gewissheit klären lässt.

Der bereits seit dem 19. Jahrhundert virulente Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Deutschen Orden und der Hanse wendet sich Hendrik von Vöhrn in seinem Beitrag zu. Strukturell ausschlaggebend für dieses Verhältnis war nicht zuletzt die Tatsache, dass die preußischen Hansestädte nicht nur Teil dieses Bundes waren, sondern auch dem Orden als ihrem Landesherrn untergeordnet waren. Nicht hier, sondern bei der Lübecker Chronistik

setzt V. seine Untersuchung an, wendet sich namentlich der Darstellung der Schlacht von Tannenberg, dem Konflikt zwischen Orden und preußischen Hansestädten im Dreizehnjährigen Krieg sowie der Friedensvermittlung des Lübecker Rates im Jahre 1464 zu. Dabei kann er feststellen, dass die Sicht der preußischen Hansestädte auf den Konflikt mit dem Orden starken Einfluss auf die Lübecker Chronistik gewinnen konnte. Insgesamt war die Interessenlage der einzelnen Städtegruppen innerhalb der Hanse jedoch zu heterogen, als dass sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen Hanse und Orden undifferenziert beantworten ließe.

Annika Souhr erkundet in ihrem Aufsatz die außenpolitischen Handlungsspielräume der preußischen Stände. Als Fallbeispiel wählt sie die Verhandlungen, die der römische König Albrecht II. mit dem Deutschen Orden 1438/39 führte, um diesen für einen Krieg gegen Polen zu gewinnen. Gegen ältere Forschungsergebnisse gelingt es ihr überzeugend darzulegen, dass die Stände die Haltung des Ordens in diesen Verhandlungen wesentlich mitbestimmten. Dabei war nicht nur der Ordensspitze bewusst, dass die Stände in dieser zentralen außenpolitischen Entscheidung nicht übergangen werden konnten, sondern auch König Albrecht II. rechnete bei seiner Verhandlungsführung mit dem politischen Gewicht der Stände.

Der Beitrag von Jürgen Sarnowsky arbeitet die Thesen eines Vortrags – der Veranstaltungsort ist nicht angegeben – aus, der sich mit Preußen und Rhodos als multiethnischen Gesellschaften des 15. Jahrhunderts befasst. Dem Deutschen Orden wie auch den Johannitern gelang es im Zuge ihrer Expansion, fremde Ethnien durch die Christianisierung und den Transfer bestehender sozialer Strukturen zu integrieren und auf diese Weise ethnische Grenzen zu neutralisieren. Diskriminiert wurden dagegen Minderheiten, die anderen Glaubensgemeinschaften angehörten, namentlich Juden und Muslime. Geleitet wurden die Orden freilich von Angehörigen größerer Minderheiten. Insgesamt spielte die Ethnie einer Person gegenüber ihrer Religion und ihrem gesellschaftlichen Rang und Stand lediglich eine untergeordnete Rolle.

Das Thema nationaler Konflikte berührt auch die Studie von Almut Hillebrand, die sich mit der englischen und schottischen Kaufmannschaft in Danzig im 18. Jahrhundert befasst. Im Mittelpunkt ihrer Überlegungen steht der Handelsvertrag von 1706, mit dem beide Seiten ihr Verhältnis auf eine neue Grundlage stellten. In Abgrenzung zur älteren Historiographie, die die Stadt Danzig in einen national konnotierten Abwehrkampf gegen die übermächtige Seehandelsmacht England verstrickt sah, sieht H. den Vertrag nicht als Verfallserscheinung und Zeichen der Schwäche. Dagegen betont sie die zukunftsweisenden Aspekte der Einigung von 1706, welche die reine „Restriktions- und Privilegienpolitik“ des 16. und 17. Jahrhunderts hinter sich ließ und Rechtssicherheit für die gegenseitigen Handelsbeziehungen herstellte.

Das Verhältnis zwischen Deutschen und Polen in Thorn in den Jahren 1918/1919 ist das Thema eines Beitrages von Cornelius Grebe. Im Mittelpunkt steht die Frage nach Konflikt und Kooperation. Eingangs wird betont, dass es vor 1918 durchaus Ansätze zu einem Miteinander in Alltag und Freizeit gab. So war es lange eine Selbstverständlichkeit, dass Polen Mitglieder in deutschen Vereinen waren. Während gerade in den städtischen Unterschichten Kontakte zwischen Polen und Deutschen unterhalten wurden und auch die Gewerkschaften miteinander kooperierten, schotteten sich polnisches und deutsches Bürgertum gegeneinander ab. Als sich 1918 Räte bildeten, arbeiteten beide Nationalitäten im Arbeiter- und im Soldatenrat paritätisch zusammen. Mit dem Großpolnischen Aufstand verschlechterten sich die Beziehungen drastisch, und namentlich der bürgerlich geprägte Deutsche Volksrat nahm eine kämpferische Haltung ein. Nach der Annahme des Friedensvertrages wirkte der Deutsche Volksrat dann jedoch an einer friedlichen Übergabe Thorns an Polen mit. Aller-

dings wanderte bis 1921 ein Großteil der Deutschen aus Thorn ab, so dass aus der einstigen Mehrheitsbevölkerung eine Minderheit wurde. Die verbliebenen Deutschen zogen sich aus dem öffentlichen Leben zunehmend zurück.

Im letzten Beitrag des Bandes wendet sich Jan Albroscheit einem erinnerungspolitischen Thema zu. Ausgehend von der ‚Opferdebatte‘ der letzten Jahre fragt er danach, welchen Stellenwert Flucht und Vertreibung in den 1950er Jahren in der kollektiven Erinnerung besaßen. Als „Bewusstseins-Seismographen“ (M. Schornstheimer) zieht er Fortsetzungsromane, Tatsachenberichte und Leserbriefe heran, die in den Jahren 1950/51 und 1958/59 in den Illustrierten „Hör zu!“, „Quick“ und „Stern“ erschienen. Sein Fazit lautet, dass die genannten Themen eine eher untergeordnete Rolle spielten, während als Themen Kriegsgefangenschaft und Heimkehr im Vordergrund standen. Letztlich wurde die „deutsche Opfer-Identität“ über diese Themen konstruiert und nicht über die Themen Flucht und Vertreibung.

Nur kurz erwähnt werden soll abschließend noch eine Reihe weiterer Beiträge, die hier aus Platzgründen nicht eingehend besprochen werden können. Hiram Kümper ediert als Beitrag zur Rezeption des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Preußen die Erbrechtsammlung des Peter Kulvicz aus dem Jahre 1546. Ein Beitrag von Rainer Zacharias nimmt sich der vierhundertjährigen Geschichte der Marienburger Nogatbrücke an. Auch andere Beiträge wenden sich lokalgeschichtlichen Themen zu. So zeichnet Jürgen W. Schmidt die Entstehung der Trinkerheilanstalt in Sagorsch nach, die 1893 auf Initiative des preußischen Pfarrers Johannes Rindfleisch mithilfe von Spenden, darunter einer des Deutschen Kaisers, gegründet wurde. Lech Słodownik schildert die Geschichte der Elbinger Gaswerke von der Gründung nach dem Vorbild Londons im Jahre 1858 bis zur Stilllegung der alten Gasanstalt im Februar 1976. Mirosław Golon und Justyna Liguz zeichnen die Geschehnisse der 1945 von den Deutschen aufgegebenen Stadt Marienwerder unter der Roten Armee nach.

Mathis Leibetseder

Werner JONDRAŁ, Das alte Haus am Omulef. Verwehte Spuren – Ostpreußen. Ein autobiographischer Roman, Oldenburg 2009, 256 S.

Das vorliegende, als autobiographischer Roman bezeichnete Buch ist eine Hommage des Autors an seine verlorene masurische Heimat, die er vornehmlich aus der Perspektive der Erinnerung beschreibt. Die Erzählung beginnt mit einem Blick auf die Landschaft und Natur in diesem Raum im letzten Sommer 1944, der den dortigen Bewohnern noch vergönnt war. Schon bald in den Erlebnissen seines Vaters, der wie viele seiner arbeitssuchenden Landsleute um 1900 den Weg in das Ruhrgebiet angetreten hatte, weitet sich die Darstellung zu einer Familiengeschichte aus, in der das Heimweh den gewonnenen materiellen Verdienst überschattete. Die düstere Holzhausruine am Fluß Omulef, die der Bergmann Wilhelm Jondral nach seiner Rückkehr mit seinem Vater besucht, entwickelt sich zum entscheidenden Symbol, indem sie für die verschiedenen Generationen der Familie zum festen Bezugspunkt ihres Lebens wurde. In diesen Rahmen werden Ereignisse und Erlebnisse aus der Geschichte Masurens eingebettet, deren Einordnung dem Leser allerdings Schwierigkeiten bereitet. Der zeitliche Bogen wird hier von den Lebensverhältnissen der Prußen über die Siedlungstätigkeit des Deutschen Ordens, die Verheerung der Region durch die Tataren im schwedisch-polnischen Krieg 1656, die Entvölkerung ganzer Landstriche durch die Pest 1709 und die Folgen des Krieges 1870/71 bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts geschlagen. Vieles bleibt hier unverständlich und genauer erklärungsbedürftig, zumal Anmerkungen vollständig fehlen. So behauptet Jondral, der Name „Prußen“ stamme aus dem Lateinischen und bedeute „die Wissenden, die Klugen“, ohne Belege für diese abenteuerliche These zu

benennen. Bei der Zuwanderung von polnischen Masowiern ins südliche Ostpreußen handelte es sich in Wirklichkeit um mehrere Wellen, die sich vom 14. bis ins 17. Jahrhundert erstreckten. Diese vermischten sich nicht nur mit den autochthonen Prußen, sondern auch mit deutschen Kolonisten, was zur Entstehung des Volkes der Masuren führte, das sich unter preußischer Herrschaft durch seine Sprache – diese hatte die Entwicklung zum Hochpolnischen nicht mitgemacht – und evangelische Religion klar von den Polen abgrenzte. Diesen Sachverhalt hat die polnischen Historiographie bis heute nicht akzeptiert. Unverständlich ist, daß 1870/71 Masuren von Polen und Russen mit Waffengewalt angegriffen und verwüstet worden sein soll, befand sich doch damals das Zarenreich im Zustand „wohlwollender Neutralität“ gegenüber dem nur im Westen kriegführenden Preußen. Dagegen war das südliche Ostpreußen bereits kurz nach Beginn des Ersten Weltkrieges durch den Einbruch der Russen Kriegsschauplatz geworden, was J. aus der Sicht seiner Vorfahren beschreibt. Auch die Folgen des Versailler Vertrages für das nun vom übrigen Reich durch den Korridor abgetrennte Ostpreußen finden Eingang in den Roman, während das zentrale Ereignis des Plebiszits vom 11. Juli 1920 mit Schweigen übergangen wird.

Breiter werden die Vorgeschichte, der Verlauf und vor allem die in der Flucht der Bevölkerung im Januar/Februar 1945 gipfelnden Folgen des Zweiten Weltkrieges und der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft beschrieben. Dem Verfasser gelingt hier ein ergreifendes Bild vom überstürzten Aufbruch der Flüchtlinge aus ihren Häusern und Höfen und ihrem von Kälte, Hunger und Tod gezeichneten Weg über das Eis des Frischen Haffs bis in die Ostseehäfen Danzig und Gotenhafen, wo viele auf den von dort abgehenden Schiffen der Tod ereilte. Jondrals Familie schlug dagegen den Landweg durch Pommern und Mecklenburg ein und erreichte nach großen Entbehrungen die zur britischen Zone gehörende Insel Fehmarn. In diese Schilderung ist die Liebe eines deutschen Luftwaffenoffiziers zu einer polnischen Zwangsarbeiterin einbezogen, die sich der Verfolgung durch Deutsche, Russen und polnische Milizen ausgesetzt sah und tragisch endete. Sein erster Besuch der masurischen Heimat 1993 konfrontiert J. erneut mit seinen Erinnerungen, wobei ihm klar wird, daß trotz aller Veränderungen Landschaft und Natur weitgehend gleich geblieben sind. Für ihn und seine Leidensgefährten ist auch nach 60 Jahren Ostpreußen als Ort der Kindheit und familiären Wurzeln im Bewußtsein ständig präsent. *Stefan Hartmann*

Maksymilian GRZEGORZ, Słownik historyczno-geograficzny komturstwa tucholskiego w średniowieczu [Historisch-geografisches Wörterbuch der Komturei Tuchel im Mittelalter]. Wydawnictwo Uniwersytetu Kazimierza Wielkiego w Bydgoszczy. Tuchola/Bydgoszcz 2010, 110 S., 1 Kt. i. Anh., ISBN 978–83–7096–729–1.

Bei der hier angezeigten Publikation handelt es sich um den dritten Band des von Maksymilian Grzegorz bearbeiteten „Historisch-geografischen Wörterbuches von Pommerellen im Mittelalter“. Den Anstoß dazu bot der 600. Jahrestag der Schlacht bei Tannenberg/Grünwald, die auch das Gebiet der Komturei Tuchel in Mitleidenschaft zog. Der heutigen polnischen Kreisstaroste Tuchel ist zu danken, dass bisher acht Veröffentlichungen in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern der Bromberger Universität zur Geschichte ihres Kreisgebietes erscheinen konnten. Das Buch von G. ist eine weitere Folge dieser Bemühungen, indem es nicht nur die historische Forschung über die Tucheler Heide und Pommerellen insgesamt bereichert, sondern auch die dortige Bevölkerung zur intensiveren Beschäftigung mit der lokalen Geschichte des heimatlichen Raumes anregen will. Für den Autor des hier präsentierten Bandes, Maksymilian Grzegorz, ist es nicht die erste Publikation zur Geschichte Tuchels und seines Umlandes in der Ordenszeit, ist er doch schon vor mehreren

Jahren mit einer Untersuchung über die Lokation der Stadt in den „Tucheler Skizzen“ hervorgetreten. Überdies gehört er zum Gremium von Autoren, die eine neue Monografie der „Hauptstadt der Tucheler Heide“ vorbereiten.

In seiner Einleitung gibt der Vf. zunächst einen knappen Überblick über die Herrschaft der pommerellischen Herzöge und den Übergang des Tucheler Gebietes 1308/09 an den Deutschen Orden. In seiner Zielsetzung, möglichst alle Quelleninformationen zur ländlichen und städtischen Siedlungsgeschichte in chronologischer Folge bis zum Ende des 16. Jahrhunderts zu erfassen, schließt er an die bereits vorliegenden beiden Bände zum Konitzer Land in den Grenzen der Komturei Schlochau und zur Komturei Mewe und des Neuenburger Bezirks der Vogtei Dirschau an, die in der Zeitschrift *Preußenland* (Jg. 46/2008) und im *Jahrbuch Preußenland* (N.F. 1/2010) von Stefan Hartmann besprochen worden sind. Die dortigen inhaltlichen und formalen Hinweise brauchen daher hier nicht nochmals in ganzer Breite wiederholt zu werden. Das gilt auch für das Gliederungssystem in acht Abschnitte, die u.a. Aufschlüsse über die administrative, politische und kirchliche Zugehörigkeit der Ansiedlung, ihre Grenzen, Eigentumsrechte, die sozialen, beruflichen und rechtlichen Verhältnisse, das Lokationsrecht und die damit verbundene Umwandlung oder Gründung von Siedlungen, die personelle und materielle Ausstattung von Kirchen, Spitälern, Klöstern und Schulen, wichtige geschichtliche Ereignisse und Naturkatastrophen, die wesentliche historische Regionalliteratur und die Ergebnisse archäologischer Forschungen geben. Wie in den beiden Vorgängerbänden erleichtert ein detailliertes Abkürzungsverzeichnis von Sachbegriffen und der berücksichtigten Quellen und Literatur – darunter befinden sich das *Preußische Urkundenbuch* und die von Joachim/Hubatsch bearbeiteten „*Regesta historico-diplomatica Ordinis S. Mariae Theutonicorum 1198–1525*“ – dem Leser die Orientierung in der Fülle des dargebotenen Materials. Leider fehlen auch in diesem Band die für die Siedlungsverhältnisse des 16. Jahrhunderts wichtigen Ostpreußischen Folianten, die im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin verwahrt werden.

Die Anordnung der Ortsnamen folgt ausschließlich der polnischen Version, obwohl in zahlreichen Fällen die deutschen Namensformen erheblich älter sind. Für weitere Veröffentlichungen in dieser Serie sollte zumindest im Inhaltsverzeichnis neben der polnischen Bezeichnung die deutsche Entsprechung genannt werden, um deutschen Lesern die Benutzung zu erleichtern, für die die Dichte der vermittelten Informationen gleichfalls von Interesse sein dürfte. Besonders umfassend sind die Angaben zu Tuchel als dem zentralen Verwaltungssitz der Region, die durch den Abdruck des Lokationsprivilegs des Ortes vom 22. Juli 1346 nach dem ursprünglichen deutschen Quellentext mit polnischer Übersetzung sinnvoll ergänzt werden. Eine Karte veranschaulicht den Gebietsumfang der Komturei Tuchel an der Wende des 14./15. Jahrhunderts, wobei die Siedlungen im Eigentum des Ordens, der Ritterschaft und des Erzbistums Gnesen besonders gekennzeichnet sind.

Es bleibt zu hoffen, dass die vom Vf. angekündigten folgenden Bände des historisch-geografischen Wörterbuches von Pommerellen über die Komturei Schwetz, die kleineren Bezirke der Vogtei Dirschau und der Komturei Marienburg sowie die einzelnen Verwaltungseinheiten der territorial weit ausgedehnten Komturei Danzig bald erscheinen können.

Stefan Hartmann

Urkunden und Regesten der Deutschordenskommande Einsiedel 1215–1812, bearb. von Martin ARMGART mit einem Register von Johannes WEINGART (Stiftung zur Förderung der Pfälzischen Geschichtsforschung; Reihe A Pfälzische Geschichtsquellen, Bd. 2), Neustadt a. d. Weinstraße 2008, 750 S., 75 €.

Im Anschluss an das Geleitwort von Pirmin Spieß, des Vorstandsvorsitzenden der Stiftung zur Förderung der pfälzischen Geschichtsforschung – sie hat die Bearbeitung und den Druck finanziert –, hat der Bearb. das Urkundenbuch in eine vierteilige Einleitung, in einen Abschnitt mit den Urkunden aus den Jahren 1215 bis 1400, in einen Abschnitt mit Regesten aus den Jahren 1403 bis 1533 und in einen Abschnitt mit Regesten von 1535 bis 1812 aus dem Kommendearchiv im Rheinland-Pfälzischen Landesarchiv zu Speyer gegliedert. Es folgen ein Anhang sowie ein Quellen- und ein Literaturverzeichnis. Ein Personen-, ein Orts- und ein Sachregister beschließen das Werk.

Im 1. Teil seiner Einleitung stellt A. die Deutschordenskommande Einsiedel mit Namen, Patrozinium und Lage vor, skizziert den Deutschen Orden und seinen Aufbau sowie die 1808 ausgestorbene Stifterfamilie der Herren von Hohenecken, die der Reichsministerialität um den Kaiserslauterner Reichsgutkomplex entstammte. Es folgen knappe Ausführungen über die Anfänge der mit einem Hospital ausgestatteten Kommende, über die Geschichte der Niederlassung im Mittelalter und in der frühen Neuzeit bis zu ihrer Auflösung am Anfang des 19. Jhs. sowie über die der Nutzung der Gebäude bis zur Gegenwart. Danach folgen Kurzbeschreibungen der von der Fernstraße von Metz an den Rhein durchschnittenen Anlage und des Inventars sowie der Ämter, der Konventsgröße und der Zusammensetzung des Konvents. Am Ende des 1. Teils stellt der Bearb. die Wohltäter der Niederlassung vor und umreißt den Besitz und die Wirtschaftsführung der Kommende.

Im 2. Teil wendet sich A. zunächst der Archivgeschichte der Kommende und der Ballei Lothringen, zu der Einsiedel gehörte, zu, um danach die „Originalurkunden“ genannten Ausfertigungen Einsiedeler Provenienz zur Sprache zu bringen. Diese wurden in der 1. Hälfte des 19. Jhs. zunächst im neu geschaffenen preußischen Staatsarchiv Koblenz zusammengeführt und verzeichnet, dann aber in die Zuständigkeit anderer Archivsprengel abgegeben, soweit sie dort die ehemaligen Deutschordenshäuser betrafen. Von daher sind Einsiedeler Urkunden heute nicht nur in den Staatsarchiven Koblenz, Speyer und München, sondern auch in den staatlichen Archiven zu Luxemburg und zu Metz zu finden. Restbestände aus den Zuständigkeiten vor der Auflösung des Alten Reiches verwahren das Staatsarchiv in Ludwigsburg und das Deutschordenszentralarchiv (DOZA) in Wien. Der größte Teil der Aktenüberlieferung (ohne die Rechnungen) der Kommende führte der 1836 verstorbene Archivar Gayer mit denen der Kommenden Flörsheim, Speyer, Saarbrücken und Weißenburg zusammen und bildete in Speyer eine entsprechende Deutschordensabteilung, die im Laufe des 19. Jhs. mit weiteren Akten aufgefüllt wurde. Im Staatsarchiv Ludwigsburg entstand zudem der Bestand „Ballei Lothringen“, in den nach Mergentheim ausgelagertes Aktenschriftgut des Trierer Balleiarchivs gelangte. Davon wurden wiederum 1822 Akten an Preußen und 1909 an Bayern abgegeben, wo sie im Staatsarchiv Nürnberg heute zum Bestand „Deutschordens-Literalien“ gehören. Obwohl die Masse der seit 1525 erhalten gebliebenen Rechnungen im Staatsarchiv Speyer liegt, verwahrt auch das Staatsarchiv Nürnberg entsprechendes Material. Eine geringe Anzahl von Rechnungen ging im Gefolge der Auslagerungen während des Zweiten Weltkriegs verloren. Amtsbücher sind dagegen kaum noch vorhanden. Das älteste erhalten gebliebene Amtsbuch ist ein Salbuch, das 1577 für die gesamte Ballei Lothringen angelegt worden ist. Erwartungsgemäß sind Betreffe zu Einsiedel in anderen Deutschordensüberlieferungen zu finden, wie z.B. im Ordensarchiv des

Historischen Staatsarchivs Königsberg im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz oder im DOZA. Daneben gibt es verstreute Nachrichten in anderen Archiven, die der Bearb. in seinem Quellen- und Literaturverzeichnis aufführt.

Im 3. Teil skizziert A. die dürftige Forschungsgrundlage, aus der die Arbeiten von Rudolf Fendler allerdings positiv herausragen. Im 4. Teil erörtert A. die Aufnahmekriterien der Überlieferungsarten für das Urkundenbuch mit seinem dreigestaffelten Erschließungsgrad: zeitlicher Rahmen und Bearbeitungsumfang, Bezug zur Kommende Einsiedel, Urkundenbegriff sowie Akten und Rechnungen. Im letzten Teil seiner Einleitung legt A. die Bearbeitungsmaßstäbe des Urkundenbuchs fest mit Nummerierung und Reihenfolge, Regest, Überlieferungsangaben, Siegelbeschreibung und Rückvermerke, Textabdruck, Sachanmerkungen und Variantenapparat sowie Literaturverzeichnis und Register.

Zu der Bezugszeit von 1215 bis 1400 hat der Bearb. im Abschnitt A insgesamt 72 Urkunden ermittelt und – soweit es die jeweilige Vorlage zuließ – im Volltext ediert. Im Abschnitt B stellt er für den Zeitraum von 1403 bis 1533 216 Regesten zur Verfügung (Nr. 73–299). Ihre Brauchbarkeit hat A. nicht zuletzt mittels quellen- und literaturgetränkter Anmerkungen zu den wiedergegebenen Personen- und Ortsnamen erheblich gesteigert. Bei den Regesten in Abschnitt C (Nr. 300–630), die die Zeit von 1535 bis 1812 abdecken, ist der Bearb. formal nicht anders verfahren als bei denen des vorigen Abschnitts. Im Gegensatz zu dem Überlieferungsmaterial der Abschnitte A und B handelt es sich bei den Regesten im Abschnitt C jedoch nicht um die Erschließung von Sammlungsgut, sondern um die eines aus mehreren Provenienzen gebildeten zentralen Aktenbestandes.

Mit diesem gewichtigen Werk setzt die Stiftung zur Förderung der Pfälzischen Geschichtsforschung den eingeschlagenen Weg fort, Dokumente aus mehreren Jahrhunderten zu sammeln und unter Einbeziehung von provenienzmäßig entstandenem Schriftgut in einer überschaubaren Zeit sachgerecht zu erschließen und dauerhaft für die Nachwelt zu sichern. Dieser Weg ist sicherlich eine pragmatische Alternative zu den flüchtigen Angeboten im Worldwideweb, bei denen für eine weitgehend paläographiefreie Öffentlichkeit digitale Aufnahmen handgeschriebener Vorlagen kommentarlos an mehr oder weniger aussagekräftige Kopfregesten oder Aktentitel gefügt worden sind. Diese Bearbeitung besticht dagegen durch ihre große Mühewaltung und Sorgfalt.

Dieter Heckmann

Kulturgeschichte Preußens königlich polnischen Anteils in der Frühen Neuzeit, hg. v. Sabine BECKMANN u. Klaus GARBER (Frühe Neuzeit 103). Tübingen, Max Niemeyer Verlag 2005, XVIII, 876 S., 209 €.

Klaus Garber hat bis zu seiner Emeritierung die von ihm gegründete Forschungsstelle für frühneuzeitliche Literatur an der Universität Osnabrück geleitet. Seine jahrzehntelangen Forschungen zur Gelegenheitsdichtung dieser Zeit hat er von dort aus betrieben und wegen der infolge des Zweiten Weltkriegs eingetretenen Verluste an einschlägigen Überlieferungen in den historischen deutschen Ostgebieten umfangreiche Ermittlungen aufgenommen. Dazu hat er Verbindungen hergestellt zu Bildungseinrichtungen und Kollegen in den Ländern, die heute im Besitz der genannten Kulturräume sind. Das hat ihn schließlich ermutigt, in interdisziplinärer und internationaler Besetzung die einzelnen Kulturlandschaften mit mehreren Dutzenden an Vortragenden an einem Tagungsort zumeist in den Arbeitsgebieten untersuchen und darstellen zu lassen. Berücksichtigt wurden Pommern, die baltischen Lande, Schlesien und in zwei Veranstaltungen das Preußenland, und zwar zunächst im Königsberger Universitätsjubiläumsjahr 1994 in Rauschen für Ostpreußen und 1997 in Danzig im Stadtbibliotheksjubiläumsjahr für Westpreußen. Klaus Garber und seine wechselnden Mit-

herausgeber haben eine große Sorgfalt angewandt, um thematisch möglichst umfassend das 16. und 17. Jahrhundert zu erfassen, wenn auch nicht alle Wünsche erfüllt worden sind. Daher sind die umfangreichen Preußen-Bände erst 2001 und 2005 erschienen. Angesichts des Umfangs, den auch der Band für das Königlich polnische Preußen erreicht hat, kann dieser nur in Umrissen vorgestellt werden. Auf Einzelkritik muß verzichtet werden.

32 Aufsätze sind in zehn Kapiteln angeordnet worden. Darunter kommen zwei Kapitel vor, die aus nur einem Beitrag bestehen. Zu verstehen ist dies im Fall des Kapitels IV: „Deutsch-polnische Erinnerungsstätte: Die alte Danziger Stadtbibliothek“, weil hier der Bandherausgeber Klaus Garber mit seinem Beitrag mit dem Untertitel „Sammler, Sammlungen und gelehrtes Leben im Spiegel der Geschichte“ sein eigentliches wissenschaftliches Anliegen in diesem 900-Seiten-Band in herausgehobener Weise deutlich macht. Dahingegen verdankt Kapitel VI: „Porträt eines gelehrten Protagonisten – Bartholomäus Keckermann“ seine Hervorhebung offenbar nur dem besonders großen Umfang des Aufsatzes von Lutz Danneberg über „Kontroverstheologie, Schriftauslegung und Logik als ‚donum Dei‘“, dessen Umfang von 130 Seiten jeden Aufsatzband üblicher Stärke gesprengt hätte. Vom Thema her hätte dieser Beitrag gut in Kapitel III: „Konfessionelle und religiöse Optionen“ untergebracht werden können. In diesem Kapitel finden sich vier kürzere Beiträge, nämlich von Janusz Małek über das Thorner „Colloquium charitativum“ von 1645, von Jerzy Axer über den ermländischen Bischof Johannes Dantiscus, dessen Werke er herausgibt, ferner von Johann Anselm Steiger über den bekannten Streit von Johann Gerhard und der lutherischen Orthodoxie mit dem Danziger Hermann Rahtmann, vor allem über das Abendmahl. Schließlich stellt Siegfried Wolgast den Socinianismus in Danzig vor, der im 17. Jahrhundert darüber hinaus auch in der Adelsrepublik eine größere Rolle gespielt hat.

Die vier Beiträge des Kapitels I „Historiographie und landeskundliche Vermessung“ haben einen einführenden Charakter. Jerzy Serczyk gibt einen Überblick über die frühneuzeitliche Geschichtsschreibung des königlichen Preußen, indem er auch deren neuere Erforschung charakterisiert. Jörg Hackmann beschreibt die neuere deutsche und polnische Geschichtsschreibung, wobei das bei ihm beliebte Wort „Beziehungsgeschichte“ eher fehlende Beziehungen bzw. negative Reaktionen der jeweils anderen Seite meint. Hans-Jürgen Bömelburg bezieht sich bei seiner Behandlung des Landesbewußtseins einmal mehr auf das ständische Selbstbewußtsein vor allem des Danziger Bürgertums. Teresa Borawska stellt das ermländische Domkapitel im Zeitalter von Nicolaus Copernicus in seiner kulturellen und religiösen Bedeutung dar.

Die sechs Beiträge von Kapitel II „Ständische Topographie, Historiographie und Mentalität“ verfolgen in räumlicher Hinsicht engere Themen- und Fragestellungen. Roman Czaja, unter anderem Sozialhistoriker der mittelalterlichen Stadt Elbing, geht auf Entwicklungen in der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Sozialtopographie dieser Stadt ein. Maria Bogucka, Verfasserin zahlreicher Bücher zur frühneuzeitlichen Wirtschaftsgeschichte der Stadt Danzig, stellt deren Mittelpunktionsfunktion in jener Zeit vor. Arno Mentzel-Reuters behandelt die Danziger Historiographie des 16. Jahrhunderts bis zu Caspar Schütz, indem er einerseits das Miteinander von Stadt- und Landesgeschichte zeigt und auf die Abhängigkeiten der Verfasser untereinander eingeht sowie andererseits auf die Wandlung von einer ‚mehr ideellen‘ zur kritischeren Geschichtsschreibung hinweist. In einem rechtshistorischen Beitrag, der auch Alltagsprobleme des städtischen Lebens erkennen läßt, geht Dariusz Kaczor auf den Danziger Strafvollzug unter der Überschrift „Herrschaft und Verbrecher“ ein. „Grabstätten im frühneuzeitlichen Danzig“, die schon Gegenstand einer in beiden Sprachen erschienen Monographie der leider tödlich verunglückten Katarzyna Cieślak gewesen waren, werden hier in einem Aufsatz von Edmund Kizik im Zusammenhang des

hansischen Raumes charakterisiert. Die Armenfürsorge war in der frühen Neuzeit auf Selbsthilfe in den Städten angewiesen. Das wird von Zdzisław Kropidłowski für die drei großen preußischen Städte Danzig, Thorn und Elbing untersucht.

Anders als das Herzogtum Preußen hat das Königliche Preußen keine Volluniversität gehabt. Dagegen hatten alle vier größeren Städte ein akademisches Gymnasium, auch Gymnasium illustre genannt. Es handelte sich um eine im Zeitalter der Renaissance vor allem im evangelischen Raum entstandene Schulform, die erst durch die Schulreformen zu Beginn des 19. Jahrhunderts abgelöst wurde. Im Kapitel V „Die illustre gymnasiale Trias“ (Kulm wird nicht berücksichtigt) wird in vier Aufsätzen auf diese Schulen eingegangen. Lech Mokrzecki behandelt die akademischen Gymnasien im ganzen im Blick auf das polnische Schulsystem des 16./17. Jahrhunderts. Es folgen zwei Aufsätze über die akademischen Gymnasien in Elbing und Thorn von Marian Pawlak und Stanisław Salmonowicz, die beide schon durch Buchveröffentlichungen zu „ihren“ Gymnasien hervorgetreten sind. Diese Aufsatzgruppe wird beschlossen von Manfred Komorowskis Ausführungen über das akademische Schrifttum nicht nur der Königsberger Universität, sondern auch der Gymnasien in Danzig, Elbing und Thorn. Es geht vor allem um Erschließungsprobleme nicht nur bei den zahlreichen Disputationsdrucken, sondern darüber hinaus auch bei den mit diesen unselbständig veröffentlichten Widmungsgedichten und anderen Texten.

Die drei Beiträge von Kapitel VII „Aspekte kultureller Interaktion im Kontext des hansischen Ostseeraums“ behandeln kulturgeschichtliche Themen, die über Preußen hinausweisen. Der bekannte Wirtschaftshistoriker Henryk Samsonowicz fragt nach der Rolle der hansischen Kultur in Preußen und Polen im 15./16. Jahrhundert, wobei Danzig als ein bedeutendes Glied der europäischen Elite gezeigt wird. Der Aufsatz von Kazimierz Maliszewski über bürgerliche Formen und Methoden gesellschaftlicher Kommunikation in den Metropolen des Königlichen Preußen im 17./18. Jahrhundert macht deutlich, daß die hoch entwickelte städtische Kultur dieser Landschaft in der Adelsrepublik eine Spitzenstellung innehatte und sich mit anderen Regionen Europas vergleichen läßt. Der Danziger Astronom Johannes Hevelius war weit über seine Heimatstadt hinaus fachlich bekannt. Ein nach Augsburg gerichteter Brief, dessen Druck von 1683 heute als Unikat anzusehen ist, wird hier von Anna Siemiginowska erneut veröffentlicht.

Das Kapitel VIII „Kommunale Kultur im Spiegel von Bildender Kunst und Kunstgewerbe“ besteht aus drei kunstgeschichtlichen Aufsätzen. Arnold Bartetzky untersucht das Verhältnis von Danzig zur Krone Polen und interpretiert dazu die städtischen Selbstzeugnisse an Gebäuden und den verschiedensten bildlichen Darstellungen aus den Jahren 1585–1626. In einem verhältnismäßig langen Beitrag behandelt Wiesława Rynkiewicz-Domino die städtebauliche Entwicklung von Elbing von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis 1772. Gegen Ende des Aufsatzes wird auch untersucht, inwieweit sich die verschiedensten Kunsthandwerke in Elbing nachweisen lassen. Elbings Malereien und Zeichnungen aus dieser Zeit werden von Jacek Tylicki vorgestellt.

In Kapitel IX „Kommunale Musikpflege am Beispiel Danzigs“ wird in drei Aufsätzen nur die größte Stadt behandelt, während das nicht unbedeutende Musikleben Elbings unberücksichtigt bleibt. Danuta Poppingis gibt eine kurze Untersuchung der musikalischen Renaissance. Dabei wird deutlich gemacht, daß das reformatorisch beeinflusste Danziger Musikleben keine Beziehungen zur altpolnischen Musikkultur gehabt hat, sondern die Einflüsse aus dem Westen gekommen sind. Die Danziger Barockmusik wird von Danuta Szlagowska skizziert. Ausführlicher wird Bernhard Jahn, der die Bemühungen um eine Entwicklung einer Oper in Danzig bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts verfolgt. Angesichts der in Danzig

geringen Erfolge wird auf die zeitübliche Vermischung von Sprech- und Musiktheater hingewiesen.

Das abschließende Kapitel X „Drei literarische Paradigmen“ ist literaturgeschichtlichen Themen gewidmet. Edmund Kotarski stellt eine weniger bekannte literarische Gattung vor, nämlich gedruckte Stammbücher des 18. Jahrhunderts, und zwar aus Danzig. Es handelte sich um kleine Bücher, die den angehenden Studenten, die zum Studium an einer auswärtigen Universität die Stadt verließen, von ihren zu Hause bleibenden Freunden und Kameraden überreicht wurden. Achim Aurnhammer beschäftigt sich mit einem nach Danzig gelangten Barocklyriker, Johannes Plavius, indem er dessen Sonette vorstellt. Es geht darum zu zeigen, daß auch seine deutschsprachige Lyrik vom späthumanistischen Latein stark beeinflusst worden ist. Abschließend behandelt Christian v. Zimmermann den Elbinger Kasallyriker Daniel Bärholtz. An Hand von Lebenslauf und Werk wird dessen örtliches und weit überörtliches Beziehungsgeflecht und Selbstverständnis als Dichter herausgearbeitet.

Den Band beschließt ein Personenindex. Das große Werk ist mit Erfolg bemüht, das frühneuzeitliche Preußen königlich polnischen Anteils als eine Landschaft sich überschneidender Kultureinflüsse erkennbar zu machen. Das verhindert nicht, daß vor allem in den kulturgeschichtlichen Beiträgen das Überwiegen des deutschsprachigen Elements sichtbar wird.

Bernhart Jähnig

Andrzej GROTH, Warenumschatz am Frischen Haff. Eine Handelsstatistik der kleinen Seehäfen (1581–1712) (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz. 64), Köln/Weimar/Wien, Böhlau-Verlag, 2009, 382 Seiten, 47,90 €

Historische Statistik wurde vor allem in den späten 1970er Jahren als das methodische Nonplusultra gepriesen, auch (oder vielleicht gerade weil) dieses Genre den Historiker in seiner traditionellen Qualifikation als Erzähler nicht herausfordert, sondern seinen persönlichen Duktus zurücktreten lässt. Die damalige Euphorie ist wohl nur vor dem Hintergrund der uns heute urtümlich vorkommenden frühen elektronischen Datenverarbeitung zu verstehen, deren Anfänge damals die universitäre Geschichtswissenschaft erreichten und zur entsprechenden Behandlung historischen Zahlenmaterials animierten, mit dem man die damaligen noch sehr sperrigen Computer „fütterte“, wie es oft hieß. Löst man die historische Statistik von modischen Überhöhungen, fällt der Blick auf eine wissenschaftliche Methode mit Nutzen für wirtschafts- und bevölkerungsgeschichtliche Untersuchungen. Mit entsagungsvoller Kärnerarbeit wie Quellenedition oder Archivierung wird somit für die wissenschaftliche Nachwelt zusammengetragen. Um eine solche Arbeit handelt es sich auch hier. Der im hinterpommerschen Stolz lehrende Autor hat sich seit den 1970er Jahren auf die Seehandelgeschichte im Ostseeraum spezialisiert und ist dem deutschen Publikum vor allem durch seine Untersuchungen zu Danzig und Memel bekannt geworden, 1997 auch in der Zeitschrift *Preußenland*¹.

Hier geht es um die Auswertung Königsberger und Pillauer Zollbücher aus den Jahren 1581–1712 aus dem Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem. Als Ergebnis seiner mühevollen Arbeit hat der Vf. insgesamt zehn umfangreiche, jeweils über zahlreiche Seiten gehende Tabellen zur Getreideausfuhr sowie zur Warenein- und -ausfuhr der Häfen am Frischen Haff erstellt, die als Rohmaterial für nachfolgende Forschungen von

¹ Andrzej GROTH, *Schiffahrt und Seehandel von Memel in der zweiten Hälfte des 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts: die Funktionsweise eines kleinen Ostseehafens*, in: *Preußenland* 35 (1997) S. 37–48.

unschätzbarem Wert sind und den Blick auf Warenströme und Schiffsbewegungen freigeben. Der Rahmentext bietet eine auf jahrzehntelange Erfahrungen basierte kenntnisreiche, stringente und eher zurückhaltende handelsgeschichtliche Interpretation (S. 1–7), eine überzeugende Quellenkritik (S. 10–13) und eröffnet Einblicke in die methodische Werkstatt des Autors (S. 16–17). Unerlässlich ist die Entschlüsselung des aufgesplitterten Konglomerats damaliger Maße und Gewichte (S. 372–374), denn ohne dieses Spezialgebiet, eine veritable historische Hilfswissenschaft, bleibt der Zugang zu diesen Quellen versperrt. Eine Kartenskizze vom Frischen Haff wäre für die topographische Orientierung hilfreich gewesen.

Man würde einer Untersuchung wie dieser Unrecht antun, sie nur als regionalstatistisches „Klein-Klein“ zu verkennen. Vielmehr erschließt sie historisch wichtige Fragestellungen wie etwa die überragende Bedeutung des Getreidehandels, ferner – und darauf hat der Vf. in seinem Text hingewiesen – auf das Eindringen der niederländischen und englischen Handelsflotten in die Ostsee.

Zwischen der mittelalterlichen Hanse sowie dem Wiederaufstieg der deutschen Handelschifffahrt im frühen 19. Jahrhundert, verstärkt nach 1871 im Kaiserreich, nimmt die frühe Neuzeit hierzulande eine eigentümliche, oft übersehene Stiefkindfunktion wahr. Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation war maritim unbedeutend, und die kleinen Handelsflotten deutscher Seehäfen hatten sich zwischen den Interessen der großen Seemächte hindurchzulavieren. Ebenso blieb die vom Großen Kurfürsten begründete brandenburgisch-preußische Handels- und Kriegsflotte ein durch den fiskalisch scharf rechnenden Soldatenkönig alsbald beendetes Experiment. Immerhin betreibt das Deutsche Schifffahrtsmuseum in Bremerhaven (DSM), vor allem unter der Federführung von Albrecht Sauer, seit Jahren Forschungen zu diesem bislang vernachlässigten Zeitraum.

Seit dem frühen 17. Jahrhundert haben sich Bild- und Sachquellen (Marinemalerei, Kupferstiche, Modelle und erste Schiffspläne) zur Schifffahrt und zum Schiffbau wesentlich reichhaltiger erhalten als aus der Zeit davor, und das Schiff beginnt, als Einzelobjekt und kulturgeschichtliches Individuum deutlicher hervorzutreten. Von diesem Quantensprung in der Quellenlage profitieren vor allem Museen, Sammlungen und Archive der im 17. und 18. Jahrhundert tonangebenden Seemächte (Niederlande, England, Schweden, Dänemark, Spanien, Portugal und Venedig). Ein Gang durch die Schifffahrtsmuseen an der deutschen Nord- und Ostseeküste zeigt dagegen deutlich, dass zur frühneuzeitlichen deutschen Schifffahrt derartig auskunftstarke Zeugnisse eher selten sind. Maritim-historische Forschung über jenen Zeitraum hat sich hierzulande nicht zuletzt auf handelsstatistische Untersuchungen² zu konzentrieren.

Ein erfreuliches gesamthistorisches Phänomen zeigt sich ebenso in diesem Buch: Die Benutzung deutscher Archive durch polnische Forscher (wie auch umgekehrt), ein inzwischen selbstverständlicher Wissenschaftsaustausch sowie das gemeinsame Interesse an der Geschichte der einstigen deutschen Ostgebiete bei deutschen, polnischen und inzwischen russischen Forschern und regionalhistorisch interessierten Laien bedeutet ein nicht zu unterschätzendes Stück Aussöhnung zwischen den Völkern nach einer furchtbaren gemeinsamen Geschichte im 20. Jahrhundert.

Christian Ostersehle

² Als ein thematisch prägendes Beispiel für die Quellenlage s. den Aufsatz von Hartmut MÜLLER, Untersuchungen zur bremischen Reederei im 17. Jahrhundert, in: *Bremisches Jahrbuch* 53 (1975) S. 91–142. Dieser Aufsatz basiert auf nur wenigen Reisebereichen, vor allem aber auf Rechnungsbücher und Seeschiffslisten.

George TURNER: Die Heimat nehmen wir mit. Ein Beitrag zur Auswanderung Salzburger Protestanten im Jahr 1732, ihrer Ansiedlung in Ostpreußen und der Vertreibung 1944/45 am Beispiel der Familie Hofer. Mit einer Einführung von Ulla LACHAUER. Berlin, BWV Berliner Wissenschafts-Verlag, 2008, 2010, 285 S. mit 26 farb. u. 84 s/w Abb., 19,80 €.

Anzuzeigen ist ein Buch, das zwar in seinen beiden ersten Kapiteln Elemente einer landesgeschichtlichen Darstellung enthält, jedoch in seinem besonders umfangreichen dritten und im abschließenden vierten Kapitel Beiträge zu einer Familiengeschichte liefert. Es geht um den Teil der Familie Hofer, der seit 1570 ununterbrochen auf dem Oberhof in Filzmoos im Pongau, unterhalb der Dachsteingruppe gelegen, nachweisbar ist und 1732 wegen des evangelischen Glaubens als Teil des 12. Zuges der „Angesessenen“ von Salzburg nach Preußen gelangte. Wie bei den späteren ostpreußischen Hofers des 19./20. Jahrhunderts würde der Leser zur Erleichterung gern auch für die Generationen vor 1732 eine genealogische Tafel benutzen. Im Spiegel der Familie Hofer wird in den beiden ersten Kapiteln des Buches ein Überblick von den Anfängen des evangelisch-lutherischen Glaubens im Salzburger Land, über die Vertreibung der Evangelischen durch Erzbischof Firmian 1732, deren Wanderung nach Preußen, ihre Ansiedlung im Kammerdepartement Gumbinnen bis zur neuerlichen Vertreibung am Ende des Zweiten Weltkriegs geboten. Der Auswanderer Martin Hofer (1639–1759) hat nach zunächst wechselnden Orten vor 1745 mit seiner Familie in Bartzkehmen einen kölmischen Hof erwerben können. Vier Generationen später, als der kölmische Hof von einer Erbtöchter übernommen wurde, heiratete ihr offenbar jüngerer Bruder George Hofer d. Ä. (1823–1899) 1856 einen Hof in Bilderweitschen. Bald verwitwet, hat sich George d. Ä. wiederverheiratet. Dieser Ehe entsprangen 14 Kinder, von denen zehn das Erwachsenenalter erreichten.

Die Schicksale dieser Kinder und deren Nachfahren bis zur Gegenwart machen den Inhalt der zehn Abschnitte unterschiedlicher Länge des dritten Kapitels dieses Buches aus. Der Vf., der zur Linie des nächsten Hoferben, George Hofer d. J. (1864–1935), gehört, hat es erreicht, daß zahlreiche Verwandte aus eigenem Erleben oder Erinnern als Verfasser einzelner Abschnitte mitgearbeitet haben. Verständlicherweise kann der Vf. über seinen eigenen Familienzweig besonders ausführlich berichten. Die Mutter des Vf.s war Hoferbin und hatte den Gutsbesitzersohn Albert Turner, ebenfalls Nachfahre Salzburger Einwanderer, geheiratet. Die Ehe wurde bald nach der Geburt des Sohnes geschieden, der aber diesen Familiennamen behielt, der später in Wissenschaft und Politik bekannt wurde. Aus allen Berichten geht hervor, daß das Zusammengehörigkeitsgefühl der Salzburger außerordentlich gewesen ist, obwohl sie nach 1732 nicht geschlossen angesiedelt werden konnten. Bilderweitschen war nach seinem Erwerb der örtliche Mittelpunkt dieser Familie und hatte für diese eine große Bedeutung. Da viele Berichte erst in letzter Zeit entstanden sind, spielen die Erlebnisse von Flucht, Vertreibung und Neuanfang im Westen eine große Rolle. Die dabei zu überwindenden Schwierigkeiten werden nicht verschwiegen; ein neuer Familienmittelpunkt hat sich nicht entwickeln können.

Eine moderne umfassende Geschichte der evangelischen Salzburger gibt es bisher nicht. Das hier vorgelegte Buch, das mit zahlreichen Fotos, einigen Karten und zehn genealogischen Tafeln gut ausgestattet ist, vermittelt auf familiengeschichtlicher Grundlage einen sehr lesenswerten Einblick.

Bernhart Jähnig

Bernd DÖRFLINGER / James Jakob FEHR / Rudolf MALTER † (Hgg.), *Königsberg 1724–1804. Materialien zum politischen, sozialen und geistesgeschichtlichen Hintergrund von Leben und Werk Immanuel Kants* (Studien und Materialien zur Geschichte der Philosophie. 78), Hildesheim/Zürich/New York, Georg Olms Verlag, 2009, 474 S.

In verschiedenen philosophisch-historischen Fächern setzte sich bereits vor einiger Zeit die Erkenntnis durch, dass auch geniale Individuen nicht im luftleeren Raum reiner Geistigkeit, sondern von historischen Bedingungen abhängig ihre Werke erschaffen. Die Deutung von Leben und Werk Immanuel Kants blieb von dieser Einsicht nicht unberührt, wie die neuere Biographistik zeigt, die dem Alltagsleben des großen Philosophen, dem Königsberger Umfeld und den für ihn maßgebenden institutionellen Strukturen vermehrt Beachtung schenkt¹. Die vorliegende Quellenanthologie versucht diese Anliegen bereits in der wissenschaftlichen Propädeutik ernst zu nehmen und versteht sich als Hilfsmittel zur erwünschten historischen Kontextualisierung. Rudolf Malter ist sich in seinem schon 1994 entstandenen Vorwort der Schwierigkeit bewusst, Geist und Materie unter einen Hut zu bringen: „Möglicherweise bleibt alles in der Schwebe. Man fühlt sich vielleicht einerseits versucht, gewisse äußere Umstände als Erklärungsgründe gewisser Ideen heranzuziehen, man erfährt andererseits wahrscheinlich, wie solche Erklärungsgründe sich verflüchtigen, sobald sie im einzelnen unter den Anspruch strenger Argumentation gestellt werden“ (S. 17). Mehr noch, das philosophische Werk einer Geistesgröße wie Kant lässt sich „[...] nicht aus den raumzeitlichen Umständen ableiten, in denen der Autor existiert hat“ (ebd.). Der Text auf der Rückseite der Publikation geht in der Verabschiedung der Möglichkeit historischer Zuordnung noch einen Schritt weiter, wenn er um denjenigen Leser wirbt, „[...] der nach Anlässen dafür sucht, seine historische Phantasie zu entfalten“, und dem „dieses Lesebuch reichhaltigen Stoff“ anbiete. Aussagen dieser Art können sowohl als Rückkehr zur traditionellen Geschichtsbetrachtung über große Individuen oder als Kapitulation vor den methodischen Angeboten der Sozial-, Wirtschafts-, Institutionen-, Bildungs- und Kulturgeschichte gelesen werden. Dies wäre zu bedauern, denn der rein ideengeschichtliche Ansatz kann nicht mehr die einzige Methode der zeitgenössischen Geschichtsschreibung sein, auch wenn es um herausragende Persönlichkeiten wie Kant geht.

Dessen auf acht Lebensstationen aufgeteilte Biographie stellt das chronologische Aufbau- und Anordnungsprinzip der hier besprochenen Quellensammlung zur Verfügung, die mit den beiden Auftaktsequenzen (Einleitung; Kants Heimatstadt: acht Nummern) und dem Schluss (zwei Nummern) insgesamt 252 Nummern umfasst. Den Anfang macht die Zeit von Kants früher Kindheit (1724–1731: Nr. 9–28), gefolgt von den Abschnitten 2 (1732–1739) „Kant als Schüler des Collegium Fridericianum“ (Nr. 29–74), 3 (1740–1747) „Kant als Student der Albertus-Universität“ (Nr. 75–112), 4 (1748–1754) „Kant als Hauslehrer“ (Nr. 113–126), 5 (1755–1769) „Kant als Magister legens“ (Nr. 127–172), 6 (1770–1780) „Kant als Professor I“ (Nr. 173–200), 7 (1781–1795) „Kant als Professor II“ (Nr. 201–231), 8 (1796–1804) „Der Greis Kant“ (Nr. 232–250). Ein Epilogteil mit zwei Nummern (251 und 252), das Quellenverzeichnis und eine Königsberg-Bibliographie beschließen den Band. Die Quellentexte jedes Kapitels, außer die als Einleitung qualifizierten, werden mit einer biographischen Einführung der Herausgeber eröffnet und den entsprechenden Jahren der Kapitel überschreitenden Chronik zugeordnet, die alle, von Kants Geburt bis zu seinem Tod, mit mindestens einem Textausschnitt vertreten sind. Außerdem werden in den chronolo-

¹ Steffen DIETZSCH, *Immanuel Kant. Eine Biographie*, 1. Aufl., Leipzig 2003. – Manfred KÜHN, *Kant. Eine Biographie*, a. d. Engl. v. Martin Pfeiffer, 1. Aufl., München 2003.

gisch angelegten Kapiteln einzelne thematische Rubriken geführt (z. B. in Abschnitt 2: „Texte über das Collegium Fridericianum“, Nr. 40–44, und „Exzerpte aus Briefen des Kronprinzen Friedrich über Königsberg“, Nr. 72–74), die als passend empfundene Texte enthalten, die sich oft nicht oder nicht allein auf ein bestimmtes Chronikjahr beziehen (z. B. Nr. 43, „Herder über das Collegium Fridericianum, 1764“, S. 87). Die vorgelegten Quellen sind daher anscheinend nach drei Ordnungskriterien ausgewählt worden: 1. gemäß Kants Biographie, 2. aufgrund von lokalen oder anderen Ereignisbezügen und 3. am Leitfaden diverser Themenkomplexe (Institutionen, Naturkatastrophen, politischer Vorkommnisse etc.). So besteht Abschnitt 3, „Kant als Student der Albertus-Universität“, aus acht Jahresrubriken und enthält u. a. fünf Quellentexte unter den Sachtitel „Die Huldigung Friedrichs II.“ und deren neun unter dem Titel „Die Universität Königsberg zu Kants Studienzeit“, die alle dem Jahr 1740 zugeordnet werden, ferner aus vermischten Quellen zu den Jahren 1741–1745. Schließlich finden sich unter dem Zwischentitel „Freimaurerei in Königsberg“ Texte zu den Jahren 1746 und 1747, von denen nur erstere passen, während letztere mit den Freimaurern gar nichts zu tun haben (Nr. 111: Auszug aus einer Chronik u. a. über einen Sturm, der Königsberg heimsuchte; Nr. 112: Wiedergabe eines lateinsprachigen Textauschnitts über verbotene Bücher). Die eher spärlichen Kommentare der Herausgeber, die hauptsächlich aus bibliographischen Annotationen bestehen, sind als Fußnoten gesetzt, die auf die entsprechenden Zeilen im edierten Text verweisen, innerhalb welchem ein Rautenzeichen die im Fußnotenapparat gemeinte Referenzstelle markiert.

Der ausgeklügelte systematische Aufbau der Textanthologie kommt dem Benutzer aber zu wenig entgegen, weil er zum einen nicht leicht zu überblicken ist und zum anderen das gänzliche Fehlen von Registern (trotz gelegentlichen Querverweisen in den Anmerkungen) den Zugriff zu wertvollen Informationen erschwert oder gar unmöglich macht. Sie gehen in der ungenügend erschlossenen Materialmenge unter: Die Anthologie ist als Lese- und Arbeitsbuch, aber – sieht man vom Quellen- und vom Literaturverzeichnis ab – nicht als Nachschlagewerk konzipiert. Doch auch die fortlaufende Lektüre wird durch die Anlage der Anthologie nicht immer begünstigt, da man oft aus einem thematischen Zusammenhang herausgerissen und nicht selten, in raschem Wechsel, mit völlig neuen Dingen, mit verschiedenen Gewährsleuten und diversen literarischen Gattungen konfrontiert wird. So werden zum Jahr 1749 ein Chronikauschnitt, eine Disputationsregelung für Professoren und Martin Knutzens Beschreibung eines Wetterglases geboten. Dem Jahr 1770 zugerechnet werden, um ein zweites Beispiel anzuführen, ein Auszug aus Ludwig von Baczkos „Geschichte meines Lebens“ (Königsberg 1824) über die Königsberger Juden, die auf den 26. Mai datierte Studienordnung der Albertina, eine Textprobe aus Andreas Meyers „Briefen eines jungen Reisenden durch Liefland, Kurland und Deutschland“ (Erlangen 1777) und schließlich ein längeres Exzerpt zur Familie Keyserling, das der Edition von Reichsgraf Ernst Ahasverus Heinrich Lehnendorffs Tagebüchern entnommen ist. Zur Abbildung des Keyserlingschen Palais (S. 288) fehlt, wie bei allen Illustrationen, der Bildnachweis.

Die meisten Quellenausschnitte in der Anthologie stammen aus der „Königsberger Jubel-Chronik“ (Königsberg 1836–1856) Conrad Heinrich Flögels (39 Passagen), Arthur Wardas ostpreußischer Liste verbotener Bücher des 18. Jahrhunderts (Königsberg 1927) (28 Texteinheiten) und Georg Ernst Sigismund Hennigs „Chronologischer Übersicht der denkwürdigsten Begebenheiten, Todesfälle und milden Stiftungen in Preußen, vorzüglich in Königsberg“ (Elbing 1803) mit 23 Auszügen. Wegen des analogen Ordnungsprinzips wurde mit Vorliebe aus chronikalisch angelegten Quellen geschöpft. Eine übermäßige Zerstückelung häufig herangezogener Vorlagen war nicht zu vermeiden. Schon der Überlieferungszustand der nun veröffentlichten Materialsammlung, die „[...] zunächst als zerstückelte

Sammlung von Zetteln, Kopien und Transskripten vorlag [...]“ (Vorwort S. 19) und ursprünglich als Ergänzung zu Malters *Kantanthologie*² gedacht war, hatte die Publikation hinausgezögert.

Unter den elf herausgegebenen, handschriftlich überlieferten Stücken befinden sich wichtige Quellen, z.B. der die Juden betreffende königliche Erlass vom 29. September 1730 (Nr. 24, S. 52–57), Dokumente zur Klage von Königsberger Extraordinarien gegen die Ernennung Cölestin Christian Flottwells zum Professor für deutsche Sprache (Nr. 100 und 101, S. 155 f.; zu diesem Fall sei ergänzend auf handschriftliche Quellen im Staatsarchiv Olsztyn/Allenstein hingewiesen), die erwähnte Studienordnung der Albertina (Nr. 174, S. 280–282) und Johann Christoph von Wöllners Religionsedikt vom 9. Juli 1788 (Nr. 215, S. 404–410). Einzelne gedruckte Quellen werden in langen Auszügen (wieder) bekannt gemacht, so kommentarlos unter dem Titel „Das Philosophenexamen“ der bekannte Königsberger Ausschnitt aus Theodor Gottlieb von Hippels *Lebensläufen* (Nr. 190, S. 301–321), ferner unter dem Jahr 1778 die einschlägige Passage aus Johann III Bernoullis (1744–1804) *Reisetagebuch* (Nr. 193–195, S. 324–354) mit einer Fülle ihrerseits eines Kommentars bedürftiger Informationen und zum Jahr 1748 ein Text aus Johann Gottfried Hoffmanns erst 1792 erschienener Abhandlung über das Hofmeisterwesen in Preußen (Nr. 113, S. 166–178). Über die wichtigen Quellenlieferanten, deren Liste nicht nur die hier aufgezählten Namen umfasst, würde der Benutzer gern Näheres in Kürze erfahren. Die Aufmerksamkeit der Herausgeber ist freilich auf Kant gerichtet.

Mit den zahlreichen Literaturhinweisen in den Fußnoten übernimmt die Quellensammlung die Aufgabe eines Wegweisers zur Sekundärliteratur, die in der Bibliographie zu Königsberg 1724–1804 (S. 465–474) und zum Teil auch im Quellenverzeichnis (S. 455–464) genau nachgewiesen wird. Hier und dort wurden Arbeiten vergessen, die sich auf in der Anthologie präsentierte Einzelthemen, z.B. den radikalen Aufklärer Theodor Ludwig Lau (Nr. 20, S. 46 f.) und dessen auf Veranlassung der Königsberger Theologen beschlagnahmte juristische Dissertation, beziehen³. Verschiedene früher, gleichzeitig oder später erschienene Publikationen zur Geschichte Königsbergs und der Königsberger Universität sind, auch im Hinblick auf Kant und seinen Wirkungskreis, nachzutragen⁴. In eigener Sache erwähne ich

² Immanuel Kant in Rede und Gespräch, hg. v. Rudolf MALTER, Hamburg 1990.

³ Hanspeter MARTI, Grenzen der Denkfreiheit in Dissertationen des frühen 18. Jahrhunderts. Theodor Ludwig Lau Scheitern an der juristischen Fakultät der Universität Königsberg, in: *Die Praktiken der Gelehrsamkeit in der Frühen Neuzeit*, hg. v. Helmut ZEDELMAIER / Martin MULSOW, Tübingen 2001, S. 295–306.

⁴ Studien zur Entwicklung preußischer Universitäten, hg. v. Reinhardt BRANDT / Werner EULER unter Mitwirkung von Werner STARK, Wiesbaden 1999. – Königsberger Buch- und Bibliotheksgeschichte, hg. v. Axel E. WALTER, Köln/Weimar/Wien 2004. – Handbuch des personalen Gelegenheitsschrifttums in europäischen Bibliotheken und Archiven, Bd. 16, Königsberg, Bibliothek der Russischen Staatlichen Immanuel Kant-Universität. Mit einer bibliotheksgeschichtlichen Einleitung und einer kommentierten Bibliographie von Axel E. Walter, hg. v. Sabine BECKMANN / Klaus GARBER / Axel E. WALTER unter Mitarbeit von Stefan ANDERS, Hildesheim/Zürich/New York 2005. – Klaus GARBER, *Das alte Buch im alten Europa. Auf Spurensuche in den Schatzhäusern des alten Kontinents*, München 2006, darin: *Apokalypse durch Menschenhand. Königsberg in Altpreußen – Bilder einer untergegangenen Stadt und ihrer Memorialstätten*, S. 491–596. – DERS., *Das alte Königsberg. Erinnerungsbuch einer untergegangenen Stadt*, Köln/Weimar/Wien 2008. – 750 Jahre Königsberg. Beiträge zur Geschichte einer

die von Manfred Komorowski und mir eingerichtete Datenbank Königsberger Dissertationen, die im Internet unter den Projekten der Arbeitsstelle für kulturwissenschaftliche Forschungen in Engi/Glarus Süd (Schweiz) allgemein zugänglich ist (<http://www.forschungen-engi.ch/projekte/koenigsberg.htm>).

Wie angedeutet, wendet sich die Quellensammlung über das Königsberg zu Kants Lebzeiten in erster Linie an Leser, die sich einen ersten Einblick in das kulturelle, kirchliche, wirtschaftliche und politische Leben der Wirkungsstätte Kants verschaffen und im reichen Textangebot herumstöbern wollen, insbesondere an Studenten und studentische Arbeitsgruppen, weniger an Wissenschaftler, denen die Geschichte von Stadt und Universität Königsberg mehr oder weniger vertraut ist. Hin und wieder werden aber auch Spezialisten zur Anthologie als Informationsquelle greifen. Nach wie vor bietet die monumentale Geschichte von Fritz Gause den umfassendsten und zugleich einen kompakten, an manchen Stellen freilich ergänzungs- und korrekturbedürftigen Überblick zur Geschichte Königsbergs⁵.

Die altbekannte Frage, wie der Blick des Philosophen resp. Philosophiehistorikers auf das große Individuum mit einer historiographisch umfassenderen Perspektive methodisch in Einklang zu bringen ist, muss von der Geschichtsforschung jeweils anhand konkreter Vorhaben immer wieder neu beantwortet werden.

Hanspeter Marti

Residenzstadt auf Zeit, hg. v. Bernhart JÄHNIG, Marburg 2008. – Die Universität Königsberg in der Frühen Neuzeit, hg. v. Hanspeter MARTI / Manfred KOMOROWSKI, Köln/Weimar/Wien 2008.

⁵ Fritz GAUSE, Die Geschichte der Stadt Königsberg in Preußen. 3 Bde., 3. erg. Aufl., Köln/Weimar/Wien 1996.

Włodzimierz JASTRĘBSKI, Mniejszość niemiecka w Polsce we wrześniu 1939 roku [Die deutsche Minderheit in Polen im September 1939], Wydawnictwo Adam Marzałek, Toruń 2010, 225 S., 10 Abb., ISBN 978–83–7611–598–6.

In seiner Einleitung stellt der renommierte polnische Zeithistoriker Włodzimierz Jastrzębski fest, dass trotz der von der deutschen Besatzungsmacht in Polen während des Zweiten Weltkrieges begangenen zahllosen Verbrechen die Leiden der deutschen Minderheit im Vordergrund und am Anfang des Krieges nicht ausgeklammert bleiben dürfen. In diesem Zusammenhang untersucht das Buch den Verlauf der damaligen Ereignisse, die auf polnischer Seite vielerorts mythisiert und durch die Regierungspropaganda verfälscht worden sind. Nach 1945 schürten die kommunistisch bestimmte Geschichtsschreibung und Propaganda Volkspolens die antideutschen Stimmungen in der Gesellschaft weiter, um auf diesem Weg den sowjetischen Anteil an den Gewaltmaßnahmen gegenüber der polnischen Zivilbevölkerung zu verdecken und die Verantwortung dafür allein den Deutschen zuzuschreiben (S. 5). Der Vf. kann sich in seinen Aussagen auf eine breite Quellengrundlage stützen, die keine der bisher auf deutscher und polnischer Seite betriebenen Forschungen zu diesem Thema aufweist. Neben den Akten der Wojewodschafts-, Kreis- und Polizeibehörden in den polnischen Staatsarchiven Bromberg, Danzig, Posen und Kattowitz hat er Presserecherchen in ausgewählten Tagebüchern aus den Westgebieten der Zweiten Republik durchgeführt und alle vorliegenden Berichte von Deutschen im Bestand „Ostdokumentation“ in der Bayreuther Abteilung des Bundesarchivs ausgewertet, die bisher in Polen vollkommen unberücksichtigt geblieben sind. Außerdem hat der Autor alle Berichts- und Aussagesammlungen von polnischen Zeugen im Institut des nationalen Gedenkens, dem Posener Westinstitut, dem Warschauer Militärbüro für historische Forschungen und dem Zentralen Heeresarchiv

in Rembertów herangezogen und auf Grundlage der dortigen Dokumentation allgemeine Grundsätze der prophylaktischen Internierung von Volksdeutschen vor Ausbruch des Krieges ermitteln können. Besonders ergiebig war auch der im Warschauer Hauptarchiv Neuer Akten verwahrte Bestand des polnischen Innenministeriums der Zweiten Republik, der Aufschluss über die von der 2. Abteilung des Hauptstabes der polnischen Armee betriebene Spionage und Gegenspionage gibt. Die polnischsprachige Literatur beleuchtet nur kleinere Ausschnitte der Situation der „polnischen Deutschen“ im September 1939, die durch die 1981 in Posen erschienene Edition von P. Pospieszalski erschlossen worden sind und die Grundlage für die Publikation von Paweł Machcewicz und Tomasz Chinciński (Warschau 2008) über den Bromberger Blutsonntag am 3. und 4. September 1939 bilden. Aufmerksamkeit verdienen auch die nach 1989 erschienenen Veröffentlichungen von Jerzy Krasuski, Albert S. Kotowski, Dariusz Matelski und Przemysław Hauser. Unter den zahlreichen deutschen Büchern zur Lage der deutschen Minderheit in Polen im September 1939 erwähnt der Vf. vor allem die Werke von Peter Aurich, Hugo Rasmus und Hans von Rosen. Der 1995 unter dem Aspekt der Versöhnung erschienenen Gemeinschaftspublikation von Dietrich Bach und Wiesław Lesiuk „über deutsch-polnische Kontakte vor 1945 und nach dem Krieg“ bescheinigt er einen hohen Grad der Ausgewogenheit.

Das nach chronologischen und sachlichen Aspekten gegliederte Buch Jastrzębskis verdeutlicht bereits im ersten Kapitel, dass viele Ursachen der Verfolgung der deutschen Minderheit im September 1939 in der Vorkriegszeit zu suchen sind. Hauptsächlicher Beförderer der antideutschen Psychose in der Zweiten Republik war die gerade in ihren Westgebieten dominierende nationaldemokratische *Endecja*, deren radikale Standpunkte von der regierenden *Sanacja*, d.h. dem Piłsudski-Lager, nach dem Maiumsturz von 1926 zunehmend übernommen wurden und ihren Ausdruck in der Bildung paramilitärischer Organisationen fanden. Zwar führte der Abschluss des deutsch-polnischen Nichtangriffspaktes vom 26. Januar 1934 zu einer gewissen Entspannung der Lage, der Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich, gefolgt von der Zerschlagung der Tschechoslowakei, schürte aber die Furcht der polnischen Bevölkerung vor einem ähnlichen Schicksal ihres Landes, wobei sie der deutschen Minderheit die Funktion einer „fünften Kolonne“ beimaß. Eine verhängnisvolle Rolle spielte die offizielle polnische Presse, die für gewaltsame Aktionen gegen die Deutschen die ideologisch-programmatische Grundlage schuf und vor allem die Jugend zu Exzessen gegenüber diesen veranlasste. Es kam zu einem Schulterchluss zwischen der Regierung und der Armee, der die polnische Zivilbevölkerung einbezog. Nach Aussage des Vf.s, der sich hier auf andere polnische Publikationen beruft, sind die Arretierung und Aussiedlung der Deutschen aus den Grenzbezirken in den letzten Vorkriegsmonaten wie auch die Provokationen antideutscher Stimmungen, vor allem durch die posenschen und schlesischen *Wojewoden*, lediglich auf Vermutungen und Spekulationen zurückzuführen und „beflecken die Reinheit der Sache Polens im Angesicht der Aggression Hitlers“ (S. 15). So habe Hitler selbst der deutschen Minderheit in seinem Angriffskrieg gegen Polen keine Rolle zugewiesen. J. ist davon überzeugt, dass der Begriff „deutsche Diversion“ nach Ausbruch des Krieges den polnischen Armeeführern zur Rechtfertigung der in den Grenzschlachten erlittenen Niederlagen und Bemäntelung der Folgen des an den Deutschen verübten Pogroms gedient habe (S. 17). Die ungeprüfte Heranziehung polnischer militärischer Quellen halte er für einen Fehler. Für die von März bis September 1939 zunehmenden antideutschen Demonstrationen auf den Straßen Brombergs und die Schließung der dortigen deutschen politischen und kulturellen Einrichtungen wie der „Kasino-Gesellschaft“ macht er die negative Einstellung der polnischen Behörden zur deutschen Minderheit verantwortlich. Nur sehr wenige Belege zu Sabotageakten von dieser Bevölkerungsgruppe seien in den Unterlagen

der polnischen Archive zu finden, was auch für den Bereich der Spionage gelte. Feste Bestandteile der von der Regierung gesteuerten Vorkriegskampagne gegen die deutsche Minderheit waren Vorwürfe wie negative Äußerungen über Polen und das Polentum, die Flucht junger Volksdeutscher ins Reich, um sich dem polnischen Militärdienst zu entziehen, und Verstöße gegen die äußeren und inneren Interessen des Staates, die mit Gefängnisstrafen geahndet wurden. In den letzten Augusttagen 1939 genügte auf Bromberger Straßen bereits der Gebrauch der deutschen Sprache, um polnische Passanten zu Schlägen zu veranlassen.

In dem die Volksdeutschen im polnischen Heer behandelnden zweiten Teil der Studie belegt J. anhand authentischer Quellen, dass diese zum ganz überwiegenden Teil ihre militärischen Pflichten gegenüber ihrem „zweiten Vaterland“ erfüllten, wenn es auch häufiger zur Flucht über die nahe gelegene Grenze ins Reich gekommen sei. Diesem als „Desertion“ bezeichneten Handeln habe der polnische Staat durch gerichtliche Strafen, die Entziehung des polnischen Bürgerrechts und die Kasernierung verdächtiger Militärpflichtiger entgegenzuwirken versucht. Nach den Angaben der Kartotheek der Ende 1939 in Posen eingerichteten Gräberzentrale, die der Vf. für zuverlässig erachtet, waren 1057 Volksdeutsche in polnischer Uniform, darunter 137 Gefallene und 920 Vermisste, nach dem Herbstfeldzug nicht nach Hause zurückgekehrt. Häufiger gerieten polnische Militärangehörige deutscher Nationalität aufgrund falscher Anschuldigung der Spionage oder des Defätismus in das Fadenkreuz von Ermittlungen und Übergriffen, denen sich vor allem solche, die die polnische Sprache beherrschten, leichter entziehen konnten. Insgesamt seien aber Volksdeutsche im polnischen Heer besser als in deutscher oder sowjetischer Gefangenschaft behandelt worden.

Das dritte Kapitel schildert das Schicksal von Repräsentanten der deutschen Minderheit auf ihrem Marsch nach Łowicz, von wo sie in das Straflager Bereza Kartuska, das schon in der Zweiten Republik einen berühmten Ruf hatte, weiter befördert wurden. Die Grundlage für diese Verschleppung lieferten verschiedene Vorkriegserlasse des polnischen Staatspräsidenten, die vom Innenministerium in die Praxis umgesetzt wurden. Während anfangs alle Minoritäten und kommunistische Organisationen von der Verhängung des Ausnahmezustands betroffen wurden, richteten sich derartige Maßnahmen nach Kriegsausbruch nahezu ausschließlich gegen die deutsche Minderheit. Die zunächst auf begrenzte Zeit angeordnete Arretierung, Internierung oder Umsiedlung wurde nun für alle Fälle auf unbestimmte Zeit mit Verschleppung geahndet, unabhängig davon, ob es sich um Spionagevorwürfe oder nur um Zugehörigkeit zur deutschen Bevölkerungsgruppe handelte. Verantwortlich für die Erfassung aller Verdächtigen waren die Wojewodschafts-, Kreis- und Kommunalbehörden. Anhand detaillierter Quellenangaben kann J. die Zusammenstellung, die Marschrouten und die Schicksale der Verschleppten in den Wojewodschaften Pommerellen, Posen, Łódź und Schlesien transparent machen. Sie mussten oft in Ermangelung anderer Beförderungsmittel weite Strecken zu Fuß zurücklegen, wobei viele unterwegs an Entkräftung starben oder von der aus Polizisten und jungen Freiwilligen bestehenden Begleitmannschaft erschossen wurden. Erschwerend kam hinzu, dass sie auf dem Durchzug durch Dörfer und Städte immer wieder von der polnischen Bevölkerung tätlich angegriffen und bisweilen sogar ermordet wurden. Besonders hart traf es die Deutschen in grenznahen Siedlungen, wurden doch hier häufiger die Männer von polnischen Soldaten wahllos erschossen, während man Frauen und Kinder nach Osten transportierte oder frei ließ.

Das vierte Kapitel ist den Ereignissen des Bromberger Blutsonntags gewidmet. Anhand von Memoiren, Tagebüchern und Zeugenberichten, aus denen Auszüge zitiert werden, spricht J. den auf polnischer Seite gegen die deutsche Minderheit in Bromberg erhobenen Vorwürfen, im Rücken der zurückweichenden polnischen Armee Diversion betrieben zu haben, jeglichen Wahrheitscharakter ab. In Wirklichkeit hätten in Auflösung befindliche

polnische Verbände in Panik die Stadt und ihr Umland durchquert, was zu den den Angehörigen der deutschen Minderheit zugeschriebenen Schüssen auf polnische Soldaten und Zivilisten geführt habe. Tatsächlich seien Marodeure, Deserteure und fanatisierte Jugendliche, die man im Rahmen einer desorganisierten Zivilverteidigung Brombergs mit Waffen ausgestattet habe, in den meisten Fällen die Täter gewesen. Zunehmend hätten paramilitärische Organisationen von Eisenbahnern, Postbediensteten, Pfadfindern, Gymnasiasten, Schützenverbänden u. a., die weitgehend der Kontrolle durch die militärischen und kommunalen Behörden entglitten seien, die Aktionen gegen die Deutschen bestimmt, die zu Plünderungen und willkürlichen Erschießungen führten. Großen Anteil an den Exzessen schreibt J. dem Bromberger Militärkommandanten Major Wojciech Albrycht und dem Starosten Julian Suski zu, die die Vorfälle nicht nur billigend in Kauf genommen, sondern in vielen Fällen sogar befördert hätten. Dass die Massaker am späten Vormittag des Blutsonntags am 3. September ein ungeahntes Ausmaß erreichten, hing – so J. – mit der von der katholischen Geistlichkeit gegen die protestantischen Deutschen, die nach ihrer Auffassung die meisten Bromberger Kirchen zu Unrecht in ihrer Hand hatten, geschürten Feindschaft zusammen. Nicht von ungefähr wurde hier die Psychose genährt, deutsche Diversanten hätten von Türmen evangelischer Kirchen auf unschuldige Zivilisten gefeuert, was durch keinerlei Quellen belegt wird. Nach Aussage der Posener Gräberzentrale, die durch Namenlisten im Bundesarchiv, Abt. Bayreuth, weitgehend bestätigt wird, wird die Zahl der in Bromberg ermordeten Deutschen auf 379 beziffert. 21 von ihnen waren unter 18 und 53 über 60 Jahre alt. Die bisher unterlassene Aufklärung dieser Mordtaten sieht J. im Zusammenhang mit den unmittelbar nach der deutschen Besetzung Brombergs betriebenen Vergeltungsmaßnahmen, die ein weitaus größeres Ausmaß erreichten und in deren Schatten sie gestanden hätten.

Im abschließenden fünften Kapitel beleuchtet der Autor die als „Pazifikation“ bezeichneten Maßnahmen der im Rückzug befindlichen polnischen Armee gegen die deutsche Minderheit im Hinterland der Front, die häufig zu unkontrollierten Massenerschießungen der Männer und zur Zerstörung ihrer Anwesen führten. Aufgrund der günstigen Quellenlage im Bestand „Ostdokumentation“ kann J. die in einzelnen Kreisen und Orten begangenen Verbrechen exakt nachweisen. Insgesamt beziffert er die Zahl der deutschen Mordopfer unter der deutschen Minderheit in Polen auf etwa 4.500 und verweist die von der Goebbels-Propaganda genannten 58.000 ermordeten Volksdeutschen in den Bereich bewusster Fälschung. Mit diesen Angaben hätten die Nationalsozialisten ihren Angriff auf Polen rechtfertigen wollen.

Leider enthält dieses Buch, das die Lage der deutschen Minderheit in Polen vor und bei Ausbruch des Zweiten Weltkrieges anhand reicher, bisher weitgehend unbekannter Quellen, dokumentiert, keine deutsche Zusammenfassung. Die in ihm vermittelten Informationen tragen zur Wahrheitsfindung der damaligen Ereignisse bei, indem sie die vielerorts vertretenen Mythen hinsichtlich einer angeblichen Diversion der deutschen Minderheit im Rücken der polnischen Front durch eine an den Quellen orientierte Darstellung und Bewertung ersetzen. Eine Übersetzung der Publikation ins Deutsche würde sich daher empfehlen.

Stefan Hartmann